

# **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

i. d. Fassung vom 8. Mai 2008

*(nicht amtliche Textfassung)*

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

**Herausgeber:** Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML)  
Referat 303, Raumordnung und Landesentwicklung

**Postanschrift:** Postfach 243, 30002 Hannover  
oder  
Calenberger Straße 2, 30169 Hannover

**Ansprechpartner:** Hildegard Zeck,  
Heinrich-Wilhelm Heineking

**Telefon:** 0511 – 120-5978

**Fax:** 0511 – 120-5967

**E-Mail:** [poststelle@ml.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ml.niedersachsen.de)  
oder  
[heinrich-wilhelm.heineking@ml.niedersachsen.de](mailto:heinrich-wilhelm.heineking@ml.niedersachsen.de)

**Internet:** [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de)

**Hannover, im Juli 2008**

## **Vorwort**

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für eine tragfähige Landesentwicklung und Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Es muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Das LROP aus dem Jahre 1994 wurde 1998, 2002 und 2006 in Teilen aktualisiert und mit einer Änderungsverordnung vom 21. Januar 2008 grundlegend novelliert.

Mit dieser grundlegenden Novellierung des Programms in 2008 wurde auch die seit 1994 bestehende Aufteilung des LROP in einen Gesetzesteil I und einen Verordnungsteil II aufgegeben. Die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen hierzu hatte eine vorhergehende Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 26.04.2007 geschaffen.

Ziele waren eine Straffung und Vereinfachung der Regelwerke des Raumordnungsrechts verbunden mit der Umsetzung der landespolitischen Ziele zur Stärkung der Regionen und der kommunalen Planungsverantwortung, zur Deregulierung und Privatisierung.

Die auf Landesebene ursprünglich vier Rechtsnormen, bestehend aus

- dem NROG,
- dem Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm – Teil I,
- der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm – Teil II und
- der Verfahrensverordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

wurden zusammengefasst zu den nunmehr nur noch zwei Rechtsnormen:

- dem NROG und
- der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.

---

### **Diese Broschüre enthält**

- das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8.05.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22.05.2008) einschließlich lose beige-fügter Anlagen,
- als Hilfestellung für die Praxis darüber hinaus Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen, die auf den Begründungen der jeweiligen Änderungsverordnungen basieren.

Diese Broschüre enthält nicht den gesamten Umweltbericht, jedoch die zusammenfassende Erklärung. Der Umweltbericht kann bei den angegebenen Ansprechpartnern bestellt oder im Internet abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Landes-Raumordnungsprogramm und auch die Dateien zu dieser Broschüre sowie die Datei des Umweltberichts finden Sie auf den Internetseiten der niedersächsischen Landesregierung unter:

[www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de)

## **Fundstellen**

### **LROP**

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994  
(LROP –Teil I-; Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 9.03.1994)  
(LROP –Teil II-; Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 vom 25.07.1994)
  
- Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms 1998  
(Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 26.03.1998)
  
- Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms 2002  
(Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33 vom 9.12.2002)
  
- Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms 2006  
(Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 7.07.2006)
  
- Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms 2008  
(Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 29.01.2008)
  
- Neubekanntmachung des Landes-Raumordnungsprogramms 2008  
(Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 22.05.2008)

### **NROG**

- Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)  
in der Fassung vom 7.06.2007  
(Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 21.06.2007)

### **ROG**

- Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 18.08.1997  
(Bundesgesetzblatt I, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom  
09.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, S. 2833, 2007 S. 691)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

	Seite
<b>Anlage 1</b> [textliche Regelungen].....	3
<b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</b> .....	3
<b>1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</b> .....	3
<b>1.2. Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung</b> .....	6
<b>1.3. Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen</b> .....	7
<b>1.4. Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres</b> .....	8
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b> ... 10	
<b>2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur</b> .....	10
<b>2.2. Entwicklung der Zentralen Orte</b> .....	13
<b>2.3. Entwicklung der Versorgungsstrukturen</b> .....	15
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b> .....	18
<b>3.1. Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</b> .....	18
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz.....	18
3.1.2 Natur und Landschaft.....	19
3.1.3 Natura 2000.....	20
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete.....	21
<b>3.2. Entwicklung der Freiraumnutzungen</b> .....	22
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	22
3.2.2 Rohstoffgewinnung.....	23
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung.....	26
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	27
<b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b> .....	30
<b>4.1. Mobilität, Verkehr, Logistik</b> .....	30
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	30
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr.....	32
4.1.3 Straßenverkehr.....	34
4.1.4 Schifffahrt, Häfen.....	35
4.1.5 Luftverkehr.....	37
<b>4.2. Energie</b> .....	38
<b>4.3. sonstige Standort- und Flächenanforderungen</b> .....	43
<b>Anhang 1</b> .....	(Kartenfach)
<b>Anhang 2</b> .....	47
<b>Anhang 3</b> .....	49
<b>Anhänge 4a und 4b</b> .....	51
<b>Anlage 2</b> [zeichnerische Darstellung] .....	(Kartenfach)
<b>Anlage 3</b> [Regelungen zur Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme] .....	(Kartenfach)

<b>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen</b> <b>2008</b>
---

## Inhaltsverzeichnis zu den Erläuterungen

	Seite
<b>zu Abschnitt</b> [textliche Regelungen]	
<b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</b> .....	57
<b>1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</b> .....	57
<b>1.2. Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung</b> .....	61
<b>1.3. Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen</b> .....	66
<b>1.4. Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres</b> .....	67
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b> ....	74
<b>2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur</b> .....	74
<b>2.2. Entwicklung der Zentralen Orte</b> .....	79
<b>2.3. Entwicklung der Versorgungsstrukturen</b> .....	87
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b> .....	97
<b>3.1. Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</b> .....	97
3.1.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz.....	97
3.1.2. Natur und Landschaft.....	99
3.1.3. Natura 2000.....	102
3.1.4. Entwicklung der Großschutzgebiete.....	107
<b>3.2. Entwicklung der Freiraumnutzungen</b> .....	108
3.2.1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	108
3.2.2. Rohstoffgewinnung.....	112
3.2.3. Landschaftsgebundene Erholung.....	120
3.2.4. Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	121
<b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b> .....	129
<b>4.1. Mobilität, Verkehr, Logistik</b> .....	129
4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	129
4.1.2. Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr.....	131
4.1.3. Straßenverkehr.....	133
4.1.4. Schifffahrt, Häfen.....	135
4.1.5. Luftverkehr.....	136
<b>4.2. Energie</b> .....	137
<b>4.3. sonstige Standort- und Flächenanforderungen</b> .....	152
<b>zu Anhang 3</b> [Lageskizzen der kleinflächigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung].....	153
<b>zu Anlage 3</b> [Regelungen zur Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme].....	157
<b>Umweltbericht</b> gem. § 5 (2) NROG; [Auszüge].....	159
<b>zusammenfassende Erklärung</b> gem. § 6 (2) NROG .....	167

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

**Neubekanntmachung  
der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
(LROP)**

**vom 8. Mai 2008**

(Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22. Mai 2008)

<sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 21. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 26) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 317) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

1. der Verordnung vom 19. März 1998 (Nds. GVBl. S. 270),
2. der Verordnung vom 28. November 2002 (Nds. GVBl. S. 739),
3. der Verordnung vom 27. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 244) und
4. des Artikels 1 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 26, 75)

bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Verordnungen wurden erlassen

- zu 1.: aufgrund des § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 27. April 1994 (Nds. GVBl. S. 211), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 1997 (Nds. GVBl. S. 481),
- zu 2.: aufgrund des § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 668),
- zu 3.: aufgrund des § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412),
- zu 4.: aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 3, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 sowie des § 8 Abs. 9 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223).

Hannover, den 8. Mai 2008

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung**

Ehlen  
Minister

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

**Verordnung  
über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)  
in der Fassung vom 8. Mai 2008**

§ 1

(1) Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen besteht aus einer beschreibenden Darstellung (**Anlage 1**) und einer zeichnerischen Darstellung (**Anlage 2**).

(2) Regelungen zur Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden in der **Anlage 3** getroffen.

§ 2<sup>\*)</sup>

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landesregierung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 25. Mai 1982, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 16. Juni 1982 (Nds. MBl. S. 717), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. März 1993, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 6. April 1993 (Nds. MBl. S. 371) außer Kraft.

---

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 317). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.



## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

<sup>1</sup>Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die Regionalen Raumordnungsprogramme im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG in beschreibender Darstellung festgelegt. <sup>2</sup>Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

### **1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

#### **1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

01 <sup>1</sup>In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

<sup>2</sup>Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 <sup>1</sup>Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. <sup>2</sup>Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

<sup>3</sup>Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
  - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
  - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.
- 03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
  - integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
  - einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
  - mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
  - die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.
- 05 <sup>1</sup>In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. <sup>2</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.
- 06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

- 07 <sup>1</sup>Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. <sup>2</sup>Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.
- <sup>3</sup>Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um
- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
  - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
  - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
  - die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
  - die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
  - die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.
- 08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.
- 09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.
- 10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.
- 11 <sup>1</sup>Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. <sup>2</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

## **1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

- 01 <sup>1</sup>In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.
- 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
  - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
  - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
  - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
  - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.
- 05 <sup>1</sup>In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
  - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
  - die Arbeitsmarktschwerpunkte und
  - die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. <sup>2</sup>In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.

<sup>3</sup>In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

<sup>4</sup>Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

06 <sup>1</sup>Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.

<sup>2</sup>Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

### **1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen**

01 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:

- Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne,
- regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels,
- Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
- Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und
- Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.

02 Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen sowie der gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eingerichtete Prozess des Regionalforums sollen ausgestaltet und vertieft werden.

- 03 Im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.

#### **1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres**

- 01 <sup>1</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sind die nachfolgenden Grundsätze eines integrierten Küstenzonenmanagements zu berücksichtigen:
- <sup>2</sup>In der Küstenzone soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.
  - <sup>3</sup>In der Küstenzone soll eine thematisch wie geografisch umfassende Betrachtungsweise erfolgen und alle berührten Belange sollen integriert werden.
  - <sup>4</sup>In die Planungs- und Entwicklungsprozesse sollen alle betroffenen Bereiche, Gruppen und Akteure sowie die maßgeblichen lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungsstellen einbezogen werden.
  - <sup>5</sup>Planungen und Maßnahmen sollen reversibel und anpassungsfähig sein, um der Dynamik, der Veränderbarkeit und einem späteren Kenntniszuwachs Rechnung tragen zu können. <sup>6</sup>Wirkungskontrollen sollen die Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützen.
- 02 **<sup>1</sup>In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren.**
- <sup>2</sup>Öffentliche Belange raumbedeutsamer Nutzungen sind frühzeitig und koordinierend zum Ausgleich zu bringen; die dafür erforderlichen Flächen sind zu sichern und zu entwickeln.**
- 03 **<sup>1</sup>Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. <sup>2</sup>Der erforderliche Raumbedarf ist zu sichern.**
- <sup>3</sup>Dies soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen und touristischen Belangen erfolgen. <sup>4</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Kleigewinnung zu berücksichtigen.
- 04 **<sup>1</sup>Schutzwürdige marine Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**
- <sup>2</sup>Nutzungen, die schädliche Auswirkungen haben könnten, sollen diese Bereiche



nicht berühren. <sup>3</sup>Beeinträchtigungen sollen vorzugsweise in marinen Lebensräumen kompensiert werden.

**<sup>4</sup>Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln.** <sup>5</sup>Auf ein abgestimmtes Schutzsystem, das die schutzwürdigen marinen Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt, soll hingewirkt werden.

05 **<sup>1</sup>Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.**

**<sup>2</sup>Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.**

06 <sup>1</sup>Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. <sup>2</sup>Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.

07 Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.

08 **<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln sind zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bedarfsgerecht anzupassen.**

09 <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Küstenfischerei sollen unter dem Aspekt der Existenzsicherung, der Förderung einer traditionellen, maritimen Wirtschaftsform und wegen ihrer Bedeutung für das maritime Landschaftsbild und den Tourismus gesichert und weiterentwickelt werden.

<sup>2</sup>Die für die Küstenfischerei bedeutsamen Fanggebiete sollen von konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen freigehalten werden; bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fanggebiete zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Geeignete Räume für Marikulturformen sind zu berücksichtigen.

10 <sup>1</sup>Die im Küstenraum vorhandenen oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffe sollen nutzbar gehalten werden. <sup>2</sup>Beim Abbau der Lagerstätten sind die übrigen Belange der Küstenzone zu berücksichtigen, insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen in der Materialbilanz des Küstenvorfeldes und des Festlandsockels vermieden werden.

11 **<sup>1</sup>Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen.**

<sup>2</sup>Durch die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft begründete Standortvorteile der Küstenzone sollen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Teilräume genutzt, ausgebaut und gesichert werden.

<sup>3</sup>**Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern.**

<sup>4</sup>Die subaquatische Unterbringung von unbelastetem Baggergut durch Umlagerung des Baggergutes im System soll einer Entsorgung an Land vorgezogen werden.

<sup>5</sup>**Baggergut darf in die Küstengewässer nur eingebracht werden, wenn marine Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.**

<sup>6</sup>**Mit Schadstoffen hoch belastetes Baggergut ist an Land zu entsorgen.**

- 12 Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen soll der Erforschung, Entwicklung und Erprobung alternativer Küstenschutzstrategien Rechnung getragen werden.

## **2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

- 01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.
- 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.
- 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.
- 04 **Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.**

- 05 <sup>1</sup>Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. <sup>2</sup>**Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** <sup>3</sup>Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.
- 06 <sup>1</sup>Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.
- <sup>2</sup>Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.
- <sup>3</sup>Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.
- 07 **Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.**
- 08 <sup>1</sup>**Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Vorrangstandortes Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der als Anhang 1 beigefügten Karte ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. <sup>2</sup>Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereichs dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären.**
- <sup>4</sup>**Die erstmalige bauleitplanerische Inanspruchnahme von Flächen oder Gebieten für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm darf in Be-**

reichen, die ab dem 30. Januar 2008 erstmals im Siedlungsbeschränkungsbereich liegen, nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 höchstens 5 vom Hundert der Siedlungsfläche in den neu hinzugekommenen Bereichen betragen.

<sup>5</sup>Ist eine Ausweisung von Flächen oder Gebieten nach Satz 4 innerhalb der in Satz 4 festgelegten Übergangsfrist in Flächennutzungsplänen erfolgt, so bleibt die Umsetzung in verbindliche Festlegungen durch Bebauungspläne auch nach dem 31. Dezember 2015 zulässig.

<sup>6</sup>Flächen für lärmempfindliche Nutzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, an die aufgrund der Art ihrer Nutzung keine Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz zu stellen sind, z. B. Schulen und Tageseinrichtungen, können in dem nach Satz 1 festgelegten Siedlungsbeschränkungsbereich ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn

- die Fläche außerhalb des Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm liegt,
- es sich um eine Ersatzfläche für eine vorhandene Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 handelt, für die ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die der Nahversorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs dient, und die lärmempfindliche Nutzung auf der vorhandenen Fläche eingestellt wird und
- auf der Ersatzfläche in höherem Maß Schallschutz gewährleistet wird als am vorhandenen Standort.

09 <sup>1</sup>Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in der als Anlage 2 beigefügten zeichnerischen Darstellung festgelegt am seeschiff-tiefen Fahrwasser in den Städten Cuxhaven, Emden, Stade und Wilhelmshaven sowie der Gemeinde Loxstedt.

<sup>2</sup>In den Vorranggebieten hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind.

<sup>3</sup>Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenvirtschaft und die hafensorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. <sup>4</sup>Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L

103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen.

## 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

01 <sup>1</sup>Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. <sup>2</sup>Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

<sup>3</sup>Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. <sup>4</sup>In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

<sup>5</sup>Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. <sup>6</sup>In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.

<sup>7</sup>Hochstufungen dürfen nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte erfolgen.

02 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

03 <sup>1</sup>Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. <sup>2</sup>Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

<sup>3</sup>Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

<sup>4</sup>Oberzentren haben für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

<sup>5</sup>Zwischen räumlich und funktional verflochtenen Zentralen Orten ist eine Aufgabenteilung und gegenseitige Ergänzung im Verbund möglich. <sup>6</sup>Der Verbund soll der Stärkung des jeweiligen Teilraumes und der Sicherung und Entwicklung einer tragfähigen Versorgungsstruktur bei angemessener Erreichbarkeit dienen. <sup>7</sup>Die regionalen Ziele für den Zentrenverbund sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse sollen im Rahmen der Regionalplanung konkretisiert werden.

04 **<sup>1</sup>Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.**

**<sup>2</sup>Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln. <sup>3</sup>Die regionalen Ziele für den oberzentralen Verbund sowie die regionalen Prüf- und Abstimmungserfordernisse sind im Rahmen der Regionalplanung festzulegen.**

**<sup>4</sup>Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist.**

**<sup>5</sup>Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.**

**<sup>6</sup>Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.**

05 **Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzen, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wil-**

deshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.

### 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

- 01 <sup>1</sup>Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- <sup>2</sup>Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. <sup>3</sup>Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.
- <sup>4</sup>Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.
- 02 <sup>1</sup>Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.
- <sup>2</sup>Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. <sup>3</sup>Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.
- 03 <sup>1</sup>**Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). <sup>2</sup>Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.**
- <sup>3</sup>Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte jenseits der Gemeindegrenze des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. <sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in glei-

cher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

<sup>5</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

<sup>6</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). <sup>7</sup>Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

<sup>8</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

- a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m<sup>2</sup> beträgt oder
- b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

<sup>9</sup>Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 entsprechen.

<sup>10</sup>In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion mit sich bringen. <sup>11</sup>Abweichend von den Sätzen 1 bis 6 kann in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide an nur einem Standort ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m<sup>2</sup> zugelassen werden, sofern und soweit dieses raumverträglich ist.

<sup>12</sup>Die Raumverträglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumverträglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären.



<sup>13</sup>Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen. <sup>14</sup>Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Großprojekten haben. <sup>15</sup>Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzu-fügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, so-fern ein raumverträglicher Standort gefunden wird. <sup>16</sup>Sollte im Raumord-nungsverfahren die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszent-rums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsverfahren definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur In-tegration in das Tourismuskonzept, in einem raumordnerischen Vertrag zwis-chen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projekt-betreiber näher festzulegen.

<sup>17</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Ab-stimmungsgebot). <sup>18</sup>Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhan-delskonzepte erstellt werden.

<sup>19</sup>Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funk-tionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte so-wie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beein-trächtigungsverbot).

### 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

#### 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

##### 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

- 01 <sup>1</sup>Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.
- <sup>2</sup>Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.
- 02 <sup>1</sup>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. <sup>2</sup>Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
  - naturbetonte Bereiche ausgespart und
  - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.
- 03 <sup>1</sup>Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. <sup>2</sup>Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.
- 04 <sup>1</sup>Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. <sup>2</sup>Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. <sup>3</sup>Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, ins-

besondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

### **3.1.2 Natur und Landschaft**

- 01 **Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**
- 02 <sup>1</sup>Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. <sup>2</sup>Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden.
- 03 <sup>1</sup>Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. <sup>2</sup>**In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**
- 04 <sup>1</sup>Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. <sup>2</sup>Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.
- 05 <sup>1</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:
1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
  2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
  3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
  4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
  5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.
- <sup>2</sup>**Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend**

ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

<sup>3</sup>Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

<sup>4</sup>Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

### **3.1.3 Natura 2000**

01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

02 <sup>1</sup>In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. <sup>2</sup>Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),
2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder
3. nach § 34 a Abs. 2 NNatG unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden sind.

<sup>3</sup>Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. <sup>4</sup>Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

<sup>5</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

<sup>6</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

- 03 <sup>1</sup>Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.

<sup>2</sup>Um das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafensorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.

<sup>3</sup>Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 35 Satz 1, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder § 34 c NNatG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird.

#### **3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete**

- 01 Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal-aue“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.
- 02 Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist außerhalb seiner Kern- und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhe- und der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.

- 03 <sup>1</sup>Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. <sup>2</sup>Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.

## **3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

### **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

- 01 <sup>1</sup>Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.  
<sup>2</sup>Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. <sup>3</sup>Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.  
<sup>4</sup>Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.
- 02 <sup>1</sup>Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.  
<sup>2</sup>Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.  
<sup>3</sup>In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.
- 03 <sup>1</sup>Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.  
<sup>2</sup>Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.
- 04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.
- 05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

### 3.2.2 Rohstoffgewinnung

- 01 <sup>1</sup>Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. <sup>2</sup>Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. <sup>3</sup>Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. <sup>4</sup>Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. <sup>5</sup>Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. <sup>6</sup>Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. <sup>7</sup>Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.
- 02 <sup>1</sup>Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.
- <sup>2</sup>Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn
- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
  - die in Ziffer 04 Sätze 5 und 6 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- <sup>3</sup>Flächenreduzierungen sind zu begründen.
- <sup>4</sup>Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn
- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
  - überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
  - die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.
- <sup>5</sup>Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

- 03 <sup>1</sup>Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. <sup>2</sup>Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- <sup>3</sup>Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Osterode am Harz sind in den Anhängen 4 a und 4 b und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.
- 04 <sup>1</sup>Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.
- <sup>2</sup>Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Nr. 223, Tonsteinlagerstätte bei Duingen, Landkreis Hildesheim,
  - Nr. 226, Tonlagerstätte bei Delligsen, Landkreis Holzminden, und
  - Nr. 272, Kieslagerstätte (Ballertasche) bei Hann. Münden, Landkreis Göttingen,
- wird festgestellt, dass hinsichtlich der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kein Zielkonflikt mit dem Rohstoffabbau besteht.
- <sup>3</sup>Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 139.1, 139.2, 145.2, 145.3, 160.4 und 177, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ liegen, stehen nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für jene Gebiete, soweit Art und Weise des Abbaus verträglich gestaltet werden. <sup>4</sup>In diesen Gebieten ist daher ein Abbau grundsätzlich möglich.
- <sup>5</sup>Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, 61.1, 61.2, 94, 242, 250, 262.2, 1217 und 1282 liegen in unmittelbarer Nähe von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. <sup>6</sup>Bei diesen Vorranggebieten sind Flächenreduzierungen oder andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der vorstehend genannten Gebiete durch die Rohstoffgewinnung entsprechend § 34 Abs. 2 BNatSchG zu vermeiden.
- 05 <sup>1</sup>Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:
- <sup>2</sup>Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Osterode am Harz ist auf die in den Anhängen 4 a und 4 b im Maßstab 1 : 50 000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. <sup>3</sup>Unter den in Ziffer 02 Satz 4 genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vor-



- ranggebiete Rohstoffgewinnung in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterode am Harz verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.
- <sup>4</sup>Die Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holßel, Landkreis Cuxhaven, die Ölschiefer-Lagerstätte im Bereich Schandelah-Flechtorf, Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt, sowie die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im Landkreis Celle (Lagerstätte Kg 3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind auf lange Sicht von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. <sup>5</sup>Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.
  - <sup>6</sup>Die Sandlagerstätte von überregionaler Bedeutung östlich von Ohlen-dorf im Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 2626) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu sichern und von Nutzungen frei zu halten, die einen Abbau langfristig erschweren oder verhindern können.
  - <sup>7</sup>Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (Anhang 3, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1308) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Aue, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.
  - <sup>8</sup>Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38, 48.1, 59.2, 61.1, 61.2 und 80.3 sind integrierte Gebietsentwicklungskonzepte zu erarbeiten, die eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Bodenabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht ermöglichen. <sup>9</sup>Den Konzepten ist ein langfristiges Leitbild für Entwicklungsziele und Flächennutzung im jeweiligen Vorranggebiet zugrunde zu legen. <sup>10</sup>Die Konzepte sollen Grundlage für die Genehmigung von Bodenabbau-ten und für alle anderen Flächen beanspruchenden Nutzungen und Maßnahmen sein (z. B. Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen). <sup>11</sup>Der Betrachtungsraum für die Konzeptentwicklung kann über das festgelegte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung hinausgehen. <sup>12</sup>Die Konzepte bedürfen des Einvernehmens der Landesplanungsbehörde.
  - <sup>13</sup>Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 92) darf nur abgebaut werden, wenn keine erhöhte Gefährdung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altablagerung

in das Grundwasser auftritt. <sup>14</sup>Die Standsicherheit der Altablagerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten.

- 06 **<sup>1</sup>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. <sup>2</sup>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.**
- 07 **<sup>1</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden. <sup>2</sup>Vorranggebiete der Zeitstufe II sind der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Nachfolgenutzungen zu bestimmen.**
- 08 **<sup>1</sup>In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.**  
**<sup>3</sup>Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. <sup>4</sup>Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.**
- 09 **Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.**

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 **<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.**  
**<sup>2</sup>Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. <sup>3</sup>Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglich-**

keit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

<sup>4</sup>In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

<sup>5</sup>Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

### **3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**

- 01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
- 02 **<sup>1</sup>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.**  
**<sup>2</sup>Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.**
- 03 **<sup>1</sup>Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. <sup>2</sup>Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.**
- 04 <sup>1</sup>Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Niedersächsischem Wassergesetz in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.

05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

06 <sup>1</sup>Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.

<sup>2</sup>Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

07 <sup>1</sup>Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.

<sup>2</sup>Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

<sup>3</sup>Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

08 <sup>1</sup>Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

<sup>2</sup>Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

09 <sup>1</sup>Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.

<sup>2</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

<sup>3</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. <sup>4</sup>Entsprechend

regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

- 10 <sup>1</sup>Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

**<sup>2</sup>Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich im Küstenraum und im Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte vorzusehen.**

**<sup>3</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.**

<sup>4</sup>Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung berücksichtigt werden.

- 11 **<sup>1</sup>Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.**

<sup>2</sup>Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

- 12 **<sup>1</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, die ermittelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

**<sup>2</sup>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.**

<sup>3</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind überschwemmungsgefährdete Gebiete zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Überschwemmungsgefährdete Gebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

**<sup>5</sup>Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

## **4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

### **4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

#### **4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik**

- 01 **<sup>1</sup>Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

<sup>2</sup>Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

<sup>3</sup>Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

- 02 **<sup>1</sup>Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.** <sup>2</sup>Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

- 03 <sup>1</sup>Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. <sup>2</sup>Logistikregionen sind

- Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg,
- Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,
- Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine,
- Südniedersachsen mit dem landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen-Bovenden,
- Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Verden (Aller) und Bremen,
- Nord-West mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Wilhelmshaven, Nordenham, Emden, Brake (Unterweser), Leer (Ostfriesland), Friesoythe-Saterland (C-Port), Oldenburg (Oldenburg), Bremerhaven und Cuxhaven,

- Soltau-Fallingbostel,
- Emsland/Grafschaft Bentheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren und Coevorden-Emlichheim.

<sup>3</sup>In den Logistikregionen sollen zur Ausschöpfung der Ansiedlungspotenziale des Logistikmarktes anforderungsgerechte Flächen bereitgestellt werden.

**<sup>4</sup>Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren**

- **Braunschweig,**
- **Emsland-Dörpen,**
- **Göttingen-Bovenden,**
- **Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,**
- **Oldenburg,**
- **Osnabrück,**
- **Salzgitter,**
- **Stade,**
- **Uelzen,**
- **Verden,**
- **Wilhelmshaven und**
- **Wolfsburg.**

**<sup>5</sup>Die gemäß Satz 4 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.**

**<sup>6</sup>Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.**

- 04 **<sup>1</sup>Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden.**

#### **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

01 <sup>1</sup>Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.

<sup>2</sup>Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. <sup>3</sup>Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

<sup>4</sup>Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

02 <sup>1</sup>Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.

<sup>2</sup>Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden.

<sup>3</sup>Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

03 **<sup>1</sup>Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken**

- **Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen,**
- **Hamburg–Bremen–Osnabrück,**
- **Ruhrgebiet–Hannover–Berlin**

**aus- und teilweise neu zu bauen.**

**<sup>2</sup>Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.**

**<sup>3</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Hauptisenbahnstrecke festgelegt.**

04 **<sup>1</sup>Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken**

- **Cuxhaven–Hamburg,**
- **Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,**
- **Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,**
- **Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,**
- **Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,**



- Langwedel–Uelzen–Stendal,
- Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
- Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,
- Paderborn–Hamel–Hannover,
- Löhne–Hamel–Hildesheim,
- Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
- Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
- Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),
- Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme),
- Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen,
- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle,
- Lüneburg–Lübeck

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

<sup>2</sup>Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

<sup>3</sup>Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vorrangig umzusetzen.

<sup>4</sup>Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

<sup>5</sup>Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

- 05 <sup>1</sup>Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>2</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

- 06 **In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.**
- 07 <sup>1</sup>Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.
- <sup>2</sup>Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

#### **4.1.3 Straßenverkehr**

- 01 <sup>1</sup>Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.
- <sup>2</sup>Ergänzungen sind:
- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Untereiberlandes an das Oberzentrum Hamburg,
  - Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen,
  - Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 22 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede,
  - A 21 Ostumfahrung Hamburg,
  - Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin,
  - Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 und
  - durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.
- <sup>3</sup>Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.

- 02 <sup>1</sup>Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>2</sup>Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.
- <sup>3</sup>Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.
- 03 Auf der Grundlage der Ergebnisse der raumordnerischen Überprüfungen sind für die A 22, A 33 sowie B 212 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Autobahn oder Hauptverkehrsstraße festzulegen.
- 04 Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.

#### **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

- 01 <sup>1</sup>Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.
- <sup>2</sup>Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.
- <sup>3</sup>Die Hinterlandverbindungen der Seehäfen sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – den Erfordernissen anzupassen; dies gilt insbesondere für den Schienen- und Binnenwasserstraßenanschluss.
- 02 <sup>1</sup>Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.
- <sup>2</sup>Als Vorranggebiete Seehafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Seehäfen festgelegt:
- Brake,
  - Cuxhaven,
  - Emden,

- Leer (Ostfriesland),
- Nordenham,
- Oldenburg (Oldenburg),
- Papenburg,
- Stade-Bützfleth und
- Wilhelmshaven.

<sup>3</sup>Die Seehäfen sind zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln.

<sup>4</sup>In Wilhelmshaven ist ein Tiefwasserhafen zu bauen.

<sup>5</sup>Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:

- Braunschweig,
- Bückeburg,
- C-Port (Küstenkanal),
- Dörpen,
- Eurohafen Emsland (Haren/Meppen),
- Hafen Hannover,
- Hildesheim,
- Lingen,
- Lüneburg,
- Nienburg,
- Osnabrück/Bohmte,
- Peine,
- Salzgitter-Bedingen,
- Spelle,
- Uelzen,
- Wittingen und
- Wolfsburg-Fallersleben.

<sup>6</sup>Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.

- 03 **Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern.**
- 04 **<sup>1</sup>Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal und die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind für übergroße Großmotorgüterschiffe auszubauen. <sup>2</sup>Hierzu gehört auch der Bau einer Schleuse in Dörverden und der Bau des Schiffshebewerkes in Scharnebeck im Zuge des Elbe-Seiten-Kanals.**

#### **4.1.5 Luftverkehr**

- 01 **<sup>1</sup>Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.**
- <sup>2</sup>Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.**
- <sup>3</sup>Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.**
- 02 **<sup>1</sup>Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt. <sup>2</sup>Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafennetz sind zu sichern. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.**
- 03 **<sup>1</sup>Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>2</sup>Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen.**
- <sup>3</sup>Der Verkehrslandeplatz Emden ist zu sichern. <sup>4</sup>Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festzulegen.**
- <sup>5</sup>Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und des Verkehrslandeplatzes Emden nicht behindert werden.**
- <sup>6</sup>Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.**

## 4.2 Energie

01 <sup>1</sup>Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.

<sup>3</sup>**Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

03 <sup>1</sup>**Folgende Standorte sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Großkraftwerk festgelegt:**

- Buschhaus,
- Dörpen,
- Emden,
- Emden/Rysum,
- Grohnde,
- Landesbergen,
- Lingen,
- Mehrum,
- Meppen,
- Stade,
- Unterweser,
- Wilhelmshaven.

<sup>2</sup>Diese Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. <sup>3</sup>Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen soll von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha ausgegangen werden, bei Neubau-maßnahmen von 80 bis 100 ha.

04 <sup>1</sup>**Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eig-**

nungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. <sup>2</sup>In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

<sup>3</sup>Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. <sup>4</sup>Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

05 **<sup>1</sup>Die Windenergienutzung auf See ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur weiteren Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu fördern.**

<sup>2</sup>Anlagen zur Windenergienutzung auf See sollen in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichtet werden. <sup>3</sup>**Innerhalb des Planungsraumes zwischen der Mittleren Tide-Hochwasserlinie und der 12-Seemeilen-Grenze, im Folgenden als 12-Seemeilen-Zone bezeichnet, dürfen in gemeinde- und kreisfreien Gebieten nur Anlagen für die Erprobung der Windenergienutzung auf See und für ihre Erschließung errichtet werden.** <sup>4</sup>Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden.

<sup>5</sup>**Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres ist bei der Errichtung, der Erschließung und dem Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See**

- eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Küstengewässer und des Wattenmeeres zu vermeiden,
- das Freihalten besonders schützenswerter Bereiche von Anlagen zur Windenergienutzung sicherzustellen,

- zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus ein Abstand von mindestens 10 km zwischen den Anlagen und der Küste sowie den Inseln einzuhalten,
- im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten insbesondere der Kutterfischerei zu minimieren,
- eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs in den als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Haupt- und Nebenfahrwassern zu verhindern,
- zum Schutz vor Schiffshavarien und zur Risikominimierung ein Abstand von mindestens 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze der als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Verkehrstrennungsgebiete, der Tiefwasserreedee sowie den Ansteuerungen von Ems, Jade, Weser und Elbe einzuhalten, sofern dieser Schutz nicht anderweitig gewährleistet ist, und
- die Beeinträchtigung des Aufsuchens und Gewinnens von Rohstoffen zu minimieren, insbesondere in Bezug auf Erlaubnisfelder zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen.

<sup>6</sup>In der Anlage 2 sind innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Eignungsgebiet Nordergründe und das Eignungsgebiet Riffgat zur Erprobung der Windenergienutzung auf See festgelegt.

<sup>7</sup>Die Feinabstimmung für Vorhabenplanungen innerhalb dieser Eignungsgebiete mit den übrigen raumbedeutsamen Belangen erfolgt im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nach § 12 NROG. <sup>8</sup>Für Vorhabenplanungen innerhalb des Eignungsgebiets Riffgat ist das Benehmen mit den betroffenen niederländischen Stellen herbeizuführen.

<sup>9</sup>Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der 12-Seemeilen-Zone ausgeschlossen. <sup>10</sup>Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auf die gesamte 12-Seemeilen-Zone.

<sup>11</sup>Die Anwendung des § 34 c NNatG auf Projekte gemäß § 34 a Abs. 1 NNatG wird durch die Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.

<sup>12</sup>In der Anlage 2 ist zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus den Pilotphasen von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone eine Kabeltrasse über die Insel Norderney festgelegt. <sup>13</sup>Diese Kabeltrasse soll vorrangig der Anbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus den Pilotphasen von Windparks zwischen den Verkehrstrennungsgebieten „Terschelling German Bight“ und „German Bight Western Approach“ dienen. <sup>14</sup>Zur



**Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November bis einschließlich des Jahres 2010 vorzunehmen.**

06 **<sup>1</sup>Für die Weiterführung der in Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.**

07 **<sup>1</sup>Zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

**<sup>2</sup>Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen auf gemeinsamer Trasse geführt werden. <sup>3</sup>Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.**

**<sup>4</sup>Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV auf neuer Trasse sind unterirdisch zu verlegen.**

**<sup>5</sup>Von Satz 4 kann abgewichen werden, wenn**

- die unterirdische Verlegung nicht dem Stand der Technik entspricht oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder die Sicherheit der Energieversorgung nicht gewährleisten kann,**
- die durch unterirdische Verlegung verursachten Schäden und Beeinträchtigungen die durch unterirdische Verlegung vermeidbaren Schäden und Beeinträchtigungen überwiegen oder**
- es sich um ein Vorhaben im Sinne des Satzes 3 handelt, bei dem die Nutzung einer vorhandenen Freileitungstrasse möglich ist.**

**<sup>6</sup>Satz 5 findet keine Anwendung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden sollen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. <sup>7</sup>Satz 5 findet auch keine Anwendung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Abstand von weniger als 200 m von Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, errichtet werden sollen.**

<sup>8</sup>Abweichend von Satz 7 findet Satz 5 Anwendung, wenn bei einer Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung, die in einem Abstand von weniger als 200 m von einem Wohngebäude im Außenbereich errichtet werden soll, ein gleichwertiger Schutz vor Wohnumfeldstörungen gewährleistet ist.

<sup>9</sup>Satz 5 findet ferner keine Anwendung für Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV, die in einem Gebiet errichtet werden sollen, das vor dem 15. Oktober 2007 nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 NNatG zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist.

<sup>10</sup>Vom Netzknoten Diele in Richtung Niederrhein und zwischen den Netzknoten Wahle, Landkreis Peine, und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, ist bei allen Planungen und Maßnahmen davon auszugehen, dass hier der Neubau einer Höchstspannungsleitung notwendig ist.

<sup>11</sup>Die unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz soll auf größerer Distanz erprobt werden.

- 08 <sup>1</sup>Der bis 2015 zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über nur eine weitere Trasse durch die 12-Seemeilen-Zone zu erfolgen. <sup>2</sup>Diese ist vorrangig außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ zu führen. <sup>3</sup>Von Satz 2 kann abgewichen werden, wenn eine Verlegung im oder am Rande des Emsfahrwassers nicht möglich ist. <sup>4</sup>Ist eine Verlegung im oder am Rande des Emsfahrwassers nicht möglich, so kommt vorrangig eine Führung durch Seegatts in Betracht.

<sup>5</sup>Vom Anlandungspunkt an der Küste bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist die Weiterleitung in nur einer unterirdischen Trasse vorzusehen. <sup>6</sup>Die Trasse ist in Richtung Netzknoten Diele, Landkreis Leer, auszurichten; sie muss in der 12-Seemeilen-Zone und an Land mindestens fünf Kabelsysteme aufnehmen können. <sup>7</sup>Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1 000 MW je System entsprechen.

- 09 Zur Sicherung der Gasversorgung sollen
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
  - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,
  - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut und
  - zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen

werden.

- 10 **<sup>1</sup>Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.** <sup>2</sup>Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

#### **4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

- 01 **<sup>1</sup>Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren.** <sup>2</sup>Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- 02 **Als Vorranggebiete Entsorgung radioaktiver Abfälle sind in der Anlage 2 festgelegt**
- das in Bau befindliche Erkundungsbergwerk Gorleben sowie das benachbarte Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Gemeinde Gorleben,
  - das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

**Anhang 1**  
(zu Abschnitt 2.1 Ziffer 08)

**Siedlungsbeschränkungsbereich  
für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen**

(Karte im Maßstab 1 : 50 000)

(siehe Kartenfach)



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

**Anhang 2**

(zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02)

**Kleinflächige (kleiner als 25 ha) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung  
und Europäische Vogelschutzgebiete**

<b>Melde-Nr.</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Fläche (ha)</b>
1	2	3	4	5
2513-301	008	Schwarzes Meer	Wittmund	16,00
3609-301	061	Berger Keienvenn	Emsland	5,00
3129-301	087	Bullenkuhle	Gifhorn	2,55
3825-302	116	Tongrube Ochtersum	Hildesheim	1,42
4022-301	124	Mühlenberg bei Pegestorf	Holz Minden	11,00
4124-301	127	Kleyberg	Holz Minden	8,00
4328-301	135	Steinberg bei Scharzfeld	Osterode am Harz	12,00
4127-301	144	Schwermetallrasen bei Lautenthal	Goslar	12,00
3210-301	155	Stadtveen, Kesselmoor, Süd-Tannenmoor	Emsland	30,41*)
3019-301	168	Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt	Diepholz	17,00
3507-301	172	Hügelgräberheide Halle-Hesingen	Northeim	19,00
3613-301	175	Grasmoor	Osnabrück	24,00
2317-331	181	Extensivweiden nördlich Langen	Cuxhaven	4,27
2524-332	190	Este-Unterlauf	Stade	7,03
4029-331	202	Stimmecke bei Suderode (niedersächsischer Teil)	Goslar	0,40
2616-331	208	Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief	Wesermarsch	13,35
2711-331	215	Magerwiese bei Potshausen	Leer	3,26
2717-332	221	Brundorfer Moor	Verden	11,26
2721-331	226	Borstgrasrasen bei Badenstedt	Rotenburg	6,93
2727-332	231	Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet	Lüchow-Dannenberg	0,10
2913-331	248	Sandgrube Pirgo	Cloppenburg	1,73
4127-331	260	Bielstein bei Lautenthal	Goslar	4,69
2912-332	266	Ohe	Emsland	22,68
3011-331	267	Windelberg	Emsland	15,14
3019-331	272	Okeler Sandgrube	Diepholz	3,53
3021-332	274	Sandgrube bei Walle	Verden	5,31
3227-331	291	Kleingewässer bei Dalle	Celle	5,21
3309-331	293	Esterfelder Moor bei Meppen	Emsland	1,31
3320-331	298	Marklohe	Nienburg	7,03
3410-331	306	Lingener Mühlenbach und Nebenbach	Emsland	19,18
3411-332	309	Swatte Poele	Osnabrück	4,09
3424-331	314	Quellwald bei Bennemühlen	Region Hannover	15,50
3513-331	318	Darnsee	Osnabrück	15,80

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

<b>Melde-Nr.</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Fläche (ha)</b>
1	2	3	4	5
3514-331	320	Gehölze bei Epe	Osnabrück	7,18
3515-331	321	Grenzkanal	Osnabrück	0,35
3518-331	322	Feuchtwiese bei Diepenau	Nienburg	0,53
3118-332	323	Kammolch-Biotop bei Bassum	Diepholz	4,54
4325-332	325	Mäuseberg und Eulenberg	Northeim	18,23
3522-331	326	Feuchtgebiet „Am Weißen Damm“	Region Hannover	20,40
3608-331	332	Weiher am Syenvenn	Northeim	9,25
3614-331	335	Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum	Osnabrück	0,10
3719-331	337	Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)	Schaumburg	23,53
3614-333	338	Piesbergstollen	Osnabrück	1,12
3615-331	339	Hunte bei Bohmte	Osnabrück	8,87
3825-332	341	Mausohr-Wochenstubegebiet Hildesheimer Bergland	Hildesheim	0,24
3623-331	342	Binnensalzstelle am Kaliwerk Ronnenberg	Region Hannover	1,74
3625-332	345	Mergelgrube bei Hannover	Region Hannover	18,05
3627-331	348	Binnensalzstelle Klein Oedesse	Peine	6,74
3708-331	353	Kleingewässer Achterberg	Northeim	2,77
4022-331	356	Mausohr-Wochenstubegebiet bei Polle	Holzminden	0,05
3720-332	358	Mausohr-Quartiere Wesergebirge	Schaumburg	0,21
3723-331	360	Oberer Feldbergstollen im Deister	Region Hannover	0,14
3814-331	371	Andreasstollen	Osnabrück	0,10
3926-332	378	Steinberg bei Wesseln	Hildesheim	14,83
3925-331	387	Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck	Hildesheim	12,17
4023-331	390	Quellsumpf am Heiligenberg	Holzminden	5,97
4024-331	393	Asphaltstollen im Hils	Holzminden	2,60
4123-331	395	Teiche am Erzbruch und Finkenbruch im Solling	Holzminden	2,57
4125-331	397	Mausohr-Wochenstubegebiet Südliches Leinebergland	Northeim	0,31
4226-331	400	Kalktuffquellen bei Westerhof	Northeim	3,96
3021-334	406	Poggenmoor	Verden	14,48
4624-331	408	Weiher am Kleinen Steinberg	Göttingen	14,59
3318-331	409	Swinelake bei Barenburg	Diepholz	19,80
2811-331	412	Barger Meer	Leer	7,00
4225-331	423	Klosterberg	Northeim	9,18
2320-332	432	Ostescheifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen	Stade, Cuxhaven	49,54*)
3622-331	439	Mausohr-Wochenstube bei Barsinghausen	Region Hannover	0,06
4322-331	440	Mausohr-Wochenstube Südsolling	Holzminden	0,02
4427-331	441	Mausohr-Wochenstube Eichsfeld	Göttingen	0,10

\*) Gebiete mit mehreren kleinen Teilflächen, die nicht im Komplex darstellbar sind.



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

**Anhang 3**

(zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03)

**Kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung**

<b>Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung</b>	<b>Größe des Vorranggebiets in ha<sup>*</sup></b>	<b>Landkreis</b>	<b>Lage</b>	<b>Rohstoffart</b>	<b>Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte<sup>**</sup></b>
1	2	3	4	5	6
1009.1	19	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 8
1009.3	20	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 21
1030	9	Friesland	Varel	Ton	2614 To 5
1031.2	22	Friesland	Varel	Ton	2614 To 9, 10
1032.1	17	Friesland	Varel	Ton	2614 To 5
1032.2	3	Friesland	Varel	Ton	2614 To 5
1047.2	12	Cuxhaven	Lehnstedt	Ton	2617 To 6
1188	24	Hildesheim	Sarstedt	Kies	3725 Ki 25, 28
1195.1	9	HamelN-Pyrmont	Hamelspringe	Naturstein	3822 N 3
1195.2	8	HamelN-Pyrmont	Hamelspringe	Naturstein	3822 N 3
1217	10	HamelN-Pyrmont	lthkamm	Naturstein	3923 N 7 außerhalb FFH
1230	20	Goslar	Langelsheim	Kalkstein	4028 K 8
1236.2	13	Holzminden	Eschershausen	Naturwerkstein	4123 Nw 3,4,6
1240.1	17	Holzminden	Arholzen	Naturwerkstein	4123 Nw 8
1240.2	24	Holzminden	Arholzen	Naturwerkstein	4123 Nw 10
1240.4	17	Holzminden	Arholzen	Naturwerkstein	4123 Nw 10
1253.2	11	Northeim	Blockholzerberg	Naturwerkstein	4322 Nw 9
1253.3	17	Holzminden	Lauenförde / Würrigsen	Naturwerkstein	4322 Nw 4
1259	20	Northeim	Parsenen	Ton	4325 To 6
1266	8	Göttingen	Barterode	Naturstein	4424 N 1
1268	19	Göttingen	Westerode	Ton	4427 To 4
1282	24	Osterode am Harz	Nüxei	Naturwerkstein	4429 Nw 2
1284.2	19	Hildesheim	Duingen	Quarzsand	3923 Qu 16
1289	23	Hildesheim	Duingen/Marienhagen	Naturstein	3924 N 13

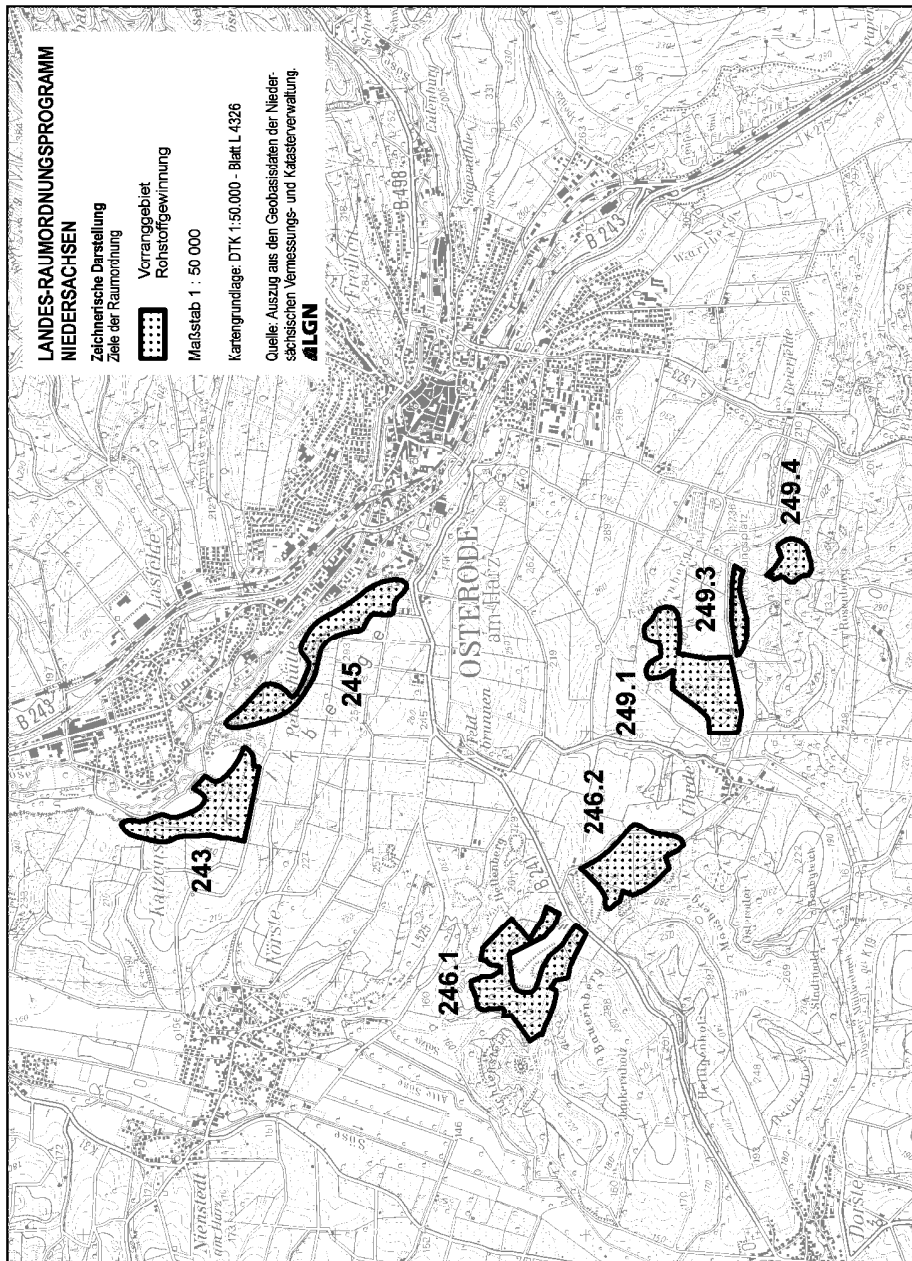
<sup>\*</sup>) Flächenberechnung nach GIS.

<sup>\*\*</sup>) Die Rohstoffsicherungskarte (RSK) von Niedersachsen ist fachliches Grundlagenmaterial für die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Sie basiert auf der Rohstoffsicherungsdatenbank des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. In der Tabelle sind die in der RSK im Maßstab 1 : 25 000 abgegrenzten Lagerstätten mit der jeweiligen Blattnummer der RSK und der Lagerstättenbezeichnung genannt. Vorranggebiet ist in der Regel eine Teilfläche dieser Lagerstätte mit der in Spalte 2 genannten Flächengröße.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

<b>Nummer des Vor- ranggebiets Rohstoff- gewinnung</b>	<b>Größe des Vor- rang- gebiets in ha *</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Lage</b>	<b>Rohstoffart</b>	<b>Lagerstätte gemäß Roh- stoffsicherungskarte **)</b>
1	2	3	4	5	6
1290	19	Hildesheim	Marienhagen	Naturstein	3924 N 12
1293	13	Holzminden	Bodenwerder/ Linse	Naturwerkstein	4023 Nw 3
1307	18	Holzminden	Tentruseiche	Gips	4023 G 16
1308	18	Northeim	Lüthorst/Portenhagen	Gips	4124 G 7

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung  
für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Osterode am Harz

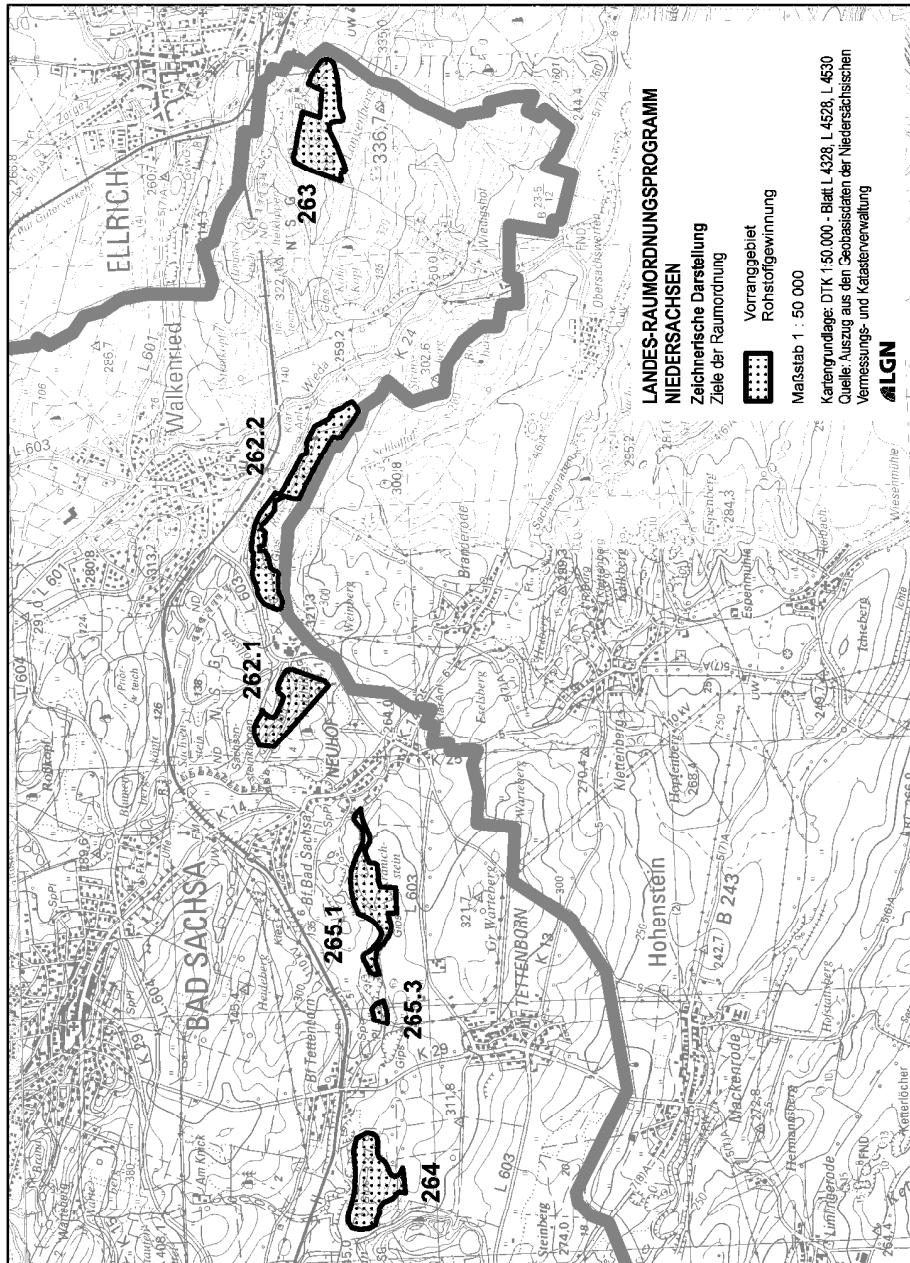


Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008

Anhang 4b

(zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03)

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung  
für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Osterode am Harz



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
2008**

**Anlage 2**

(zu § 1 Abs. 1)

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen,  
zeichnerische Darstellung,**

(Karte im Maßstab 1 : 500 000)

(siehe Kartenfach)

---

**Anlage 3**

(zu § 1 Abs. 2)

**Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung  
der Regionalen Raumordnungsprogramme;  
Regelungsinhalte von Planzeichen**

(siehe Kartenfach)



## **Erläuterungen**

---

Diese Erläuterungen basieren auf den jeweiligen Begründungen zu den LROP-Änderungsverordnungen vom

- 28. November 2002 (Rohstoffgewinnung),
- 27. Juni 2006 (Windenergienutzung auf See) und
- 21. Januar 2008 (grundlegende Novellierung).





**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.1, - Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes -**

**1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

**1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Das Landes-Raumordnungsprogramm hat gemäß § 1 NROG der Leitvorstellung zu entsprechen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, zu verfolgen. Eine nachhaltige Raumentwicklung muss sich an Grundsätzen ausrichten, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für alle Generationen verknüpfen.

Die Landesregierung hat hierzu am 27.09.2005 die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen unter dem Leitbild "Umweltgerechter Wohlstand für Generationen" beschlossen, die voraussichtlich Mitte 2007 vorliegen wird.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Eine nachhaltige Raumentwicklung, die gleichzeitig die Leitvorstellung zu verfolgen hat, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes auch die Belange der Teilräume zu beachten und umgekehrt (Gegenstromprinzip), gelingt am ehesten durch ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Land und den Trägern der Regionalplanung und einer verantwortungsvollen Partnerschaft in und zwischen den Teilräumen.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Die Auswirkungen der Globalisierung, der Wandel staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten, die Europäische Integration und der demographische Wandel verstärken erheblich den Wettbewerb um die Standort- und Entwicklungspotenziale im internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Aufgrund ungleicher räumlicher Ausgangsbedingungen bedarf es einer Raumentwicklung, die allen Teilräumen nicht nur zu mehr Wettbewerbsfähigkeit verhilft und wirtschaftliche Wachstumsimpulse setzt und unterstützt sondern die gleichzeitig auch nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt, damit alle Teilräume am wirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand teilhaben können.

Maßgebliche Bedingungen dafür sind

- die Steigerung der Leistungsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems durch integrierte Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur,
- die Verbesserung der Mobilität und Erreichbarkeit durch Vernetzung und räumlich-funktionale Standortattraktivität bei gleichzeitiger Reduktion der individuellen Belastungen und räumlichen Beeinträchtigungen durch Verkehr ,
- die Schaffung von leistungsfähigen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen,
- die vorausschauende Bewirtschaftung räumlicher Ressourcen, die Minderung von räumlichen Nutzungskonflikten und Entwicklungsengpässen.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.1, - Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes -**

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass wirtschaftliche Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Wohlstand in der modernen Gesellschaft zu großen Teilen auf effektiver und effizienter Kommunikation und auf Wissenstransfer beruhen. Die Wirtschaft, der öffentliche Sektor und die privaten Haushalte bedienen sich daher moderner Kommunikations- und Informationsmedien. Zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume ist die für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Abwicklung der Kommunikation und Information erforderliche Ausstattung mit Infrastruktur und Diensten flächendeckend zu gewährleisten und auszubauen.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

Grundverständnis für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft muss sein, dass die Leistungs- und Belastungsgrenzen der natürlichen Systeme erkannt und respektiert werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nicht auf Dauer über ihre Leistungsfähigkeit hinaus beansprucht werden. Dort, wo Überlastungserscheinungen drohen oder tatsächlich auftreten, sind Form und Intensität der bisherigen Nutzungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Beeinträchtigte Funktionen sind wiederherzustellen bzw. zu sanieren.

Überlastungserscheinungen lassen sich für alle Funktionen und Bereiche der Umwelt (sog. Umweltmedien und Schutzgüter) zumindest partiell und teilräumlich feststellen. Beispiele sind die abnehmende Vielfalt der Arten und ihrer Lebensräume, Belastungen von Böden und von Gewässern.

Ein besonderes Augenmerk muss den langfristigen Veränderungen des Klimas gelten, die inzwischen als die gravierendste umweltpolitische Herausforderung bewertet werden. Maßnahmen zur Begrenzung des vom Menschen verursachten langfristigen Klimawandels müssen in erster Linie an der Quelle ansetzen und den Ausstoß klimarelevanter Stoffe begrenzen.

Den in Bezug auf den Klimawandel benannten Entwicklungen muss auch durch eine angepasste Planung Rechnung getragen werden. Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels sind frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamtträumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Konsequenzen werden sich voraussichtlich u.a. ergeben für den Küsten- und Hochwasserschutz, die Wasserversorgung, die Land- und Forstwirtschaft, den Energiesektor, das Bauwesen, den Gesundheitsschutz, die Bereiche Forschung und Entwicklung, aber auch für kleinräumige Klimabetrachtungen und die Bedeutung von Kaltluftentstehungsgebieten bzw. die Sicherung von klimatischen Regenerationsgebieten.

Zu Ziffer 03:

Der demographische Wandel ist gekennzeichnet durch Rückgang der Bevölkerung, rasche Zunahme des Anteils älterer Menschen sowie durch Zunahme des Bevölkerungsteiles mit Migrationshintergrund. Je nach Ausgangssituation und Entwicklung der Wanderungen wird die regionale Bevölkerungsentwicklung unterschiedlich verlaufen. Absehbar ist derzeit ein Nebeneinander von Regionen mit günstigen und solchen mit ungünstigen Bedingungen für die Bevölkerungsentwicklung. Insbesondere in dünner besiedelten Regionen und solchen mit anhaltenden wirtschaftlichen Strukturproblemen ergibt sich daher unmittelbarer Anpassungsbedarf, der bei Planungen und Maßnahme zur öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge zu berücksichtigen ist. Durch frühzeitige Berücksichtigung der demographischen Auswirkungen können Fehlinvestitionen verhindert, Kostenentlastungen erwirkt und die öffentliche Daseinsvorsorge und Standortattraktivität für alle Altersgruppen gewährleistet werden.

Zu Ziffer 04:

Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet werden. Dem dient eine strategisch auf die jeweilige Ebene zugeschnittene Entwicklungspolitik für das Land und seine Teilräume. Sie fußt auf Leitzielen, die zeitgleich und konsistent auf mehreren räumlichen und thematischen

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 1.1, - Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes -**

Ebenen zu formulieren und umzusetzen sind.

Im Zusammenwirken der strukturpolitischen Instrumente, der Fach- und Förderpolitiken des Landes, des Bundes und der EU sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale und Innovationsressourcen bestmöglich erschlossen werden. Investive Maßnahmen sollen regional abgestimmt erfolgen.

#### Zu Ziffer 05:

Für eine zukunftsfähige Raumentwicklung der Teilräume sind die Steigerung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung von hoher Relevanz. Die Nutzung und Entwicklung der vorhandenen spezifischen Ressourcen, Kompetenzen, Standort- und Innovationspotenziale durch zielgerichtete Planungen und Maßnahmen ist hierfür von elementarer Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Wachstumsräume sondern gleichfalls für Räume im Strukturwandel und mit Strukturschwächen, um diese in ihrer Entwicklung zu stabilisieren und zu stärken.

Gestützt auf eigene und auch gemeinsame regionale und überregionale Entwicklungsstrategien und daraus abgeleitete Handlungskonzepte soll dadurch die Stellung der Teilräume im verschärften nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb der Regionen gefestigt und verbessert werden. Die unter Engagement der relevanten Akteure entwickelten Projekte sollen z.B. dazu beitragen, durch Branchencluster und Wertschöpfungsketten verankerte gewerbliche und industrielle Schwerpunkte zu sichern und zu entwickeln sowie durch Optimierung des jeweiligen Umfeldes neue Kompetenzfelder zu erschließen und zu unterstützen.

#### Zu Ziffer 06:

Für die Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demographisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen Strategien entwickelt werden, die diese Räume stabilisieren und in eine positive Entwicklung führen. Dazu sollen in enger Kooperation der regionalen Akteure und in konsequenter Nutzung der Stärken und Potenziale dieser Teilräume Handlungskonzepte und Projekte erarbeitet werden. Innerhalb der Teilräume sollen sich die unterschiedlichen engeren und weiteren Verflechtungsräume gegenseitig unterstützen und so zur Entwicklung des Gesamttraumes beitragen. Die Auswirkungen des demographischen Wandels sollen wegen ihres hohen Gewichtes eine besondere Berücksichtigung in den Handlungskonzepten erfahren.

Bei der Aktualisierung der Regionale Raumordnungsprogramme und bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ist die Anpassung an die demographische Entwicklung und die altergerechten Anforderungen an die Siedlungs-, Wohn- und Versorgungsstrukturen ein wichtiges Prüfkriterium. Der Bericht der vom Landtag eingesetzten Enquetekommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen an ein zukunftsfähiges Niedersachsen“ bildet mit seinen Handlungsempfehlungen eine gute Grundlage für eine querschnittsbezogene Herangehensweise auf allen Planungsebenen.

#### Zu Ziffer 07:

In Niedersachsen haben sich die Lebensverhältnisse in allen Teilräumen deutlich angenähert. Der dynamische Strukturwandel hat alte Gegensätze zwischen ländlichen und verdichteten Regionen abgeschwächt und zugleich zu einer vielfältigen Differenzierung der ländlich geprägten Räume geführt. Diese soll als Chance für eine Profilierung genutzt werden. In den ländlichen Regionen sollen daher zukunftsfähige Entwicklungsstrategien entworfen sowie durch Innovationsinitiativen die eigene Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut werden.

Für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Regionen ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot wesentlicher Faktor - insbesondere in Bezug auf die

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.1, - Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes -**

Bereiche produzierendes und verarbeitendes Gewerbe einschl. Handwerk sowie Dienstleistungen. Wichtige Träger der Entwicklung sind hier vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll vornehmlich auf der Basis des spezifischen regionalen Potenzials an Fähigkeiten und Ressourcen gesteigert werden, u.a. durch Diversifizierung der Wirtschaft. Eine Ergänzung und Erneuerung der wirtschaftlichen Basis kann etwa durch neue Wertschöpfungsfelder erreicht werden, wie auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe, Bioenergie und weiterer erneuerbarer Energien und in den Bereichen Tourismus, Logistik und maritime Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung und nachhaltige Stärkung des wirtschaftlichen Potenzials der ländlichen Regionen ein wesentliches Ziel nachhaltiger Regionalentwicklung.

Die Fähigkeit und Bereitschaft zu regionalen Kooperations- und Netzwerkprozessen als zentraler Ansatzpunkt für eine wettbewerbsfähige, strategisch und integrativ angelegte Entwicklung zur aktiven Gestaltung und Förderung der ländlichen Regionen soll unterstützt werden.

In einer zunehmend wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft ist die Qualität des regionalen Bildungs- und Qualifizierungsangebotes ein wesentlicher Standortfaktor, sowohl für die Attraktivität einer Region als Wohnstandort als auch für ihre wirtschaftliche Leitungsfähigkeit. Besonders auch für ländliche Regionen bedarf es gezielter Handlungsstrategien und Maßnahmen, um u.a. vorhandene Lernpotenziale zu aktivieren und zu fördern und der Abwanderung von Kreativitäts- und Leistungspotenzialen entgegenzuwirken.

Zum Erhalt und zur Steigerung der Lebensqualität der ländlichen Regionen ist auch die Sicherung und Entwicklung der sozialen Versorgungsstrukturen und der kulturellen Infrastruktur von grundlegender Bedeutung.

Die überregionale Verkehrserschließung ist für die Regionalentwicklung von herausgehobener Bedeutung. Die geplanten Autobahneubauten, vor allem die A 39 und die A 22, dienen der gezielten Erschließung der ländlichen Regionen, die derzeit noch abseits der Hauptverkehrsströme liegen.

Der Zugang zu modernen, leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien und –netzen, mit Verfügbarkeit unterschiedlicher Dienste, wird vor dem Hintergrund der Entwicklung hin zur Wissensgesellschaft aufgrund ihrer Schlüsselfunktionen für moderne Unternehmensstrukturen, Produktionsprozesse und Dienstleistungen zunehmend an Bedeutung gewinnen und die Entwicklungschancen der Bevölkerung einer Region und der dort ansässigen Unternehmen stark beeinflussen. Vornehmlich in ländlichen Regionen besteht hier noch erheblicher Handlungsbedarf zur Verbesserung und zum Ausbau der IT-Infrastruktur, insbesondere im Hinblick auf Breitbandanschlüsse.

Die erforderlichen strukturellen Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass Nutzungsinteressen und Ansprüche an die Landschaft sich weiter differenzieren werden; hier gilt es ihre vielfältigen Raumfunktionen, so in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft, Energie und nachwachsende Rohstoffe, Kultur, Erholung und Tourismus zu sichern und die konkurrierenden Nutzungsvorstellungen, räumlichen Entwicklungspotenziale und ökologischen Schutzinteressen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in Einklang zu bringen.

Zu Ziffer 08:

Verdichtete Regionen mit ihren Zentren weisen eine hohe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte und gute überregionale Verkehrsanbindungen auf. Sie sind bedeutsame Standorte und Impulsgeber für Forschung, Innovation und die Entstehung neuer Wirtschaftsaktivitäten und haben wichtige Funktionen in den Bereichen Versorgung, Bildung, Sozialwesen, Kultur und Freizeitgestaltung; stehen aber auch vor erheblichen Herausforderungen struktureller Anpassungen und Veränderungen infolge des wirtschaftlichen Wandels, welche einen zielgerichteten Prozess zur Schaffung neuer wirtschaftlicher Tätig-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.2, - Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung -**

keiten und Beschäftigungsmöglichkeiten erfordern. Innerhalb der verdichteten Regionen sind erhebliche Unterschiede hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Perspektiven und im Hinblick auf Umweltqualitäten zu verzeichnen, aus denen Handlungsbedarf resultiert.

Vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen und Aufgabenfelder soll durch eine integrierte Entwicklung der verdichteten Regionen mit Kooperation und Interaktion zwischen öffentlicher und privater Ebene eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgen. Sie soll mit vorausschauender Koordinierung der Siedlungs-, Wirtschafts-, Infrastruktur-, und Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen wirtschaftliche Prosperität und sozialen Ausgleich erreichen und dadurch zum Abbau von Disparitäten innerhalb der verdichteten Regionen führen.

Zu Ziffer 09:

Verdichtete Regionen weisen vielfältige und weiter zunehmende Verflechtungen mit den sie umgebenden ländlichen Regionen auf. Bezüglich dieser Verflechtungen über administrative Grenzen hinweg ist eine freiwillige Zusammenarbeit der Kommunen und weiterer regionaler Akteure von hoher Bedeutung. Kooperation und Koordination sind darüber hinaus hinsichtlich der Entwicklungschancen auf der Basis sich ergänzender Ressourcen und Potenziale geboten. In gemeinsamer Verantwortung und zum gemeinsamen Nutzen sollen dadurch der Raum insgesamt im Wettbewerb gestärkt, Entwicklungsnachteile gemindert und überwunden werden und ein Ausgleich der Interessen herbeigeführt werden, unter Berücksichtigung sowohl ökonomischer und sozialer als auch ökologischer und kultureller Belange.

Zu Ziffer 10:

Öffentliche Einrichtungen prägen durch ihr Leistungs- und Arbeitsplatzangebot die Standortpotenziale und die Attraktivität von Zentren für die Bevölkerung und die Wirtschaft. Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen sind daher raumordnerische Belange frühzeitig, d. h. bereits bei konzeptionellen Vorentscheidungen einzubeziehen mit dem Ziel, insbesondere dem regionalen Ausgleich zugunsten ländlicher Regionen und der Stärkung zentralörtlicher Funktionen im Sinne der Festlegungen in Abschnitt 2.2 Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 11:

Gleichstellungspolitischen Zielsetzungen kommt landesweit weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Der Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile soll daher auch weiterhin durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Im Einzelfall kann dies beispielsweise bedeuten, besondere Mobilitäts- und Sicherheitserfordernisse zu berücksichtigen, Arbeits- und Ausbildungsangebote zu verbessern sowie siedlungs- und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, zu schaffen.

**1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Der Intensivierung und Ausweitung Länder und Staaten übergreifender räumlicher Verflechtungsbezüge sollte besonders vor dem Hintergrund der voranschreitenden Globalisierung und der europäischen Integration in allen Teilräumen angemessener Stellenwert beigemessen werden. Die überregionalen

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.2, - Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung -**

Vernetzungs- und Brückenfunktionen für die Teilräume hängen wesentlich mit der Lage der Teilräume im Netz der europäischen Transferströme und der räumlichen Nachbarschaft zu den angrenzenden Bundesländern bzw. zu den Niederlanden zusammen und sind daher für diese von unterschiedlicher Entwicklungsrelevanz.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Zur Stärkung der überregionalen Vernetzungs- und Brückenfunktionen sollen die gewachsenen und erfolgreich operierenden Netzwerke und grenzüberschreitenden Kooperationen fortgeführt und intensiviert werden. Die grenzüberschreitenden Verflechtungen sollen klein- wie auch großräumig zur Unterstützung der Regionalentwicklung genutzt werden.

Hierbei soll die Unterstützung der Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Maßstab in Verbindung mit der Verbesserung der Infrastruktur im Fokus stehen.

Zu Ziffer 02:

Niedersachsen hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit den beiden Stadtstaaten Bremen und Hamburg und ebenso mit Schleswig-Holstein, aufbauend auf den 1957 bzw. 1963 gegründeten bilateralen Gemeinsamen Landesplanungen, weiterentwickelt und dabei vor allem die kommunale Mitwirkung gestärkt. Durch die Erarbeitung von Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) wurde die Zusammenarbeit auf eine langfristige Basis gestellt. Auf der Grundlage von Leitbildern und Orientierungsrahmen werden in beiden Räumen Leitprojekte verfolgt und weiter entwickelt. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit wird auf der Profilierung der Metropolregionen und der Stärkung ihrer nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit unter anderem durch ein gemeinsames Marketing dieser Teilräume liegen. Hierbei stehen die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere die Entwicklung der Wissenschaft und des Technologietransfers im Vordergrund. Gleichzeitig werden als weitere Schwerpunkte eine Verbesserung der Infrastruktur und im Rahmen der Daseinsvorsorge Anpassungsstrategien an Veränderungsprozesse wie den demographischen Wandel und die Finanzprobleme öffentlicher Haushalte adressiert. Eine abgestimmte Raumordnung und Landesentwicklung bildet die Grundlage für eine gelungene Integration der Teilräume in solche gemeinsamen Marketing- und Entwicklungsstrategien.

Die norddeutschen Kooperationen sollen ebenso zu einem abgestimmten Handeln im europäischen Kontext führen. Das gilt sowohl im Rahmen rein wirtschaftlicher Zusammenarbeit als auch im Zusammenhang beispielsweise mit überregionalen Verkehrsstrukturen oder Kooperationsmöglichkeiten wie der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG).

Zu Ziffer 03:

Das Land Niedersachsen muss sich den Herausforderungen stellen, die aus der voranschreitenden Globalisierung, der Erweiterung der Europäischen Union und dem Ziel des Europäischen Rates resultieren, Europas Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Lissabon-Strategie vor allem durch gezielte Förderung der Innovationsfähigkeit zu erhöhen. Das Land will die Chancen nutzen, die sich daraus für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes ergeben.

Grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Entwicklungspotenziale können besonders über die verschiedenen Programme im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit erschlossen werden (Ziel 3, INTERREG).

Zu Ziffer 03, 1. Spiegelstrich:

Die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb ergeben sich in erster Linie durch die Verflechtung seiner Wirtschaftsunternehmen, durch Handel und

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 1.2, - Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung -**

durch wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Kontakte. Sie sollen vor allem durch entsprechende Profilierung der Metropolregionen in Niedersachsen unterstützt werden.

#### Zu Ziffer 03, 2. Spiegelstrich:

Die Lage in den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen und in den seeseitigen Anbindungen ist ein Standortvorteil mit internationaler Bedeutung.

Die vielfältigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung, die sich an den Schnittstellen zu den europäischen Nachbarn und zur Welt (an den „gateways“) ergeben, sollen genutzt und ausgebaut werden. Dies betrifft die Seehäfen und Flughäfen, die sich bei zunehmender Verflechtung der Weltwirtschaft auf weitere Wachstumsmöglichkeiten einstellen müssen. Bezogen auf die unmittelbaren europäischen Nachbarn sind ebenfalls die Schnittstellen im Straßen- und Eisenbahnverkehr leistungsfähig zu erhalten und verbesserte grenzüberschreitende Angebote im Eisenbahn- und Hochgeschwindigkeitsverkehr zu schaffen.

#### Zu Ziffer 03, 3. Spiegelstrich:

Im Rahmen der Förderung der europäischen Integration soll die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG) weiter gefestigt und ausgebaut werden. Hierzu zählt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Grenzraum mit den Niederlanden ebenso wie die transnationale Zusammenarbeit im Nord- und Ostseeraum und gleichfalls auch die europaweite Zusammenarbeit auf regionaler Ebene. Niedersachsen wird auf Bundes- und europäischer Ebene weiterhin aktiv an den Programmen der Europäischen Union mitwirken, durch die die europäische Integration gefördert wird. Erfolgreiche Beispiele europäischer Zusammenarbeit finden sich beispielsweise im unmittelbaren Grenzraum mit den Niederlanden (Euregio, Ems-Dollart-Region, Neue Hanse Interregio, Deutsch-Niederländische-Raumordnungs-Kommission) ebenso wie in den Kooperationsräumen der transnationalen Zusammenarbeit im Nord- und Ostseeraum und im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit. Auf den Erfolgen dieser Programme soll aufgebaut werden und weitere Themenfelder mit europäischen Partnern behandelt werden.

#### Zu Ziffer 03, 4. Spiegelstrich:

Die Nordsee hat Potenziale in den Bereichen Verkehr, Energie, Nahrungsmittel, Rohstoffgewinnung und Tourismus. Um eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung dieser Potenziale zu erreichen, sollen die Nutzungsansprüche aus den verschiedenen Wirtschaftsbereichen untereinander und mit den Erfordernissen für den Erhalt des Ökosystems Nordsee im Rahmen eines integrierten Küstenzonenmanagements abgestimmt werden. Zu deren Nutzung ist ein grenzübergreifendes integriertes Küstenzonenmanagement erforderlich. Insbesondere in diesem Bereich soll auch die Kooperation mit den übrigen Nordseeanrainerstaaten gesucht werden und auf ein grenzüberschreitendes Küstenzonenmanagement hingewirkt werden. Auch hier ist eine Unterstützung über die Europäische Territoriale Zusammenarbeit anzustreben.

Einzelne Themen werden bereits über gemeinsame Konzepte auf transnationaler Ebene bearbeitet. Hierzu gehört beispielsweise das Konzept der „Motorways of the Sea (MOS)“ zur Begegnung steigender Belastungen der überregionalen landgebundenen Verkehrswege. Diese und weitere Kooperationsbestrebungen sollen vertieft werden.

Das grenzübergreifende integrierte Küstenzonenmanagement soll mit strategischen Ansätzen einer gemeinschaftlichen Meeresspolitik und mit konkreten Maßnahmen des Meeresschutzes, der Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale und der Risikovorsorge verbunden werden.

#### Zu Ziffer 03, 5. Spiegelstrich:

Bei der Entwicklung der Raumstruktur und der Raumnutzungen ist neben dem nationalen gleichermaßen der europäische Kontext zu beachten und in die Abwägungsentscheidungen einzustellen. Chancen ergeben sich u.a. aus zahlreichen Förderprogrammen der verschiedenen EU-Fachpolitiken (z.B. Strukturfonds, Transeuropäische Netze, Forschungsprogramme) und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Ziel 3, INTERREG). Auch aus der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, des grenzüberschreitenden Managements von Flussge-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.2, - Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung -**

bieten, der EU-Agrarpolitik und der Europäischen Forststrategie lassen sich für die Entwicklung der Raumstrukturen und –nutzungen positive Impulse ziehen für Strategien nachhaltiger Raumentwicklung, die an die regionalen Erfordernisse angepasst sind.

Datengrundlagen hierfür liefern u.a. die laufende Raumb Beobachtung auf europäischer Ebene (ESPON) sowie der Aufbau einer europaweiten Geodaten-Infrastruktur (INSPIRE), um Wissen über die Raumentwicklung und Zugang zu Rauminformationen zu verbessern. Damit soll auch für die eigene Standortbestimmung im Benchmarking der Regionen das erforderliche Wissen und die Datenbasis geschaffen werden.

Zu Ziffer 04:

Messestandorte, Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen fördern in besonderem Maße die internationalen Verflechtungen Niedersachsens. Gleiches gilt für Einrichtungen in Nachbarländern, die sowohl hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung als auch ihres Arbeitsplatzangebotes den Menschen und der Wirtschaft in Niedersachsen zu Gute kommen. Dies gilt z.B. in starkem Maße für die Häfen und Flughäfen der Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Einrichtungen und Maßnahmen mit internationalen Verflechtungen sollen daher länderübergreifend in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt werden.

Zu Ziffer 05, Sätze 1 und 2:

Als europäische Wirtschaftsräume mit internationaler Bedeutung sind die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen, die Metropolregion Hamburg und die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten für die Internationalisierung des gesamten norddeutschen Raumes impulsgebend. Die aufgrund der gewachsenen Strukturen unterschiedlichen ökonomischen und funktionalen Profile der drei Metropolregionen erhöhen die Standortvielfalt in Norddeutschland und sollen als polyzentrisches internationales Standort- und Entwicklungsprofil ausgebaut werden.

Wegen ihrer herausragenden Funktionen im internationalen Maßstab und ihrer besonderen Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes sind die Metropolregionen in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterzuentwickeln und zu stärken. Neben den klassischen Wachstumsfaktoren „Sach- und Humankapital“ sollen die regionale Wirtschaftsstruktur, die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten, die räumliche Lage und die Marktpotenziale, die öffentliche Infrastruktur und die Agglomerationsvorteile sowie die regionale Organisationsfähigkeit als wachstumsfördernde Faktoren herangezogen und für wirtschaftliches Wachstum und internationalen Wettbewerb aktiviert werden.

Anzustreben ist ein möglichst hoher Grad an Selbstorganisation und Handlungsfähigkeit der Metropolregionen sowohl für die innere Integration als auch für ihre Aktionsfähigkeit und geschlossene profilierte Darstellung nach außen. Dabei sind funktions- und leistungsfähige teilträumliche Binnenstrukturen in der Form gewachsener Netzwerke und Kooperationen unverzichtbar um eigenständige teilträumliche Entwicklung voranzutreiben, regionsspezifische Probleme zu lösen, die Vielfalt der spezifischen Chancen zu nutzen und gemeinsame Entwicklungsstrategien mit kompetenten und verantwortlichen Akteuren zu verfolgen.

In der Metropolregion Hamburg trägt das Regionale Entwicklungskonzept mit seinem operationellen Programm dazu bei

- die Voraussetzungen für Mobilität in der Region auszubauen,
- die lokalen Siedlungsentwicklungen zu stärken und mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs zusammenzuführen und
- regionale Landschafts- und Freiräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die raumrelevanten Ergebnisse der im regionalen Konsens bearbeiteten Projekte sollen in die Regionalplanung einfließen.



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.2, - Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung -**

Zu Ziffer 05, Satz 3:

Von besonderer Bedeutung sind der Ausbau und die Verstetigung einer konsens- und handlungsorientierten Zusammenarbeit zwischen den Kernen der Metropolregionen und den ländlich geprägten Verflechtungsräumen im metropolitanen Netzwerk im Sinne einer partnerschaftlichen großräumigen Verantwortungsgemeinschaft mit integrierter Sichtweise, die für eine zukunftsfähige Raumentwicklung aller Teilräume Sorge trägt. Dadurch soll die räumliche Entwicklung so gestaltet und unterstützt werden, dass das Erreichen der Wachstums- und Ausgleichsziele auch in der Fläche gesichert ist.

Zu Ziffer 05, Satz 4:

Für die Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten soll ein Ansatz der „variablen Geometrie“ mit flexiblen funktionalen Bezugsräumen und ein offener Prozess zur Weiterentwicklung metropolitaner Strukturen und Organisationsformen erfolgen, um mögliche Entwicklungschancen aufzugreifen und die Handlungsfähigkeit zu optimieren.

Durch eine über die engeren Metropolräume hinausgehende partnerschaftliche Vernetzung mit anderen Teilräumen des Landes sind die Wechselwirkungen zwischen den Entwicklungszielen der Metropolregionen und den anderen Regionen des Landes zu verbessern und zu verstärken.

Darüber hinaus soll Regionen die Möglichkeit gegeben sein, sich ggf. an der Bildung weiterer metropolitaner Kooperationen zu beteiligen, dies betrifft vor allem die zu Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden benachbarten Regionen im Westen und Nordwesten Niedersachsens.

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Auch die verdichteten und ländlichen Regionen außerhalb der engeren metropolitanen Verflechtungsräume sind in ihrer Funktion als maßgebliche Leistungsträger der Landesentwicklung in Niedersachsen zu stärken und weiterzuentwickeln. Etliche dieser Teilräume weisen derzeit schon ein eigenständiges und zukunftssträchtiges Entwicklungsprofil auf und tragen wesentlich zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext bei. Hier gilt es, durch regional angepasste Handlungsstrategien gezielt an den jeweiligen Standortvorteilen und Entwicklungspotenzialen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Bereich sowie auf der Grundlage der naturräumlichen Ressourcen anzusetzen und durch Bündelung und Vernetzung der Kräfte die Stärken weiter auszubauen. Die Voraussetzungen für die Entwicklungsfaktoren Forschung, Innovation, Technologietransfer und Wissensmanagement, Bildung und Qualifizierung sollen gesichert und verbessert werden.

Zu Ziffer 06, Satz 2:

Die verdichteten und ländlichen Regionen außerhalb der Metropolregionen – wie z.B. die Wachstumsregion Ems-Achse im Nordwesten Niedersachsens und die sich entwickelnde Wachstumskooperation Hansalinie A 1 - sollen als maßgebliche Leistungsträger der Landesentwicklung gestärkt und weiterentwickelt werden.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.3, - Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen -**

**1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen**

Zu Ziffer 01:

Die Oberzentren Bremen und Bremerhaven sind mit dem jeweils angrenzenden niedersächsischen Raum eng verflochten, vor allem wirtschaftlich, verkehrlich und siedlungsstrukturell. Das Land Bremen liegt als Insel im Land Niedersachsen und wird von unterschiedlichen Planungsräumen, Verwaltungs- und Verbändestrukturen in Niedersachsen umgeben. Diese Situation erschwert die interkommunale und regionale Abstimmung und die Verständigung der regionalen Akteure auf gemeinsame Ziele. Es ist daher Anliegen und gemeinsames Interesse der Länder Niedersachsen und Bremen, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und strukturelle Stärkung dieser Verflechtungsbereiche zu verbessern.

Die raumstrukturelle Entwicklung der Verflechtungsbereiche soll sich am Leitbild der dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung orientieren, das durch Stärkung der regionalen Qualitäten den Anforderungen der Nachhaltigkeit, der demographischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit gerecht wird.

Zu Ziffer 02:

Die niedersächsischen Kommunen in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven können auf freiwilliger Basis eigene Grundlagen für ihre räumliche und strukturelle Entwicklung innerhalb der Region Bremen/Bremerhaven erarbeiten, indem sie die bestehenden Formen der Zusammenarbeit und interkommunalen Planungsstrukturen ausbauen und verbindlich gestalten.

Das Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) hat eine grenzübergreifende kommunale Abstimmung der regionalen Flächenpolitik zwischen den niedersächsischen Kommunen im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zum Ziel. 36 Städte, Gemeinden und Landkreise haben sich im Februar 2004 gemeinsam auf Leitlinien der regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung verständigt. Mit einheitlichen Rats- bzw. Kreistagsbeschlüssen und dem gemeinsam unterzeichneten INTRA - Dokument haben die beteiligten Kommunen die INTRA - Ergebnisse als regionalen Orientierungsrahmen für ihre eigenen lokalen Flächenplanungen verabschiedet. Außerdem wollen sie sich auf die weitere Konkretisierung und Vertiefung in einer zweiten Phase verständigen.

Für den Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremerhaven werden im Rahmen eines kooperativen Prozesses der Arbeitsgemeinschaft Regionalforum Bremerhaven, die von niedersächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden und der Stadt Bremerhaven gebildet wird, vor allem gemeinsame Planungsvorstellungen entwickelt und Maßnahmen regionaler Bedeutung abgestimmt; die erfolgte Erarbeitung des „Kooperativen Siedlungs- und Freiraumkonzeptes“ ist dabei ein wichtiger Schritt.

Zu Ziffer 03:

Ziffer 03 verdeutlicht die Ländergrenzen überschreitende Absicht, den gemeinsamen Zielen zur raumstrukturellen Entwicklung sowohl in Niedersachsen als auch in Bremen rechtliche Verbindlichkeit zu verleihen. Diese ist für die Umsetzung einer regional abgestimmten Entwicklung förderlich und für eine Unterstützung durch alle berührten Träger öffentlicher Belange zwingend. Die regional abgestimmten und vereinbarten Planungsgrundlagen sollen daher im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass parallel eine entsprechende verbindliche Verankerung im Land Bremen erfolgt. Staats- und raumordnungsvertragliche Lösungen bilden hierfür die Grundlage.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.4, - Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres -**

**1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

In der Küstenzone beeinflussen sich land- und seeseitige Nutzungs- und Schutzanforderungen gegenseitig und beinhalten oftmals ein erhebliches Konfliktpotenzial. Daher ist eine integrierte und ganzheitliche Sichtweise Voraussetzung für Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone.

Die Küstenzone umfasst sowohl einen wasserseitigen als auch einen landseitigen Streifen. Bei Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sollen die formulierten Grundsätze zum IKZM umgesetzt werden. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen Planungen im Küstenmeer und im Landbereich zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Unterscheidung zwischen Land und Meer muss zu Gunsten eines Land-Meer-Kontinuums aufgegeben werden.

IKZM ist ein dynamischer, kontinuierlicher und iterativer Prozess, durch den Entscheidungen für eine nachhaltige Nutzung, Entwicklung und den Schutz der Küsten einschließlich ihrer Ressourcen getroffen werden. Langfristig soll ein Gleichgewicht hergestellt werden zwischen den Vorteilen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Nutzung der Küstenzone durch die Menschen, den Vorteilen des Schutzes, des Erhalts und der Wiederherstellung der Küstengebiete sowie den Vorteilen des Zugangs der Öffentlichkeit zu und der Freude an den Küstenzonen, und zwar stets innerhalb der durch die natürliche Dynamik und die Belastbarkeit gesetzten Grenzen.

Aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge wird landseitig keine Abgrenzung der Küstenzone vorgenommen. Die räumliche Breite ist daher sehr unterschiedlich. In der Praxis wird die Küstenzone landwärts meist administrativ durch die Grenzen der Küstenkommunen definiert. Für sektorale Analysen werden bisweilen aber auch Gebiete bis zu 100 km landwärts als Küstenzone herangezogen. Die seewärtige Ausdehnung der Küstenzone erstreckt sich bis an die 12 Seemeilen-Grenze.

Die Küstenzone besitzt eine große strukturelle Vielfalt (Strände und Dünenlandschaften, Kliffs, Feuchtgebiete, Wattflächen, Ästuar etc.). Sie besitzt außerordentliche Bedeutung als Transformator und Senke für terrestrische Nähr- und Schadstoffe sowie als spezieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Als Land/Wasser-Übergangszone besitzt sie zudem eine hohe Artenvielfalt und Produktivität.

Durch die Umsetzung der formulierten IKZM-Grundsätze bei Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone soll der niedersächsische IKZM-Prozess gefördert werden und sowohl der EU-Empfehlung zum IKZM (2002/413/EG vom 30.05.2002) als auch der nationalen IKZM-Strategie Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung erkennt das Prinzip an, dass wirtschaftliches Wohlergehen, soziale Gerechtigkeit und ökologische Ziele nicht voneinander getrennt werden können, sondern auf lange Sicht dem Wesen nach voneinander abhängig sind. Nachhaltiges Küstenzonenmanagement strebt nach dem höchstmöglichen langfristigen gesellschaftlichen Nutzen unter Berücksichtigung von ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten. Es bemüht sich darum, die soziale Gerechtigkeit zu fördern, und zwar durch gerechtere Verteilung von Möglichkeiten, sowohl innerhalb der derzeitigen Bevölkerung als auch zwischen der derzeitigen Generation und künftigen Generationen. Zu diesem Bemühen gehört auch die Lösung von Zielkonflikten.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.4, - Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres -**

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Das integrierte Küstenzonenmanagement bezieht sich sowohl auf die Integration von Zielen als auch auf die Integration der für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen vielfältigen Instrumente. Es bedeutet Integration aller relevanten Politikbereiche, Sektoren und Verwaltungsebenen. Es bedeutet Integration der terrestrischen und der marinen Komponenten des Zielgebiets. Das IKZM ist sowohl in Bezug auf die Zeit als auch in Bezug auf den Raum integriert und dem Wesen nach multidisziplinär. Obwohl sich das IKZM auf das "Management" bezieht, deckt IKZM tatsächlich den gesamten Prozess von Informationssammlung, Planung, Entscheidungsfindung, Management und Überwachung der Umsetzung ab.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Das IKZM bedient sich der informellen Beteiligung und Kooperation (Partizipation) aller interessierten und betroffenen Parteien um die gesellschaftlichen Zielsetzungen in der Küstenzone zu einem gegebenen Zeitpunkt zu bewerten, die zur allmählichen Erreichung dieser Zielsetzungen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und größtmögliche Akzeptanz dieser Maßnahmen zu erreichen. Öffentliche Partizipation bezeichnet einen Prozess, bei dem Individuen, Gruppen oder Organisationen bei der Lösung eines Problems aktiv einbezogen werden oder die Möglichkeit erhalten, sich selbst einzubringen. Partizipation wird als Möglichkeit gesehen, gemeinsame Interessen und Konsensbildung zu fördern und damit Konflikte zu vermindern.

Die frühzeitige Partizipation soll sowohl relevante Entwicklungspotenziale als auch konsensfähige Lösungen für den Küstenraum identifizieren.

Die Partizipation soll sicherstellen, dass die Zusammenarbeit, gegenseitige Beteiligung und Information von lokalen, regionalen, nationalen, europäischen (insbesondere Nachbarstaaten) und internationalen Behörden und/oder Institutionen bei der Ausarbeitung, Umsetzung, Durchsetzung und Koordination von Planungen und Bestimmungen/Entscheidungen verbessert wird. Die Arbeit unterschiedlicher Gremien zeigt, dass Abläufe und Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen häufig nicht ausreichend transparent sind, auch im Verhältnis zu den europäischen Nachbarstaaten. Aus Gründen der Akzeptanz und des Konfliktmanagements soll die Zusammenarbeit, gegenseitige Beteiligung und Information bei Planungen und Entscheidungen weiter verbessert werden.

Zu Ziffer 01, Sätze 5 und 6:

IKZM ist kein starrer Verfahrensprozess, sondern problemorientiertes Management, das stets neue Erkenntnisse und Entwicklungsanforderungen berücksichtigt, kontinuierlich neu ausrichtet und zwar Sektor-, Aufgaben- und Verwaltungsebenen-übergreifend. Dies kann zum Beispiel durch zeitliche Befristungen oder/und individuelle Festlegungen der Intensität und der Funktion von Nutzungen erreicht werden. Daraus resultiert der dynamische Charakter der Aufgabe IKZM. IKZM versteht sich als ein kontinuierlicher Prozess, der Planung, Umsetzung und Evaluation von Veränderungen im Küstenbereich verbindet, um die gewonnenen Erfahrungen bestmöglich für die Zukunft nutzbar zu machen. IKZM ist also nicht als zusätzliche Planungsebene mit weitergehenden verfahrensrechtlichen Vorgaben zu verstehen, sondern soll begleitend, interessenübergreifend Berücksichtigung finden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die Nordsee ist relativ flach und weist eine besonders hohe Dynamik auf: mit kontinuierlicher Veränderung des Meeresspiegels aufgrund ihrer hohen Tiden, mit oftmals starkem Wellengang und Strömungen, mit Veränderungen des Meeresbodenreliefs. Die abiotische und biotische Ausstattung und Nutzung der Nordsee ist ebenso vielfältig gegliedert wie auf dem Festland. Eine frühzeitige Abstimmung der integriert zu betrachtenden see- und landseitigen Nutzungsansprüche in der Küstenzone durch

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 1.4, - Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres -**

eine marine Raumordnung ist notwendig.

Die grundgesetzliche Kompetenzverteilung nach dem Gegenstromprinzip zwischen Bund und Ländern findet auch auf See Anwendung. Die Raumordnungen des Bundes in der Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und die der Länder und Nachbarstaaten in der die Küstenzone sind aufeinander abzustimmen. Anzustreben ist die Entwicklung einer integrierenden Raumentwicklungsstrategie für die AWZ und die Küstenzone mit Selbstbindungswirkung für Bund, Länder und Kommunen. Auf einen koordinierten Einsatz raumordnerischer Instrumente ist hinzuwirken.

Planungen und Maßnahmen in der 12-Seemeilen-Zone Niedersachsens sind mit den Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Küstenmeeren der Nachbarländer und -staaten sowie denen in der AWZ abzustimmen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Dynamik des Offshore-Bereichs zeigt sich in der immer stärkeren Verflechtung des marinen und terrestrischen Umfelds und dem wachsenden Nutzungsdruck verschiedener Interessen. In der deutschen Küstenzone gibt es folgende raumbedeutsame Nutzungsansprüche und Entwicklungen, die sich z. T. überlagern und gegenseitig stören können: Ausbau der alternativen Energien, Nutzung durch Aqua- und Marikulturen, Tourismus, Verkehr, Häfen und maritime Industrie, Schutz von Landschaften und Kulturerbe, Küstenfischerei, Landwirtschaft und Stoffeintrag, öffentlicher Küsten- und Strandzugang, Abbau von Rohmaterial, Entsorgung von Baggergut, militärische Nutzung, Verschmutzung, Zerstörung von Lebensräumen und Verlust von Artenvielfalt, Naturkatastrophen und Klimawandel, Küstenerosion und Wasserbewirtschaftung. Daraus ergibt sich der Bedarf, die konkurrierenden Nutzungen frühzeitig zu entflechten und eine vorausschauende Standortsicherung zu betreiben.

#### Zu Ziffer 03:

Etwa 12% der niedersächsischen Landesfläche sind Sturmflut gefährdete Gebiete an der Küste. Die dort lebenden Menschen und deren Lebens- und Wirtschaftsraum sind durch Küstenschutzmaßnahmen zu sichern. Dieses Küstengebiet ist durch 610 km Hauptdeiche und 17 Tidesperrwerke vor Sturmfluten geschützt. Davon sind noch ca. 120 km so zu erhöhen und zu verstärken, dass sie den Anforderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse zur künftigen Sturmflutentwicklung genügen. Auf den Ostfriesischen Inseln sind 92 km Schutzdünen in ihrem Bestand zu erhalten und von den 35 km Hauptdeichen noch 12 km auszubauen. Oberhalb der Tidesperrwerke schützen weitere 588 km Deiche das Küstengebiet. Davon haben etwa 120 km noch nicht die vorgeschriebenen Abmessungen. Die dringendsten Maßnahmen sind in einem mittelfristigen Bau- und Finanzierungsprogramm enthalten.

Der Küsten- und der Sturmflutschutz sind unabdingbare Voraussetzungen für die Besiedlung der Küstenzone. Sie sind maßgeblich, um Schadpotenziale zu verringern und an der Küste und auf den Inseln ein möglichst gefahrloses Leben und Wirken des Menschen zu ermöglichen. Der Landverlust durch Erosion kommt an der Küste und auf den Inseln dem Verlust der Lebens- und Wirtschaftsgrundlage gleich. Somit zieht Erosion erhebliche ökonomische und soziokulturelle Beeinträchtigungen in der Küstenzone nach sich. Dem ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Errichtung massiver Deckwerke und Buhnen, künstliche Strandauffüllungen) dauerhaft entgegen zu wirken. Dabei wird einem Anstieg des Meeresspiegels insbesondere bei neuen massiven Bauwerken durch entsprechend angepasste Bemessungswasserstände schon heute Rechnung getragen. Eine Besonderheit für den Küstenschutz in Niedersachsen bilden die Ostfriesischen Inseln. Ziel des Inseln schutzes ist es, Siedlungsräume vor Sturmfluten zu schützen und den Bestand der Inseln zu sichern. Bei Sturmfluten bilden die Ostfriesischen Inseln zudem ein natürliches Barriersystem, so dass die Seegangbelastung der Festlandsküste verringert wird.

Die Prüfung des Raumbedarfs für die Umsetzung zukünftiger Küstenschutzstrategien und deren Realisierungsmöglichkeiten ist von großer Bedeutung. Die Freihaltung von notwendigen Flächen von Bebauung und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen für Küstenschutz zwecke bildet vor dem

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.4, - Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres -**

Hintergrund, auch zukünftig eine notwendige räumliche Flexibilität für die Umsetzung von Küstenschutzanlagen sicher zu stellen, eine wesentliche Grundlage. Im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der Trilateralen Wattenmeergruppe (CPSL) eruiieren Wasserwirtschaft und Raumordnung neue Lösungsmöglichkeiten hierzu.

Zu Ziffer 04, Sätze 1 bis 3:

Die niedersächsische Küstenzone birgt in großem Umfang schutzwürdige marine Lebensräume. Wesentliche Teile der Küstenzone sind durch den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" oder als Bestandteile des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000 geschützt. Über die geschützten Bereiche hinaus erfasst die Zielfestlegung in Satz 1 die gesamte Küstenzone. Der Bestand der schutzwürdigen marinen Lebensräume ist zu sichern und soweit erforderlich durch Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen.

Nicht vermeidbare Auswirkungen sollen minimiert werden, indem zum Beispiel gegen potenziell Umwelt belastende Einflüsse auf den Planungsraum oder wesentliche Teile davon durch Anwendung der „Besten-Verfügbaren-Technik (BVT)“ i. S. der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 30.10.1996 (IVU-Richtlinie) Vorsorge getroffen wird und indem die verbleibenden Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zu Ziffer 04, Sätze 4 und 5:

Dem Erhalt des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer mit seinen Wattflächen, Prielen und Tiefs, seinen Düneninseln und Außensänden in den Ästuaren von Ems, Weser und Elbe als einem der letzten Naturräume Europas gilt ein besonderes Augenmerk des Landes. Das Niedersächsische Wattenmeer ist fast deckungsgleich Biosphärenreservat, Ramsar-Feuchtgebiet, EU-Vogelschutzgebiet (SPA) und Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung. Hinzu kommen noch Important Bird Areas (IBA) und bedeutende Rast- und Nahrungsgebiete, die ebenfalls als schützenswert einzustufen sind. Des Weiteren ist das Wattenmeer seit 1978 Gegenstand einer trilateralen Zusammenarbeit der zuständigen Minister von Dänemark, Deutschland und den Niederlanden. Der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 280.000 Hektar. Er ist durch das Nationalparkgesetz eingeteilt in drei Schutzkategorien: 1. Ruhezone (170.000 ha = 61 %), 2. Zwischenzone (105.000 ha = 38,4 %) und 3. Erholungszone (1.700 ha = 0,6 %) und umfasst ein Gebiet vor den Deichen der niedersächsischen Nordseeküste bis zu einer Linie seewärts der Ostfriesischen Inseln bzw. der Platen und Sandbänke an der Wesermündung. Der Nationalpark dient der Bewahrung der Schönheit und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in diesem Gebiet. Der Erhalt der Fähigkeit zur Selbstregulation des Naturhaushalts und der ungestörte Ablauf von Naturvorgängen haben dabei absoluten Vorrang. Grenzen sind aber insoweit gesetzt, sobald die Sicherheit der Bevölkerung oder der Küstenschutz berührt wird.

Große Flächen im Küstenbereich sind als NATURA 2000-Flächen gesichert. Als deutschen Beitrag zur Umsetzung der europäischen Meeresumweltstrategie, die die Kommission in der Mitteilung KOM(2002) 539 "Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt" angekündigt hat und deren Präzisierung vorgesehen ist, bereitet die Bundesregierung gegenwärtig eine nationale deutsche Meeresschutzstrategie vor.

Zu Ziffer 05, Satz 1:

Im Bereich der niedersächsischen Nordseeküste ist der Tourismus eine der wichtigsten Erwerbsgrundlagen der Menschen. Das attraktivste gesundheitstouristische Angebot bilden insbesondere die sieben Ostfriesischen Inseln sowie ausgewählte Küstenbadeorte. Der Inseltourismus ist auch für den Erhalt der Tragfähigkeit der Infrastruktur und der Angebote der Daseinsvorsorge auf den Inseln und in den Küstenorten von hoher Bedeutung. (Vgl. auch Abschnitt 3.1.4)

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 1.4, - Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres -**

Unter Anwendung der Grundsätze des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) soll für den Küstenbadeort Hooksiel die touristische mit der benachbarten hafenwirtschaftlichen und industriellen Entwicklung in Einklang gebracht werden.

#### Zu Ziffer 05, Satz 2:

Wesentliche Grundlage an der niedersächsischen Nordseeküste ist ein intakter Naturraum, eine angenehme, saubere und naturnahe Umwelt, die es zu erhalten gilt. Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind daher zu beachten. Um die Akzeptanz des Nationalparks und damit die Umsetzung der Schutzziele zu erleichtern, soll die Naturlandschaft des Wattenmeeres durch spezielle Angebotsformen erlebbar gemacht werden. Besucher und Einheimische sollen über Ziele und Grundsätze des Nationalparks informiert werden. Denn: „Transparenz schafft Akzeptanz“.

Unter Berücksichtigung der ökologischen Belange des Nationalparks sollen im Wattenmeer auch künftig eine umweltverträgliche touristische Nutzung wie z.B. die Nutzung von Wattwanderwegen sowie eine vertretbare Ausübung der Sportschifffahrt möglich sein. Nutzungskonflikte, die dieser Schwerpunktsetzung entgegenstehen, sind frühzeitig zu identifizieren, abzustimmen und einem gerechten und nachhaltigen Interessenausgleich zuzuführen.

Die hohe Schutzwürdigkeit des Nationalparks einerseits und die wirtschaftliche Bedeutung des Wattenmeeres andererseits verlangen nach Lösungen, die beiden Ansprüchen gerecht werden müssen. Die Gliederung des Nationalparks in Zonen unterschiedlicher Schutz- und Nutzungsintensität ist ein Lösungsansatz. So wurde die Erholungszone (Zone 3) speziell für die Gestaltung von Freizeitaktivitäten durch Einheimische und Touristen eingerichtet und bildet Schwerpunkte des Fremdenverkehrs innerhalb des Nationalparks. Die touristische Infrastruktur und das touristische Angebot insbesondere an maritimen / wassergebundenen und anderen regionaltypischen Urlaubsformen soll damit gesichert und entwickelt werden.

Insbesondere der Wassersport ist für die Küstenregion nicht nur ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für viele Klein- und Mittelbetriebe, sondern auch touristischer Anziehungspunkt. Die Sportboothäfen bieten die Chance, an der an traditioneller Seefahrt ausgerichteten Sportausübung teilzunehmen und bedürfen entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten. Weiterhin hat der Radtourismus eine beachtliche Bedeutung an der niedersächsischen Nordseeküste.

#### Zu Ziffer 06:

Die Wattenmeerregion stellt sich in ihrer Art als eine auf der ganzen Welt einmalige Kulturlandschaft dar. Ihr Schutz ist wichtige Voraussetzung zur Sicherung des Kulturtourismus sowie zur Erholungsnutzung.

Eine Vielzahl von Leuchttürmen, Schiffswracks, Wurten, ausgedehnte Landgewinnungen und unzählige wasserbautechnische Systeme setzten geschichtliche Zeichen. Die Topographie des heutigen Küstenraumes wird immer noch in erheblichem Maße von der Art und Weise bestimmt, wie diese Landschaft vom Menschen geformt wurde. So folgen die Gräben und die kultivierte Landschaft dem natürlichen Priel- und Rinnensystem der Salzwiesen. Besonders typisch für die landschaftliche Identität der Wattenmeerregion ist ihre Offenheit, wobei der Deich die Grenze zwischen den dynamischen Prozessen auf den Wattenflächen sowie Salzwiesen und der Kulturlandschaft der Marschen und Polder bildet. Die Landschaft zeigt sich in weiten Teilen als ländlich, maritim geprägt. Die höher gelegenen Teile der Marschen sowie die Deichkonturen bestimmen den Horizont.

#### Zu Ziffer 07:

Die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattenmeerregion einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes soll erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.4, - Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres -**

Unverwechselbarkeit ist maßgeblich geprägt durch den Blick über das offene Meer als traditionelle, vom menschlichen Einfluss bisher weitgehend unberührte Sichtbeziehung.

Der visuellen Empfindlichkeit und Gefährdung dieser Eigenart durch eine Verbauung mit vertikalen, technischen Strukturen soll in sofern Rechnung getragen werden, als dass für Bauwerke innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zu prüfen ist, ob bestimmte Abstände zu touristischen Schwerpunkträumen einzuhalten und/oder Abstandsziele festzulegen sind. Für die Errichtung von raumordnerisch bedeutsamen Offshore-Windenergieanlagen gilt gemäß Landes-Raumordnungsprogramm ein Mindestabstand von 10 km.

Zu Ziffer 08:

Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation sind die Gewährleistung der Erreichbarkeit, eine Aufgabenteilung und interkommunale Zusammenarbeit. Dafür sind u.a. die für die Inselversorgung notwendigen Leitungskorridore sowie die regelmäßigen Fährverbindungen zu sichern. Der Aufgabe der Notversorgung der ostfriesischen Inseln ist auf regionaler Ebene Rechnung zu tragen, u.a. durch das Sichern von Landeplätzen auf den ostfriesischen Inseln und an der Küste.

Zu Ziffer 09, Sätze 1 bis 3:

Die Einschränkungen der Küstenfischerei durch konkurrierende Nutzungen sind vielfältig. Dies betrifft nicht nur die Offshore-Windkraftnutzung, sondern auch die Ausweisung von FFH-Gebieten und das Baggergutmanagement im Zusammenhang mit der Schifffahrt. Ausschließlich der Fischerei vorbehalten oder durch sie allein genutzte Flächen gibt es nicht. Jedoch sollen zumindest die für die Küstenfischerei besonders bedeutsamen Fanggebiete wie die sog. Schollenbox, die heimatnahen Fanggebiete der Garnelenfischerei sowie die Muschelkulturf Flächen von Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Die wichtigsten Entwicklungschancen der niedersächsischen Küstenfischerei liegen darin, neue Fischereiressourcen (vor allem Muscheln) und Produktionszweige zu erschließen, Synergieeffekte mit der Tourismuswirtschaft besser zu nutzen und die Organisation und Interessenvertretung zu verbessern. Wichtige Punkte für die Zukunft der Küstenfischerei sind:

- die Berücksichtigung der Fischereibelange,
- die Verbesserung der wissenschaftlichen Forschung,
- die Sicherung der Fischereihäfen und ihrer Zufahrten sowie
- die Förderung der Direktvermarktung und der Erzeugerorganisationen.

Zu Ziffer 10, Satz 1 und 2:

In der Küstenzone sollen Bodenschätze (wie Öl, Erdgas, Salz, Kies, Sand, Torf, Klei und Ton) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, damit die Rohstoffvorkommen langfristig nutzbar bleiben. Bei Rohstoffentnahmen in der 12-Seemeilen-Zone sind die möglichen Auswirkungen für die Materialbilanz (Erosion, Verlandung) zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen für andere Belange und Nutzungen, v.a. für den Küstenschutz und die Schifffahrt, zu vermeiden.

Zu Ziffer 11, Satz 1:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs hat eine hohe Priorität. „Sicherheit und Leichtigkeit“ bedeuten, dass die Schifffahrt alle regelmäßig befahrenen Wege möglichst störungsfrei benutzen kann. Die Hauptschiffahrtswege sollen eine hinreichende Breite und Tiefe haben und überwiegend in gerader Richtung verlaufen. In der Nordsee und der Deutschen Bucht sind parallel zur Küste verlaufende Verkehrstrennungsgebiete (VTG) geschaffen worden, um Kollisionsgefahren zu minimieren und



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 1.4, - Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres -**

den Schiffsverkehr so sicher wie möglich zu gestalten. An die landseitige Begrenzung des Verkehrstrennungsgebietes „Terschelling Deutsche Bucht“ schließt sich die Küstenverkehrszone (KVZ) an. Die KVZ darf vom Durchgangsverkehr, der den entsprechenden Einbahnweg des angrenzenden Verkehrstrennungsgebietes sicher befahren kann, in der Regel nicht benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Schiffe, die einen Hafen innerhalb der KVZ anlaufen bzw. aus einem solchen auslaufen wollen oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr befahren müssen. Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge, Segelfahrzeuge und fischende Fahrzeuge sind von der Verbotsregel ausgenommen.

Zu Ziffer 11, Satz 2:

Eine führende Handelsnation wie Deutschland ist existenziell abhängig vom zuverlässigen, kostengünstigen und umweltschonenden Seeverkehr, der über die Häfen und Wasserstraßen durch Reeder und Umschlagbetriebe sichergestellt wird. Die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen maritimen Verbundwirtschaft ist daher auch im Rahmen des IKZM ein wichtiger Belang. Wachstumsträger in Niedersachsen ist v.a. der Containerumschlag. Häfen und Umschlagbetriebe stellen damit ein wichtiges Bindeglied wirtschaftlicher Aktivität im Küstenzonenbereich dar. Das Rückrat für die Seehäfen bilden die Hinterlandanbindungen. Der gezielte und koordinierte Ausbau der land- und seeseitigen Zufahrten der Seehäfen sowie deren Verbindung mit den Wirtschaftszentren Deutschlands gehören zu den zentralen Feldern der niedersächsischen Seehafenpolitik.

Die meerestechnische Industrie hat aufgrund ihres großen Wachstumspotenzials als Wirtschaftsfaktor an Bedeutung zugenommen. Die meerestechnische Industrie umfasst u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln (Fischerei und Aquakulturen), Rohstoffe (Meeresbergbau), Energie (Offshore-Technik für fossile und regenerative Energieträger) sowie die Nutzung des Meeres als Transportweg (Schiffstechnik und maritime Sicherheitstechnik). Für diesen bedeutenden Wirtschaftszweig sind geeignete Flächen an den Seehäfen vorzuhalten.

Die Potenziale der Seehäfen als Basishafen für den Bau und Betrieb von Offshore-Windparks sowie den Export von Windenergieanlagen sollen genutzt und weiterentwickelt werden.

Zu Ziffer 11, Satz 3 und 4:

Durch Gezeiten und Sedimentfracht der Flüsse kommt es zu einer Verschlickung und Versandung der Flussmündungen, Fahrwasserrinnen und Häfen. Die Umlagerung von Baggergut trägt zur Sicherung des Gleichgewichtssystems der Ästuare bei und ist deshalb einer Entsorgung (Verwertung, Deponierung) an Land vorzuziehen. Die Entsorgung an Land als weitere Möglichkeit des Umgangs mit Baggergut wird dadurch vorbehaltlich der rechtlichen Voraussetzungen ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 11, Satz 5:

Marine Ökosysteme sind gegenüber dem Eintrag schädlicher Substanzen einerseits als besonders empfindlich einzustufen, andererseits infolge ihrer naturgegebenen Lage auch einer hohen Gefährdung durch weiterhin relativ hohe Schadstofffrachten ausgesetzt. Diesem besonderen Umstand ist bei der Entsorgung von Baggergut ausreichend Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 11, Satz 6:

Der Umgang mit Baggergut soll auf der Grundlage eines unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten erstellten Baggergutkonzeptes erfolgen, dass den dauerhaften und nachhaltigen Schutz der Küstengewässer sicherstellt. Baggergut mit hoher Schadstoffkonzentration soll nicht verklappt, sondern in geeigneter Weise ordnungsgemäß und schadlos/gemeinwohlverträglich an Land entsorgt werden.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.1, - Entwicklung der Siedlungsstruktur -**

Zu Ziffer 12:

Angesichts des Klimawandels und des Meeresspiegelanstiegs werden aktuell sowohl bisherige als auch zukünftige Küstenschutzstrategien auf internationaler und nationaler Ebene unter Fachleuten und in der Politik hinterfragt. Aus raumordnerischer Sicht erscheint es notwendig, den infolge des Klimawandels (Meeresspiegelanstieg) notwendigen alternativen Küstenschutz mit in den Fokus zu nehmen. Da bislang noch keine oder nur geringe Erfahrungen hierzu vorliegen, soll die Erprobung und Entwicklung nachhaltiger, flächenhafter Küstenschutzstrategien in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden.

**2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

**2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Zu Ziffer 01:

Abschnitt 2.1 setzt einen landesweiten Rahmen für tragfähige, der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht werdende Siedlungsstrukturen, die das kulturelle Erbe der Siedlungen und Landschaften wahren. Ziffern 01 bis 03 definieren aus überörtlicher Sicht Grundsätze für die Entwicklung der Siedlungsstrukturplanung ohne die Gestaltungsspielräume der Städte und Gemeinden für eine eigenverantwortliche Planung einzuengen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse konkrete Ziele zur räumlichen und funktionalen Entwicklung der Siedlungsstruktur festgelegt werden.

Zu Ziffer 02:

Die Siedlungsstruktur und ihre weitere Entwicklung bestimmen wesentlich die Rahmenbedingungen für die Auslastung vorhandener und neu zu planender Infrastruktureinrichtungen und für die Standortattraktivität der Siedlungen, der Verkehrs- und Versorgungsstrukturen.

Gesunde Wohnbedingungen, attraktive Einkaufsmöglichkeiten, gut erreichbare Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie attraktive Innenstädte und Dorfkerne bestimmen nicht nur die Lebensbedingungen der Bewohner und die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, sie sind auch ausschlaggebende Faktoren für Standortentscheidungen der Wirtschaft und damit für das Arbeitsplatzangebot.

Angesichts zunehmender räumlicher Verflechtung und Mobilität werden die Erreichbarkeitsverhältnisse immer entscheidender. Unter dem Grundsatz gleichwertiger Lebensbedingungen sollen für alle Bevölkerungsgruppen die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen und die Teilhabe am öffentlichen Leben möglich sein. Eine räumliche Voraussetzung dafür ist, dass alle zentralen Siedlungsgebiete in das

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.1, - Entwicklung der Siedlungsstruktur -**

ÖPNV-Netz eingebunden sind. Darüber hinaus sollen alle weiteren an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebotenen Siedlungsbereiche gesichert und entwickelt werden. Durch Sicherung und Entwicklung dieser Siedlungsstrukturen kann die Erreichbarkeit der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge gewährleistet und gleichzeitig die Tragfähigkeit und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden.

Die absehbaren Veränderungen des Bevölkerungsbestandes und der Altersstruktur in den Städten und Gemeinden machen eine vorausschauende Siedlungsstrukturentwicklung für die dauerhafte Sicherung der Standort- und Versorgungsqualitäten immer dringlicher.

Zu Ziffer 03:

Im Falle siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtener Gemeinden bilden sich gemeinsame arbeitsteilige Funktions- und Standortstrukturen aus, deren Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten nicht mehr nur einer Gemeinde zugeordnet werden können. In diesen Fällen können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Regelungen zur weiteren Entwicklung dieser Strukturen getroffen werden.

Zu Ziffer 04:

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden festzulegen. Dies können z.B. sein:

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus innerhalb von Gemeinden mit herausragenden touristischen Funktionen, wenn entsprechende Einrichtungen besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen,
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung, wenn diese überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen,
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind,
- Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten,
- Vorranggebiete Siedlungsentwicklung, soweit diese hinsichtlich der Standortfunktionen und der dort geplanten Nutzungen von besonderer Bedeutung für die überörtliche Siedlungsstrukturentwicklung sind.

Zu Ziffer 05:

Tourismus trägt in allen Teilräumen Niedersachsens zu Einkommen und Beschäftigung bei, wobei seine Bedeutung stark variiert. Sie reicht von der Einkommensergänzung für landwirtschaftliche Betriebe bis zur Bedeutung als wichtigster Wirtschaftssektor an der Nordseeküste. Das Reiseland Niedersachsen wird wesentlich durch seine Landschaften und Städte, das historische Erbe und seine kulturelle Vielfalt geprägt. Diese günstigen Bedingungen sind die Grundlage für eine breite Palette unterschiedlicher touristischer Angebote. Durch touristische Großprojekte kann die Attraktivität und Angebotsvielfalt gesichert und weiter gesteigert werden; für die wirtschaftliche Entwicklung in Teilräumen können sie wichtige Impulse geben. Dabei soll gewährleistet sein, dass neue touristische Einrichtungen mit den vorhandenen Gegebenheiten (Infrastruktur, Siedlungszusammenhang, vorhandenes touristisches Angebot, Landschaft, Versorgungsstrukturen) abgestimmt und so verträglich wie möglich eingebunden werden.

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen

### zu Abschnitt 2.1, - Entwicklung der Siedlungsstruktur -

#### Zu Ziffer 06:

Luftverunreinigungen und Lärm können zu erheblichen Nutzungskonflikten gegenüber raumbedeutsamen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Erholung, des Fremdenverkehrs und der nachhaltigen Regionalentwicklung führen und erfordern daher Konflikt regulierende und vorsorgende Koordination durch die Raumordnung. Auch wenn der Reduzierung von Luftverunreinigungen und Lärm an den emittierenden Anlagen grundsätzlich Vorrang vor anderen Schutzmaßnahmen einzuräumen ist, tragen ausreichende Abstände zu empfindlichen Nutzungen einerseits entscheidend zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen bei, andererseits aber auch zur langfristigen Bestandssicherung der emittierenden Anlagen. Der Beitrag der Raumordnung im Sinne dieser Vorsorge besteht in der Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den konkurrierenden Nutzungen und in der vorsorgenden Nutzungskoordination mit dem Ziel, Nutzungsstrukturen langfristig verträglich und nachhaltig zu gestalten.

Im Hinblick auf raumbedeutsame emittierende Anlagen, die gem. § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Außenbereich privilegiert sind, können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse für den Planungsraum oder für Teile des Planungsraumes, die durch Anlagen erheblich belastet sind oder in denen im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung, die Tourismusedwicklung oder die Sicherung von Freiraumfunktionen bestimmte Bereiche künftig von entsprechenden raumbedeutsamen Anlagen frei gehalten werden sollen, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebiete für diese Anlagen festgelegt werden.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können auf der Grundlage gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen mit dem Ziel einer räumlichen Entflechtung Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche festgelegt werden z.B. an

- stark lärmbelasteten Straßen und Schienenwegen,
- unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm um Verkehrsflughäfen, insbesondere die Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Bremen, Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb, Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr und Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb,
- um Lärm emittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmemissionen. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen, dass in den Lärmbereichen von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist.

Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung und lärmempfindliche Einrichtungen und Nutzungen auszuschließen sind. Die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen soll im Falle von Flughäfen nach dem zu 08 begründeten Verfahren erfolgen. Im industriell-gewerblichen Bereich sollen Festlegungen nach Maßgaben der TA Lärm<sup>1)</sup> und im sonstigen verkehrlichen Bereich (Straße/Schiene) nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -<sup>2)</sup> erfolgen. Militärische Schießplätze unterliegen besonderen Bewertungsverfahren.

1) *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)*

2) *16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1 036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)*

#### Zu Ziffer 06 Sätze 2 und 3:

Beeinträchtigungen durch Lärm sollen nicht nur durch vorsorgende räumliche Trennung vermieden werden (vgl. Ziffer 1.1 02), sondern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch dort verringert werden, wo Belastungen bereits bestehen. Zur Erreichung eines weit reichenden Schutzes vor Lärmbeein-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.1, - Entwicklung der Siedlungsstruktur -**

trächtigungen, sollen geeignete technische und administrative Maßnahmen genutzt werden.

Die Bündelung von Lärmquellen ist ebenfalls ein wirksamer Schutz vor flächendeckender Belastung. Dies entspricht auch dem Ziel, Gebiete lärmfrei zu halten.

Zu Ziffer 07:

Für die Umgebung militärischer Flug- und Übungsplätze ist eine Regelung durch die Regionalplanung geboten, weil regelmäßig eine größere Zahl von Gemeinden und nicht nur einzelne Baumaßnahmen von den Lärmauswirkungen betroffen sind. Außerdem brauchen die Gemeinden eine ausreichende Planungssicherheit für ihre Siedlungsentwicklung. Ziel ist sicherzustellen, dass die Abstände zwischen emittierenden militärischen Anlagen und Wohnbebauung sowie sonstigen lärmempfindlichen Einrichtungen und Nutzungen nicht geringer werden. Insbesondere ein Heranrücken der Wohnbebauung an Flugplätze soll verhindert werden.

Zu Ziffer 08:

Für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen wird der Siedlungsbeschränkungsbereich und das damit verbundene Ziel der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. Diese Festlegung auf Landesebene entspricht der Bedeutung dieses Flughafens für das Land Niedersachsen insgesamt. Die räumliche Nutzung im Umfeld dieses Flughafens für Wohnsiedlung und für besonders lärmempfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen wird aus Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärmbelastung eingeschränkt. Eine Zunahme der Anzahl fluglärmbelasteter Personen wird damit verhindert.

Die raumordnerische Festlegung ist notwendig, weil die Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm im Wesentlichen unter Entschädigungsgesichtspunkten konzipiert sind, wobei der vorbeugende Einfluss auf die Bauleitplanung als Mittel des Lärmschutzes keine Beachtung findet. Die Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind daher als räumliche Steuerungsinstrumente des vorsorgenden Lärmschutzes nicht geeignet.

Die raumordnerische Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereiches bezieht sich auf die Gebiete mit einer ermittelten Lärmbelastung von über 55 dB(A) für den Lärmindex  $L_{DEN}$  und soll die weitere Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb dieser Gebiete verhindern. Dies gilt für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung wie auch für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.

Für die Gemeinde- bzw. Ortsteile, die gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 erstmals von dem Siedlungsbeschränkungsbereich erfasst werden, soll für die Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2015 gelten, dass im Rahmen einer konsolidierenden Siedlungsentwicklung in Flächennutzungsplänen bis zum 31. Dezember 2015 max. 5 % neue Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bezogen auf die vorhandene Siedlungsfläche in dem vom Siedlungsbeschränkungsbereich erstmals umfassten Bereich dargestellt werden können. Als vorhandene Siedlungsfläche ist diejenige Fläche zu verstehen, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bauleitplanerisch als Siedlungsfläche ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist eine Entwicklung, die 5 % in den neu hinzugekommenen Gebieten überschreitet, nicht zulässig. Für die Umsetzung der Darstellungen aus den Flächennutzungsplänen in verbindliche Festlegungen in Bebauungsplänen gilt der o.a. Zeitpunkt nicht.

In Ergänzung des durch bestehende fachgesetzliche Regelungen gewährleisteten Schutzes der Bürgerinnen und Bürger, die bereits heute in von Fluglärm betroffenen Bereichen leben, vor Gesundheitsgefährdungen, gelten die in Ziffer 2.1 06 getroffenen Regelungen zum Schutz vor Lärmbeeinträchtigungen.

Die Regelung nach Satz 6 betrifft die Verlagerung lärmempfindlicher Nutzungen wie Schulen und Tageseinrichtungen aus dem unmittelbaren Flughafenbereich. Mit dem Abrücken solcher vorhandener

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.1, - Entwicklung der Siedlungsstruktur -**

Nutzungen von der Lärmquelle Verkehrsflughafen kann im Einzelfall ein höherer Lärmschutz für die Betroffenen erreicht werden. Die Ausnahmeregelung trägt dem Aspekt Rechnung, dass durch eine Verlagerung derartiger Einrichtungen den im Siedlungsbeschränkungsbereich ansässigen Betroffenen für deren Nutzung keine unzumutbaren Wege entstehen sollen. Der Umfang der Nutzung darf dabei nicht wesentlich erhöht werden. Das Ziel, eine zahlenmäßige Zunahme fluglärmbelasteter Personen zu verhindern, bleibt damit erhalten.

Zu Ziffer 09, Sätze 1 und 2:

Am seeschifftiefen Fahrwasser von Elbe, Weser und Ems sowie in Wilhelmshaven werden Vorranggebiete freigehalten, die aufgrund ihrer besonderen regionalen und überregionalen Standorteignung für die Ansiedlung von hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen und entsprechenden Wirtschaftseinrichtungen in Betracht kommen. Die in Stade, Cuxhaven, Loxstedt bei Bremerhaven, Wilhelmshaven und Emden in der Zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) festgelegten großflächigen "Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind für eine künftige Wirtschaftsentwicklung des Landes in diesen küstennahen Bereichen von herausragender Bedeutung und von anderen, diesem Ziel entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Der Begriff „hafensorientiert“ ist weit auszulegen; als hafensorientiert sind insbesondere solche Anlagen und Betriebe anzusehen, die auf einen hafennahen Standort ausgerichtet oder angewiesen sind.

zu Cuxhaven:

Die Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 900 ha grenzen östlich an das Stadtgebiet von Cuxhaven. Die Festlegung basiert auf einer "Rahmenkonzeption für die hafennmäßige und industrielle Entwicklung zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur des Raumes Cuxhaven" unter Berücksichtigung der Funktionen des Nordseeheilbades Cuxhaven und anderer schützenswerter Einrichtungen. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafen- und Industrieanlagen genutzt.

zu Emden:

Die Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 1 900 ha liegen südlich bzw. westlich des Stadtgebietes von Emden im Bereich des Larellter- und Wybelsumer Polders sowie am Rysumer Nacken. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafen- und Industrieanlagen genutzt.

Die Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für diese Gebiete sind im Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm enthalten.

zu Stade:

Das Vorranggebiet mit einer Größe von ca. 1 000 ha liegt nordöstlich von Stade am linken Ufer der Elbe. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafen- und Industrieanlagen sowie durch Kraftwerke genutzt.

zu Wilhelmshaven:

Das Vorranggebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 2 500 ha liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Wilhelmshaven im Bereich des Heppenser-, Rüstersieler- und Voslapper Grodens. Teile der Fläche werden bereits durch vorhandene Hafen- und Industrieanlagen sowie durch ein Kraftwerk genutzt. Seewärts dem Gebiet vorgelagert liegen die vorhandenen Landungsbrücken sowie der Bereich des "JadeWeserPorts".

Innerhalb des "Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" liegen zwei EG-Vogelschutzgebiete. Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für das "Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind im Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm enthalten (siehe hierzu auch weiter unten zu Ziffer 09, Sätze 3 und 4 sowie zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 03).

zu Loxstedt:

Das Vorranggebiet mit einer Größe von ca. 175 ha grenzt südlich an das Stadtgebiet von Bremerhaven. Die Festlegung basiert auf dem zwischen der Freien und Hansestadt Bremen und dem Land Nie-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.2, - Entwicklung der Zentralen Orte -**

dersachsen im Rahmen der Kompensationserfordernisse für hafengewirtschaftliche Baumaßnahmen in Bremerhaven entwickelten "Rahmenplan Luneplate". Die von Bremer Seite erworbene, derzeit noch unbebaute Fläche soll der südlichen Erweiterung des überregional bedeutsamen Fischereihafens von Bremerhaven dienen. Die Länder Bremen und Niedersachsen bereiten eine Umgliederung von Teilen der Luneplate aus Niedersachsen nach Bremen vor. Nach erfolgter Umgliederung wird das Vorranggebiet nicht mehr im Planungsraum des Landes-Raumordnungsprogramms liegen und damit seine Rechtswirkung verlieren.

Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (Aussagen zur FFH-Verträglichkeit für dieses Gebiet sind im Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm enthalten).

Zu Ziffer 09, Sätze 3 und 4:

Die Entwicklung des neuen Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven (JadeWeserPort) ist von herausragender Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und besonders für den strukturschwachen niedersächsischen Küstenraum. Für eine effektive Nutzung der Potenziale aus dem Güterumschlag des Tiefwasserhafens und der vorhandenen Standortvorteile für Logistik, Großindustrie und Energiewirtschaft sollen große Flächen für die weitere Entwicklung der hafensorientierten wirtschaftlichen Nutzung gesichert werden.

Aufgrund der besonderen Lagegunst am Standort Wilhelmshaven erstreckt sich die Festlegung des „Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ auch auf zwei Teilflächen auf dem Voslapper Groden, die Vogelschutzgebiete gem. der EG-Vogelschutzrichtlinie sind und in diesem Programm daher als „Vorranggebiet Natura 2000“ ausgewiesen werden (Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“).

Diese Flächen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des zukünftigen JadeWeserPorts; sie stellen die zentralen Optionen für zukünftige Erweiterungen des Tiefwasserhafens und für bereits ansässige Industriebetriebe dar.

Mit der überlagernden Festlegung sowohl als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ als auch als „Vorranggebiet Natura 2000“ wird das überragende öffentliche Interesse daran verdeutlicht, dass der gesamte Voslapper Groden - einschließlich der darin liegenden Vogelschutzgebiete - für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Wilhelmshaven genutzt werden kann. Die Gebietsfestlegung ist aufgrund der Lage zum neuen Hafen und zu den bereits vorhandenen Industrieanlagen am Standort Wilhelmshaven ohne Alternative.

Die aus dem Status als Vogelschutzgebiet resultierenden naturschutzrechtlichen Erfordernisse stehen einer wirtschaftlichen Nutzung in den Vogelschutzgebieten sowie möglicherweise auch auf angrenzenden Flächen des „Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ derzeit entgegen. Deshalb sind umgehend Maßnahmen einzuleiten, die es erlauben, die unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Teilflächen des Voslapper Grodens mittelfristig für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes gewährleistet bleibt (vgl. Abschnitt 3.1.3).

## **2.2 Entwicklung der Zentralen Orte**

Zu Ziffer 01, Sätze 1 und 2:

Das zentralörtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 2.2, - Entwicklung der Zentralen Orte -**

- der standörtlichen Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotenzialen an Zentralen Orten,
- der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen,
- der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Verflechtungsbereich der Zentralen Orte.

Die Festlegung der Zentralen Orte im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren erhalten bleibt bzw. entwickelt wird, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten ist. Dieses raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.

Hierdurch wird zugleich die bundesrechtliche Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und § 2 Nr. 6 NROG erfüllt, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.

#### Zu Ziffer 01, Sätze 3 und 4:

Das Netz der Ober- und Mittelzentren wird wegen seiner herausragenden landesweiten Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend räumlich festgelegt. Die räumliche Festlegung bezieht sich auf den landes- und regionalbedeutsamen Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen. Näheres regelt Ziffer 02.

Mittelzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer mittelzentralen Versorgungsfunktion oberzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Landes- und Regionalentwicklung leisten.

#### Zu Ziffer 01, Sätze 5 und 6:

Grundzentren haben einen auf das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine, tägliche Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindungen zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen.

Es ist kommunale Aufgabe, die Voraussetzungen einer ausreichenden, kostengünstigen und möglichst wohnortnahen Grundversorgung in allen Gemeinden auch bei abnehmendem Bevölkerungspotenzial und disperser Siedlungsstruktur zu sichern und zu verbessern. Die Möglichkeiten, die Tragfähigkeit der gemeindlichen Versorgungsstrukturen durch Anpassung der Standort- und Angebotsstruktur und deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu stärken, sollen konsequent genutzt werden.

Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Mittelzentren darf nicht beeinträchtigt werden, eine Aufgabenteilung, -entlastung oder -ergänzung mit bestehenden Mittelzentren muss im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein.

#### Zu Ziffer 01, Satz 7:

Ziffer 2.2 03, Satz 2, bestimmt, dass die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ihrer jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln ist. Hieraus resultiert, dass durch Hochstufungen, z.B. durch die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen an Grundzentren oder durch die Umsetzung der Festlegungen zum mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen im Harz, die Leistungsfähigkeit



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.2, - Entwicklung der Zentralen Orte -**

higkeit benachbarter Zentren keinesfalls eingeschränkt werden darf.

Zu Ziffer 02:

Zentrale Orte bestimmen sich im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen. Dazu zählen soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen, die zwecks Tragfähigkeit auf eine ausreichende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft angewiesen sind. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen demnach einen räumlichen Zusammenhang bilden, der zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile bietet, weil unter anderem

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentraler Einrichtungen mit relativ geringerem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralen Einrichtungen steigt,
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann.

Die räumliche Festlegung der Zentralen Orte als zentrale Siedlungsgebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt in Abstimmung und somit im Benehmen mit den Städten und Gemeinden. Zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete sind auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. In Städten mit Oberzentrum und in Städten und Gemeinden mit Mittelzentrum kann die räumliche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete gem. Ziffer 2.3 03, Satz 4, funktionsbezogen erfolgen und innergemeindliche Zentrenkonzepte berücksichtigen. Die weitergehende Konkretisierung im städtebaulichen Zusammenhang ist Sache der Städte und Gemeinden und kann daher als Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm nur im Einvernehmen mit diesen vorgenommen werden. Zur übergemeindlichen Abstimmung empfehlen sich entsprechende Zentren- und Standortkonzepte, wie z. B. für den Einzelhandel. Damit lässt sich i.d.R. in interkommunaler Abstimmung und im Zusammenwirken mit der Regionalplanung eine räumliche und funktionale Konkretisierung im regionalen Konsens erzielen.

Der Begriff „zentrale Siedlungsgebiete“ ist mit dem § 2 Grundsatz Nr. 6 des überarbeiteten Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) eingeführt und wird durch die oben genannten Ausführungen hinreichend bestimmt. Dies stellt den notwendigen Bezug zu dem in der Bauleitplanung definierten „zentralen Versorgungsbereich“ her und ermöglicht eine bessere Verknüpfung der beiden Planungsebenen bei der Festlegung Zentraler Orte.

Mit dieser Regelung in Ziffer 02 ist raumordnerisches Ermessen für die räumliche Konkretisierung eröffnet. Je konkreter räumliche Festlegungen erfolgen, umso stringenter können sich Träger öffentlicher Belange und Private, die im öffentlichen Auftrag handeln, auf die Ziele der standörtlichen Konzentration, funktionalen Bündelung und dauerhaften Funktionssicherung berufen bzw. hierauf verpflichtet werden.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Die Ausrichtung der Daseinsvorsorge auf ein leistungsfähiges zentralörtliches System deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und entspricht den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastruktur. Sie entspricht den Anforderungen an einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel und liegt daher im öffentlichen Interesse. Zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung soll angestrebt werden, dass in jeder Gemeinde bzw. Samtgemeinde die Tragfähigkeit und Auslastung von Einrichtungen und Angeboten an mindestens einem gut erreichbaren Standort - auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung - gewährleistet werden kann.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.2, - Entwicklung der Zentralen Orte -**

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte ist entsprechend ihres regionalen und überregionalen Versorgungsauftrags und ihrer Standortattraktivität für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. Dies kann erreicht werden unter anderem durch

- Steigerung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen,
- Bündelung und Erweiterung des Bildungs-, Sozial-, Kultur-, und Freizeitangebotes in den Standorten mit zentralörtlicher Funktion,
- Ausbau einer auf die zentralörtlichen Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs-, Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur mit Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen vorzugsweise durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Radwegenetzes,
- Erhöhung des Leistungsaustausches zwischen Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen sowie durch Abstimmung und organisatorische Zusammenarbeit bei der öffentlichen Leistungserbringung,
- teilträumlich differenzierte frühzeitige Maßnahmen zur Anpassung von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten an die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und altersspezifischen Nachfrage.

Zu Ziffer 03, Satz 3:

Kennzeichnend für den jeweiligen zentralörtlichen Versorgungsauftrag sind der Grad der überörtlichen Bedeutung der zentralen Einrichtungen und das darauf ausgerichtete Nachfragepotenzial der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die angestrebte Versorgungslage des betreffenden Raumes.

Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet und weisen im Wesentlichen einen Einzugsbereich auf, der der Fußläufigkeit entspricht. Einrichtungen der Nahversorgung sichern ortsteilbezogen die verbrauchernahe Versorgung und damit auch die Versorgung der in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Diese Einrichtungen und Angebote richten sich nach dem örtlichen Bedarf. Somit besitzen sie keine überörtlichen Auswirkungen, weswegen sie nicht den Zielen der Raumordnung unterliegen, sondern ausschließlich in den gemeindlichen Planungs- und Verantwortungsbereich fallen.

Zu Ziffer 03, Satz 4:

Der zentralörtliche Versorgungsauftrag der Ober- und Mittelzentren ist so bestimmt, dass er gleichzeitig auch die nachgeordneten Versorgungsaufgaben umfasst. Daher können neben den im Landes-Raumordnungsprogramm in den Städten und Gemeinden bestimmten Ober- und Mittelzentren in zentralen Siedlungsgebieten auch mittel- bzw. grundzentrale Funktionen wahrgenommen werden.

Zu Ziffer 03, Sätze 5 bis 7:

In den stark verdichteten sowie siedlungsstrukturell und verkehrlich eng verflochtenen Räumen um und zwischen benachbarten Ober- und Mittelzentren lassen sich überörtliche zentrenbezogene Versorgungsbereiche häufig räumlich nicht mehr eindeutig abgrenzen bzw. Gemeindegebieten oder Einzugsbereichen zuordnen, sondern nur noch funktional (zweck- und projektgebunden) ermitteln und bewerten. Die vielfältigen innerregionalen Verflechtungen stabilisieren dort zwar die überörtlichen Versorgungsstrukturen, erzeugen aber gleichzeitig eine hohe Veränderungsdynamik im Standortnetz, in den Angebotsformen und im Verbraucherverhalten mit deutlichen Ansätzen zur Dekonzentration und Ausbildung von Standortsubsystemen neben den bisherigen Zentren. Diese Entwicklungen führen tendenziell zu stärkerer Zersiedlung, höherer Verkehrsbelastung und zu Qualitätsverlusten für die Innenstäd-

# Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen

## zu Abschnitt 2.2, - Entwicklung der Zentralen Orte -

te. Dem soll durch entsprechende räumliche Planung entgegengewirkt werden.

Zentrenverbände sind geeignet, Tragfähigkeitsproblemen sowohl der Zentralen Orte selbst als auch aller im Verflechtungsbereich liegenden Kommunen zu begegnen und durch geeignete Kooperation die Wirtschaftlichkeit von zentralen Einrichtungen zu erhöhen. Hierbei gilt es, die jeweiligen Stärken der im Verbund agierenden Zentren im regionalen Interesse auszubauen. Das heißt aber auch, dass spezifische Stärken und Spezialisierung nicht einseitig zu Lasten der übrigen Zentren im Verbund gehen dürfen.

Im regionalen Gesamtinteresse sollen in diesen Fällen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen zur räumlichen und funktionalen Tragfähigkeit sowie Ziele zur weiteren Entwicklung dieser Strukturen enthalten sein. Zu deren Umsetzung sollen interkommunale Standort- und Entwicklungskonzepte sowie Vorteils- und Lastenausgleichsregelungen erarbeitet werden. Die Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm sollen Planungs- und Investitionssicherheit geben sowie einen hinreichenden Rahmen setzen für die Prüfung, ob Vorhaben und künftige Planungen sowie deren Auswirkungen mit dem regionalen Zentrenkonzept und den festgelegten Kooperationszielen im Einklang stehen.

Regionale Formen der interkommunalen Kooperation und des Verbundes sind aus Landessicht zur Sicherung und Entwicklung tragfähiger mittelzentraler Versorgungsstrukturen zu begrüßen, so z.B. die Entwicklung eines möglichen Verbundes des Mittelzentrums mit oberzentralen Teilfunktionen in Emden und der Mittelzentren in Aurich (Ostfriesland) und Leer (Ostfriesland). Sollte sich aus der Weiterentwicklung solcher regionaler Lösungen ein landesweiter Regelungsbedarf abzeichnen, bliebe dieser einer weiteren Ausarbeitung und einer konsequenten Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms vorbehalten. Voraussetzungen sind entsprechende Entwicklungsziele in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

### Zu Ziffer 04, Satz 1:

Oberzentren sind multifunktionale, großstädtische Standorte und Verkehrsknoten mit überregionaler Ausstrahlung. Sie haben eine Standortpräferenz für landesweit bedeutsame Einrichtungen und Angebote. Für die Oberzentren des Landes gilt, dass sie durch inner- und überregionale Zentrenverflechtung in ihrer internationalen Standort- und Verkehrsgunst gestärkt werden sollen.

Wichtige Struktur- und Zentralitätskennzahlen für Oberzentren sind:

- für das Eigenpotenzial: die Einwohner und Arbeitsplätze im Stadtgebiet
- für die Arbeitsmarktzentralität: die Arbeitseinpender und der Pendlersaldo
- für die Versorgungszentralität: Einzelhandelsgrößen, Einrichtungen und Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor, dem Bildungs- und Forschungsbereich sowie dem Gesundheitswesen
- für die infrastrukturellen Standortpotenziale und ihre überregionale Bedeutung: die überregionale Verkehrsinfrastruktur, die Einbindung in internationale Verflechtungen und Netzwerke.

Die Festlegung der niedersächsischen Oberzentren berücksichtigt die landesspezifischen Unterschiede und teilträumlichen Besonderheiten der physischen und historischen Ausgangssituationen sowie der verkehrlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für die Entwicklung der Städte- und Zentrenstruktur im Land.

Dem Rechnung tragend sind in allen Landesteilen Oberzentren festgelegt, die über das entsprechende Bevölkerungspotenzial hinaus ausgeprägte regionale Versorgungs- und Arbeitsmarktzentralität und besondere Standort- und Entwicklungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Ziele der Raumordnungs- und Landesentwicklung sowie zur Unterstützung einer ausgeglichenen oberzentralen Siedlungs- und Versorgungsstruktur im ganzen Land haben.

Bei der Festlegung der Oberzentren wurde berücksichtigt, dass für Oberzentren ein Verflechtungsbereich von 300 000 Einwohnern angenommen wird, der jedoch bei dünner Besiedlung und in weiten Teilen ländlich geprägter Raum- und Siedlungsstruktur nicht erreicht werden kann. In diesem Fall kom-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.2, - Entwicklung der Zentralen Orte -**

men die raumordnerischen Ausgleichsfunktionen und die strukturpolitischen Entwicklungsaufgaben stärker zum Tragen. Sie erfordern, dass eine ausreichende Auslastung und gleichzeitig zumutbare Erreichbarkeit oberzentraler Einrichtungen und Standortpotenziale gegeben sein muss.

Die Stadt Celle gewinnt aufgrund ihrer Einbindung in die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen und der enger werdenden innerregionalen und internationalen Vernetzung Standort- und Entwicklungspotenziale, die eine oberzentrale Ausrichtung im nördlichen ländlich strukturierten Teil der Metropolregion ermöglichen. Diese Potenziale sind auch im Sinne einer Brücken- und Arbeitsmarktfunktion zur Verbesserung der Anbindung und Stärkung der Wirtschaftskraft des angrenzenden dünn besiedelten ländlich strukturierten Raumes zu nutzen.

Die Ausstrahlungs- und Bindungskraft der Stadt Celle reicht über die üblichen Funktionsbereiche von Mittelzentren hinaus, dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Gesundheitsinfrastruktur, das schulische Bildungsangebot und die Arbeitsplatzzentralität. Daher ist die Stärkung der oberzentralen Bedeutung Celles gleichzeitig eine wirksame strukturpolitische Maßnahme zur Stabilisierung und Förderung der weiteren sozioökonomischen Entwicklung Celles. Mit der Aufstufung unterstützt das Land die günstigen raumordnerischen Voraussetzungen für weitere Entwicklungen. Neue Arbeitsplätze und ein wachsendes Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot könnten die Pendlerverflechtungen mit dem Umland stärken und mittel- bis langfristig zu Wachstum in Stadt und Umland beitragen.

Zu Ziffer 04, Sätze 2 und 3:

Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden - mit dem sie umgebenden Umland und dem strukturell eng verflochtenen Mittelzentrum in Wolfenbüttel - einen international ausgerichteten Wirtschaftsraum mit ausgeprägter Bevölkerungs-, Wissenschafts- und Arbeitsmarktkonzentration, der durch den Verbund gestärkt werden soll.

Innerhalb des Zentrenverbundes besteht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Stadt- und Regionalplanung ein unabwiesbarer Abstimmungsbedarf. Die engen Verflechtungen dienen der gegenseitigen Ergänzung und sollen für eine Stärkung der Standortstrukturen genutzt werden. Der zweite Halbsatz in Satz 2 konkretisiert insoweit die Rechtsfolgen des oberzentralen Verbundes. Satz 3 überträgt dem Zweckverband Großraum Braunschweig als zuständigem Träger der Regionalplanung die Aufgabe, durch Abstimmung einen Ausgleich der Entwicklungsvorstellungen herbeizuführen.

Zu Ziffer 04, Satz 4:

Das niedersächsische Zentrenkonzept berücksichtigt die grenzüberschreitenden Verflechtungen zu den benachbarten Oberzentren angrenzender Bundesländer, insbesondere zu Bremen und Hamburg, sowie zu den Niederlanden. Es ist Ziel der Raumordnung, diese Verflechtungen auszubauen, die Zentren infrastrukturell zu vernetzen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Potenziale und Leistungen benachbarter Oberzentren sollen im gegenseitigen Interesse für die Intensivierung der grenzüberschreitenden öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und zur Verbesserung der Versorgungsqualität und Wirtschaftsentwicklung genutzt werden.

Zu Ziffer 04, Satz 5:

Ziel der Raumordnung ist es, besondere Standortgegebenheiten zwischen Oberzentrum und Mittelzentrum und Spezialisierungen einzelner Mittelzentren zugunsten einer Stärkung der Zentralität des Gesamttraumes zu nutzen und bestehende Standortkonkurrenzen durch interkommunale Abstimmung im regionalen Gesamtinteresse zum Ausgleich zu bringen. Mittelzentren, für die dies gilt, sind die struktur- und leistungsstarken Mittelzentren Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn. Ihre oberzentralen Teilfunktionen sollen gestärkt und weiter entwickelt werden.

zu Delmenhorst:

Im Verflechtungsraum des Oberzentrums Bremen bildet die bestehende zentralörtliche Einstufung die in den letzten Jahren stattgefundene Entwicklung nicht mehr in allen Fällen hinreichend ab. Durch die

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008** **Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 2.2, - Entwicklung der Zentralen Orte -**

Funktionszuweisung "Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion" für Delmenhorst sollen Entwicklungserfordernisse zum Ausdruck gebracht werden, die gleichermaßen zur Stärkung der Gesamtregion wie auch zur Profilierung gegenüber Bremen und zur interkommunalen Zentrenharmonisierung beitragen sollen. Die oberzentralen Teilfunktionen der Stadt Delmenhorst umfassen die Versorgungsfunktion im Einzelhandel, den schulischen Bildungsbereich sowie die Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge.

#### zu Langenhagen:

Das Mittelzentrum Langenhagen erfüllt mit dem leistungsfähigen internationalen Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen eine Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum Hannover bzw. eine oberzentrale Teilfunktion für die Gesamtregion Hannover und darüber hinaus. Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen zählt zu den mittelgroßen internationalen Flughäfen Deutschlands mit einer hohen Leistungsfähigkeit und freien Kapazitäten. Der Verkehrsflughafen nimmt sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr Funktionen wahr, durch die das Oberzentrum Hannover als Wirtschafts- und Messestandort gestärkt wird. Hierdurch entwickelte sich eine Standortagglomeration bedeutender Industrieunternehmen, durch die das Oberzentrum Hannover sowie der gesamte Wirtschaftsraum bei allen zukünftigen Standortentscheidungen im europäischen Wettbewerb gestärkt wird.

#### zu Emden, Hameln, Lingen (Ems) und Nordhorn:

Die struktur- und leistungsstarken Mittelzentren Emden, Hameln, Lingen (Ems) und Nordhorn sollen aus überregionalen strukturpolitischen Erwägungen oberzentrale Teilfunktionen für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche übernehmen und dazu beitragen, dass die Versorgung mit hochwertigen Angeboten und oberzentralen Einrichtungen in den peripheren ländlichen Regionen verbessert wird. Die oberzentralen Teilfunktionen dieser Mittelzentren sind folgendermaßen begründet:

- Die Stadt Emden besitzt als Arbeitsort für ihren Verflechtungsraum oberzentrale Teilfunktion, ebenso verhält es sich mit der Versorgungsfunktion im Einzelhandel. Aufgrund der vorhandenen Fachhochschule ist eine oberzentrale Teilfunktion im Bildungsbereich gegeben.
- Die oberzentralen Teilfunktionen in der Stadt Lingen betreffen ebenfalls den Arbeitsmarkt, die Versorgung des Verflechtungsraumes mit Angeboten des Einzelhandels sowie den Bildungsbe- reich.
- Die Stadt Nordhorn weist als Einkaufsort und bei der Ausstattung mit Einrichtungen der klinischen Gesundheitsvorsorge oberzentrale Teilfunktionen auf.
- Die Stadt Hameln besitzt in ihrer Funktion als Einkaufs- und Arbeitsort oberzentrale Teilfunktion.

Die beschriebenen Teilfunktionen sind zu sichern und zu entwickeln.

#### Zu Ziffer 04, Satz 6:

Der mittelzentrale Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen der Städte Goslar, Bad Harzburg, Claus- thal-Zellerfeld und Seesen entspricht den in dieser Konstellation für Niedersachsen einmaligen demo- graphisch bedingten Herausforderungen in Verbindung mit der räumlichen und wirtschaftsstrukturellen Lage der Mittelzentren im Harz. Er unterstützt die mit Ziffer 03 Satz 6 verfolgte Zielsetzung. Neben der Sicherung und Entwicklung tragfähiger mittelzentraler Versorgungsstrukturen übernimmt der Verbund darüber hinaus zum Teil oberzentrale Versorgungsaufgaben für den gemeinsamen Verflechtungsraum. Diese oberzentralen Teilfunktionen betreffen die Bereiche universitäre Bildung, Wissenschaft und For- schung sowie das Gesundheitswesen.

Die Entwicklung der oberzentralen Teilfunktionen soll auf der Grundlage eines von den vier Mittelzent- ren erarbeiteten verbindlichen Konzeptes erfolgen, das regional und mit den benachbarten Zentren abzustimmen ist.

#### Zu Ziffer 05:

Raumordnerische Priorität hat der Erhalt eines engen, tragfähigen Netzes regionaler Versorgungs- und Arbeitsmarktzentren zur Sicherung einer landesweit ausgeglichenen Ausstattung und Versorgung mit

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008** **Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 2.2, - Entwicklung der Zentralen Orte -**

Einkaufsmöglichkeiten, höherwertigen und spezialisierteren Dienstleistungen, industriell-gewerblichen und Dienstleistungsarbeitsplätzen sowie mit öffentlichen Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen. Das Netz der Mittelzentren soll dafür die Basis bilden und eine gut erreichbare und bedarfsdeckende Versorgung der Bevölkerung im ganzen Land sichern. Dazu muss es einerseits eng und andererseits tragfähig genug sein, um als langfristiges räumliches Siedlungs- und Versorgungskonzept Gültigkeit zu haben, sich den strukturelevanten Veränderungen anzupassen und Orientierung geben zu können für weitere private und öffentliche Investitionen.

Es ist Aufgabe der Regionalplanung, zusammen mit den Gemeinden die Standortpotenziale der Mittelzentren zu stärken und die Voraussetzungen für eine auf die Mittelzentren ausgerichtete Standort- und Entwicklungsplanung durch interkommunale Kooperation und Funktionsergänzung zu verbessern. Bei zukünftig rückläufiger Bevölkerungsentwicklung erhält die regionale Konzentration der öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen auf gut erreichbare leistungsstarke Mittelzentren eine noch größere Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen.

Der Einstufung der Mittelzentren liegt eine Beurteilung ihrer Ausgangs- und Entwicklungsbedingungen in Abhängigkeit ihrer geografischen und verkehrlichen Lage, ihrer demographischen Entwicklungsprognose, ihrer Verflechtungen mit dem Umland und mit benachbarten Zentren sowie ihrer wirtschaftsstrukturellen Basis zu Grunde.

Neben Strukturmerkmalen zum Eigenpotenzial (Einwohner, Arbeitsplätze, Einpendler, Bevölkerungswirtschaftspotenzial der umliegenden Gemeinden) und zur Infrastrukturausstattung am Standort sind auch Bindungskraft und Verflechtungsbeziehungen zu benachbarten Zentren sowie die lokale und regionale Entwicklungsdynamik zu beachten und entsprechend regional ausgerichteter Zielsetzungen auszugestalten.

Die Frage nach einer Festlegung weiterer mittelzentraler Standorte hat sich bei der Neuaufstellung des Programms auf Grund konkreter Anträge gestellt, die sorgfältig geprüft worden sind. Ebenso wie für die oberzentrale Ebene lagen der Würdigung der einzelnen Aufstufungswünsche landesbedeutsame Belange zugrunde. Hierzu gehört, dass Mittelzentren neben der eigenen grund- und mittelzentralen Versorgung auch einen nachweisbaren überörtlichen Versorgungsauftrag für die Einzugsbereiche mehrerer Grundzentren haben sollen, d.h., eine über die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktion und Zentralitätsbedeutung. Bei Anträgen von Grundzentren mit Aufstufungswunsch, denen nicht gefolgt werden konnte, werden die gesetzten Kriterien und Richtwerte für eine Einstufung als Mittelzentrum nur zu einem geringen Teil erfüllt. Häufig ist die Bevölkerungszahl in der Stadt oder Gemeinde sowie im Verflechtungsbereich zu gering. Das Arbeitsplatz- und Einzelhandelszentralität ist in der Mehrzahl der Fälle zu schwach, um eine mittelzentrale Versorgungsqualität für den Verflechtungsraum zu gewährleisten. Bei der Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz bestehen des Öfteren Defizite, insbesondere was die Ausstattung mit Bahnhöfen angeht. Die vorhandenen Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sind häufig lediglich für den Eigenbedarf ausreichend. Ferner sind die tragfähigkeitsrelevanten Abstände zu benachbarten Mittelzentren und deren Vernetzung maßgebend, um eine Beeinträchtigung bestehender Zentren zu vermeiden.

Es bleibt den Trägern der Regionalplanung vorbehalten, die Aufstufungswünsche aus regionalen Erwägungen zu beurteilen, mit der Möglichkeit, Grundzentren mittelzentrale Teilfunktion zuzuweisen.

Der Gemeinde Stuhr wird die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen, um den strukturellen Gegebenheiten, regionalen Entwicklungsbelangen und landesplanerischen Zielen einer geordneten Stadt-Umland Entwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum Bremen, dem Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen Delmenhorst und den benachbarten Mittelzentren und Grundzentren Rechnung zu tragen. Mit dieser Zuweisung verbindet sich für die Gemeinde Stuhr in besonderem Maße die Aufgabe, durch die Zusammenfassung zentraler Einrichtungen und durch siedlungsstrukturelle Konzentration eine innergemeindliche funktionsfähige zentralörtliche Standortstruktur zu entwickeln und diese mit den übrigen regionalen Belangen abzustimmen. Der vorbereitenden Umsetzung dieser Erfordernisse dient der Raumordnerische Vertrag, den das Land Niedersachsen und die Gemeinde am 02.06.2006 geschlossen haben. Er ermöglicht der Gemeinde, dem aus der besonderen Entwicklung des großflächigen Einzelhandels im Gemeindegebiet erwachsenen städtebaulichen und bauleitplanerischen Hand-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -**

lungsbedarf zügig nachzukommen und mit den raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Landesebene im Sinne einer mittelzentralen Verbundlösung wird entgegen der Forderung benachbarter Gemeinden nicht für notwendig und Ziel führend erachtet. Denn die Forderung nach Festlegung eines mittelzentralen Verbundes resultiert im Wesentlichen aus regional begründeten Belangen einer ausgeglichenen Entwicklung aller Zentralen Orte. Dies entspricht prioritär der Aufgabe der Regionalplanung, wie die Regelungen zu 2.2 03 Satz 5 bis 7 verdeutlichen. Durch die Regionalplanung kann eine abgestimmte Verbundlösung zwischen den Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Stadt Syke, ggf. auch mit der Stadt Bassum erarbeitet werden, die insbesondere dem Ziel dient, die zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu verbessern.

## **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen**

### Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ist raumordnerischer Gestaltungsauftrag gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie § 2 Nr. 2 des NROG. Raumordnungspläne sollen durch Festlegungen zur räumlichen Ordnung dazu beitragen, dass die Daseins- und Versorgungsfunktionen dauerhaft in allen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität erhalten bleiben. Dabei ist jedoch von einer stärkeren Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und einem verstärkten Engagement der Bevölkerung auszugehen, das durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden soll.

### Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Unter den Bedingungen des demographischen Wandels bedarf es einer regional abgestimmten Entwicklung, die in besonderem Maße auf die individuellen und strukturellen Anforderungen einzelner Altersgruppen der Bevölkerung und die Versorgungsstrukturen benachbarter Kommunen Rücksicht nimmt. Der räumlichen Zuordnung und angemessenen zeitlichen Erreichbarkeit kommt dabei wesentliche Bedeutung zu, dies gilt insbesondere für in der Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen (Kinder, Jugendliche, Haushalte ohne PKW, ältere Menschen).

### Zu Ziffer 01, Satz 4:

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen wird auf Grund der erkennbaren demographischen Veränderungen weiter abnehmen. Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche müssen den sich veränderten Nachfragestrukturen angepasst werden. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass auch bei abnehmender Tragfähigkeit für Kinder und Jugendliche wohnortnah attraktive Lebensbedingungen erhalten bleiben und die Standortgunst für junge Familien, Kinder und Jugendliche verbessert werden soll. Die Chancen eines verstärkten Engagements der Bürgerinnen und Bürger sollen auch dazu genutzt werden, angepasste Angebote für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnahe aufrecht zu erhalten und mit vertretbarem Aufwand und sicher zu erreichen.

### Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die eigenverantwortliche Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur Planungshoheit jeder Gemeinde. Dies gilt in besonderem Maße für die Grund- und Nahversorgung der

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -**

ortsansässigen Bevölkerung. Voraussetzung dafür sind u.a. stabile, funktionsfähige und tragfähige Standortstrukturen innerhalb der Gemeinden. Bürgerinnen und Bürger richten ihre Entscheidungen für den Verbleib oder den Zuzug u.a. an diesen Standortstrukturen aus. Dies erfordert eine verantwortungsvolle und die nachbarlichen Belange berücksichtigende Abwägung der jeweils planenden Gemeinde und Kooperationsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Versorgungs- und Erreichbarkeitsqualitäten.

Zu Ziffer 02, Sätze 2 und 3:

Bei der Sicherung und Angebotsverbesserung der Daseinsvorsorge treten zunehmend nachbarschaftliche Verflechtungen und Abhängigkeiten auf, die eine interkommunale und regionale Abstimmung geboten erscheinen lassen. Die absehbare demographische Entwicklung verlangt ebenfalls eine frühzeitige Berücksichtigung der Konsequenzen und Abstimmung in den Anpassungsmaßnahmen. Die Möglichkeiten, die Struktur und das Angebot der Daseinsvorsorge durch interkommunale Kooperation und gemeindeübergreifende Lösungen zu verbessern, sollen genutzt werden.

Zu Ziffer 03:

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittelzentraler Ebene eine beschleunigte und tief greifende Umgestaltung der räumlichen Siedlungs- und der zentralörtlichen Versorgungsstrukturen. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung.

Die raumordnerischen Anforderungen erstrecken sich dabei in erster Linie auf die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte, unabhängig davon, ob es sich um Angebotsplanungen oder projektbezogene Planungen handelt. Die Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten löst regelmäßig ein Planerfordernis im Sinne § 1 Abs. 3 BauGB aus. Im Rahmen der raumordnerischen Bindungswirkungen gelten die Regelungen daneben auch für die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

Der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ im Sinn des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO sowie Agglomerationen verschiedener Einzelhandelsbetriebe auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit, die in der Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie ein Einkaufszentrum oder großflächiger Einzelhandel hervorrufen. Auch diese Summationswirkungen von groß- und kleinflächigen Anordnungen an einem Standort (Agglomerationen) sind in die raumordnerische Betrachtung einzubeziehen.

Die raumordnerischen Anforderungen gelten sowohl für neue Vorhaben als auch für die Erweiterung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte.

Die raumordnerischen Ziele sind dabei in erster Linie bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten, unabhängig davon ob es sich um Angebots- oder projektbezogene Planungen handelt. Die Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten löst dabei in der Regel ein Planerfordernis im Sinne § 1 Abs. 3 BauGB aus. Im Rahmen der raumordnerischen Bindungswirkungen gelten die Regelungen daneben auch im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Neuerrichtung sowie die Erweiterung von bestehenden Einzelhandelsgroßprojekten.

Einzelhandelsbetriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung im Sinne des Ziels 2.2 03 Satz 3 unter-



## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -**

liegen nicht einer landesweiten Standortsteuerung im Landes-Raumordnungsprogramm. Sie sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet. Sie weisen somit einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich auf und sichern so eine ortsteilbezogene Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung haben nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Typus des der wohnortnahen Versorgung dienenden Einzelhandels häufig nicht mehr allein anhand der Großflächigkeit bestimmt werden. Als Einrichtungen der Nahversorgung können Betriebe daher im Einzelfall auch dann noch gelten, wenn sie die Schwelle der Großflächigkeit (d.h. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) überschreiten. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen oder er der Nahversorgung zugeordnet werden kann, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall; entscheidend sind Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot.

Für eine gute räumliche Steuerung der Daseinsvorsorge gelten folgende fünf Grundprinzipien:

- das Kongruenzgebot gem. Satz 1. Hiernach ist im Rahmen des zentralörtlichen Gliederungssystems der Grundbedarf in den Grundzentren, der mittel- und langfristige Bedarf in den Mittel- und Oberzentren sicherzustellen. Sowohl Warensortiment als auch Verkaufsfläche haben dem Versorgungsauftrag und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes zu entsprechen.
- das Konzentrationsgebot gem. Satz 5. Dieses Gebot bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung der Angebote für Daseinsvorsorge an Zentralen Orten zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.
- das Integrationsgebot gem. Satz 6. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen vor allem von Innenstädten und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen und städtebaulichen Gestaltungsmittel zur zentralörtlichen Standortentwicklung.
- das Abstimmungsgebot gem. Satz 17. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.
- Das Beeinträchtigungsverbot gem. Satz 19 hat im Unterschied zu den oben genannten Geboten keine aktive räumliche Steuerungswirkung. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Somit verhindert dieses Verbot eine Verletzung der drei zuerst aufgeführten Gebote zur räumlichen Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten. Zudem ermöglicht erst das Beeinträchtigungsverbot als Prüfnorm Ausnahmen vom Landes- Raumordnungsprogramm.

zu den Sätzen 1 (Kongruenzgebot) und 2:

Einzelhandelsgroßprojekte müssen hinsichtlich des Umfangs ihrer Verkaufsfläche und in ihrem Warensortiment so konzipiert sein, dass sie der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich entsprechen (Kongruenzgebot). Nach dem Kongruenzgebot ist zu prüfen, ob ein geplantes Einzelhandelsgroßprojekt dem zentralörtlichen Auftrag der planenden Gemeinde entspricht. Verkaufsflächengröße, die Differenzierung des Sortiments u.a. nach periodischem und aperiodischem Bedarf sowie zu vermutende vorhabenbedingte Veränderungen der Einzelhandelszentralitäten im Einzugsbereich bzw. des regionalen Verkaufsflächenbesatzes können wesentliche Kenngrößen für die Analyse und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Einzelhandelsgroßprojekts hinsichtlich des Kongruenzgebotes sein.

Ein Verstoß gegen das Kongruenzgebot besteht, wenn der Einzugsbereich eines Einzelhandelsgroßprojektes den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Ansiedlungsgemeinde wesentlich überschreitet. Von einer wesentlichen Überschreitung ist in jedem Fall auszugehen, wenn zu erwarten ist, dass mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereichs erzielt wird.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -**

In die Prüfung, ob ein Vorhaben dem Kongruenzgebot entspricht, ist nach Satz 2 auch einzustellen, in welchem Ausmaß und welcher Qualität der zentralörtliche Versorgungsauftrag bereits durch vorhandene Einrichtungen erfüllt werden kann, und inwiefern sich durch die innergemeindliche Zentrenstruktur, d.h. die Verteilung zentraler Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet, besondere Beurteilungsmaßstäbe ergeben.

zu den Sätzen 3 und 4:

Benachbarte Zentren können sich bei Versorgungsfunktionen und Verflechtungsbereichen ergänzen. Im Einzelfall kann es deshalb bei siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtenen Gemeinden sinnvoll sein, im regionalen Gesamtinteresse Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte jenseits der Grenzen des hierzu kongruenten Zentralen Ortes festzulegen. Satz 3 eröffnet daher unter engen Voraussetzungen diese Möglichkeit für die Träger der Regionalplanung. Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen trotz abweichender Standortfestlegung in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes. Dem Beeinträchtigungsverbot entsprechend dürfen hierdurch keine Nachteile für zentralörtliche Versorgungsfunktionen zu befürchten sein. Gründe für derartige Festlegungen können beispielsweise fehlende Flächenverfügbarkeiten für Ansiedlungen oder das Fehlen realisierbarer Standortalternativen, beispielsweise für alteingesessene, mittelständisch geführte Familienbetriebe, sein.

zu Satz 5 (Konzentrationsgebot):

Die standörtliche Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten sichert die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur. Der Einzelhandel trägt als Frequenzbringer ganz wesentlich zu ihrer Stabilisierung bei. Es ist daher raumordnerisches Ziel, Einzelhandelsnutzungen den Zentralen Orten zuzuordnen. Das Konzentrationsgebot gilt auch für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevantem Kernsortiment.

Das Konzentrationsgebot ist erfüllt, wenn sich der Standort eines Einzelhandelsgroßprojektes innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindet. Dabei ist nicht ausschließlich auf den baulichen Bestand abzustellen, sondern es sind auch die sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zu Grunde zu legen.

zu den Sätzen 6 (Integrationsgebot) und 7:

Leitvorstellung der Raumordnung ist ein attraktiver und funktionsfähiger Handelsplatz „Innenstadt“ und damit einhergehend eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen. Ziel des Integrationsgebotes ist es, bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten die Funktionsfähigkeit zu wahren und zu stärken.

Städtebaulich integrierte Lagen stehen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden. Von Bedeutung ist auch ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Versorgungsfunktion können sowohl Innenstädte bzw. Ortsmitten /-kerne als Hauptzentren sowie Stadtteilzentren als Nebenzentren das Kriterium der „städtebaulich integrierten Lage“ erfüllen.

Nicht alle Einzelhandelsangebote und -formen sind für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Lagen gleichermaßen bedeutsam. Auch lassen sich nicht alle Sortimentsbereiche zum Beispiel aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs in der Präsentation und Lagerung der Waren oder aufgrund des durch sie erzeugten Verkehrs in den zumeist kleinteilig strukturierten städtebaulich integrierten Lagen stadt- und ortsverträglich unterbringen. Das Integrationsgebot ist daher begrenzt auf Einzelhandelsgroßprojekte mit innenstadtrelevantem Kernsortiment.

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -**

Die Einteilung von innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten Sortimenten in sog. Sortimentskatalogen oder Listen hat sich als Beurteilungs- und Entscheidungshilfe bewährt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Sortimentsstruktur in keiner Handelsbranche statisch festlegen lässt. Die Erstellung einer abschließenden und landesweit dauerhaft gültigen Liste ist daher nicht möglich. Welche Sortimente in der jeweiligen örtlichen Situation zentrenrelevant sind, bedarf vielmehr einer Betrachtung im Einzelfall und daran anknüpfend einer näheren Konkretisierung durch die planende Gemeinde. In der Regel gelten folgende Sortimente als zentrenrelevant:

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke,
- Drogerieartikel, Kosmetika und Haushaltswaren,
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation,
- Kunst, Antiquitäten,
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel,
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik,
- Uhren, Schmuck, Musikinstrumente,
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Teppiche (ohne Teppichböden),
- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör,
- Tiernahrung und Zoobedarf.
- Lampen / Leuchten.

Die Raumordnung unterstützt städtebauliche Programme und Aktivitäten zur Vitalisierung der zentralen Versorgungsbereiche in Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und fordert die Bereitschaft der Kommunen ein, die Innenstädte in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität – insbesondere auch für den Einzelhandel – zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehören neben der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für den Einzelhandel in zentralen Lagen eine gute Erreichbarkeit mit einem leistungsfähigen ÖPNV sowie ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und ihrer Einzelhandelsfunktionen lassen sich im Rahmen kooperativer Ansätze wie Einzelhandelskonzepte, City- und Stadtmarketing, quartiers- oder straßenbezogene Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG) oder Innovationsbereiche zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Business Improvement Districts, BID) entwickeln, bündeln und umsetzen.

#### Zu Ziffer 03, Satz 8:

Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig, soweit das Konzentrationsgebot gemäß Satz 5 erfüllt wird. Die gute verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes umfasst auch einen Anschluss an den ÖPNV. Nicht innenstadtrelevant sind Kernsortimente, die aufgrund des Flächen- oder Transportbedarfs üblicherweise nicht in der Innenstadt angesiedelt werden und dort auch die städtebaulichen Strukturen stören können (u.a. Möbel-, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter.) Um hinsichtlich der für diese Branchen bedeutsamen Randsortimente eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen, muss das innenstadtrelevante Randsortiment die nach Buchstabe a genannten Voraussetzungen „nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 800 m<sup>2</sup> der Gesamtverkaufsfläche“ einhalten.

Mit Satz 8 Buchstabe b wird den Trägern der Regionalplanung zur hinreichenden Sicherung raumordnerischer und städtebaulicher Flexibilität die Möglichkeit eröffnet, auf Basis regional abgestimmter Ziele ein größeres Randsortiment zuzulassen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass je nach Art der vorhandenen Einzelhandelsstrukturen auch mehr als 10 vom Hundert oder über 800 m<sup>2</sup> hinausgehende Randsortimentsfestlegungen raumverträglich sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -**

Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und betroffenen Versorgungsstandorte im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens auf der Grundlage eines hinreichend konkreten und verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzeptes genügend bewertet werden können und die Raumverträglichkeit festgestellt wird. Aus den regionalen Einzelhandelskonzepten muss erkennbar sein, dass und wie eine Bedarfsprüfung für ein größeres Randsortiment durchgeführt wurde und ein entsprechender Bedarfsnachweis vorliegt. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Einzelfallbewertung nur für das geprüfte Vorhaben gilt, d.h., dass die raumordnerische Zulässigkeit auf das geprüfte Vorhaben beschränkt bleibt. Eine derartige Beschränkung lässt sich mittels der Bauleitplanung oder über Grundbucheintrag herstellen. Deshalb ist die unter Buchstabe b, zweiter Halbsatz, genannte Bedingung zwingend.

Zu Ziffer 03, Satz 9:

Der Einzelhandel in Deutschland ist vielfachen Änderungen und Trends, wie beispielsweise zunehmender Filialisierung und der Tendenz zu immer großflächigeren Einzelhandelsformen, unterworfen. Unter dem Begriff „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ subsumiert sich mittlerweile eine Reihe verschiedener Betriebsformen und -typen des gewöhnlichen großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung.

Hersteller-Direktverkaufszentrum im Sinne der Sätze 9 bis 16 des Landes-Raumordnungsprogramms sind die aktuellste Form einer umfassenden Entwicklung im Handel und Freizeitsektor zu immer größeren Einkaufs- und Erlebniszentren. In diesen werden in „Reinform“ in einer Vielzahl von Direktverkaufsstellen der Hersteller unter einem Dach hochwertige Markenwaren (vornehmlich Textilien, Schuhe und Lederwaren) – unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels – an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel vertrieben. Bei einer üblicherweise marktfähigen Verkaufsflächengröße ab 10.000 m<sup>2</sup> handelt es sich nach Angaben der Betreiber überwiegend um Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und I b-Ware.

Die Ansiedlungsersuchen richten sich vorrangig auf Standorte auf der „Grünen Wiese“ in der Nähe von Autobahnanschlüssen oder -raststätten, in der Nähe touristischer Zentren sowie in Zwischenlagen von großen Verdichtungsräumen. Dorthin sollen Käuferschichten aus einem Einzugsbereich von bis zu 200 km oder bis zu zwei Autostunden angezogen werden. Zur Attraktivitätssteigerung werden die Zentren durch Gastgewerbe, Freizeiteinrichtungen und traditionellen Einzelhandel abgerundet.

Der Einzelhandel in diesen Zentren und Agglomerationen von Verkaufseinrichtungen ist - auch wenn er im Zusammenhang mit Freizeit-, Gastronomie-, Kultur- und Sportereignissen und -einrichtungen steht - im Hinblick auf seine raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und zu beurteilen. Die Regelungen der Ziffer 2.3 03 gelten daher auch für Hersteller- Direktverkaufszentren. Als besondere Form eines Einzelhandelsgroßprojektes müssen auch Hersteller- Direktverkaufszentren die Vorgaben der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 einhalten. Die interkommunale Abstimmung wird auch durch das Raumordnungsverfahren, das für Hersteller-Direktverkaufszentren stets durchzuführen ist, gewährleistet.

Hersteller- Direktverkaufszentren sind regelmäßig auf eine Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> und mehr angelegt. In dieser Größenordnung sind sie nur in Oberzentren innerhalb städtebaulich integrierter Lagen mit dem Kongruenzgebot vereinbar. Kleinere Hersteller- Direktverkaufszentren können auch in Mittelzentren innerhalb städtebaulich integrierter Lagen dem Kongruenzgebot entsprechen und damit raumverträglich sein. In Grundzentren oder außerhalb von Grundzentren entsprechen Hersteller- Direktverkaufszentren von vornherein nicht mehr der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes und sind somit schon deswegen unzulässig.

Für die Beurteilung aller Vorhaben gilt, dass die Verkaufsfläche in ihrer Gesamtheit entscheidend ist. Dies gilt auch bei abschnittsweiser Realisierung oder der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens. Zur Wahrung des Kongruenzgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes ist immer auch die bereits vorhandene Verkaufsfläche einzubeziehen.

Bei Hersteller- Direktverkaufszentren handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit ausschließlich oder nahezu ausschließlich innenstadtrelevantem Sortiment. Sie müssen das Konzentrationsgebot und das Integrationsgebot einhalten. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Hersteller-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -**

Direktverkaufszentren daher ausschließlich innerhalb städtebaulich integrierter Lagen errichtet werden.

Zu Ziffer 03, Sätze 10 bis 16:

Vollzieht sich der oben beschriebene Wandel des Einzelhandels außerhalb der städtebaulich integrierten bzw. integrierbaren Lagen, erfolgt unweigerlich eine räumliche Umlenkung des Handels und der Kaufkraft in isolierte künstliche Zentren zu Lasten der Modernisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungs- und Versorgungsstrukturen und der Auslastung der bestehenden Infrastruktur. Dies erhöht den Druck auf die traditionellen Handelsstrukturen und lässt dabei den Handelsstandort „Innenstadt“ zunehmend in Bedrängnis geraten mit entsprechenden negativen städtebaulichen Folgen. Den Gefahren dieser Entwicklung für den innerstädtischen, insbesondere den noch überwiegend mittelständisch strukturierten Facheinzelhandel, und für die Funktionen der Grund-, Mittel- und Oberzentren sowie für die Innenstädte als Einkaufs-, Kultur- und Erlebnismittelpunkt der städtischen und ländlichen Bevölkerung ist frühzeitig raumordnerisch zu begegnen mit dem Ziel, eine nachhaltige Gesamtentwicklung zu fördern. Gleiches gilt für die Folgewirkungen des zusätzlichen Pkw-Verkehrsaufkommens und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Siedlungsstrukturen. Eine Gefährdung der mit erheblichen öffentlichen Mitteln finanzierten Stadt- und Gemeindezentren sowie deren Infra- und Immobilienstruktur muss ausgeschlossen werden. Neue Standortentwicklungen, insbesondere solche, die hinsichtlich der Standort- und Vertriebskonzepte bewusst von den Festlegungen zur zentralörtlichen Bündelung und zur Sicherung zentralörtlicher Versorgungsbereiche abweichen, erfordern deswegen eine sachgerechte raumordnerische Prüfung und Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen und die siedlungsstrukturelle Entwicklung. Dies gilt auch hinsichtlich der über den Handel hinausgehenden Bedeutung.

Die Sätze 10 bis 16 normieren die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise an einem Standort ein Hersteller- Direktverkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> außerhalb städtebaulich integrierter Lagen von Ober- und Mittelzentren zugelassen werden kann. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass neue Vertriebsformen im großflächigen Einzelhandel (Hersteller-Direktverkaufszentren, Urban-Entertainment-Center, E-commerce), insbesondere in räumlicher Nähe und funktionaler Vernetzung mit touristischen Angeboten und Einrichtungen, nicht nur Kaufkraft umlenken, sondern an geeigneten Standorten die Frequenz der touristischen Einrichtungen steigern und die touristische Attraktivität einer Region insgesamt erhöhen können.

Satz 10 verlangt, dass ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum räumlich nur in der Lüneburger Heide anzusiedeln wäre. Durch das Vorhaben sollen die Ziele und Grundsätze des Landes zur Förderung der touristischen Entwicklung und speziell die beabsichtigte Trendwende in der touristischen Vermarktung für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide unterstützt werden.

Die großen touristischen Destinationen Niedersachsens sind die Nordsee, die Lüneburger Heide und der Harz. Die Tourismusdestination Lüneburger Heide - im Städtedreieck Hamburg, Bremen und Hannover – weist eine besonders hohe Dichte von Freizeitparks und -anlagen auf, was der Region gegenüber der Nordsee und dem Harz ein Alleinstellungsmerkmal gibt. Das Land will die Lüneburger Heide als wichtige, aber von jüngeren Gästegruppen zunehmend weniger wahrgenommene Urlaubsregion Niedersachsens gezielt unterstützen und fördern. Nach Ergebnissen einer Tourismusstudie für ganz Niedersachsen belegen „Urlaub auf dem Land“ und „Städtereisen“ nach dem klassischen Badeurlaub die Plätze 2 und 3. Die diesbezüglichen touristischen Potentiale der Lüneburger Heide müssen jedoch noch stärker genutzt werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen soll das touristische Angebot der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide weiter verbessert und im internationalen Wettbewerb noch effizienter vermarktet werden. Dabei sollen nicht nur der Erholungsurlaub in der Natur sowie der Kultur-Tourismus u.a. mit den Städten Celle und Lüneburg, sondern auch der wachsende Trend zum Erlebnistourismus gezielt unterstützt werden. Bestehende Besuchermagnete sowie überregional bedeutsame Freizeitsportanlagen sind durch neue Einrichtungen und Angebote weiter zu attraktivieren.

Die aktuelle Entwicklung des Erlebnistourismus zeigt, dass von den Besuchern auch die Möglichkeit zu einem unmittelbar mit den Freizeiteinrichtungen verbundenen Einkaufserlebnis erwartet wird. „Shopping“ erhält in diesem Zusammenhang eine Bedeutung, die über die reine Bedürfnisbefriedigung hi-

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen

### zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -

nausgeht; das Schauen und Kaufen selbst erlangt eigenen Eventcharakter. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass insbesondere die Innenstädte kleinerer Orte in überregional bedeutsamen Tourismusregionen häufig nicht in der Lage sind, den beschriebenen Erwartungen nach „Event-Shopping“ gerecht zu werden. Durch die Verbindung von Einzelhandel mit Gastronomie und anderen Freizeitangeboten in enger räumlicher Nähe oder „unter einem Dach“ bieten Hersteller- Direktverkaufszentren eine optimale Möglichkeit zu touristischen Aktionen oder Präsentationen. Das Warensortiment stellt dabei noch eine touristische Besonderheit gegenüber dem regulären Einzelhandel dar. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass hierdurch die bestehenden Strukturen zur verbrauchernahen Versorgung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die besonders große räumliche Konzentration zahlreicher kundenstarker Tourismuseinrichtungen mit potenziell ganzjähriger Nachfrage wie der Heide-Park Soltau, der Vogelpark Walsrode, der Center Parc, der SnowDome oder die KartBahn in Bispingen unterscheidet die Lüneburger Heide deutlich von anderen Tourismusregionen in Niedersachsen und schafft optimale Rahmenbedingungen für ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit touristischer Verknüpfung.

Der zweite Halbsatz soll sicherstellen, dass die im Einzugsbereich des Vorhabens gelegenen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion in ihrer weiteren Entwicklung nicht gehemmt sind. Dazu dienen die in den Sätzen 11ff angeführten Sicherungsinstrumente (Begrenzung der Verkaufsfläche, Raumverträglichkeit, Raumordnungsverfahren, Nähe zu und Vernetzung mit touristischen Großprojekten, Integration in das landesweit bedeutsame Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“, raumordnerischer Vertrag, Abstimmungsgebot, allgemeines Beeinträchtigungsverbot). Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Hersteller-Direktverkaufszentrum zugelassen werden.

Satz 11 beschränkt die Verkaufsfläche auf 10.000 m<sup>2</sup>, da bei einer größeren Verkaufsfläche entwicklungs-hemmende Beeinträchtigungen für umliegende Innenstädte im Einzugsbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Hieraus ergibt sich die zahlenmäßige Beschränkung auf ein einziges Hersteller-Direktverkaufszentrum, da Vorhaben mit einer wesentlich kleineren Verkaufsfläche wirtschaftlich kaum betrieben werden können und eine Aufteilung der Verkaufsfläche zwischen mehreren Vorhaben dadurch kaum in Betracht kommt.

Um entwicklungs-hemmende Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Zentren zu verhindern, erfordert Satz 12 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Im Raumordnungsverfahren wären u.a. die Vereinbarkeit eines möglichen Hersteller-Direktverkaufszentrums mit den Zielen der Raumordnung (ausgenommen Sätze 1 bis 6), die Standortprüfung innerhalb der Lüneburger Heide sowie die standort- und betriebskonzept-abhängige Sortimentsstruktur auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen. Nach Satz 13 ist das Raumordnungsverfahren nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms und aufgrund der überregionalen Bedeutung und Auswirkungen des Vorhabens durch die oberste Landesplanungsbehörde durchzuführen.

Nach Satz 14 muss sich ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum in die Standortgegebenheiten einpassen und Synergieeffekte mit den in engem Zusammenhang vorhandenen und geplanten überregional bedeutsamen touristischen Großprojekten erzielen sowie Impulse für die überregionale räumliche Entwicklung geben.

Nach Satz 15 muss ein mögliches Hersteller-Direktverkaufszentrum integrierender Baustein eines landesbedeutsamen Tourismuskonzeptes für die Lüneburger Heide sein. Basierend auf den Untersuchungen des Tourismuskonzeptes „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015“<sup>1</sup> soll das touristische Angebot der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide weiter verbessert und im internationalen Wettbewerb noch effizienter vermarktet werden. Neben finanziellen Hilfen ist die Gründung einer gemeinsam von Kommunen und Wirtschaft betriebenen Tourismus-Agentur geplant, welche die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide künftig „Hand in Hand“ vermarkten soll. Die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide soll

<sup>1</sup> Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtalau 2015; Europäisches Tourismus Institut GmbH, März 2007

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen

### zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -

dabei noch stärker auf ihre „touristischen Leuchttürme“ setzen. Hierzu zählen zum einen der Erholungsurlaub in der Natur sowie der Kultur-Tourismus u.a. mit den Städten Celle und Lüneburg. Zum anderen soll auch der wachsende Trend zum Erlebnistourismus gezielt unterstützt werden. Bestehende Besuchermagnete wie der Heide-Park Soltau, der Vogelpark Walsrode und der Center Parc sowie überregional bedeutsame Freizeitsportanlagen wie die Kartbahn und der Snowdome in Bisingen sind durch neue Einrichtungen und Angebote weiter zu attraktivieren.

Ein raumverträgliches Hersteller-Direktverkaufszentrum hat das Potenzial, zur nachhaltigen Regional- und Tourismusentwicklung beizutragen. Das Vorhaben zielt mit seinen Versorgungsfunktionen entsprechend den örtlichen touristischen Angeboten ganz überwiegend nicht auf die Versorgung der örtlichen und regionalen Bevölkerung. Das Tourismuskonzept soll im Einzelnen darstellen, in welcher Weise neben den touristisch relevanten Angeboten einer überregional bedeutsamen Tourismusregion für die Aufenthaltsqualität und die Aufenthaltsdauer von Touristen attraktive komplementäre Einzelhandelsangebote in herausragender Weise regional förderlich und somit landesbedeutsam sind.

Die Einzelheiten zur Sicherung der Raumverträglichkeit sind gemäß Satz 16 in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Betreiber des Hersteller-Direktverkaufszentrums verbindlich abzusichern. Ein raumordnerischer Vertrag unter fachlicher Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde ist erforderlich, da Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Versorgungsstrukturen im zentralörtlichen Gliederungssystem über die rein städtebauliche Ebene hinausgehen. Im Wege eines raumordnerischen Vertrages können die in einem Raumordnungsplan fixierten Ziele durch Vorhaben bezogene Einzelheiten konkretisiert und umgesetzt werden. Die Vertragsinhalte im Einzelnen ergeben sich aus der Landesplanerischen Feststellung des durch die oberste Landesplanungsbehörde durchzuführenden Raumordnungsverfahrens.

Kerninhalte des raumordnerischen Vertrages sind:

➤ **Sortiment**

Die Angebotsstruktur soll das Angebot in den benachbarten Zentren so ergänzen, dass die ausgeglichenen Versorgungsstrukturen und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte innerhalb der Region nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Marken- und Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums muss daher auf die vorhandenen Angebote in der näheren Umgebung abgestimmt werden.

Das Sortiment muss im Wesentlichen aus hochwertigen Markenwaren, vornehmlich aus den Bereichen Textilien, Schuhe und Lederwaren, bestehen, wobei überwiegend Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und Ib-Ware angeboten werden darf. Weitere Sortimentsvereinbarungen können sich aus der Landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens ergeben. Zur Vermeidung von Funktionskonflikten im zentralörtlichen Versorgungssystem kann vertraglich auch vereinbart werden, welche Marken oder Produkte insbesondere vertrieben werden sollen oder dass der Vertrieb bestimmter Marken ausgeschlossen wird.

➤ **Integration in das Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtaale 2015“**

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass sich das Hersteller-Direktverkaufszentrum räumlich und funktional in das Tourismuskonzept „Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide/Elbtaale 2015“ einfügt. Damit darf nicht einseitig die Vermarktung der angebotenen Waren im Vordergrund des Betriebs stehen. Von dem Betreiber sind zusätzliche Maßnahmen oder Beteiligungen zur Steigerung der touristischen Attraktivität der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide gefordert. Denkbar sind beispielsweise eigene Veranstaltungen und Aktionen ebenso wie die Kooperation mit anderen touristischen Einrichtungen, bei denen im Vordergrund steht, den Freizeitcluster „Erlebniswelt Lüneburger Heide“ zu profilieren und das Interesse an der Lüneburger Heide als Tourismusregion insgesamt zu wecken bzw. zu steigern.

➤ **Weitere mögliche Vertragsinhalte**

Aus dem Raumordnungsverfahren können sich weitere Vertragsinhalte ergeben. So können weitere Regelungen zum verträglichen Nebeneinander des Hersteller-Direktverkaufszentrums und der umliegenden Zentren erforderlich werden. Bei Bedarf kann eine wissenschaftliche Begleitung und

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 2.3, - Entwicklung der Versorgungsstrukturen -**

Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen sowie auf die Tourismusentwicklung in der Lüneburger Heide vereinbart werden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse können zugleich als Bewertungsgrundlage für die weitere Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Rahmen künftiger Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms dienen.

Zu Ziffer 03, Sätze 17 (Abstimmungsgebot) und 18:

Die Ausweisung neuer Flächen für großflächigen Einzelhandel erfordert im Sinne der Sicherung und Entwicklung regional- und stadtverträglicher Versorgungsstrukturen Abstimmung im regionalen bzw. überregionalen Rahmen. Aufgabe der Regionalplanung ist es, solche Flächenausweisungen hinsichtlich Umfang und räumlicher Lage auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und auf eine raum- und strukturverträgliche Standort- und Flächenplanung sowie eine hinreichende interkommunale Abstimmung hinzuwirken. Hierfür sind frühzeitige Bestandserhebung und Bestandsbewertung der raumordnerischen Versorgungsstrukturen und -qualitäten sowie deren laufende Aktualisierung zwingende Erfolgsvoraussetzungen.

Interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte können dabei einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von regional unverträglichen Konkurrenzen zwischen den Städten und Gemeinden leisten. Wesentliche Inhalte sind die Bestandsanalyse, die Verständigung auf Entwicklungsziele, die Festlegung von Beurteilungskriterien zur einzelfallbezogenen Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten und die Festlegung von Abstimmungs- und Moderationsmechanismen. Die Erstellung von Einzelhandelskonzepten ist ein kommunal getragener Prozess unter Mitwirkung von Regional- und Stadtplanung, Handel, Verbänden, Projektentwicklern u. a. Die gemeinsam bewerteten Ergebnisse sollten über Ziele der Regionalen Raumordnungsprogramme, über die Bauleitplanung oder über das Instrument der raumordnerischen Verträge (§ 19 NROG) mit der jeweils notwendigen Bindungswirkung versehen werden.

Über die gewonnene Planungs- und Investitionssicherheit von Kommunen und Investoren hinaus bieten solche Konzepte auch für ergänzende Maßnahmen der Regional- und Stadtentwicklung wichtige Grundlagen und Orientierungen, z. B. in Verbindung mit den Instrumenten des Stadt- und Citymarketings und einer gezielten vorausschauenden Standort- und Verkehrsentwicklung. Insofern stehen Einzelhandelskonzepte und ihre Umsetzung in einem engen Zusammenhang mit weitergehenden Perspektiven der Stadt- und Regionalentwicklung und mit gemeinsamen Strategien der Städte und Gemeinden unter Beteiligung der Wirtschaft, insbesondere des Handels. So kann z.B. im Rahmen von „Public-Private-Partnership“ (PPP) eine erfolgreiche Basis zur Gewinnung von Kapital, Know-how und Engagement für die Sicherung und Entwicklung attraktiver Versorgungsstrukturen und zur zukunftsgerichteten Entwicklung der vorhandenen Versorgungsstandorte gelegt werden.

Zu Ziffer 03, Satz 19 (Beeinträchtungsverbot):

Hinsichtlich des Beeinträchtungsverbot sind ebenso wie beim Kongruenzgebot die Verkaufsflächengröße und die Differenzierung des Warensortiments, u.a. nach periodischem und aperiodischem Bedarf, wesentliche Kenngrößen für die Analyse und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Einzelhandelsgroßprojektes.

Danach ist zu prüfen, ob von dem geplanten Einzelhandelsgroßprojekt wesentliche Beeinträchtigungen auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung ausgehen. Hierbei steht aus raumordnerischer Sicht nicht allein die durch das Einzelvorhaben bzw. durch Einzelhandelsagglomerationen bewirkte Umsatzumverteilung im Vordergrund, sondern auch Kennziffern zur Zentralitätsentwicklung und zur Nachfrageentwicklung im Einzugsbereich des Vorhabens.



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.1, - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz -**

**3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

**3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

**3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

Zu Ziffer 01:

Freiräume, d.h. Gebiete ohne Besiedlung, ohne großflächige Gewerbe- und Industrieanlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur, prägen im Wechselspiel mit den besiedelten Bereichen den Charakter der Kulturlandschaften in Niedersachsen.

Diese Freiräume ermöglichen Naturerleben, Freizeit- und Erholungsaktivitäten außerhalb der Siedlungsbereiche. In ihnen finden die land-/forstwirtschaftliche Primärproduktion und weitere, vielfach wirtschaftliche Nutzungen statt, die innerhalb der Siedlungen nicht möglich oder nicht verträglich sind. Freiräume sind die Voraussetzung dafür, dass Funktionszusammenhänge im Naturhaushalt von anthropogenen Störungen möglichst gering beeinflusst werden und naturnah ausgeprägt bleiben.

Mit einem landesweiten Freiraumverbund soll gewährleistet werden, dass den vielfältigen, sich oftmals überlagernden Nutzungs- und Schutzanforderungen weitgehend Rechnung getragen werden kann. Wo dieser Anspruch nicht erfüllt ist, ist eine Freiraumentwicklung anzustreben, die die Nutzungsmöglichkeiten optimiert, neue Nutzungsoptionen schafft und den Schutz der natürlichen Funktionen verbessert. Für die Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes können das Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie die für die Sicherung einzelner Freiraumfunktionen und -nutzungen vorgesehenen Instrumente eingesetzt werden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist die wesentliche Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiräumen („Flächenverbrauch“) ein zentrales Anliegen.

Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Das Minimierungsgebot führt nicht dazu, dass weitere bauliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht werden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Festlegung zielt auf den Erhalt unzerschnittener Freiräume. Die Verkleinerung, Zerschneidung oder qualitative Beeinträchtigung von Freiräumen (u.a. Beeinträchtigung der Erholungseignung, Verinselung von Lebensräumen) sollen verhindert werden. Zudem sollen die durch raumbedeutsame Nutzungen ausgelösten Beeinträchtigungen – sowohl auf der unmittelbar beanspruchten Fläche als auch im weiteren Umfeld - gering gehalten werden.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume haben eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die Zerschneidung der Landschaft durch viel befahrene Verkehrswege bedeutet für zahlreiche

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.1, - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz -**

Pflanzen- und Tierarten eine Beschränkung oder gar den Verlust des Lebensraums. Nicht von Verkehrswegen durchzogene und verlärmte Räume bieten zudem besonders gute Bedingungen für ungestörten Aufenthalt und Erholung der Bevölkerung in der freien Landschaft.

Der Anteil unterzerschnittener verkehrsarmer Räume mit einer Größe von über 100 km<sup>2</sup> beträgt in Niedersachsen 21 Prozent an der Landesfläche. Dieses ist der höchste Wert aller westdeutschen Bundesländer und entspricht dem Bundesdurchschnitt (Bundesamt für Naturschutz, Daten zur Natur 2004). Im Jahr 2003 gab es in Niedersachsen 59 solcher störungsarmen Räume, die u.a. dadurch gekennzeichnet sind, dass sie von keiner Bahnstrecke und von keiner Straße mit mehr als 1 000 Kfz/24 h durchschnitten werden.

Der im Landes-Raumordnungsprogramm formulierte Auftrag zum Erhalt ungestörter und wenig zerschnittener Räume soll nicht auf die großen Gebiete mit mindestens 100 km<sup>2</sup> beschränkt bleiben. Dieser Auftrag gilt ebenso für kleinere Gebiete. So schlägt das Umweltbundesamt vor, auch mittelgroße Gebiete von mindestens 64 km<sup>2</sup> zu erhalten, da auch Gebiete dieser Größenordnung zur Sicherung der genetischen und biologischen Vielfalt beitragen können.

Zu Ziffer 03:

Freiräume sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für siedlungsnahe Freiräume in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten.

Diese Freiräume erfüllen regelmäßig mehrere Funktionen. Sie prägen die Gestalt der freien Landschaft im Anschluss an die zusammenhängend bebauten Bereiche und schaffen, z.B. als Grünstreifen, zugleich eine großräumige Strukturierung der Siedlungsflächen. Siedlungsnahe Freiräume sind wichtige Erholungsgebiete, die ohne lange Anfahrtswege erreicht werden. Sie haben eine unverzichtbare klimaökologische Funktion, da sie durch die Erzeugung von Kaltluft den Luftaustausch in den großen Siedlungskörpern bewirken. Siedlungsnahe Freiräume haben neben diesen sozialen und ökologischen Funktionen auch Bedeutung als Ort diverser wirtschaftlicher Aktivitäten wie Landwirtschaft, Energiegewinnung und andere Nutzungen.

Diese Multifunktionalität ist ein charakteristisches Merkmal der siedlungsnahen Freiräume. Werden die Freiräume in ihrer Funktionsvielfalt oder in ihrer räumlichen Ausprägung gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, sollen sie regionalplanerisch als 'Vorranggebiete Freiraumfunktionen' gesichert und entwickelt werden. Inwieweit die Festlegung dieses Planzeichens aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der erwarteten Entwicklungen im Freiraum erforderlich ist, beurteilt der Träger der Regionalplanung. Ein genereller Auftrag, sämtliche siedlungsnahen Freiräume als Vorranggebiete Freiraumfunktionen auszuweisen, besteht nicht.

Eine ergänzende, überlagernde Sicherung einzelner Nutzungen oder Funktionen durch weitere Planzeichen ist möglich.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Das Schutzgut Boden bildet einen wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen, dient als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und erfüllt verschiedene Nutzungsfunktionen. Böden sind im Hinblick auf ihre Funktionsvielfalt nachhaltig zu bewahren.

Zu Ziffer 04, Satz 2:

Die Zerstörung von Böden durch Überbauung und Versiegelung sowie ihre Beeinträchtigung durch Stoffeinträge, Verdichtung und Erosion sollen minimiert werden. Zentrale Ansätze zur Reduzierung der

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.2, - Natur und Landschaft -**

Flächeninanspruchnahme sind die Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche (Innenentwicklung) sowie die Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Militär und Gewerbestandorte.

Zu Ziffer 04, Satz 3:

Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderer Weise erfüllen, sind in hohem Maße schutzwürdig. Hinweise zum Vorkommen der schutzwürdigen Böden, die zur Umsetzung in die nachfolgenden Planungsebenen herangezogen werden sollten, liefern die Kartierung und bodenschutzfachliche Bewertung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

### **3. 1. 2 Natur und Landschaft**

Zu Ziffer 01:

Niedersachsen weist eine große landschaftliche Vielfalt auf, in der allerdings nur noch wenige, weitgehend unbeeinflusste naturbetonte Landschaftsräume erhalten geblieben sind. Der Mensch hat seine natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen die Kulturlandschaften geformt.

Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die Gebiete und Landschaftsbestandteile anzusehen, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertungen (z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung) durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind.

Zu Ziffer 02, Satz 1 und Satz 2:

In Niedersachsen ist ein Biotopverbundsystem zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Ein landesweiter Biotopverbund muss nicht nur aus räumlich verbundenen Flächen bestehen. Entscheidend ist darüber hinaus der funktionale Zusammenhang, der durch die Strukturvielfalt und die räumliche Verteilung diverser wertvoller Flächen entsteht. Der Biotopverbund setzt sich im wesentlichen aus den gemäß Ziffer 05 zu sichernden und den gem. Abschnitt 3.1.3 gesicherten Gebieten zusammen. Für die überregionale Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds ist eine enge Abstimmung zwischen den Planungsträgern benachbarter Planungsräume unverzichtbar.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Durch Ausweitung und Intensivierung der Nutzungen sind viele Ökosysteme stark beeinträchtigt; vielfach sind nur noch Fragmente der ursprünglichen Ökosysteme vorhanden. In diesen Gebieten sind die ökologischen Funktionen zu stabilisieren und zu entwickeln.

Zu Ziffer 03, Satz 2:

In biotop- und artenarmen Gebieten ist unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen

### zu Abschnitt 3.1.2. - Natur und Landschaft -

Strukturverbesserung z.B. durch kleinräumige Landschaftselemente hinzuwirken, die für die Vielfalt der Arten und Lebensräume in der Agrarlandschaft eine wichtige Funktion einnehmen können. Diese Gebiete sind zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass ihre Funktionsfähigkeit wieder hergestellt wird.

#### Zu Ziffer 04, Satz 1:

Für einen Teil der Gebiete oder Objekte, die durch extensive Landbewirtschaftung geprägt wurden, sind bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung des jeweils angestrebten natürlichen Zustandes notwendig. Zu unterscheiden sind:

##### ➤ Maßnahmen der Erstinstandsetzung

Hierbei handelt es sich in der Regel um einmalige Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes abzubauen und das Gebiet in einen dem Schutzzweck entsprechenden Zustand zu versetzen. Zum Beispiel sind in den Schutzflächen häufige Entwässerungen zu unterbinden, Abwassereinleitungen abzustellen, Wegeverbindungen aufzuheben, bei Schutzobjekten Nachpflanzungen vorzunehmen, Müllablagerungen abzuräumen.

Erstinstandsetzungen können sich auch über längere Zeiträume hinziehen, wenn z. B. ein Gebiet entwickelt werden soll. So bestehen bei Fließgewässerschutzgebieten in der Regel viele Störeinflüsse, wie z. B. Wehre, Sohlabstürze, Kastenprofile, Straßendurchlässe, die häufig nur sukzessiv abgebaut oder entschärft werden können.

##### ➤ Maßnahmen zur Dauerpflege

Hierbei handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Erhaltung eines halbnatürlichen und in besonderen Fällen auch naturfernen Zustands erforderlich sind. In der Regel ist dieser Zustand durch eine (frühere) Nutzung entstanden, wie z. B. Grünland, Heide, Wallhecken. Daher sollten sich die Pflegemaßnahmen möglichst auch an alte Bewirtschaftungsmethoden anlehnen.

Für folgende halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Ökosysteme, die inzwischen landschaftstypisch sind, sind in Niedersachsen Dauerpflegemaßnahmen erforderlich:

- Feuchtgrünland (einschließlich Marschgrünland und Talauen),
- montane Wiesen,
- Halbtrockenrasen
- Sandheide und bodensaure Magerrasen,
- Moorheide,
- Nieder-, Mittel- und Hudewälder,
- weitere Ökosysteme mit geringer Flächenausdehnung, z.B. periodisch trocken fallende Teiche.

#### Zu Ziffer 04, Satz 2:

Extensive Nutzungsformen (z.B. Hutungen), ungenutzte Flächen und kleinräumige Landschaftsbestandteile (z.B. Feldgehölze) können Vernetzungsfunktionen im Biotopverbund übernehmen und haben aus Sicht der Artenvielfalt eine hohe Bedeutung. Sie sind aus diesen Gründen zu erhalten und zu schützen. Landschaftselemente stellen gleichzeitig eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben vorrangig das Ziel, menschliche Einflüsse zu verringern bzw. aufzuheben. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz und der Sicherung natürlicher Abläufe.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.2. - Natur und Landschaft -**

Zu Ziffer 05, Satz 1:

Es gibt landesweit zahlreiche, für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsame Gebiete, die in die Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzichtbar mit eingezogen werden müssen:

zu 1: Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen:

Dies sind Gebiete mit herausragender, zum Teil über das Land hinaus reichender Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen. Diese Gebiete werden vom Land im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst. Die Gebiete der landesweiten Biotopkartierung erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Kartierung regelmäßig die Voraussetzung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal.

zu 2: Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten:

Das EG-Recht verpflichtet dazu, Lebensräume bestimmter Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu schützen. Dies gilt für die Vogelarten in Anhang 1 sowie die Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie für die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge 2 und 4 der FFH-RL. Durch Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten sowie zielgerichtete Artenschutzmaßnahmen soll zur Erhaltung und Entwicklung von international, national und landesweit bedeutsamen Arten der Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb von Schutzgebieten beigetragen werden.

In die Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten zählen auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Die Bewertung dieser Bereiche erfolgt in mehreren Stufen. Die als landesweit und national wertvoll eingestuft Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die weiteren Gebiete geringerer Bedeutung können berücksichtigt werden.

zu 3: Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

Hierbei handelt es sich um national bedeutsame Landschaften, die im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten eine besondere Förderung erfahren. Seit 1979 besteht das Bundesprogramm zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“. Kriterien für die Auswahl der Projekte sind Repräsentanz, Großflächigkeit, Naturnähe, Gefährdung und Beispielhaftigkeit. Ziel ist es, die Kernflächen der Gebiete als Naturschutzgebiete zu sichern.

zu 4: Flächen der Moorschutzprogramme I, II und Ergänzung 1994

Das Moorschutzprogramm mit Teil I von 1981, Teil II von 1986 und der Ergänzung von 1994 legt die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für den Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Hochmoore fest. Die niedersächsischen Berghochmoore sowie die Niedermoore sind nicht erfasst.

zu 5: Flächen aus dem Fließgewässerschutzsystem (Haupt- und Nebengewässer)

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem benennt als Grundlage für ein entsprechendes Schutzprogramm die Bäche und Flüsse, die einschließlich ihrer Auen aus Sicht des Naturschutzes mindestens in einen naturnahen Zustand gebracht werden müssen, um landesweit ein ökologisch funktionsfähiges Fließgewässernetz aufbauen zu können. Neben der Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Substanz ist die Wiederherstellung gestörter Teilbereiche (Renaturierung) wesentlicher Inhalt des Konzepts. Haupt- und Nebengewässer sind so zu schützen und zu renaturieren, dass sich unter naturnahen Bedingungen die typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt.

Die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Gebiete werden durch das Land erfasst und von der Fachbehörde für Naturschutz auf Nachfrage benannt.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008  
Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.3, - Natura 2000 -**

Weiterhin stellen auch die Gebiete, die nach aktueller Bewertung der unteren Naturschutzbehörden die Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil flächenhafter Ausprägung erfüllen, Abwägungsunterlagen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dar. Als fachliche Grundlage hierfür soll ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan herangezogen werden.

Zu Ziffer 05, Sätze 2 bis 4:

Die räumliche Sicherung von Nationalparks und Naturschutzgebieten einschließlich wichtiger Pufferzonen und Entwicklungsflächen erfolgt entsprechend deren naturschutzfachlicher Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen gelten die Schutzziele der Gebiete.

Für Biosphärenreservate ist darüber hinaus auch eine Sicherung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung möglich. Eine Festlegung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kommt bei den Biosphärenreservaten dann in Frage, wenn die landwirtschaftliche Grünlandnutzung Voraussetzung für eine Sicherung und den Erhalt des Schutzzwecks einzelner naturschutzfachlicher Ziele ist.

### **3.1.3 Natura 2000**

Zu Ziffer 01:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden.

Grundlage des Netzes „Natura 2000“ sind die FFH – Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Zentrale Bestimmung der Richtlinien ist, dass jeder Mitgliedsstaat Gebiete benennen, erhalten und ggf. entwickeln soll für gefährdete Lebensräume und Arten und zum Schutz wildlebender Vogelarten.

Niedersachsen hat derzeit 385 FFH – Gebietsvorschläge gemeldet und 60 Europäische Vogelschutzgebiete erklärt (Stand für FFH-Gebiete: Nachmeldung Januar 2006; Stand für EG-Vogelschutzgebiete: Beschluss der Landesregierung vom April 2007). Die für das Netz „Natura 2000“ ausgewählten Gebiete umfassen 14,1% der Landesfläche Niedersachsens.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

FFH – Gebiete (Gebiete gem. FFH – Richtlinie) müssen hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. In Deutschland wählen die Länder FFH – Gebiete aus und richten ihre Vorschläge über den Bund an die Europäische Kommission. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die FFH – Gebiete innerhalb von sechs Jahren nach Aufnahme in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ abzusichern, so dass ein günstiger Erhaltungszustand gewährt bzw. wiederhergestellt wird. Die durch die Bundesregierung für Niedersachsen gemeldeten FFH – Gebietsvorschläge

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 3.1.3, - Natura 2000 -**

sind inzwischen überwiegend in diese Liste übernommen worden und haben damit den Status von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

Die EG – Vogelschutzrichtlinie ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt. Ziel ist es, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten.

EG – Vogelschutzgebiete (Gebiete gem. Vogelschutzrichtlinie) müssen von den Mitgliedsstaaten geschützt und in einem für ihren Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. In Niedersachsen unterliegen viele der zu sichernden Gebiete dem gesetzlichen Biotopschutz nach dem Nds. Naturschutzgesetz. Andere liegen in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder im Biosphärenreservat.

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die der EG-Kommission vorgelegten Vorschläge für FFH-Gebiete sowie die erklärten Europäischen Vogelschutzgebiete sind durch Satz 2 mit ihrer jeweils aktuellen Gebietskulisse als Vorranggebiete Natura 2000 im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt. Damit werden diese Gebiete bis zu ihrer Sicherung nach dem Nds. Naturschutzgesetz vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bewahrt.

#### Zu Ziffer 02, Satz 3:

In der Anlage 2 werden die FFH – Gebiete und EG - Vogelschutzgebiete über 25 ha entsprechend der an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietskulisse (Stand für FFH-Gebiete: Nachmeldung Januar 2006; Stand für EG-Vogelschutzgebiete: Beschluss der Landesregierung vom April 2007) als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Gebiete, die die maßstabsbedingte Mindestgröße von 25 ha für die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramm unterschreiten, sind in der anliegenden Tabelle aufgeführt (Anhang 2). Diese kleinflächigen Gebiete sind ebenfalls überregional bedeutsam; sie sind in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme räumlich festzulegen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 4:

Die Gebietskulisse des Ökologischen Netzes Natura 2000 kann z.B. durch Gebietsnachmeldungen Veränderungen unterliegen. Maßgeblich für die Vorranggebiete Natura 2000 ist der jeweils aktuelle Stand der in Satz 2 genannten Gebiete, der von der Zeichnerischen Darstellung dieses Programms abweichen kann. Um Rechtsklarheit bei der Anwendung der Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms zum Ökologischen Netz Natura 2000 zu gewährleisten, wird die Oberste Landesplanungsbehörde ermächtigt, Veränderungen in der Gebietskulisse bekannt zu machen. Diese Gebietsveränderungen werden dadurch als Vorranggebiete Natura 2000 wirksam und fallen unter die Regelung in Satz 2. Sofern es durch eine derartige Bekanntgabe von Vorranggebieten Natura 2000 zu konflikträchtigen Überlagerungen mit anderen Festlegungen kommt, sind diese Überlagerungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu entflechten. Dabei ist die FFH-Verträglichkeit der von der Überlagerung betroffenen Festlegungen zu beurteilen und der Entflechtung zu Grunde zu legen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 5:

Diese Regelung stellt sicher, dass sämtliche Vorranggebiete, die gem. Satz 2 zu beachten sind, in die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme aufgenommen werden. Dies gilt damit auch für die kleinflächigen Gebiete, die namentlich in Anhang 2 aufgeführt sind.

#### Zu Ziffer 02, Satz 6:

Vorranggebiete Natura 2000 können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen durch Festlegungen weiterer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht mit der Vorrangnutzung „Natura 2000“ im Widerspruch stehen. In Betracht kommen hierzu insbesondere

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.3, - Natura 2000 -**

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie weitere Festlegungen etwa zur Erholung oder zur Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Diese Regelung ermöglicht es, dass die Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme für Natura 2000-Gebiete an deren Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse differenziert angepasst werden können.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Der Voslapper Groden ist ab 1973 eingedeicht und anschließend als Fläche für eine spätere hafensorientierte Nutzung aufgespült worden. Auf dem Groden befinden sich zwei EG-Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiete „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“). Diese Gebiete wurden vom Land Niedersachsen als Naturschutzgebiete gesichert, um die dort vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten mit ihren Lebensraumansprüchen zu erhalten. Beide Gebiete werden als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. Sie sind zugleich Bestandteil eines „Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ (vgl. Ziffer 2.1 09).

Die beiden Vogelschutzgebiete liegen westlich bzw. nordwestlich des neu zu bauenden Tiefwasserhafens (JadeWeserPort). Sie grenzen z.T. an Flächen, die bereits industriell genutzt werden. Beide Gebiete selbst werden bislang nicht industriell genutzt. Aufgrund ihrer Lage haben sie eine herausragende Eignung für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung in Wilhelmshaven.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der Voslapper Groden insgesamt, d.h. einschließlich der EG-Vogelschutzgebiete, zukünftig für eine wirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen werden kann. Eine zentrale Anforderung dafür, dass dies möglich wird, ergibt sich aus dem Naturschutzrecht (§ 34c Abs. 5 NNatG). Danach ist es erforderlich, dass der Zusammenhang des ökologischen Netzes „Natura 2000“ auch dann gesichert bleibt, wenn Vorhaben bzw. Planungen ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, die das Netz „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können („Kohärenzsicherung“).

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Für den Voslapper Groden verfolgt das Land Niedersachsen den Ansatz einer möglichst frühzeitigen Ermittlung und Entwicklung von Gebieten zur Kohärenzsicherung („Kohärenzgebiete“). Die Kohärenzgebiete müssen die gleichen wertbestimmenden Merkmale aufweisen wie die beiden Vogelschutzgebiete, so dass sie mittelfristig deren Funktion im ökologische Netz Natura 2000 übernehmen können. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die Kohärenzgebiete als Biotopmosaika aus Weidengebüschen, Röhrichten und offenen Kleingewässern Lebensraum für die wertbestimmenden Vogelarten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger, Blaukelchen und für Wasserrallen-Arten bieten. Für die Entwicklung der entsprechenden Habitats ist ein Zeitraum von ca. 5 Jahren anzusetzen.

Im Umfeld des Voslapper Grodens sind Gebiete mit vergleichbaren Qualitäten derzeit nicht vorhanden. Es müssen deshalb Gebiete mit den entsprechenden Voraussetzungen (u.a. in Bezug auf Lage, Wasserhaushalt, Geländestruktur) ermittelt und anschließend Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden, damit diese Gebiete mittelfristig die Kohärenzsicherung übernehmen können.

In enger Abstimmung zwischen den fachlich berührten Stellen des Landes und den Kommunen sind Suchräume bestimmt worden, die für die Entwicklung der Kohärenzflächen grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen aufweisen.

Diese Suchräume lassen sich folgendermaßen beschreiben:

1. Schwarzes Brack, Landkreis Friesland (ca. 100 ha)

Dieser Suchraum liegt im sog. Schwarzen Brack, einem verlandeten Teil des Jadebusens, westlich der BAB A 29 im Bereich des Zusammenflusses von Friedeburger und Gödenser Tief. Hier befindet sich eine Domäne des Landes Niedersachsen in einer Größenordnung von 60 bis 70 ha Fläche. Erste Erfahrungen mit der Schaffung von Röhrichtbereichen liegen hier bereits vor, da der Landkreis Friesland in Zusammenarbeit mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg vor einigen Jahren



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.3, - Natura 2000 -**

breitere Uferrandstreifen geschaffen hat. Fortsetzung könnte dieses Gebiet nehmen im Bereich des Schwarzen Bracks zwischen der BAB A 29 und der ehemaligen B 69. Hier sind bereits Flächen aus der Nutzung gefallen (Pächter Landkreis Friesland), weitere Flurstücke werden nicht bzw. nur sehr extensiv genutzt. Der Bereich liegt insgesamt sehr tief und gehört zu den am niedrigsten gelegenen Flächen im gesamten Landkreis Friesland (um -0,75 m bis -1 m NN). In Richtung Dangast könnte am Ellenserdammer Tief ein Biotopverbundsystem durch die Schaffung von Gewässerrandstreifen (Röhricht) in Richtung Kleipütten am Ellenserdammer Tief und Kleipütten im Speicherpolder Dangast geschaffen werden. Auch in Richtung Ostfriesland, d.h. in den Landkreis Wittmund hinein, ließen sich die Uferrandstreifen als vernetzende und verbindende Strukturen entlang des Friedeburger Tiefs weiter fortsetzen.

2. Reepsholter Tief, Landkreis Wittmund (ca. 100 ha)

Dieses Gebiet liegt in der Niederung des Reepsholter Tiefs zwischen Friedeburg und Reepsholt, westlich der L 811, zum geringeren Teil auch östlich dieser Straße. Hier liegen bereits Angebote hinsichtlich eines Verkaufs von Flächen vor. Sie haben eine Größenordnung von rd. 30 ha. Erste Gespräche zu diesem Vorhaben bzw. den Überlegungen hierzu sind bereits mit der Gemeinde Friedeburg und mit dem Kreislandwirt des Landkreises Wittmund geführt worden. In diesem Bereich ließen sich zwischen ca. 80 und 100 ha Fläche realisieren. Da auch diese Flächen sehr tief liegen werden gute Chancen zu einer Entwicklung von Röhrichtstrukturen gesehen. Die dann neu geschaffenen Lebensräume würden eine Fortsetzung der unter 1. beschriebenen Bereiche im Landkreis Friesland darstellen.

3. Wittmunder Wald, Landkreis Wittmund (ca. 120 ha)

Dieser Suchraum liegt im Wittmunder Wald westlich Wittmund und nördlich der B 210. Die Flächen stehen vollständig im Eigentum der Öffentlichen Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Das Nds. Forstamt Neuenburg, mit dem bereits erste Gespräche geführt wurden, ist bereit, auf ehemaligen Hochmoor- bzw. Niedermoorstandorten sowie feuchten Geestböden, die sich vernässen lassen, auf rd. 120 ha Waldfläche eine entsprechende Umgestaltung und Aufwertung vorzunehmen. Vorstellbar ist ein Biotopkomplex aus Röhrichten, Seggenrieder, Feuchtgebüschchen und nicht genutztem Wald auf nassen bzw. sehr feuchten Standorten. Die vorhandenen Waldwege würden vollständig beseitigt und aufgehoben werden. Die Untersuchungen des Wasserregimes sowohl oberflächlich als auch im Untergrund lassen den Schluss zu, dass die Maßnahmen Erfolg versprechend wären.

4. Ochsenweide, Landkreis Wittmund (ca. 80 ha)

Dieser Bereich liegt in der Samtgemeinde Esens in der sog. Ochsenweide. Hier stehen bereits Flächen im Eigentum der Öffentlichen Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Weitere Flächen lassen sich erwerben; Angebote liegen vor. Realistisch erscheint eine Flächengröße von insgesamt 80 ha. Vorstellbar ist auch hier die Entwicklung von Röhrichtstrukturen durch die Anhebung des Grundwasserstands, die Aufgabe der Nutzung und begleitende aufwertende Maßnahmen. Untersuchungen der Wasserverhältnisse, die das Forstamt Neuenburg durchgeführt hat, lassen auch hier den Schluss zu, dass die Prognosen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten realistisch sind. Im Bereich der Ochsenweide ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen, größere Teile sind als FFH-Gebiet gemeldet. Auch Kompensationsmaßnahmen sind hier bereits durchgeführt worden.

5. Tonabbau Oberhammelwarden, Landkreis Wesermarsch (ca. 50 ha)

Das Gebiet liegt in der Landschaftsuntereinheit "Stedinger Marsch". In einem stillgelegten Tonabbau haben sich Röhrichte und Stillgewässer entwickelt. Nach entsprechender Herrichtung erscheint das Gebiet sehr geeignet für die Ansiedlung der Großen Rohrdommel. Das Gebiet ist siedlungsfern und deshalb störungsarm, im Westen grenzt das Käseburger Sieltief an, in dessen Randbepflanzung befindet sich eine Kormorankolonie. Nur wenige Flugminuten entfernt befinden sich die ausgedehnten Röhrichte des rechten Nebenarmes der Weser (vorhandenes Vogelschutzgebiet). Die Fläche ist voraussichtlich nach Norden, kleinflächig vielleicht auch nach Süden, erweiterbar.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.3, - Natura 2000 -**

6. Grünland des Elsflether Sandes, Landkreis Wesermarsch (ca. 110 ha)

Die Grünlandflächen des Elsflether Sandes sind umringt von FFH- und Vogelschutzgebieten. Nach entsprechender Herrichtung (Anlage von Gewässern und Röhrichtflächen) sind die Flächen als Ersatzlebensraum für Rohrdommeln geeignet. Röhrichte und Priele von Hunte und Weser grenzen an. Die neu anzulegenden Röhrichte bieten Nistmöglichkeiten ohne die außendeichs herrschende Gefahr von Überschwemmungen.

7. Suchraum Untere Hunteniederung, Landkreis Oldenburg (ca. 1100 ha)

Dieser Suchraum erstreckt sich südlich der Hunte und östlich von Oldenburg bis etwa in Höhe der Ortschaft Buttell und ist Teil eines ca. 0,5 – 2,5 km breiten Niederrungskorridors zwischen Oldenburg und der Huntemündung in die Weser. Die Hunte selbst ist als FFH-Gebiet gemeldet. Nördlich der Hunte erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“. Die südliche untere Hunteniederung ist eine weiträumige, offene Marschenlandschaft, die durch Gräben, kulturhistorisch bedeutende Deichstrukturen, Gewässer, kleine Gehölzelemente und historisch bedeutende Siedlungsstrukturen gekennzeichnet ist. Viele der gekennzeichneten Elemente sind ebenfalls als landesweit wertvolle Biotope eingestuft. Naturschutzfachliche Zielsetzungen für die Hunteniederung finden sich in vielen Planungen (z.B. Landschaftsrahmenpläne, Biotopverbundkonzepte). Die hierin formulierten Ziele zeigen umfassende Möglichkeiten der Entwicklung naturnaher, durch Wasser geprägter Strukturen. Aufgrund der Größe des Gebietes erscheint es sinnvoll, die Eignung dieses Gebietes näher zu prüfen, zumal Rohrdommeln hier zumindest in der Vergangenheit regelmäßig anzutreffen waren.

8. Suchraum Leda – Jümme – Niederung, Landkreis Leer (ca. 8 100 ha)

Die Leda-Jümme-Niederung, naturräumlich den Emsmarschen zuzurechnen, erstreckt sich mit ca. 8.100 ha Größe als zentraler Bestandteil beidseitig der namensgebenden Flüsse des gesamt ca. 2.078 km<sup>2</sup> großen Leda-Jümme-Gebiets, dessen Niederschläge in die Ems entwässern. Die Niederung wird im Norden durch die Ortslagen Logabirum, Nortmoor und Filsam begrenzt; im Süden durch Potshausen, Backemoor und Breinermoor. Im Nordwesten liegt Leer, im Osten die Ortschaft Stickhausen. In weiten Teilen der offenen, von Gräben durchzogenen Marschenlandschaft findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Milchviehhaltung statt. Ausgehend vom Nds. Fischotterprogramm sowie dem Fließgewässerschutzprogramm wurden in der Leda-Jümme-Niederung Flächen mit Naturschutzmitteln angekauft, um eine Auenentwicklung zu ermöglichen. In Teilbereichen wurden Deiche rückverlegt, so dass sich wieder Überschwemmungszonen und damit Röhrichte entwickeln können. Kompensationsmaßnahmen werden in Flächenpools gezielt in diese Niederung angesiedelt, um auch die Auen- und Röhrichtentwicklung umzusetzen. Aufgrund der Großflächigkeit und der ausgedehnten Gewässerstrukturen bestehen noch umfassende Möglichkeiten einer gezielten, naturnahen Gestaltung im Sinne der Kohärenzmaßnahmen. Es liegt ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept aus dem Jahre 1993 vor.

Innerhalb der Suchräume werden die Flächen mit den günstigsten Voraussetzungen zu Kohärenzgebieten für die Vogelschutzgebiete auf dem Voslapper Groden entwickelt.

Es ist davon auszugehen, dass Entwicklungsmaßnahmen über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren erforderlich sein werden, so dass die Kohärenzsicherung mittelfristig gewährleistet werden kann.

Zu Ziffer 03, Satz 3:

Da der Voslapper Groden unter den Voraussetzungen des § 35 S. 1 i.V.m. § 34 BNatSchG (Bauleitplanung) bzw. § 34c NNatG (Projekte) für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung in Anspruch genommen werden kann, entfällt diese zielförmige Festlegung als „Vorranggebiet Natura 2000“ insoweit, als in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass eine direkte Inanspruchnahme der Vorranggebietsflächen mit den habitatschutzrechtlichen Voraussetzungen vereinbar ist und der notwendige Kohärenzausgleich durch die in Satz 2 genannten Gebiete gewährleistet ist. Auf diesem Wege wird die derzeitige Überlagerung mit der Festlegung als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ in einer auch dem europäischen Habitatschutzrecht (Art. 6 Abs. 3, 4 i.V.m.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.1.4, - Entwicklung der Großschutzgebiete -**

Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG) entsprechenden Weise aufgelöst. Die `Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen´ bleiben danach ohne weitere Überlagerung mit anderen Festlegungen weiterhin wirksam.

Mit einer entsprechenden Bekanntmachung im Ministerialblatt durch das für Raumordnung zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Natura 2000 zuständigen Ministerium, wird eine eindeutige Informationslage bzgl. der `Vorranggebiete Natura 2000´ auf dem Voslapper Groden und des Geltungsrahmens hierauf bezogener Ziele der Raumordnung gewährleistet.

### **3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete**

#### Zu Ziffer 01:

Die drei Großschutzgebiete (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer - zugleich UNESCO-Biosphärenreservat, Nationalpark Harz, Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau) wurden jeweils per Gesetz unter Schutz gestellt. Damit wird ihre besonders hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz unterstrichen.

Die beiden Nationalparke Niedersächsisches Wattenmeer und Harz sind großräumige Gebiete, die ergänzt werden durch jeweils gleichartige Schutzgebiete in den angrenzenden Nachbarländern. Der jeweilige Schutzzweck besteht darin, die besondere Eigenart der Natur und Landschaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren, die natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen und Tieren zu sichern sowie auf möglichst großer Fläche einen weitgehend ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Nationalparke sollen darüber hinaus – im Einklang mit den Naturschutzziele – dem Naturerleben und der naturgebundenen Erholung sowie der Erforschung ökologischer Zusammenhänge und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen. Beide Nationalparke sind aufgrund ihrer Einzigartigkeit und ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in das europäische ökologische Netz Natura 2000 eingebunden.

Biosphärenreservate sind Modelllandschaften, in denen das Miteinander von Mensch und Natur beispielhaft entwickelt werden soll. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der wirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu erreichen. Dem Nachhaltigkeitsprinzip ist in Biosphärenreservaten in beispielgebender Weise Rechnung zu tragen. Von den Biosphärenreservaten sollen auch Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung über deren Grenzen hinaus ausgehen.

Das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau ist zugleich Bestandteil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“. In diesem Großschutzgebiet werden wirtschaftliche Formen der Landnutzung angestrebt, die gleichzeitig dem Schutz und der Pflege der Umwelt und bestimmter Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen. Das Biosphärenreservat ist aufgrund seiner großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

#### Zu Ziffer 02:

Das UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer, das bisher rechtlich nicht gesichert ist, ist Teil des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre - MAB“. Ziel des MAB-Programms ist es, auf internationaler Ebene wissenschaftliche Grundlagen für den Schutz natürlicher Ressourcen sowie für eine ökologisch verträgliche Nutzung der Biosphäre zu erarbeiten, geeignete Handlungsvorschläge zu entwickeln und diese national umzusetzen. Biosphärenreservate sind Modell-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.1, - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei -**

regionen für ein ausgeglichenes Zusammenleben von Mensch und Natur.

Die genannten Nutzungen sollen in der Küstenregion außerhalb der Kern- und Pufferzone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“, die im wesentlichen den Grenzen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, im Sinne eines funktionalen Ansatzes modellhaft entwickelt, erprobt und umgesetzt werden. Ziel ist, dass das Biosphärenreservat zum angrenzenden Festland hin unter gleichberechtigter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Bedürfnisse und Belange der Region weiterentwickelt wird.

Zu Ziffer 03:

Für beide Formen der Großschutzgebiete gilt, dass sie wichtige Impulse für die regionale Entwicklung über ihr Gebiet hinaus geben können. Die Wechselwirkungen sind beachtenswert, da die Großschutzgebiete einerseits eine besondere Anziehungskraft als Urlaubsziel besitzen und davon die regionale Wirtschaftskraft in besonderem Maße profitiert und andererseits sich den Großschutzgebieten die Chance bietet, Urlauber und Einheimische für die Belange des Natur- und Umweltschutzes und der nachhaltigen Wirtschaftsförderung zu sensibilisieren. Daraus können alternative touristische Angebote (z. B. Nationalpark-Wanderführer, Kooperationen mit Umweltbildungsangeboten der Großschutzgebiete) wie auch neue Formen des Regionalmarketings (z.B. Bauernmärkte, Ferien auf dem Bauernhof) entstehen. Weil die Großschutzgebiete mit ihrem regionalen Umfeld durch vielfältige Wechselbeziehungen verbunden sind, sollen Planungen und Maßnahmen in beidseitigem Interesse nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Region in enger Zusammenarbeit erfolgen.

Neben den Großschutzgebieten „Nationalpark“ und „Biosphärenreservat“ geben auch die Naturparke wichtige Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung. In Niedersachsen bestehen derzeit 13 Naturparke, von denen einige grenzübergreifend bis in die Nachbarländer reichen. Für die Naturparke können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit geeigneten Planzeichen Festlegungen getroffen werden. Ein obligater Auftrag zur Festlegung und Sicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen besteht jedoch nur für die Bereiche, die als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.

## **3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

### **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

In Niedersachsen werden rd. 50 v.H. der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. In den einzelnen Teilräumen wirtschaften die Betriebe unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Betriebs- und Produktionsbedingungen. Dementsprechend ist die Struktur der niedersächsischen Landwirtschaft vielfältig: Auf den sehr fruchtbaren Böden haben sich die Betriebe weitgehend auf Ackerbau spezialisiert. In den Grünlandregionen der norddeutschen Tiefebene wird vor allem Grünlandwirtschaft betrieben, mit entsprechendem Besatz an Rindern und Milchkühen. In Süddoldenburg haben sich die Betriebe meist auf Veredelungswirtschaft spezialisiert.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 bis 4:

Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten und zu entwickeln, das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein. Erwerbsalternativen wie ländlicher Tourismus

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 3.2.1, - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei -**

oder Direktvermarktung sind zu fördern. Aufgaben im Rahmen der Pflege der Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz, zur Erholung und zu anderen Funktionen (z.B. Klima, Grundwasserneubildung) gehören ebenfalls dazu.

Die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung wird in starkem Maße durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union beeinflusst. Seit 2005 greift die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion. Art und Umfang der Produktion werden danach im Wesentlichen nur noch vom Markt bestimmt, wodurch es zu Standortverlagerungen der Produktion kommen kann. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige sowie natur- und landschaftsverträgliche, sich an den Ansprüchen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft zu schaffen.

Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung aufgrund einzelner oder mehrerer ihrer vielfältigen Funktionen erhalten bleiben soll, können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt werden. In diesen Gebieten wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der regionspezifischen Merkmale, Flächenansprüche und Funktionen der Landwirtschaft erfolgen. Hierfür stellt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag eine geeignete Planungsgrundlage dar.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft können aufgrund eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Kriterien geplant werden:

1. Hohe natürliche Ertragskraft

Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Selbst wenn die Abhängigkeit von den natürlichen Bodeneigenschaften inzwischen deutlich abgenommen hat, stellen Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft dennoch Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.

2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit

Dort, wo die Landwirtschaft die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet, kann die Landwirtschaft ihre Einkommens- und Beschäftigungswirkung im ländlichen Raum im besonderen Maß erzielen. Entsprechende räumliche Bedingungen können z. B. die Nähe zu Absatzmärkten bzw. Verarbeitern, eine verkehrsgünstige Lage, das Vorliegen der Voraussetzungen für Sonderkulturen (z.B. klimatische Voraussetzungen) oder für Beregnungen sein. Gebiete, in denen aus regionalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen als Vorbehaltsgebiete in Frage.

3. Pflege der Kulturlandschaft

Die Landwirtschaft prägt das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Zugleich hat die Art und Intensität der Landbewirtschaftung entscheidend Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden sowie auf die Arten- und Lebensraumvielfalt in der Kulturlandschaft. In Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landbewirtschaftung in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Neben den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterhin Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen werden. Mit diesen Instrumenten können die Festlegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter spezifiziert werden. Für die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten kommen insbesondere solche Gebiete in Frage, in denen die Sicherung der landwirtschaftlichen Dauergrünlandnutzung im Interesse des Arten- und Biotopschutzes und des Erhalts des Landschaftsbildes liegen. Dies gilt z.B. für Feuchtgrünland und für Grünland, das in Natura 2000-Gebieten als Nist-, Rast- und

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.1, - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei -**

Äsungsfläche dient und so Voraussetzung für das Erreichen gesetzter Erhaltungsziele der Schutzgebiete ist. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann so dazu dienen, die Schutz- und Nutzungsbestimmung der gem. Abschnitt 3.1.3 festgelegten Vorranggebiete `Natura 2000` auf der Regionalplanungsebene weiter zu konkretisieren.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Der Wald erfüllt zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen. Er trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft und Klima zu sichern und ist eines der naturnächsten Ökosysteme. Zugleich dient er der Erholung und der Holzerzeugung. Der Bedarf an Holz, als nachwachsender Rohstoff, ist hoch und wird sich angesichts der Endlichkeit fossiler Brennstoffe zukünftig noch vergrößern. Die energetische Verwertung von Waldprodukten stellt eine gute Möglichkeit zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und zur aktiven Klimapolitik dar.

Das Landeswaldgesetz benennt die Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, deren Einhaltung und Beachtung von den Waldbesitzern gefordert wird. Die Waldneubildung ist nicht auf bestimmte Teilräume beschränkt. Dieses würde die Aufforstung im waldarmen Niedersachsen eingrenzen. Aus diesem Grund stellt Satz 1 auf eine generelle Mehrung des Waldes ab. Satz 2 präzisiert, in welchen Gebieten die Waldneubildung vordringlich ist. Grundlage hierfür bildet das Landeswaldprogramm.

Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen hierzu Festlegungen getroffen werden.

Infrage kommen die Räume,

- die vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden und als Freiräume besonderen ökologischen und sozioökonomischen Wert besitzen.
- in denen raumbedeutsame besondere Waldfunktionen durch das Landeswaldprogramm Niedersachsen oder durch die Waldfunktionenkartierung erfasst wurden.
- die zusammenhängende Waldgebiete darstellen und besondere Funktionen für Naturhaushalt und Erholung haben.
- die bisher keine forstlich bewirtschafteten Flächen ausweisen, die als raumbedeutsame Waldmehrungsareale im Landeswaldprogramm Niedersachsen oder den forstlichen Rahmenplänen benannt sind.
- die aufgrund des überdurchschnittlichen Anteils an Waldflächen von der Aufforstung freizuhalten sind.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

In waldarmen Teilräumen (Waldanteil unter 15 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) ist eine Waldvermehrung gem. Landeswaldprogramm vordringlich und soll angestrebt werden. Dies gilt großflächig insbesondere für das westliche Niedersachsen, wo zahlreiche Gemeinden einen Waldanteil von unter 5 v.H. aufweisen. Durch eine Waldvermehrung sollen die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes (Funktionen v.a. für Erholung, Grundwasser-, Boden-, Arten-, Klimaschutz, Holzproduktion) damit gerade auch in solchen Teilräumen gestärkt werden, die traditionell durch eine offene, waldarme Kulturlandschaft charakterisiert sind. Aufforstungen sollen zur Bereicherung der Kulturlandschaft beitragen, ohne dass es dadurch zu einer grundlegenden Überformung der Landschaftsstruktur kommt.

Zu Ziffer 03, Satz 1:

Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver-/Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen. Eine Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.1, - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei -**

Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch die Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes.

Zu Ziffer 03, Satz 2:

Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Zu Ziffer 04:

In waldreichen Teilräumen, die bereits einen hohen, überdurchschnittlichen Anteil (über 45 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) an Waldflächen aufweisen, kann eine weitere Aufforstung zu einer Abnahme an landschaftlicher Strukturvielfalt führen. In diesen Gebieten soll das vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsbild und der Verbund unterschiedlicher Wald- und Offenlandbiotop, wie z.B. Wiesentäler oder Heideflächen, erhalten werden.

Zu Ziffer 05:

Die Belange der Binnen- und Küstenfischerei werden nur in begrenztem Umfang durch fachgesetzliche Normen berücksichtigt. Aus diesem Grund ist eine Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm erforderlich, um die Belange in raumbedeutsame Planungsabwägungen einbringen zu können. Die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei soll dadurch gestärkt und deren nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Durch diese Festlegung werden die Belange der Fischerei abwägungsrelevant bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Die Belange der Fischerei sind nicht nur in den Küstengewässern und den vorhandenen Binnengewässern, sondern auch an neu entstehenden Bodenabbaugewässern zu berücksichtigen. An solchen Gewässern ist die Sportfischerei grundsätzlich zulässig.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008  
Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.2, - Rohstoffgewinnung -**

**3. 2. 2 Rohstoffgewinnung**

Vorbemerkungen:

Die ursprünglichen Regelungen des LROP 1994 zur Rohstoffgewinnung wurden 2002 erstmals aktualisiert. Sie wurden im Rahmen des Verfahrens der grundlegenden Novellierung des LROP 2008 erneut überprüft und in geringem Umfang geändert und ergänzt.

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren daher im Wesentlichen auf den Aussagen der LROP-Teilfortschreibung im Jahr 2002. Sie wurden um diejenigen Aussagen ergänzt, die mit der LROP-Änderungsverordnung 2008 angepasst und ergänzt wurden.

Zu Ziffer 01, Sätze 1 bis 5:

Die Versorgung mit Rohstoffen ist für die heimische Rohstoff verarbeitende Industrie und die nachgelagerten Wirtschaftsbereiche – insbesondere die Bauwirtschaft – von volkswirtschaftlicher Bedeutung und erfordert daher landesweite Regelungen.

Für eine ausreichende und räumlich geordnete Rohstoffversorgung aus heimischen Lagerstätten hat die Raumordnung Sicherungs- und Lenkungsfunktion. Sie hat die räumlichen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Niedersachsen übernimmt bei mineralischen Rohstoffen auch eine wichtige Versorgungsfunktion für Hamburg, Bremen und Bremerhaven.

Hohe Priorität kommt dem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu. Der Bedarf an Primär-Rohstoffen soll – soweit möglich – durch Substitution, Recycling und Spartechnologien vermindert werden. Im Rahmen von Abbaugenehmigungen ist darauf hinzuwirken, dass Lagerstätten – unter Beachtung der spezifischen Umwelt- und Standortbedingungen – möglichst vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Zu Ziffer 01, Sätze 6 bis 7:

In Niedersachsen gewinnen rund 30 Steinbruchbetriebe 9 Mio. t/p.a. gebrochenen Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau. Damit kann der Bedarf im Land zu 70 % abgedeckt werden. Zur weiteren Bedarfsdeckung müssen ca. 3,6 Mio. t Naturstein aus den benachbarten Bundesländern (v.a. aus Sachsen-Anhalt) sowie aus Nordeuropa eingeführt werden. Die Produktionsmenge aus heimischen Vorkommen wird zukünftig abnehmen. Die noch abbaufähigen Vorräte mehrerer Steinbrüche sind so begrenzt, dass dort in naher Zukunft mit der Einstellung der Abbautätigkeit zu rechnen ist. Die Gewinnung und Verarbeitung von Natursteinen schafft als Grundstoffindustrie die Voraussetzungen für eine funktionierende Infrastruktur, auf die andere Wirtschaftszweige angewiesen sind. Insbesondere im Verkehrswegebau werden Baustoffe aus gebrochenem Naturstein in großen Mengen benötigt. Die öffentlichen Träger für Verkehrsvorhaben sind die mit Abstand wichtigsten Abnehmer für diese Produkte.

Von daher besteht ein öffentliches Interesse an einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit von gebrochenem Naturstein aus Vorkommen in der Nähe der Verbrauchsschwerpunkte, bei der durch lange Transportdistanzen entstehende Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, Energieeinsatz und Kosten gering gehalten werden können. Es ist abzusehen, dass der in Niedersachsen vorhandene Bedarf an gebrochenem Naturstein zukünftig nur noch mit einem weiter wachsenden Anteil aus Vorkommen



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.2, - Rohstoffgewinnung -**

außerhalb des Landes gedeckt werden kann, wenn Vorräte in hiesigen Abbaustätten erschöpft sein werden.

Eine weitgehende Versorgung des Landes „von außen“ würde zwar punktuell zu einer Umweltentlastung führen, hätte aber wirtschaftliche und großräumig gesehen auch umweltbezogene Konsequenzen, die nicht im Interesse des Landes liegen. Durch Erkundung geeigneter Lagerstätten und deren Freihalten von konkurrierenden Nutzungsansprüchen soll deshalb die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass auch langfristig eine Gewinnung von Naturstein aus Vorkommen in Niedersachsen möglich bleibt. Das öffentliche Interesse an der Gewinnung von gebrochenem Naturstein ist bei Prüfungen nach § 34 c NNatG zu berücksichtigen.

Der Abbau von Naturstein führt regelmäßig zu gravierenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Für die Bevölkerung können Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Verkehr und eine eingeschränkte Erholungseignung der betroffenen Landschaft auftreten. Es soll deshalb gewährleistet werden, dass Produkte aus Naturstein möglichst nur für solche Verwendungszwecke genutzt werden, für die keine Ersatzstoffe oder Recyclingmaterialien verfügbar sind.

Substitution von gebrochenem Naturstein durch andere Rohstoffe (z.B. Kies) und durch Recyclingbaustoffe findet in Niedersachsen auf hohem Niveau statt. Die Verwertungsquote für mineralische Abfälle liegt bei 87%. Da eine vollständige Erfassung und Verwertung mineralischer Abfälle in einem Flächenland nicht möglich ist, ist eine weitere Steigerung der Recyclingquote kaum leistbar. Für öffentliche Bauträger besteht in Niedersachsen grundsätzlich die Verpflichtung zur Verwertung von Recyclingmaterial. Der bereits erreichte Stand bei Substitution und Ersatz soll gesichert und weiter ausgebaut werden.

Zu Ziffer 02:

In der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms sind großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese Festlegung erfolgte unter Beachtung folgender Kriterien:

1. Einstufung der Lagerstätten gemäß der fachlichen Bewertung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Lagerstätten 1. Ordnung,
2. Mindestgröße der Lagerstätten von 25 ha,
3. Minimierung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen der Belange der Bevölkerung sowie von Natur und Landschaft,
4. Minimierung der transportbedingten Umweltbelastungen durch möglichst verbrauchernahe Gewinnung von Massenrohstoffen,
5. Kompensation der mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig im betroffenen Raum,
6. Schutzzweck und Erhaltungsziele von FFH-Gebietsvorschlägen und Europäischen Vogelschutzgebieten.

.  
. .  
. .  
. .  
. .

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.2, - Rohstoffgewinnung -**

Übersicht über die festgelegten Flächen nach Rohstoffarten (Flächenberechnung durch GIS)

Rohstoffart	Anzahl der Gebiete	Gesamtfläche (in ha)
Braunkohle	6	1 223
Dolomit	2	107
Gips	16	466
Kalkmergel	5	942
Kalkstein	5	578
Kies	69	7 609
Kieselgur	5	400
Kiessand	19	2 212
Naturstein	12	1 075
Naturwerkstein	9	738
Quarzsand	17	981
Sand	52	6 104
Ton	42	3 069
Torf	71	22 903

Das sind insgesamt etwa 48 400 ha oder rund 1 vom Hundert der Landesfläche (davon etwa 25 500 ha mineralische Rohstoffe).

In Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ist die Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzflächen gem. Niedersächsischem Naturschutzrecht, Baugesetzbuch oder anderen Fachgesetzen nicht zulässig, wenn dadurch der vorrangige Rohstoffabbau beeinträchtigt oder unterbunden werden kann. Die Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzflächen ist aber möglich, wenn vorgesehen ist, dass die Kompensationsmaßnahmen erst nach Beendigung des Bodenabbaus erfolgen und so zur Renaturierung der Abbaustätte beitragen.

Zu Ziffer 03:

Die in Anhang 3 namentlich aufgeführten Lagerstätten (gemäß aktueller Rohstoffsicherungskarte) stehen – zumeist geologisch bedingt – lediglich kleinflächig an oder sind aufgrund erheblicher Abbaueinschränkungen flächenmäßig stark reduziert, sodass sie die gesetzte Mindestgröße für die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms nicht erreichen. Sie sind jedoch wegen der besonderen Qualität und Seltenheit ihrer Vorräte überregional bedeutsam. Diese Lagerstätten sind auf der Grundlage der Rohstoffsicherungskarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festzulegen.

Lageskizzen für die Flächen in Anhang 3 sind dieser Erläuterung als Anlage beigelegt.

Zu Ziffer 04:

Die Vorranggebiete sind das Ergebnis eines förmlichen Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens, in dem rohstoffwirtschaftliche, sozioökonomische, siedlungsstrukturelle und umweltbezogene Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund dieser Voraussetzungen und wegen der landesweiten Bedeutung der Vorranggebiete begründet die damit verbundene Prioritätssetzung ein zwingendes öffentliches Interes-

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 3.2.2, - Rohstoffgewinnung -**

se an einer rohstoffwirtschaftlichen Nutzung in diesen Gebieten.

Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelenschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens überprüft worden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Überprüfung ergab sich bei der am 10.12.2002 rechtskräftig gewordenen Teilfortschreibung des LROP aus § 35 BNatSchG und § 4 Abs. 1 NROG (i. d. Fassung vom 18.05.2001). Die Überprüfung wurde damals in das Aufstellungsverfahren integriert, indem Erhaltungsziele und Schutzzwecke sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten – soweit auf dieser Planungsebene erkennbar – ermittelt und diese Erkenntnisse in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Grundsätzlich ist eine Zustimmung zu einem Plan oder Projekt nur zulässig, wenn im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass Natura 2000 Gebiete in ihren Erhaltungszielen oder in den für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Festlegung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm ist zulässig, wenn die vorrangig angestrebte Nutzung (Bodenabbau) ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebiets realisiert werden kann. Die Festlegung ist unzulässig, wenn bereits auf der Planungsebene des Landes-Raumordnungsprogramms erkennbar ist, dass ein Bodenabbauvorhaben innerhalb des Vorranggebiets nur so erfolgen kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebiets zu erwarten sind. In einem solchen Fall kann eine Vorrangfestlegung im Landes-Raumordnungsprogramm nur beibehalten werden, wenn zuvor eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt und die Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG angewandt wurden. Die Überprüfung der Verträglichkeit ist an den Maßstab und die Planungsebene des Landes-Raumordnungsprogramms angepasst. Insbesondere ist zu beachten, dass gesicherte Angaben zu Art und Umfang später erfolgender Abbauvorhaben (Abbautechnik, zeitliche Abbauplanung u. a.) in der Regel nicht vorliegen. Die von der Nutzung eines Vorranggebiets ausgehenden möglichen Auswirkungen werden entsprechend der räumlichen und geologischen Ausgangssituation und üblicher Abbaumethoden abgeschätzt.

Die Überprüfung erfolgte schrittweise:

1. Ermittlung aller Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, für die aufgrund räumlicher Nähe eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets nicht auszuschließen ist.
2. Fachliche Bewertung der Flächen hinsichtlich der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen. Diese fachliche Bewertung erfolgte damals unter Mitwirkung der obersten und oberen Naturschutzbehörden, des Landesamtes für Ökologie sowie des Landesamtes für Bodenforschung. Berücksichtigt wurden die dort vorliegenden Erkenntnisse über Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit (Erhaltungsziele, Schutzzweck) der Natura 2000-Gebiete sowie über mögliche Auswirkungen von Bodenabbauvorhaben auf diese Gebiete. Dabei wurden Erfahrungswerte über die für die jeweilige Rohstoffart und den Naturraum üblichen Abbaumethoden zugrunde gelegt.
3. Benennung der Vorranggebiete, für die gemäß fachlicher Bewertung festgestellt werden kann, dass Bodenabbauvorhaben ohne erhebliche Beeinträchtigungen realisiert werden können.

Dies gilt, wenn

- Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Zuge eines Bodenabbaus unterbunden werden können,
  - trotz räumlicher Nähe Einwirkungen eines Bodenabbaus auf die schützenswerten Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets aufgrund natürlicher Gegebenheiten auszuschließen sind (z. B. Gesteinsabbau außerhalb des Grundwasserbereichs neben einem Natura 2000-Gebiet in einer Gewässerniederung),
  - durch Bodenabbau die Sicherung der wertbestimmenden Bestandteile der Natura 2000-Gebiete unterstützt wird (z. B. bei Amphibienvorkommen in durch Bodenabbau entstandenen und zukünftig zu erweiternden Sekundärlebensräumen).
4. Benennung der Vorranggebiete, für die eine erhebliche Beeinträchtigung durch spätere Abbauvorhaben nicht auszuschließen ist. Für diese Gebiete ist die Möglichkeit von Beeinträchtigungen dann

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008  
Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.2, - Rohstoffgewinnung -**

näher zu prüfen, wenn detailliertere Angaben über geplante Abbauvorhaben innerhalb dieser Gebiete verfügbar sind. Dies wird auf der Ebene der Regionalplanung oder der Bauleitplanung, regelmäßig aber bei der Beantragung von Abbauvorhaben (Genehmigungsverfahren) der Fall sein. Mit den Sätzen 5 und 6 wird geregelt, dass im Ergebnis dieser Prüfung Reduzierungen der für die Rohstoffgewinnung vorrangig festgelegten Gebiete oder sonstige Beschränkungen der Vorrangfestlegung (z. B. hinsichtlich Abbauweise und Abbaueiträume) vorgenommen werden können, da auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms eine abschließende Beurteilung der Auswirkung auf Natura 2000 Gebiet nicht möglich ist.

5. Benennung der Vorranggebiete, für die eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebiets als wahrscheinlich einzustufen ist.

(Eine entsprechende Einstufung galt ursprünglich für das Vorranggebiet 262.2 Röseberg-Ost, s. unten)

Die bei der grundlegenden Novellierung des LROP unveränderten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung unterlagen grundsätzlich keiner SUP-Pflicht. Sie wurden im Interesse einer vollständigen Erfassung möglicher –auch kumulativer- Umweltauswirkungen dennoch berücksichtigt.

Mit den Beschlüssen der niedersächsischen Landesregierung vom 21.09.2004 und 24.01.2006 hat Niedersachsen weitere Ergänzungsvorschläge für FFH-Gebiete gemeldet. Aufgrund dessen ergab sich die Notwendigkeit, die Verträglichkeit der bereits mit der LROP-Änderung 2002 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf ihre Verträglichkeit mit den nachgemeldeten FFH-Gebietsvorschlägen zu überprüfen. Diese Überprüfung ist durchgeführt worden (vgl. Ausführungen im Umweltbericht). Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4 und 177, die seit den Gebietsmeldungen 2004 und 2006 mit Teilflächen oder vollständig innerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. von FFH-Gebietsvorschlägen liegen, ist bei der Überprüfung festgestellt worden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb dieser Vorranggebiete ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete möglich ist. Diese Verträglichkeit zwischen Rohstoffgewinnung und den Zielen von Natura 2000 ist dort gegeben, wo in Folge des Bodenabbaus weiterer Lebensraum für wertbestimmende Arten der FFH-Gebiete entsteht (z.B. bei Nassabbau von Kies im Nahbereich von Teichfledermausgewässern) oder wo der Bodenabbau so kleinteilig und auf die Erhaltungsziele abgestimmt erfolgt, dass nachhaltige Beeinträchtigungen der Vorkommen vermeidbar sind. Die Vorrangfestlegung für die Rohstoffsicherung bleibt deshalb auch innerhalb der FFH-Gebiete bestehen.

Ergebnisse der Überprüfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

Einwirkung auf Natura 2000-Gebiete	Nummer der Vorranggebiete
keine erheblichen Beeinträchtigungen	23, 29.1, 29.2, 29.3, 67, 69, 79.1, 79.2, 86.1, 86.2, 93, 114, 124.2, 124.3, 128, 131, 132, 133, 136, 138.1, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 145.2, 145.3, 160.4, 167, 177, 184, 192, 216.1, 216.2, 222, 223, 226, 230, 234, 237.1, 238, 244, 246.1, 246.2, 249.1 (mit 249.2), 249.3, 249.4, 252.1, 252.2, 252.3, 257.2, 257.3, 257.4, 258, 261, 262.1, 262.2, 263, 264, 265.1 (mit 265.2), 272, 273
erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen	3, 13, 18, 22, 61.1, 61.2, 94, 242, 250, 1217, 1282
erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich	– keine -

Die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Aufstellung dieses Programms macht eine Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG im nachgeordneten Verfahren nicht entbehrlich.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.2, - Rohstoffgewinnung -**

➤ Zu den Vorranggebieten 29.1 bis 29.3:

Der Tonabbau im Neuenburger Forst erfolgt im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen (Niedersächsische Landesforsten) und der örtlichen Ziegelindustrie für Optionsflächen. Die Gewinnung von Ton wird auf den Optionsflächen nur dann vorgenommen, wenn Waldbestände im Zuge der forstlichen Endnutzung abgetrieben werden. Die Abbautätigkeit ist dadurch kleinteilig und räumlich begrenzt. Nach dem Abtrag der Tonschicht werden die Flächen wieder aufgeforstet. Der Tonabbau stellt damit eine Zwischennutzung dar, die die Struktur der Waldbestände und die Kontinuität der Waldbedeckung im FFH-Gebiet nicht grundsätzlich dauerhaft verändert.

Für Abbauvorhaben innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34c NNatG zu klären. Sofern im Ergebnis einer solchen FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Bedarf für Kompensationsflächen zur Sicherung des Natura 2000-Schutzsystems belegt wird, wird das Land solche Flächen als FFH-Vorschlag an die Europäische Kommission melden.

Die Überlagerung der Vorrangfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms erfordert eine Entflechtung der Nutzungen auf regionaler Ebene. Hierfür liegt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Friesland bereits ein Konzept vor, das den Belangen des FFH-Schutzes und den Belangen der Rohstoffsicherung Rechnung trägt.

➤ Zu Vorranggebiet 262.2, Röseberg-Ost:

Im Zusammenhang mit einem Gipsabbau in diesem Gebiet wurde ein EU-Beschwerdeverfahren eingestellt; eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen des benachbarten Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung nicht zu erwarten sind, sofern Flächenreduzierungen oder sonstige Beschränkungen der Vorrangfestlegung gem. Ziffer 04 Satz 6 möglich sind.

Zu Ziffer 05:

Zu einzelnen Lagerstätten werden im Hinblick auf ihre überregionale Bedeutung und besondere Raumnutzungskonflikte konkretisierte Festlegungen getroffen:

Zu Ziffer 05, Sätze 2 und 3:

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Bereich der Gipsgestein-Vorkommen im regionalen Planungsraum des Landkreises Osterode am Harz werden in den Anhängen 4a und 4b des Landes-Raumordnungsprogramms abschließend im Maßstab 1 : 50 000 festgelegt. Der Gipsabbau ist hier auf diese Flächen zu beschränken, um die damit verbundenen erheblichen Raum- und Umweltbelastungen künftig auf das unvermeidbar notwendige Maß zu begrenzen. Bei dieser Begrenzung wird davon ausgegangen, dass natürliche Gipse durch Rauchgasentschwefelungsgipse, synthetische Gipse oder Produktsubstitute ersetzt werden können. Bestehende Abbaurechte sind von der Ausschlusswirkung nicht betroffen. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, im Hinblick auf FFH-Erhaltungsziele und zugunsten von hochwertigen Naturschutzbelangen von der Übernahmeverpflichtung abzuweichen. Die Bedingungen dafür regelt Ziffer 02 Satz 6.

➤ (zum Vorranggebiet 262.2 Röseberg-Ost s. auch Ziffer 04)

Zu Ziffer 05, Sätze 4 und 5:

Die Schwermineralagerstätten im Landkreis Cuxhaven, die Ölschieferlagerstätten in den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt sowie die Kieselgurlagerstätte in den Landkreisen Celle und Soltau-Fallingb. unterliegen bei derzeitigen Marktbedingungen keiner wirtschaftlichen Nutzung. Die Lagerstätten sollen dennoch langfristig frei gehalten werden, da ein Abbau der Rohstoffe unter veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Verknappung anderer Rohstoffvorräte oder –lieferbeziehungen erforderlich

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.2, - Rohstoffgewinnung -**

werden kann. Die Abgrenzung der frei zu haltenden Bereiche ergibt sich für die Schwermineral- und Ölschieferlagerstätten aus den Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme. Die Sicherung der Kieselgurlagerstätte im Landkreis Celle ist auf der Grundlage der Rohstoffsicherungskarte (Nr. 3126) vorzunehmen.

Zu Ziffer 05, Satz 6:

Lagerstätten im Landkreis Harburg haben überregionale Bedeutung für die Rohstoffversorgung der Metropolregion Hamburg. Die Lagerstätte östlich von Ohlendorf in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Blatt 2626), soll deshalb durch Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm langfristig für den Rohstoffabbau gesichert werden. Aufgrund der besonderen Belastung des Ortsteils Ohlendorf durch Schwerlastverkehr ist ein weiterer Anstieg des LKW-Verkehrs durch zusätzliche Abbaustellen im Umfeld von Ohlendorf zu vermeiden. Eine Nutzung der Lagerstätte über die bereits genehmigten Abbauflächen hinaus soll deshalb erst dann erfolgen, wenn die bereits genehmigten Abbauflächen weitgehend erschöpft sind. Eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für Rohstoffgewinnung ist auch durch die Bauleitplanung zu gewährleisten.

Zu Ziffer 05, Satz 7:

Das Bewertal hat aus naturschutzfachlicher und gewässerökologischer Sicht eine sehr hohe Bedeutung. Das Land Niedersachsen führt hier das erste Pilotprojekt zur naturnahen Gewässergestaltung durch und stellt erhebliche Mittel im Rahmen des Fließgewässerschutzprogramms zur Verfügung. Bei einem Abbau der Lagerstätte bei Lüthorst/Portenhagen, Landkreis Northeim, ist auszuschließen, dass die langfristigen Ziele der Gewässerrenaturierung gefährdet werden.

Zu Ziffer 05, Sätze 8 bis 12:

Die Vorranggebiete 38, 48.1, 59.2, 61.1, 61.2 und 80.3 mit der Rohstoffart Torf sind durch z.T. kleinteilig wechselnde Nutzungsansprüche (u.a. Naturschutz, Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Windenergienutzung) gekennzeichnet, die der Rohstoffgewinnung entgegen stehen. Ein großflächiger Abbau von Torf ist unter diesen Voraussetzungen derzeit erheblich erschwert. Wegen der nachgewiesenen Abbauwürdigkeit der Lagerstätten wird an der Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dennoch festgehalten.

Um die konkurrierenden Nutzungsansprüche in diesen Vorranggebieten zu entflechten und aufeinander abzustimmen, sind integrierte Gebietsentwicklungskonzepte aufzustellen. Ein Gebietsentwicklungskonzept bildet die Grundlage für den Bodenabbau, aber auch für andere raumwirksame Planungen und Maßnahmen innerhalb eines Vorranggebiets. Das Konzept soll deshalb vor Aufnahme eines Bodenabbaus oder einer sonstigen Planung bzw. Maßnahme in den Vorranggebieten vorliegen. Im Rahmen der Konzeptentwicklung sind die Grundsatzfragen zur Entwässerung, zum Zielkonzept der Nachfolgenutzung, zur Erschließung und dem Abtransport des Rohstoffes sowie zur zeitlichen und räumlichen Abbauplanung zu klären. Die zuständige Landesplanungsbehörde stellt sicher, dass das Konzept mit den betroffenen Stellen, den Landkreisen, Kommunen, Fachbehörden und Abbaunehmen, abgestimmt wird.

Zu Ziffer 05, Sätze 13 und 14:

Das Vorranggebiet Nr. 92 bei Ueserhütte südlich von Achim befindet sich in unmittelbarer Nähe der Weser; das Vorranggebiet umschließt eine Altablagerung (Hausmülldeponie). Die Altablagerung liegt z.T. innerhalb des Grundwasserkörpers. Bei einer Fortführung und Ausweitung des Sandabbaus in diesem Vorranggebiet ist dem Schutz des Grundwassers besonderes Gewicht beizumessen. Der Abbau darf nur so erfolgen, dass die Standsicherheit des Deponiekörpers nicht gefährdet wird. Eine Erhöhung des Austrags von Schadstoffen aus der Deponie infolge eines Bodenabbaus ist zu vermeiden. Eine regelmäßige Überprüfung der Grundwasserqualität im Umfeld der Deponie ist deshalb erforder-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.2, - Rohstoffgewinnung -**

lich.

Durch den Bodenabbau darf es zu keiner verstärkten Gefährdung anliegender Siedlungen durch Hochwasser kommen. Im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen vorzusehen, die einer Erhöhung des Hochwassergefährdung entgegen wirken.

Zu Ziffer 06:

Neben der Konkretisierung der Vorrangfestlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms ist es Aufgabe der Regionalplanung, regional bedeutsame Vorkommen als Vorranggebiete oder Vorsorgegebiete zu sichern. Dies gilt insbesondere für Lagerstätten geringerer Größe (kleiner als 25 ha) und für solche Rohstoffvorkommen, die aufgrund ihrer Qualität und Verfügbarkeit zusätzlich für die längerfristige regionale Bedarfsdeckung – insbesondere von Massenrohstoffen – in Betracht kommen. Die langfristige Vorsorge ist daher auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszurichten.

Zu Ziffer 07:

Mit der Festlegung der Zeitstufen I und II kann die Inanspruchnahme von Lagerstätten gesteuert werden. Im Interesse einer konsequenten Umsetzung und Ausfüllung der räumlichen und zeitlichen Steuerung sollen mindestens die Vorranggebiete der Zeitstufe I in die Flächennutzungspläne übernommen werden. Sie können mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle des gemeindlichen Planungsraumes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) verbunden werden. Bei Beschränkung der Übernahme auf die Vorranggebiete der Zeitstufe I ist im Flächennutzungsplan ein Hinweis auf die weiteren im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Zeitstufe II aufzunehmen; die entsprechenden Bereiche dürfen im Flächennutzungsplan nicht mit konkurrierenden Nutzungen belegt werden. Die Flächen der Zeitstufe I müssen insgesamt Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen.

Zu Ziffer 08:

In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, in denen bereits eine erhebliche Belastung durch Rohstoffgewinnung vorliegt, kann der Abbau im Interesse einer geordneten Raum- und Siedlungsentwicklung planvoll dadurch gesteuert werden, dass die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle des Planungsraumes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden wird. Eine erhebliche Belastung kann insbesondere vorliegen in Teilräumen mit relativ hoher Bevölkerungs- und Siedlungsdichte (z. B. in baulich verdichteten Bereichen), in denen die baulichen und sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden durch die Rohstoffgewinnung bereits unzumutbar eingeschränkt sind oder ein solcher Zustand absehbar ist.

Die weit reichenden rechtlichen Konsequenzen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung setzen den Nachweis bereits bestehender erheblicher Belastungen sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Teilraumes auf geeignete und für die Rohstoffindustrie zugängliche Gebiete mit schlüssiger Darstellung der Auswahlgründe voraus. Die Ausschlusswirkung bezieht sich nur auf raumbedeutsame Vorhaben und damit in der Regel auf Vorhaben mit einer beanspruchten Gesamtgröße von 10 ha oder mehr. Der in den Regionalen Raumordnungsprogrammen abzugrenzende Geltungsbereich der Ausschlusswirkung wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und unter Einbeziehung der Belange möglicher weiterer Betroffener zu bestimmen sein. Die Kenntlichmachung der von der Ausschlusswirkung betroffenen Gebiete kann textlich oder kartografisch vorgenommen werden. Die rechtliche Wirkung der Ausschlusswirkung ergibt sich aus § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG. Für die Rechtswirkung ist dabei entscheidend, dass die mit der Ausschlusswirkung verbundenen Zielsetzungen räumlich und sachlich hinreichend konkret sind.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.3, - Landschaftsgebundene Erholung -**

Soweit von der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung Gebrauch gemacht wird, entfällt in diesen Teilräumen die Festlegung von Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung.

Regionalplanerische Festlegungen in diesen Teilräumen sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll unter Berücksichtigung der planungsraumübergreifend Bedarfslage, Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe die Entscheidungsvoraussetzungen für die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen schaffen und nachvollziehbar machen.

Zu Ziffer 09:

Die Regelung dient der Klarstellung des Sicherungsauftrags an die Regionalplanung.

### **3. 2. 3 Landschaftsgebundene Erholung**

Zu Ziffer 01:

Mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen hat die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewonnen.

In allen Räumen, insbesondere auch in denen mit nachteiligen Verdichtungserscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen. Es sollte aber auch die Chance genutzt werden, durch gezielte Informationen zu dem Naturraum Erholungssuchende für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung, regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen werden.

Im einzelnen sollten folgende Kriterien für die Festlegung gelten, wobei ein aktueller Landschaftsrahmenplan als Grundlage dienen sollte:

- Vorbehaltsgebiet Erholung:  
Erholungsräume von landesweiter Bedeutung - Merkmale für die Festlegung dieser Gebiete sind ihre landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft:  
Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung:  
Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens, Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. In Naherholungsgebieten kommen dabei solche Gebiete in Betracht, die – ohne Vorhandensein besonderer Freizeiteinrichtungen – in star-



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.4, - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz -**

kem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden.

- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt:  
Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden sollen.

### **3. 2. 4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz**

#### Zu Ziffer 01:

Für die Entwicklung und Sicherung des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sind ein möglichst guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer sowie im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehende Wasserressourcen von grundlegender Bedeutung.

Nach der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL) vom 23.10.2000 hat die Bewirtschaftung der Gewässer nicht gesondert für das Gebiet der jeweils zuständigen Körperschaft zu erfolgen, sondern ist unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten für die gesamte Flussgebietseinheit oder einen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Teilbereich zu koordinieren. Dieses erfordert eine die kommunalen Grenzen überschreitende Zusammenarbeit. Die Bewirtschaftungsziele gem. der WRRL können erreicht werden, wenn sie auch grenzüberschreitend mit anderen Zielsetzungen verknüpft und koordiniert werden. Dazu haben die Träger raumbedeutsamer Planungen beizutragen.

#### Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die anzustrebende nachhaltige Gewässerentwicklung erfordert von den Behörden Bewirtschaftungsentscheidungen, die die Belange des Einzelnen mit dem Wohl der Allgemeinheit abgleichen. Ziel ist es, Beeinträchtigungen des Gewässerzustands und der direkt von den Gewässern hinsichtlich des Wasserhaushaltes abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden.

#### Zu Ziffer 02, Satz 2:

Die Vermeidung der Verschlechterung des Gewässerzustands und die Erreichung eines guten Zustands sind wesentliche Ziele der europäischen Wasserpolitik, die bereits in Kraft getreten und möglichst bis Ende 2015 zu erreichen sind. Konkretisiert wird der fachliche Anspruch durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG).

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Gewässer nach der WRRL ist eine integrierte Betrachtung aller gewässerrelevanten Bereiche (z.B. öffentliche, gewerbliche und private Wassernutzungen, Freizeit und Erholung, Naturschutz, Landwirtschaft, Industrie) eines Bearbeitungsgebietes erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk ist auf sozioökonomische Aspekte zu richten.

Die Entscheidung über die Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele setzt eine Kosten-Nutzen-Analyse voraus, die die Belastungen und Begünstigungen der Wassernutzungen und der Belange, die mit den Maßnahmen einhergehen, einander gegenüberstellt. Außerdem kommt es besonders auf die Angemessenheit der Belastungen an.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.4, - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz -**

Zu Ziffer 03:

Die Bestandsaufnahme über die Belastungen der Gewässer und ihre Auswirkungen, die bis zum Frühjahr 2005 der EU-Kommission vorzulegen war, hat die genannten wesentlichen Belastungszustände ergeben. Bei Planungen und Maßnahmen, die die räumliche Struktur und Nutzungen der Gewässer berühren, ist daher darauf zu achten, dass die Belastungen verringert werden.

Die Schaffung und Wiederherstellung naturnaher Strukturelemente wie Auwälder oder Gewässerrandstreifen können hierzu einen Beitrag leisten.

Als ein wichtiges Ziel einer das gesamte Gewässersystem umfassenden Sanierung gilt die Wiederansiedlung von Wanderfischen. Insbesondere die Langdistanzwanderfische wie z.B. der Lachs weisen dabei eine hohe Indikatorfunktion im Zusammenhang mit der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern auf.

Ein wesentliches Ziel der WRRL besteht darin, die Einleitung von Nähr- und Schadstoffen in das Wasser schrittweise zu verringern. Dies gilt generell für alle Wasserkörper, trifft aber insbesondere auch für die Unterläufe der Flussgebiete und die Küstengewässer zu, da hier naturgemäß Akkumulationseffekte zu verzeichnen sind. Eine integrierte Planung muss daher der Empfindlichkeit von aquatischen Ökosystemen, die sich in der Nähe von Küsten oder in großen Meeresbuchten befinden, Rechnung tragen, da deren Gleichgewicht durch die Qualität der in sie fließenden Binnengewässer stark beeinflusst wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass analog zu den Ergebnissen der Bestandsaufnahme zur WRRL die gefällearmen Fließgewässer in der Tiefebene und dabei wiederum insbesondere die Marschengewässer einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen sind. Vor dem Hintergrund einer über Jahrhunderte schrittweise entwickelten Kulturlandschaft und infolge einer häufig unzureichenden natürlichen Vorflut sind hier situationsgebundene Maßstäbe hinsichtlich der Definition und Erreichung von wasserwirtschaftlichen Zielen anzulegen.

Verschmutzungen im Bereich der Erdoberfläche schädigen sowohl den Boden als auch das Grundwasser und können aus punktuellen und/oder diffusen Belastungen herrühren.

Die eingetretenen Schäden von so genannten Punktquellen (räumlich eng begrenzte Schadstoffquellen) sind nach den Vorschriften des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes zu sanieren. Teilweise gelangen Schadstoffe bei nicht vorhandener Bodenpassage auch direkt in das Grundwasser. Punktquellen kann man unterscheiden nach Grundwasserschadensfällen, Altablagerungen, Altstandorten, Rüstungsaltposten, Deponien sowie Erz- und Salzhalden.

Bei der Umsetzung der WRRL wurden 2717 Punktquellen für die Bestandsaufnahme im Jahre 2005 berücksichtigt, dabei wurden auch besondere Altlastverdachtsflächen mit aufgenommen. Nach dem Ergebnis dieser Bestandsaufnahme punktueller Belastungen für das Grundwasser sind insgesamt 13 niedersächsische Grundwasserkörper intensiv auf Punktquellen zu untersuchen. Davon liegen fünf Grundwasserkörper vollständig in Niedersachsen, acht sind grenzüberschreitend und liegen zum Teil mit dem weitaus größeren Flächenanteil in benachbarten Bundesländern

In Bezug auf die diffusen, flächenhaften Belastungen ist das mit der Bestandsaufnahme der WRRL festgestellte Niveau der Stickstoffbilanzüberschüsse weiterhin als zu hoch einzustufen. Eine wesentliche Ursache hierfür ist, insbesondere in den Veredelungsregionen im Nordwesten Niedersachsens, in der geringen Verwertung des in Wirtschaftsdüngern enthaltenen Stickstoffs zu sehen. Die Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes werden sich bezogen auf die Emissionen daher vorrangig auf die Verbesserung der Ausnutzung des Wirtschaftsdüngers konzentrieren müssen.

Zur Bestandsaufnahme der Immissionen ins Grundwasser wird die Entwicklung des Nitratgehaltes an 106 repräsentativen Grundwassermessstellen des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen beobachtet. Hierbei ist festzustellen, dass mehr als 30% dieser Messstellen Nitratwerte über 25 mg/l aufweisen und bei wiederum zwei Dritteln sogar der Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l überschritten wird.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.4, - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz -**

Die Belastung ist seit 1995 relativ konstant. Die landwirtschaftlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Düngung wirken sich aufgrund der teilweise langen Fließzeiten zunächst im oberflächennahen Grundwasserbereich positiv aus.

Die Bemühungen um eine Verringerung der Nitrateinträge in weiten Teilen Niedersachsens müssen weiter intensiviert werden.

Gute Erfahrungen mit zielführenden Maßnahmen mit der Landwirtschaft liegen aus mehr als 10 Jahren „Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz“ in Wassergewinnungsgebieten vor und können für die Umsetzung der WRRL auch außerhalb der Wassergewinnungsgebiete genutzt werden.

Bei Pflanzenschutzmitteln ist eine erhöhte Anzahl von Befunden in sehr geringen Konzentrationen festzustellen. Auch wenn die Befunde von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen z.T. mit verbesserten Analyseverfahren bzw. Messtechnik erklärt werden können, ist dennoch die Frage zu stellen, aus welchen Quellen die entdeckten Wirkstoffe (ebenso wie Arzneimittelrückstände) stammen und welche möglichen Auswirkungen sie auf die Umwelt haben.

Unabhängig von dem Forschungsbedarf insbesondere zur Wirkschwelle derartiger Substanzen bedeutet dies, dass in Niedersachsen mit den Bemühungen, den chemischen Pflanzenschutz auf ein unbedenkliches Maß oder das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, nicht nachgelassen werden darf.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Für die Belange des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Landwirtschaft oder der Wasserkraftnutzung sind auch künftig wasserbauliche Maßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Ihre Ausgestaltung muss im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen einen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele leisten.

Zu Ziffer 04, Satz 2:

Im Zuge einer gesamträumlichen Betrachtung des Gewässersystems müssen Entscheidungen über Abwassereinleitungen und damit zusammenhängend über den Ort der Einleitungsstelle und der Anlage soweit wie möglich einen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustands leisten.

Zu Ziffer 05:

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme und der weitergehenden Beschreibung gemäß WRRL sind für Niedersachsen sieben Grundwasserkörper insbesondere im nordöstlichen Harzvorland und der südöstlichen Heide im Monitoring mengenmäßig intensiver zu untersuchen. Die Beurteilung erfolgte anhand verschiedener Kriterien: Einfluss der Grundwasserentnahmen, keine ausreichende Anzahl an Messstellen zur Gefährdungsabschätzung, fallender Trend des Grundwasserstandes an mehr als 1/3 der Messstellen, verringerter Basisabfluss und in einem Grundwasserkörper auch die Gefahr der zunehmenden Versalzung durch eindringendes Meerwasser.

Eine Grundwasserentnahme ist in der Regel mit einer Absenkung der Grundwasseroberfläche verbunden. Bei Wasserentnahmen aus tieferen Stockwerken können die Wasserspiegelabsenkungen entsprechend der hydrogeologischen Verhältnisse auch weiter entfernte Gebiete beeinflussen. Fast alle langjährig betriebenen großflächigen Grundwasserentnahmen erfolgen in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Regional sind in den betroffenen Gebieten aber auch die Entnahmen für Beregnungszwecke von Bedeutung.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.4, - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz -**

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Derzeit wird der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung zu etwa 85% aus Grundwasser und zu 15% aus Oberflächenwasser gedeckt, woran bei letzterem die Harztalesperren den Hauptanteil haben. Durch den generell besseren natürlichen Schutz des Grundwassers sowie stagnierende Verbrauchszahlen kann auch künftig von dieser Form der Deckung des Trinkwasserbedarfs ausgegangen werden.

Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung haben Priorität vor anderen Nutzungen. Zur Schonung des Naturhaushaltes müssen insbesondere in Bereichen Nordostniedersachsens, in denen kein ausreichendes Dargebot zur Verfügung steht, die Entnahmen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Zu Ziffer 06, Satz 2:

Um eine gute Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten und den Aufwand für die Aufbereitung gering zu halten, werden Wasserschutzgebiete eingerichtet, in denen zusätzliche Regelungen den erforderlichen Schutz des für die Trinkwasserversorgung vorgesehenen Grundwassers sicherstellen. Ein vorrangiges Ziel in Niedersachsen ist es, Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserwerken als Wasserschutzgebiete auszuweisen.

Die Wasserschutzgebiete überdecken rd. 15 % der Fläche Niedersachsens.

Die Qualität des für die Trinkwasserversorgung geförderten Grund- oder Oberflächenwassers (das so genannte Rohwasser) wird durch Probenahmen an den Förderbrunnen und an Vorfeldmessstellen ständig überwacht. Da die Rohwasserbeschaffenheit hauptsächlich von Nitratreinträgen in landwirtschaftlichen Gebieten beeinträchtigt wird, zielen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz vor allem darauf, den diffusen Stickstoffeintrag in Trinkwassergewinnungsgebieten zu senken.

Mit dem niedersächsischen „Kooperationsmodell Trinkwasserschutz“ werden eine auf den Gewässerschutz ausgerichtete landwirtschaftliche Zusatzberatung und freiwillige gewässerschützende Wirtschaftsweisen der Landwirte gefördert. Erste positive Auswirkungen ergeben sich insbesondere bei Brunnen mit geringer Fördertiefe oder Gebieten mit hohen Fließgeschwindigkeiten. Hier ist ein Rückgang der Nitratbelastung erkennbar. Bei tieferen Grundwasserentnahmen und undurchlässigen Bodenschichten ist derzeit häufig noch ein steigender Trend festzustellen. Erfolge zeigen sich erst mit unterschiedlicher Zeitverzögerung.

Zu Ziffer 07, Satz 1:

Gegenwärtig sind bereits ca. 99% der Bevölkerung Niedersachsens an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Dieses Niveau soll langfristig aufrecht erhalten werden.

Zu Ziffer 07, Satz 2:

Durch das Wasserhaushaltsgesetz und die WRRL erfolgt die Vorgabe, dass bei der Gewässerbewirtschaftung vorrangig auf Wasser aus ortsnahen Wasservorkommen zuzugreifen ist. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung trägt wesentlich zum vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz bei. Eine ortsnah Wasserversorgung liegt vor, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet

1. zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen desselben Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder
2. im Bereich eines an den Grundwasserkörper nach Nummer 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt.

Für bereits existierende Wasserversorgungen über die Grenze eines Grundwasserkörpers hinaus sind künftig bei einer Neufassung des Entnahmerechts die Grundsätze der ortsnahen Wasserversorgung zu

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.4, - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz -**

beachten.

Zu Ziffer 07, Satz 3:

Aus Gründen der Versorgungssicherheit soll das Ausfallrisiko durch die Verbindung einzelner Versorgungssysteme reduziert werden.

Zu Ziffer 08, Satz 1:

Die Versorgung der Einwohner soll auch in Fällen einer Bedarfsänderung oder Anpassung der Versorgungsanlagen an geänderte Rahmenbedingungen vorrangig durch bestehende, ortsnahe, zentrale Wasserversorgungsanlagen erfolgen. Wo dies auch wirtschaftlich sinnvoll ist, können vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen innerhalb des Versorgungsgebietes eines Wasserversorgungsunternehmens oder über dessen Grenzen hinaus Wassergewinnungsanlagen im Verbund betrieben werden. Beim Ausfall einzelner Anlagen kann der Bedarf über das Verbundsystem gedeckt werden.

Zu Ziffer 08, Satz 2:

Ausnahmen vom Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung sind auch für Neuerschließungen von Wasservorkommen möglich, sofern aufgrund der Menge und Güte der ortsnahen Versorgung bzw. Wasservorkommen eine dauerhaft sichere Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, z.B. weil die Wirtschaftlichkeit gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist. Bei der Erschließung neuer Grundwasservorkommen aus einem nicht ortsnahen Grundwasserkörper sind insbesondere die bisher in dem jeweiligen Raum des Grundwasserkörpers stattfindenden Grundwasserentnahmen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 09, Satz 1:

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind die derzeit bekannten, auf hydrogeologischen, im Auftrage der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen erstellen Gutachten, beruhende Abgrenzungen der Einzugsgebiete für Grundwasserförderungen zu Trinkwasserzwecken, für die noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte.

Darüber hinaus werden aber auch Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt, die sich besonders gut für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen würden und als Ersatz für z.B. aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsproblemen aufzugebende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssten. Für die Ermittlung dieser Flächen schätzte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die für die zukünftige Trinkwasserversorgung als Bedarfsreserve abzusichernden jährlichen Entnahmemengen ab und stellte sie dem längerfristig verfügbaren Trinkwasserdargebot unter Berücksichtigung der Mengen- und Qualitätsrisiken gegenüber. Dies erfolgte in mehreren Schritten unter Berücksichtigung

- eines Indikators (Ausschöpfungsgrad der genehmigten Entnahme als Verhältnis der tatsächlichen zur genehmigten Entnahmemenge) für die Wahrscheinlichkeit eines zukünftig möglicherweise zusätzlichen Bedarfs,
- der Quantifizierung des möglichen Ausfallrisikos bestehender Trinkwassergewinnungsgebiete infolge von Qualitätsproblemen,
- einer Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots gemäß eines Verfahrens, das im Zusammenwirken von MU, NLWKN, Landkreisen und LBEG entwickelt und durch das LBEG technisch umgesetzt wurde sowie einer Prüfung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Flächen im Hinblick auf die bei der Bestandsaufnahme nach EU-WRRRL (C-Bericht) berücksichtigten Kriterien „men-

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 3.2.4, - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz -**

- genmäßiger und qualitativer Zustand“,
- einer Prüfung im Hinblick auf ihre Lage in Grundwasserkörpern mit unklarer Zielerreichung infolge von Punktquellen,
  - einer abschließenden hydrogeologischen Bearbeitung der aus den o.g. Schritten resultierenden Flächen durch das LBEG.

Für die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm wurde folgendes zugrunde gelegt:

- Festlegung der Größe und Lage der Vorranggebiete auf der Grundlage der Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für Trinkwasser- und Heilquelleneinzugsgebiete ohne festgesetzte Schutzgebiete,
- Festlegung weiterer Vorranggebiete für die Sicherung von Grundwasservorkommen für die zukünftige Trinkwasserversorgung als Bedarfsreserve gemäß der in Absatz 2 beschriebenen Vorgehensweise. Das LBEG hat dazu 11 Gebiete abgegrenzt, die als Ersatz für z.B. auf Grund von Qualitäts- oder Quantitätsproblemen aufzugebende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssen,
- Mindestgröße der dargestellten Vorranggebiete von 25 ha.

#### Zu Ziffer 09, Satz 2:

Die bereits festgesetzten Wasserschutzgebiete werden nicht mehr in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung abgebildet, da mit der Festsetzung bereits ein sehr hohes Schutzniveau erreicht ist, das bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten und gemäß Sätze 3 und 4 in die Regionale Raumordnungsprogramme aufzunehmen ist.

#### Zu Ziffer 09, Sätze 3 und 4:

Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Trinkwassergewinnungsgebiete und Grundwasservorkommen soll die Festlegung als Vorranggebiet der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungen dienen. In den zu unterschiedlichen Zeitpunkten neu zu fassenden Regionalen Raumordnungsprogrammen soll eine Aktualisierung der Vorranggebiete erfolgen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Dies können z.B. Wasservorkommen sein, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete soll nach hydrogeologischen Kriterien erfolgen in Abhängigkeit davon, ob sich der jeweilige Grundwasserkörper in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand befindet und über ein ausreichendes Schutzpotenzial verfügt. Sie dienen der langfristigen Vorsorge und als Reservegebiete für Wassergewinnungsgebiete, die möglicherweise aufgrund unterschiedlicher Gefährdungen aufgegeben werden müssen.

#### Zu Ziffer 10, Sätze 1 und 2:

Der Hochwasserschutz im Binnenland dient vorrangig dem Schutz von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen. Hochwasser als Naturereignisse werden immer wieder auftreten. Um die dadurch entstehenden Schäden zu minimieren, ist insbesondere an den in Satz 2 genannten Gewässern, die ein hohes Schadenspotential aufweisen, Bau- und Flächenvorsorge zu betreiben. Die dringendsten und hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen geprüften Maßnahmen der Bauvorsorge, wie Deiche, Siele, Schöpfwerke, sind in einem mittelfristigen Bau- und Finanzie-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.4, - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz -**

rungsprogramm des niedersächsischen Umweltministeriums enthalten.

Zu Ziffer 10, Satz 3:

Die Folgen des Klimawandels werden u.a. durch den beschleunigten Anstieg des Meeresspiegels deutlich, aber auch durch Veränderungen im meteorologischen Geschehen, die sich u.a. in der Veränderung von Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen und Trockenperioden zeigen. Heutige Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz wie Deichbau und –erhöhungen, die Errichtung zweiter Deichlinien oder andere technische Bauwerke haben sich bewährt. Gleichwohl sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen auch alternative Strategien zu entwickeln. Im Rahmen der Trilateralen Wattenmeerkoooperation wurde bereits 1998 die Arbeitsgruppe „Coastal Protection and Sea Level Rise (CPSL)“ eingesetzt, die sich mit der Thematik befasst.

Für die Umsetzung von Deichbau- und Küstenschutzmaßnahmen, unabhängig davon, ob es sich dabei um die heute zu Wahl stehenden Maßnahmen handelt oder um zukünftige, neu entwickelte Alternativen und Strategien, müssen die notwendigen Flächen zu Verfügung stehen. Aus Vorsorgegesichtspunkten sind entsprechende Flächen freizuhalten und daher raumordnerisch vorrangig zu sichern.

Zu Ziffer 10, Satz 4:

Maßnahmen zum Schutz vor Sturmfluten und Hochwasser sollen Flächen schützen, auf denen die genannten Belange ausgeübt und entwickelt werden können. Auftretende Interessenkonflikte müssen dabei unter Wahrung der Schutzbelange möglichst im Konsens gelöst werden.

Zu Ziffer 11, Satz 1:

Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und der damit wachsenden Gefahr von Überschwemmungen ist möglichst auch durch Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer zu begegnen.

Zu Ziffer 11, Satz 2:

Neben natürlichen Rückhaltemaßnahmen wie z.B. der Schaffung von Retentionsraum durch Deichrückverlegungen sind auch weiterhin vor allem technische Maßnahmen zur Wasserrückhaltung wie z.B. der Bau von Hochwasser- und Regenrückhaltebecken vorzusehen. Derartige Rückhaltemaßnahmen sind auch im Siedlungsbereich vorzusehen.

Zu Ziffer 12, Satz 1:

Zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Flächenvorsorge sind Überschwemmungsgebiete von hochwertigen Nutzungen freizuhalten und somit das Schadenspotenzial insbesondere an Sachgütern zu minimieren. Von daher ist es zwingend notwendig, bereits ermittelte Überschwemmungsgebiete durch das Instrument der Vorranggebiete Hochwasserschutz vorläufig zu sichern und die Gebiete von Hochwasserabfluss hemmenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nach dem Artikelgesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 vorläufig zu sichern. Sofern die HQ-100-Linie noch nicht vorliegt, ist die Belastbarkeit der regional vorliegenden wasserwirtschaftlichen Daten in Bezug auf die Abgrenzung und Festlegung eines Vorranggebietes mit seiner restriktiven Wirkung für andere Nutzungen zu beurteilen. Zur vorläufigen Sicherung dieser Überschwemmungsgebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen jedoch mindestens Vorbehaltsgebiete festzulegen. Über diese vorläufige Sicherung hinaus hat die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auf der Grund-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 3.2.4, - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz -**

lage des Wasserrechts entsprechend der Vorgabe des § 31b Abs. 2 Sätze 1 bis 3 WHG zu erfolgen.

Mit dem Auftrag an die Träger der Regionalplanung, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen, wird auch einer Entschließung des Landtages vom 24.10.2002 (LT-Drs. 14/3822) entsprochen, wonach gefordert wurde, die Freihaltung von Überschwemmungsgebieten durchzusetzen und die Inanspruchnahme von Retentionsräumen für Verkehrs- und Siedlungsprojekte zu verhindern. Darüber hinaus wurde die Landesregierung gebeten alle raumordnerischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 12, Satz 2:

Satz 2 definiert die mit der Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz verbundene Zielsetzung. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen kann diese Zielsetzung weiter konkretisiert werden sofern der Vorsorgeaspekt (Freihaltung von hochwertigen Nutzungen und Minimierung des Schadenspotenzials) dadurch nicht abgeschwächt wird. Dabei ist die Formulierung "Anforderungen des Hochwasserschutzes" (2. Teilsatz) so umfassend zu verstehen ist, dass damit die in § 31b Abs. 4 WHG genannten Bedingungen erfasst sind.

Zu Ziffer 12, Sätze 3 bis 5:

Durch die Festlegung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen können in die Abwägung raumbedeutsamer Vorhaben oder Planungen auch diejenigen Gebiete eingestellt werden, für die bei Versagen oder Überflutung von Hochwasserschutzeinrichtungen eine Überschwemmungsgefährdung besteht. Es handelt sich um Gebiete außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Diese Gefährdung ist bei Standortentscheidungen zu berücksichtigen, so dass auch Standortalternativen außerhalb der gefährdeten Gebiete geprüft werden können. Als überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete entlang der Gewässer anzusehen, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden zu erwarten oder bereits entstanden sind. An anderen Gewässern sind überschwemmungsgefährdete Gebiete nicht relevant; sie werden dort zukünftig nicht erfasst. Dies gilt insbesondere für die durch Schöpfwerke regulierten Gewässer im Küstenraum und in Niederungsgebieten sowie für zahlreiche kleinere Gewässer, die für die Hochwasserentstehung keine Bedeutung haben.



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.1.1, - Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik -**

**4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

**4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

**4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Um den prognostizierten Verkehrszunahmen aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden internationalen Verflechtungen Rechnung zu tragen, ist ein gezielter weiterer Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur erforderlich. Zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit sind daneben künftig besondere Anstrengungen für den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur erforderlich.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Die Optimierung der Verkehrsinfrastruktur dient zugleich der Wirtschaftlichkeit und dem Umweltschutz. Die Optimierung muss mehrdimensional sowohl die einzelnen Verkehrsträger, die Beziehungen der Verkehrsträger untereinander, die Abstimmung zwischen Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung als auch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken, beispielsweise der Verkehrstelematik, umfassen.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Niedersachsen hat aufgrund seiner verkehrsinfrastrukturellen Ausstattung und seiner geographischen Lage eine herausragende Bedeutung bei der Abwicklung nationaler und internationaler Güterverkehrsströme. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt sind zu nutzen und entsprechende Standortvoraussetzungen planerisch zu sichern und zu entwickeln.

Zu Ziffer 02, Satz 2:

Damit die zunehmenden Güterverkehrsmengen nicht zu einer Überlastung der Verkehrsinfrastruktur und der Umwelt führen, ist eine moderne, zukunftsorientierte und intermodale Güterverkehrsabwicklung erforderlich. Durch die Ausschöpfung der Verlagerungsmöglichkeiten von der Straße auf die Schiene und Wasserwege kann einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur entgegengewirkt werden.

Zu Ziffer 03, Sätze 1 bis 3:

Die unterschiedlichen Standortvorteile und logistischen Kompetenzen der Teilräume Niedersachsens erfordern eine regionalisierte Profilierung und zielgerichtete Optimierung im regionalen Kontext. Deshalb werden die Aussagen zur logistischen Entwicklung im Land auf die Logistikregionen bezogen. Die Logistikregionen definieren sich über logistische Knoten. Diese sind See- und Binnenhäfen, Flughäfen, Güterverkehrszentren (GVZ) und Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs. Sie sind als Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern von besonderer Bedeutung für die weitere logisti-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.1.1, - Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik -**

sche Entwicklung. Die in Satz 2 genannten Logistikregionen sind Räume mit hohem Güterverkehrsaufkommen und Potenzial für logistikaffine Branchen.

Die Region Hansalinie erstreckt sich von Verden über den nördlichen Landkreis Diepholz, die Landkreise Oldenburg, Cloppenburg und Vechta bis südlich von Osnabrück. Die in dieser Region bereits vorhandenen bzw. raumordnerisch festgelegten landesbedeutsamen Knoten in Osnabrück, Verden und Bremen, können aufgrund der vorhandenen Potenziale in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta zukünftig durch geeignete regionale Standorte ergänzt und verdichtet werden. Hier sollte durch die Regionalplanung und die Kommunen eine bedarfsgerechte Flächensicherung und -entwicklung erfolgen.

In der Region Soltau-Fallingb. sind die vorhandenen Potenziale zum Aufbau eines überregional bedeutsamen logistischen Knotens zu nutzen.

Zu Ziffer 03, Sätze 4 und 5:

Die bestehenden GVZ sind Bestandteil des niedersächsischen Logistikkonzeptes und als überregional bedeutsame logistische Knoten im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Güterverkehrszentrum festgelegt. Zusätzlich zu den bestehenden GVZ sind in Oldenburg, Uelzen und im Raum Verden GVZ mittel- bis langfristig zu entwickeln. Die Festlegung als Vorranggebiet schließt die weitere innere und äußere Entwicklung der Standorte ein. Wesentlicher Bestandteil für ein GVZ ist das Vorhandensein einer Umschlaganlage für den Kombinierten Verkehr und ausreichend Flächenpotenzial für Ansiedlungen.

Zur weiteren logistischen Entwicklung und inneren Differenzierung des stark durch Güterverkehr frequentierten Raumes Hannover sind die beiden Vorranggebiete in Hildesheim und Wunstorf erforderlich.

Das Vorranggebiet in Wilhelmshaven ist für die optimale Entwicklung und Nutzung des geplanten Tiefwasserhafens (JadeWeserPort) notwendig.

Das Vorranggebiet in Göttingen-Bovenden ist durch Flächenausweisungen in enger räumlicher Zuordnung zum Standort Göttingen zu stärken. Die Ansiedlungspotenziale sollen ausgeschöpft werden.

Wegen ihrer Bedeutung für das Logistikkonzept Niedersachsen sind die GVZ-Standorte Coevorden-Emlichheim und Bremen nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.

Zu Ziffer 03, Satz 6:

Zur optimalen Ausrichtung der Logistikpotenziale ist das Netz der logistischen Knoten auf regionaler Ebene zu verdichten. Derzeit befinden sich auf kommunaler Ebene mehrere Standorte mit Entwicklungspotenzial für regionale GVZ in der Diskussion, teilweise bereits in der Planung. Hier sind die Städte Einbeck, Lingen, Lüneburg, Soltau und Winsen (Luhe) zu nennen. Weiterhin bestehen Überlegungen, am Standort des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“ der Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste ein GVZ zu entwickeln, ebenso am ehemaligen Fliegerhorst Ahlhorn sowie im ecopark im Landkreis Cloppenburg. In der Gemeinde Bohmte bei Osnabrück besteht die Überlegung, einen trimodalen logistischen Knoten am Mittellandkanal zu entwickeln. In Nienburg wird die Entwicklung eines GVZ im Umfeld des geplanten Hafens erwogen. Am Rangierbahnhof Maschen besteht die Möglichkeit, diesen Schienenknoten um Umschlagmöglichkeiten zu erweitern.

Die vorhandenen Standortpotenziale und Entwicklungsmöglichkeiten erfordern frühzeitige kommunale, regionale und überregionale Abstimmungen und gezielte Sicherung und Entwicklung der räumlichen Belange. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind daher rechtzeitig geeignete Flächen zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.1.2, - Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr -**

Zu Ziffer 04, Sätze 1 und 2:

Eine umweltschonendere Abwicklung von Güterverkehren lässt sich nur mit Hilfe intermodaler Transportketten realisieren, die verschiedene Verkehrsträger nutzen und somit entscheidend zu einer Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene oder die Wasserwege beitragen.

**4. 1. 2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Der Schienenverkehr eignet sich besonders für die umweltfreundliche und kostengünstige Abwicklung von großen Verkehrsmengen. Sein Anteil an der Bewältigung des Verkehrsaufkommens kann noch erhöht werden. Dazu sind Angebotsverbesserungen und der Ausbau des Schienennetzes erforderlich. Dies beinhaltet auch ergänzenden Neubau.

Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:

Im Flächenland Niedersachsen sollen alle Landesteile in das Eisenbahnnetz eingebunden bleiben. Dafür sind sowohl Aufwendungen für den Erhalt, als auch für eine Modernisierung des Eisenbahnnetzes erforderlich. In stark frequentierten Relationen ist für eine optimale Nutzung der Bau neuer Gleise erforderlich.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Durch die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge können Gefahrenquellen beseitigt und zugleich die Voraussetzungen für höhere Betriebsgeschwindigkeiten auf den betroffenen Eisenbahnstrecken geschaffen werden.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Maßnahmen zur weiteren Qualitätsverbesserung des Angebots im Schienenpersonenverkehr sind erforderlich, damit der Schienenverkehr insbesondere in der Konkurrenz zum motorisierten Individualverkehr größere Anteile am Verkehrsaufkommen übernehmen kann. Dies kann durch Verbesserung der Erreichbarkeit, Verbesserung der Anschlüsse, Abstimmung des Systems der Zugkategorien und Vertaktung der Zugfolgen erreicht werden.

Zu Ziffer 02, Sätze 2 und 3:

Die schienengebundene Vernetzung von Oberzentren, Mittel- und Grundzentren kann durch gut erreichbare Umsteigemöglichkeiten erheblich verbessert werden.

Zu Ziffer 03:

Die aufgeführten Strecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sind Teile des europäischen Schienennetzes. Mit der Sicherung dieser Strecken für den Neu- und Ausbau im Hochgeschwindigkeitsver-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.1.2, - Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr -**

kehr übernimmt Niedersachsen Aufgaben für eine bessere Abwicklung des europäischen Schienenverkehrs. Zugleich werden dadurch die Kerne der drei Metropolregionen und das Oberzentrum Osnabrück besser in das europäische Fernverkehrsnetz eingebunden.

Zu Ziffer 04, Sätze 1 und 2:

Bei der Festlegung der Eisenbahnstrecken wird zwischen den Strecken, die Funktionen im europäischen Netz haben, und den übrigen Strecken unterschieden. Die Strecken des europäischen Netzes zeigen die Bedeutung dieses Netzes für Niedersachsen auf. Die übrigen Strecken sind erforderlich, um die Einbindung aller Landesteile in das Eisenbahnnetz zu gewährleisten. Bei der Strecke Lehrte – Hannover – Seelze handelt es sich um die Güterumgehungsbahn.

Zu Ziffer 04, Satz 3:

Für die volle Funktionsfähigkeit des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven (JadeWeserPort) und damit für eine optimale Inwertsetzung der zu tätigen Investitionen, ist ein vordringlicher Ausbau der Eisenbahnstrecke von Wilhelmshaven über Oldenburg nach Bremen erforderlich.

Zu Ziffer 04, Satz 4:

Die festgelegte Offenhaltung einer Verbindung zwischen den Bahnstrecken Norddeich - Rheine und Leer - Oldenburg bei Leer dient der Option auf die Verbesserung der Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr und damit der verkehrlichen Vernetzung der niedersächsischen mit anderen norddeutschen Häfen.

Zu Ziffer 04, Satz 5:

Wenn der Neubau von Schienenstrecken zur Umgehung Zentraler Orte führt, ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung der bisherigen Anbindungs- und Bedienungsqualität in den betroffenen Zentralen Orten kommt. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

Zu Ziffer 05, Sätze 1 und 2:

Um eine landesweite Versorgung mit den Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und ein qualifiziertes öffentliches Angebot für räumliche Mobilität in allen Landesteilen sicherzustellen, sind ein Grundnetz des ÖPNV und eine ausreichende Bedienung in allen Teilräumen des Landes erforderlich. Die Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die Tragfähigkeit für eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung für alle Benutzergruppen sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sicherstellen. Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr sollte durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

Zu Ziffer 06:

In den verdichteten Regionen Hannover, Braunschweig, Hamburg, Osnabrück, Bremen und Oldenburg besteht bereits weitgehend ein attraktives Netz des schienengebundenen ÖPNV. Weil der Austausch zwischen den Zentren und den umgebenden Städten und Gemeinden voraussichtlich weiter zunehmen wird, muss der schienengebundene ÖPNV auch aus Umwelt- und Kostengründen weiter verbessert werden; einer Ausrichtung der Infrastrukturentwicklung auf den motorisierten Individualverkehr sind in

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.1.3, - Straßenverkehr -**

den Kernen und dem Umland der Metropolregionen deutliche Grenzen gesetzt.

Zu Ziffer 07, Satz 1:

Als Bestandteil einer integrierten Verkehrspolitik kommt dem Fahrradverkehr neben dem öffentlichen Personennahverkehr in allen Landesteilen eine erhebliche Bedeutung zu. Das Verlagerungspotenzial von motorisiertem Individualverkehr auf den ÖPNV und Fahrradverkehr kann mittelfristig nur durch eine Attraktivitätssteigerung umgesetzt werden. Dazu bieten sich insbesondere eine verbesserte Vertakung, komfortable und sichere Stationen und Fahrzeuge, der Bau neuer Fahrradwege, die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radwege und die Verbesserung der Transport- und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im Verkehrsraum an.

Zu Ziffer 07, Satz 2:

In Niedersachsen besteht ein ausgedehntes touristisches Radwegenetz, das inzwischen beachtliche positive regionalwirtschaftliche Effekte aufweist. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieses Netzes sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen getroffen werden.

#### **4. 1. 3 Straßenverkehr**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Hauptlast der Verkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr auf der Straße und dabei besonders auf den Autobahnen zu erbringen ist. Ein funktionsfähiges Autobahnnetz ist daher für die Erhaltung und Verbesserung der Standortqualität und Erreichbarkeit der Teilräume des Landes und für die Weiterentwicklung der niedersächsischen Wirtschaft unverzichtbar. Daher sind die Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Autobahnnetz zu schaffen, das alle Teilräume des Landes erschließt.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Die Festlegung des Aus- bzw. Neubaus der genannten Autobahnen dient schwerpunktmäßig der verbesserten Einbindung der Teilräume des Landes in das europäische Autobahnnetz, dem Lückenschluss und dem Ausbau sehr stark belasteter Autobahnen. Die Autobahnen A 20, A 22 und A 26 dienen in erster Linie der überregionalen Verkehrserschließung des strukturschwächeren Untereifel- und des Elbe-Weser-Raumes.

Die A 39 einschließlich der Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 dient der Erschließung des strukturschwachen Raumes zwischen Wolfsburg und Lüneburg und der Beseitigung von Standortnachteilen durch die leistungsfähige Einbindung in das europäische Autobahnnetz.

Die Zeichnerische Darstellung (Anlage 2) enthält sowohl vorhandene als auch geplante Autobahnen. Soweit es sich nicht um bereits vorhandene oder planerisch gesicherte Autobahnen handelt, sind die Trassen im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange zu konkretisieren. Grundlage für die Zeichnerische Darstellung sind die Festlegungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.1.3, - Straßenverkehr -**

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die genannten Bundesfernstraßen haben aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Funktionen eine herausgehobene Bedeutung für die Einbindung Niedersachsens in das gesamteuropäische Straßenverkehrsnetz. Zur Verbesserung der internationalen Verknüpfung des niedersächsischen Straßennetzes sind diese bedarfsgerecht auszubauen.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

Zur bedarfsgerechten Erschließung aller Teilräume des Landes ist ein leistungsfähiges Straßennetz erforderlich.

Die Festlegung der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße erfolgt unabhängig von der Zuständigkeit der Trägerschaft nach der verkehrlichen Bedeutung. Wesentliche Kriterien sind die Einbindung aller Mittel- und Oberzentren, die Hinterlandanbindungen der Seehäfen, touristische Anbindungen, besondere Erschließungsfunktionen, überdurchschnittliche Verkehrsleistungen. Dabei werden keine festen Schwellenwerte angenommen, die Bewertung erfolgt gemäß der regionalen Situation.

Um die herausgehobene Bedeutung einzelner Hauptverkehrsstraßen zu unterstreichen, wurde die Zeichnerische Darstellung weiter differenziert und um die Kategorie „Hauptverkehrsstraße, vierstreifig“ ergänzt.

Die Zeichnerische Darstellung enthält sowohl vorhandene als auch geplante Straßen. Soweit es sich nicht um bereits vorhandene oder planerisch gesicherte Straßen handelt, sind die Trassen im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange zu konkretisieren. Grundlage für die Zeichnerische Darstellung sind die Festlegungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen oder durchgeführte Raumordnungsverfahren.

Zu Ziffer 02, Satz 3:

Weil eine Vielzahl Ortsumgehungen und Straßenverlegungen mit Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt sind, die für sich genommen keine besondere Landesbedeutsamkeit aufweisen und in der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms aus Maßstabsgründen häufig nicht sinnvoll dargestellt werden können, sind diese in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu konkretisieren.

Zu Ziffer 03:

Weil die raumordnerische Überprüfung der genannten Straßenbauprojekte noch nicht abgeschlossen ist, kann eine konkrete Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm derzeit nicht erfolgen. Die Ergebnisse der Raumordnungsverfahren sollten jedoch Grundlage sein für die Zielfestlegungen zur Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Zu Ziffer 04:

Die zur besseren Anbindung des rechtselbisch gelegenen Amtes Neuhaus geplante Maßnahme kann nur im Rahmen einer kommunalen Lösung realisiert werden. Bei dem überwiegenden Teil der Straße handelt es sich bereits jetzt um eine kommunale Straße, im Endausbau wird die Straße insgesamt zur Kreisstraße.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.1.4, - Schifffahrt, Häfen -**

**4. 1. 4 Schifffahrt, Häfen**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die Schifffahrt hat für Niedersachsen im Verbund mit den Ländern Bremen und Hamburg eine wesentliche Funktion für die Wirtschaft. Mit einem weiteren starken Wachstum des Seeverkehrsaufkommens ist zu rechnen. Sowohl die Seeschifffahrt als auch in besonderem Maße die Binnenschifffahrt können zur Entlastung der Straßen beitragen, wenn sie größere Anteile am Güterverkehr übernehmen. Deshalb ist das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und der Binnenschifffahrtswege zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Sämtliche seewärtige Zufahrten zu den niedersächsischen Häfen haben für die globale Logistik eine besondere Bedeutung. Die Seezufahrten für Hamburg, Bremen und Bremerhaven führen über niedersächsisches Hoheitsgebiet. Niedersachsen übernimmt mit der Sicherung und der Anpassung dieser Seezufahrten Aufgaben für die Länder Hamburg und Bremen. Der Küstenschutz darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die Seehäfen sind für die dauerhafte und effiziente Erfüllung ihrer Aufgabe und ihre weitere Entwicklung auf eine Anbindung an leistungsstarke Verkehrsträger angewiesen. Daher sind die festgelegten Maßnahmen erforderlich.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 bis 3:

Die Weiterentwicklung der Schifffahrt ist von der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Häfen abhängig. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Häfen ist deshalb für Niedersachsen eine ständige Aufgabe. Die als Vorranggebiete festgelegten Seehäfen bestehen bereits langjährig und sind für die Erschließung des niedersächsischen Küstenraumes für die Seeschifffahrt erforderlich. Mit dem niedersächsischen Hafenkonzzept hat die Landesregierung ein die See- und Binnenhäfen umfassendes Konzept erarbeitet, in dem Leitlinien zur Weiterentwicklung der Seehäfen sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den See- und Binnenhäfen entwickelt wurden. Eine Sonderstellung genießen die Inselversorgungshäfen, deren Funktionsfähigkeit für die Sicherung der Daseinsvorsorge der örtlichen Bevölkerung und für den Tourismus unerlässlich ist.

Zu Ziffer 02, Satz 4:

Für den wachsenden Transport mit Großcontainerschiffen ist aufgrund des natürlich vorkommenden tiefen Fahrwassers der Jade in Wilhelmshaven der Bau eines neuen Tiefwasserhafens (JadeWeser-Port) geplant.

Zu Ziffer 02, Sätze 5 und 6:

Die wichtigsten Binnenhäfen als Partner für die Seehäfen, die Wirtschaft und Logistik sind als Vorranggebiete Binnenhäfen festgelegt. Soweit die trimodale Abwicklung von Verkehrsströmen an einzelnen Standorten noch nicht gegeben ist, soll diese entwickelt werden. Die Standorte Lingen, Nienburg und Osnabrück/Bohmte werden aufgrund ihrer entwicklungsfähigen Potenziale, die für die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Hafenkonzzeptes überregionale Bedeutung bekommen können, bereits auf Landesebene festgelegt.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.1.5, - Luftverkehr -**

Zu Ziffer 03:

An den niedersächsischen Hafenstandorten sollen hafensorientierte Industrie sowie hafen- und logistikaffines Gewerbe angesiedelt werden, damit die Häfen neben ihren Verkehrs- und Umschlagsfunktionen auch Arbeitsplätze für Industrie und Gewerbe bereit stellen. Die raumordnerische und bauleitplanerische Sicherung der Standortpotenziale und insbesondere die Bereitstellung und Freihaltung geeigneter Flächen ist wegen des an der Küste und an den Binnenwasserstraßen begrenzten Flächenangebotes und der erforderlichen räumlichen Zuordnung von Verkehrs- und gewerblichen Funktionen geboten.

Zu Ziffer 04:

Der Ausbau der Mittelweser, des Dortmund-Ems-Kanals, des Küstenkanals und der Stichkanäle zum Mittellandkanal sowie der Schleuse in Dörverden und des Schiffshebewerkes am Elbe-Seiten-Kanal sind erforderlich, um die Durchlässigkeit und damit die Nutzbarkeit des Binnenwasserstraßennetzes zu erhöhen. Diese Wasserstraßen beinhalten teilweise Engstellen (z.B. zu kleine Schleusen), die einen freizügigen Transport auf den Wasserstraßen mit einheitlichen Schiffsgrößen verhindern. Als Maßstab für den Ausbau der Wasserstraßen ist das übergroße Großmotorgüterschiff (ÜGMS) anzusetzen. Das ÜGMS ist bis zu 139 m lang, 11,40 m breit und hat einen Tiefgang von 2,50 – 2,80 m. Die Durchfahrts Höhen unter den Brücken sollten mindestens 5,25 m betragen, um zumindest einen zweilagigen Containerverkehr dort abwickeln zu können. Für die Mittelweser sollte die Möglichkeit einer Zulassung von dreilagigem Containerverkehr geprüft werden.

#### **4. 1. 5 Luftverkehr**

Zu Ziffer 01, Sätze 1 bis 2:

Der Luftverkehr hat wegen der zunehmenden Globalisierung wachsende wirtschaftliche Bedeutung für Niedersachsen. Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist dabei der zentrale Flughafen für Niedersachsen. Wegen der engen Verzahnung mit den Nachbarländern haben auch die Flughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück erhebliche Bedeutung für Niedersachsen.

Die volle Funktionsfähigkeit der Flughäfen kann nur gesichert werden, wenn sie optimal in ein integriertes Gesamtverkehrsnetz eingebunden sind. Dabei ist die Verknüpfung mit dem Schienenverkehr von besonderer Bedeutung.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

In Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten die Luftfahrtindustrie zu einem bedeutsamen und wachstumsstarken Wirtschaftszweig entwickelt. Standorte für die flughafenorientierte Wirtschaft sollen deshalb und auch wegen der besonderen Standortanforderungen, wie Flughafennähe, Flächenverfügbarkeit und Verkehrsanbindungen, gesichert und u. a. durch vorausschauende Flächen-sicherung in den Standortqualitäten weiterentwickelt werden.



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

Zu Ziffer 02:

Wegen seiner internationalen Bedeutung wird der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen als Vorranggebiet festgelegt. Seine Entwicklungschancen könnten vor allem durch unabgestimmte Wohnbebauung in der Nähe behindert werden. Deshalb sind die Entwicklungsmöglichkeiten des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen durch standortangepasste Regional- und Bauleitplanung zu sichern. Dieses Ziel wird mit der Festlegung in Ziffer 2.1 08 verfolgt.

Zu Ziffer 03, Sätze 1 bis 5:

Wegen ihrer für Teilräume von Niedersachsen erheblichen Bedeutung werden für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg und den Verkehrslandeplatz Emden Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm getroffen, die durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren sind. Die räumlichen Anforderungen an die Sicherung der besonderen Funktion als Forschungsflughafen können für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg im Regionalen Raumordnungsprogramm bestimmt werden.

Zu Ziffer 03, Satz 6

Die Sicherung und Entwicklung weiterer Landeplätze mit regionaler Bedeutung obliegt der Regionalplanung. Der Sicherungsauftrag umfasst auch die räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der Vorranggebiete mit den Möglichkeiten der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

## **4.2 Energie**

Zu Ziffer 01, Satz 1:

Die wesentlichen Ziele der Energiepolitik sollen als gleichrangige Planungsgrundsätze auch in der räumlichen Planung berücksichtigt werden. Der hohe Stand der Versorgungssicherheit sowie die Preisgünstigkeit der Energieversorgung sollen als maßgebliche Standort- und Wettbewerbsfaktoren ebenso gewährleistet werden wie eine umweltverträgliche und insbesondere aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes effiziente Energieversorgung. Dabei können grundsätzlich alle Energieträger zum Einsatz kommen.

Zu Ziffer 01, Satz 2:

Die Nutzung einheimischer Energieträger kann zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien, wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe sind Belange der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung zu berücksichtigen. Der Anbau hat so zu erfolgen, dass großräumige Monokulturen vermieden werden und die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte und Trassen soll weitere Flächeninanspruchnahmen und

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

zusätzliche Beeinträchtigungen vermeiden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sicherstellen.

Ein bedarfsgerecht ausgebautes Übertragungsnetz der Elektrizitäts-, Gas- und Produktenleitungen ist Voraussetzung für die gesicherte Versorgung der Bevölkerung, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Liberalisierung des Energiemarktes.

Zu Ziffer 02:

Vor dem Hintergrund knapper Ressourcen und hoher Energiepreise sollen die planerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung durch siedlungsstrukturelle Verdichtung und Nutzungskonzentration sowie dezentrale Versorgungssysteme, z.B. auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung, ausgeschöpft werden. Grundlage dafür können örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.

Zu Ziffer 03, Sätze 1 und 2:

Mit der Festlegung als Vorranggebiete sollen die genannten Kraftwerkstandorte gegenüber anderen Nutzungen dauerhaft gesichert werden. Als Großkraftwerke gelten solche, in denen eine elektrische Leistung von mind. 600 MW erzeugt werden kann. Auf die Vorgabe der einzusetzenden Primärenergie wird verzichtet, um die Option für alle Energieträger grundsätzlich offen zu halten.

Aufgrund ihrer Einpassung in das vorhandene Übertragungsnetz sind die vorhandenen Kraftwerkstandorte vorrangig zu nutzen. Dies gilt auch für den derzeit stillgelegten Standort Stade sowie für den im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüften, benachbarten Ersatzstandort für das nicht mehr energiewirtschaftlich genutzte Kraftwerk in Meppen/Hüntel.

Der für die Energiegewinnung bisher noch nicht genutzte Standort Emden/Rysum ist auf Grund seiner Eignung langfristig für eine Ansiedlung eines Großkraftwerkes offen zu halten. Daneben kann dieser Standort zusätzlich für ein regeneratives Großkraftwerk sowie die Forschung und Entwicklung zu regenerativer Energiegewinnung genutzt werden. Diese Nutzungen haben die hafengewirtschaftliche Standorteignung am seeschifftiefen Fahrwasser sowohl für die Anlandung von Primärenergie als auch für die Verschiffung von Produkten zu beachten und entsprechende Nutzungsoptionen langfristig offen zu halten (siehe dazu auch Ziffer 2.1 09).

Die Festlegung am Standort Wilhelmshaven umfasst die Sicherung des vorhandenen Kraftwerkstandortes sowie das Offenhalten für weitere Großkraftwerke, für die die Lage am seeschifftiefen Fahrwasser für die Anlandung ihrer Primärenergie Standort bestimmend ist (siehe dazu Ziffer 2.1 09).

Für zusätzliche Kraftwerksleistung wird am Standort Dörpen aufgrund der besonderen Standorteignung ein Vorranggebiet Großkraftwerk festgelegt.

Der noch im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 für eine Ansiedlung eines Großkraftwerkes gesicherte Standort in Bleckede/Altgarge am Rande des Biosphärenreservates Elbtalae erfüllt in Abwägung mit den dort zu beachtenden Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes und des naturgebundenen Tourismus nicht mehr die Kriterien der landesweiten Bedeutung und wird daher im Landes-Raumordnungsprogramm nicht mehr festgelegt (siehe dazu Ausführungen im Umweltbericht). Allerdings sollte im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg geprüft werden, ob dem Standort eine regionale Bedeutsamkeit beizumessen ist. Der ebenfalls noch im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 gesicherte Kraftwerksstandort Offleben wird in Abwägung mit den Belangen der kommunalen Entwicklung und dem in der Region weiterhin gesicherten Großkraftwerksstandort Buschhaus aufgegeben.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorranggebiete für regional bedeutsame Standorte der Energieerzeugung festgelegt werden. Dies kommt insbesondere für die Nutzung erneuerbarer Energien in Betracht.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

Zu Ziffer 03, Satz 3:

Bei den bestehenden Kraftwerkstandorten sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächen mindestens in dem Umfang der bisher genutzten Kraftwerksflächen als Vorranggebiete festzulegen. Dabei ist von den in der Verordnung genannten Größenordnungen auszugehen.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen ist weitgehend ausgeschöpft. Als geeignet gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60% erzielt werden kann. Künftig wird nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Zu Ziffer 04, Sätze 2 bis 4:

In Vereinbarkeit mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erfordert die Festlegung von Eignungsgebieten bzw. die Anwendung der Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im Landes- Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die hinreichende Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“, damit der Ausschlusswirkung eine entsprechende Positivausweisung gegenüber steht. Im Hinblick auf die in Ziffer 05 getroffenen Festlegungen für die 12-Seemeilen-Zone wird dies mit dem Auftrag in Satz 2 gewährleistet.

Der Umfang der in Satz 2 festgelegten elektrischen Leistung entspricht den bereits im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 getroffenen Festlegungen.

Die Studie des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI) „Abschätzung des zukünftigen Einspeisepotenzials aus dezentralen Erzeugungsanlagen in Niedersachsen“, Februar 2006, die auf der Grundlage einer Befragung aller Landkreise und kreisfreien Städte eine vollständige Bestandsaufnahme zur Windenergienutzung enthält, lässt erkennen, dass die im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 festgelegten Leistungen zwar nicht in jedem einzelnen Landkreis, aber in der Küstenregion insgesamt in ausgewiesenen Vorranggebieten bereits installiert sind. Auf die bisherige Regelung kann dennoch nicht verzichtet werden, weil im Hinblick auf die o.a. Rechtsprechung zur Ausschlusswirkung die Vorranggebiete dauerhaft gesichert werden sollen.

Zu Ziffer 05:

Das nach derzeitigem Recht seitens der Raumordnung zu beplanende Landesgebiet erstreckt sich bis zur 12-Seemeilen-Grenze und bezieht das Gebiet der Tiefwasserreede mit ein. Dieses Planungsgebiet wird begrenzt durch die Mittlere Tide-Hochwasserlinie (MTHw-Linie) und die 12-Seemeilen-Grenze. Für Planung und Zulassung von Windenergieanlagen in diesem Bereich gelten u. a. die Genehmigungsvorschriften und materiellen Vorgaben des Planungs-, Bau- und Umweltrechts (u. a. ROG, BauGB, BImSchG, UVPG).

Zu Ziffer 05, Satz 1:

Die Landesregierung betreibt eine technologieoffene Energiepolitik, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Umweltverträglichkeit zu erhöhen. Neben den traditionellen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Kernenergie sollen die erneuerbaren Energien wie Wind-, Solar- und Energie aus Biomasse einen immer größeren Anteil an der Bereitstel-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

lung von Nutzenergie erbringen, um einen wachsenden Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten. Ziel der Landesregierung ist es, die erneuerbaren Energien auch unter Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente auszubauen und wettbewerbsfähig zu machen.

Niedersachsen hat als Nordseeanrainer und Flächenland natürliche Standortvorteile zur verstärkten Nutzung der Windenergie im Binnenland und auf dem Meer. Dieses Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Schutz der Bevölkerung, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schifffahrt, Fischerei und Naturschutz genutzt werden. Die Raumordnung hat mit ihrem Auftrag gemäß § 1 NROG sicherzustellen, dass bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung die öffentlichen Belange und die Entwicklungsmöglichkeiten des Landes und seiner Teilräume ausgewogen berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden. Nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen sind vorsorgend mit planerischen Möglichkeiten zu verhindern.

Zu Ziffer 05, Satz 2:

Die Landesregierung stellt fest, dass innerhalb der 12-Seemeilen-Zone ein schwerpunktmäßiger Ausbau der Windenergienutzung nicht verträglich ist.

In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) stehen der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens wirtschaftliche Nutzungsrechte zu. Der Bund hat in der AWZ nach § 3 a Seeanlagenverordnung die Kompetenz zur Festlegung von „Besonderen Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ und nach § 18 a ROG zum Aufstellen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Damit sind dort auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gegeben; ein entsprechendes Verfahren hat der Bund mit Schreiben des BMVBW vom 25.01.2005 eingeleitet.

In der AWZ können nach bisherigem Kenntnisstand ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Da im Sinne von § 1 ROG die AWZ und die angrenzende 12-Seemeilen-Zone in besonderem Maße als ein Nutzungsraum zu sehen und einer integrativen Betrachtung zu unterziehen sind, wird mit den im LROP getroffenen Festlegungen dem privilegierten Belang der Windenergienutzung in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Nach derzeitiger Sachlage und Kenntnis stehen mittel- und langfristig einem Ausbau der Windenergienutzung in der AWZ keine schwerwiegenden Belange entgegen.

Zu Ziffer 05, Satz 3:

Die Landesregierung hält es für erforderlich, die anlagen-, bau- und betriebstechnische Erprobung der Windenergienutzung innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zu ermöglichen. Anzahl und Dimensionierung der Anlagenstandorte sind an den Erfordernissen der Erprobung zu bemessen. Hierzu gehört auch, dass der Zeitraum für die Errichtung von Anlagen zur Erprobung begrenzt wird und die Erkenntnisse daraus der Risikominimierung und der Bewertung der Auswirkungen der Windenergienutzung auf See nach Ende der Erprobungsphase dienen. Näheres dazu regelt Satz 10.

Entwicklung und Ausbau der Windenergienutzung auf See sind nicht nur eine technische Herausforderung, sondern auch mit zahlreichen Fragen u. a. zum Betrieb der Windparks, deren Versorgung und der Bereitstellung hafenlogistischer Voraussetzungen verknüpft. Notwendig ist die Klärung technischer Aspekte und ökologischer Auswirkungen unter Echtbedingungen wie auch das Sammeln von Erkenntnissen zum wirtschaftlichen Betrieb von Windparks auf See. Es ist deshalb - soweit mit anderen Belangen verträglich - die Möglichkeit der Erprobung in einer Größenordnung offen zu halten, die den notwendigen breiten Erfahrungsgewinn für den weiteren Ausbau der Nutzung der Windenergie in der AWZ unterstützt.

Zu Ziffer 05, Satz 4:

Zur Minimierung der Eingriffe in den Nationalpark und zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Schifffahrt - insbesondere in den Fahrwassern im Ansteuerungsbereich der Häfen von Jade, Weser

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

und Ems - soll die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der AWZ als gebündelte Leitungsführung auf wenige Kabeltrassen beschränkt werden. Durch eine räumlich und zeitlich konzentrierte Verlegung von Leitungen zur Energieabführung können negative Folgewirkungen verringert, andere Bereiche von Kabeltrassen freigehalten und Umweltbeeinträchtigungen von Verlegearbeiten hinsichtlich des räumlichen Wirkungsbereichs und der Dauer minimiert werden. Für die Schifffahrt werden Einschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit des Meeresbodens als Ankergrund minimiert. Ein besonderes Abstimmungserfordernis der Vorhabenplanungen besteht bei Engpässen wie Nationalpark, Inselquerung oder Anlandepunkten.

Für die Netzanbindung der geplanten und z. T. bereits genehmigten Windparks in den Pilotphasen ist in Satz 12 eine für die Bündelung geeignete Kabeltrasse festgelegt. Bei einem Ausbau der Windenergienutzung in der AWZ, der über die zunächst geplanten und z. T. bereits genehmigten Pilotphasen der Windparks hinaus geht, werden Lösungen zur Energieabführung erforderlich, die mit der Festlegung dieses Programms noch nicht erfasst sind. Der Grundsatz der räumlichen Konzentration auf möglichst wenige Trassen und einer gebündelten Verlegung innerhalb dieser Trassen gilt auch für die Vorhabenplanungen, die über die Pilotphasen hinausgehen.

Zu Ziffer 05, Satz 5:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Minimierung von Risiken für andere öffentliche Belange durch die Errichtung, die Erschließung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See gelten Ziele, die nachfolgende Restriktionen und Abstandsvorgaben entfalten:

Zu Satz 5, 1. und 2. Tired:

Das Gebiet des als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegten Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (zugleich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiet) ist für die Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung nicht geeignet. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des Nationalparks durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See außerhalb des Nationalparks zu vermeiden, sind die notwendigen Abstände im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Im Fall des mit Satz 6 festgelegten Eignungsgebiets Nordergründe wurden diesbezüglich die Erkenntnisse des Raumordnungsverfahrens Nordergründe (vgl. landesplanerische Feststellung der Bezirksregierung Lüneburg vom 12.12.2003, Az.: 201.1-20 223/9-28) berücksichtigt und ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt.

Das Umweltministerium hat umfangreiche Untersuchungen zur Ermittlung bedeutsamer Vogellebensräume im Küstenmeer durchgeführt und diese Gebiete im Hinblick auf ihre Eignung als Europäische Vogelschutzgebiete bewertet. Für die Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung auf See sind die bedeutsamen Vogellebensräume, die die Dichtezentren der Vorkommen relevanter wertbestimmender Arten gemäß Anhang 1 der EG-Vogelschutz-Richtlinie umfassen, nicht geeignet.

Zu Satz 5, 3. Tired:

Zur Minimierung der visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist vorsorglich ein Mindestabstand von 10 km zwischen Anlagen für die Windenergienutzung auf See und der Küste und den Inseln mit ihren touristischen Zentren einzuhalten. Die hamburgische Insel Neuwerk ist dabei ebenfalls als touristisches Zentrum eingestuft. Der Mindestabstand von 10 km ist geeignet, ernsthafte Störungen des Landschaftsbildes und damit des Tourismus zu vermeiden. Die küstennahen Bereiche innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sind unterhalb dieser Abstandsgrenze daher vorsorglich von Anlagen zur Windenergienutzung auf See frei zu halten.

Zu Satz 5, 4. Tired:

Im Küstenmeer liegen wichtige Fanggründe für die küstennahe Fischerei. Die Fischerei passt sich den zeitlich und räumlich variablen Hauptvorkommen der Plattfische und Krabben an. Die Bedeutung einzelner Fanggründe kann somit saisonal schwanken. Es ist derzeit davon auszugehen, dass für Gebiete mit Anlagen für die Windenergienutzung auf See ein generelles Befahrensverbot gelten soll und diese Gebiete für die Fischerei nicht mehr offen stehen. Zur Beurteilung der Belange der Küstenfischerei und

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

deren Betroffenheit durch Anlagen zur Windenergienutzung wurden die Ergebnisse der Studie „Die Küstenfischerei in Niedersachsen, Stand und Perspektiven“ vom März 2004 (sog. „Cofad-Studie“) herangezogen. Die Hauptfanggebiete der Küstenfischerei konzentrieren sich im Planungsgebiet auf die Mündungsgebiete von Ems, Jade und Weser. Diese Gebiete sind daher möglichst von Anlagen zur Windenergienutzung auf See frei zu halten.

Zu Satz 5, 5. und 6. Tiret:

Durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Vorsorglich ist daher von den Verkehrstrennungsgebieten und von den Ansteuerungen der Ems (Fahrwasser Westerems, Riffgat, Hubertgat sowie der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Korridor der Ems- und Osterems-Ansteuerung), Jade (Wangerooger Fahrwasser), Weser (Neue Weser, Alte Weser, Fedderwarder Fahrwasser und die direkte Ansteuerung des Leuchtturms „Alte Weser“ aus nördlicher Richtung) und Elbe ein Mindestabstand von 2 Seemeilen zu den Anlagen zur Windenergienutzung auf See einzuhalten. Diese Beachtungspflicht der Belange der Schifffahrt drückt sich auch in der Festlegung der genannten Schifffahrtsstraßen als Vorranggebiet Schifffahrt aus. Von diesem Mindestabstand darf nur abgewichen werden, wenn der Schutz der Belange der Schifffahrt anderweitig, z. B. durch natürliche Gegebenheiten, gewährleistet ist. Dieser Mindestabstand gilt nicht für Leitungen zur inneren Erschließung und zur Netzanbindung der Windparks. Das Fahrwasser Riffgat ist in der zeichnerischen Darstellung bis zur Ansteuerungstonne als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt, bis dorthin gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Seemeilen.

Zu Satz 5, 7. Tiret:

Durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See sowie durch deren Erschließung und Netzanbindung darf das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine entsprechende Prüfung hat im nachfolgenden Verfahren zu erfolgen.

Zu Ziffer 05, Satz 6:

Baurechtlich zählen Windenergieanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Sie sind im unbeplanten Bereich der 12-Seemeilen-Zone zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Festlegung von Zielen der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten zur Erprobung der Windenergienutzung auf See wird dem raumordnerischen Auftrag zur Koordinierung dieser raumbedeutsamen Nutzung mit den übrigen Nutzungen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone entsprochen. Es werden unter Beachtung der in Satz 5 genannten Ziele zwei Gebiete festgelegt, die für die Windenergienutzung unter den gesetzten Bedingungen geeignet sind. Eignungsgebiete haben innergebietlich keine raumordnerische Rechtswirkung, d. h., gegenüber dem bestehenden Rechtsstatus werden innergebietlich keine neuen Rechte begründet. Diese Rechtswirkung des Instruments „Eignungsgebiet“ definiert § 7 Abs. 4 Ziffer 3 ROG.

Nach vorliegenden Erkenntnissen liegen innerhalb der Eignungsgebiete keine Tierlebensräume besonderer Bedeutung für FFH-relevante Arten (wie z. B. Schweinswale und Finte). Der gebietsbezogene Nachweis dafür wird in den nachfolgenden Verfahren durch entsprechende Gutachten zu erbringen und zu prüfen sein.

Zur Lage und Abgrenzung der beiden Eignungsgebiete im Einzelnen:

Zum Gebiet Riffgat:

Das ca. 14,7 km<sup>2</sup> große Gebiet wird im Osten begrenzt durch den 2-Seemeilen-Abstand zur Ansteuerungstonne des Fahrwassers der Osterems, im Süden durch den bedeutsamen Vogellebensraum „Borkum Riff“, im Norden durch den 2-Seemeilen-Abstand zum Verkehrstrennungsgebiet und im Wes-

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

ten durch den 2-Seemeilen-Abstand zum Fahrwasser des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Korridors der Emsansteuerung. Das Gebiet hat eine Entfernung von rd.12,7 km zu der nächstliegenden benachbarten Insel Borkum, rd. 28 km zur Küste und rd. 2 km zum Nationalpark.

Für eine Vorhabenplanung innerhalb der Grenzen des Eignungsgebiets Riffgat wurde ein Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Feststellung vom 09.03.2006 abgeschlossen.

Gebietskoordinaten (Bezugsellipsoid WGS 84):

	N	O
SW	53° 40' 21"	6° 24' 52"
NW	53° 41' 31"	6° 25' 25"
NO	53° 42' 38"	6° 33' 02"
SO	53° 41' 43"	6° 32' 48"

Zum Gebiet Nordergründe:

Das ca. 5,8 km<sup>2</sup> große Gebiet wird im Osten begrenzt durch eine Pufferfläche von 500 m zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, im Norden durch das Fahrwasser der Tegeler Rinne sowie den bedeutsamen Vogellebensraum „Roter Sand“ und im Süden und Südwesten durch den Abstand zum Fahrwasser Alte Weser, der gemäß der landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren für den Offshore-Windpark „Nordergründe“ vom 12.12.2003 unter 2 Seemeilen bleiben kann, weil zum Fahrwasser der Weser eine Untiefe eine natürliche Barriere bildet und somit Schutz vor möglichen Kollisionen bietet. Das Gebiet hat eine Entfernung von rd. 14 km zu der benachbarten Insel Wangerooge und rd. 23 km zur Küste des Wurster Landes.

Gebietskoordinaten (Bezugsellipsoid WGS 84):

	N	O
NW	53° 51' 09"	8° 08' 29"
N	53° 51' 25"	8° 08' 57"
NO	53° 50' 36"	8° 10' 58"
SO	53° 48' 59"	8° 10' 58"
SW	53° 48' 59"	8° 10' 35"

Zu Ziffer 05, Satz 7:

Eine Ausweisung als Eignungsgebiet zur Erprobung der Windenergienutzung auf See ist keinerlei Vorwegnahme einer konkreten Prüfung auf Anlagenzulassung; diese Prüfung bleibt den nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen, in denen die Lage konkreter Projektgebiete innerhalb der Eignungsgebiete näher zu bestimmen ist. Den Zulassungsverfahren sind regelmäßig Raumordnungsverfahren vorzuschalten, da diese Verfahren eine frühzeitige und flexible innergebietliche Prüfung und Abstimmung eines Vorhabens zur Windenergienutzung sowie seiner Erschließung mit raumordnerischen Erfordernissen ermöglicht.

Zu Ziffer 05, Satz 8:

Aufgrund der räumlichen Nähe des Eignungsgebiets Riffgat zur niederländischen Grenze, die in ihrem Verlauf bislang nicht abschließend festgelegt wurde, ist es geboten, bei Vorhabenplanungen innerhalb dieses Eignungsgebiets das Benehmen mit den berührten niederländischen Stellen herbeizuführen.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

Zu Ziffer 05, Satz 9:

Niedersachsen hat bereits mit raumordnerischen Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in hohem Maße eine Standortvorsorge für Anlagen zur Windenergienutzung an Land getroffen, so dass diese Standortvorsorge zusammen mit den Erprobungsmöglichkeiten innerhalb der 12-Seemeilen-Zone eine ausreichende planerische Vorsorge für die Windenergienutzung in Niedersachsen darstellt. Insbesondere im Küstenraum hat sich eine hohe Anlagendichte der Windenergienutzung entwickelt. Die Ausschlusswirkung in der 12-Seemeilen-Zone ist keine unverhältnismäßige Einschränkung, da diese in Verbindung mit den Möglichkeiten der konfliktfreieren Nutzung der Windenergie in der AWZ zu beurteilen ist. Die sachgerechte Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche für die 12-Seemeilen-Zone kommt zu dem Ergebnis, dass in diesem küstennahen Offshore-Bereich ein dauerhafter Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung nicht verträglich ist, dass aber der Bedarf zu einer anlagen-, bau- und betriebstechnischen Erprobung besteht und eine befristete Erprobung innerhalb der Grenzen der festgelegten Eignungsgebiete hinnehmbar ist, um repräsentative Erkenntnisse für eine betriebswirtschaftliche und zugleich nachhaltige Nutzung von Offshore-Anlagen in Wassertiefen und unter Wetterbedingungen zu erlangen, die denen der AWZ gleichkommen.

Außerhalb der Eignungsgebiete greift für den abgegrenzten Geltungsbereich der Ausschlusswirkung die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Als Anlagen, die von dieser Ausschlusswirkung erfasst werden, gelten die oberhalb des Meeresgrundes und in der Regel oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Teile von Bauwerken zur Windenergienutzung auf See; die Leitungen zur Erschließung innerhalb der Windparks und zur Ableitung des Stromes an Land werden von der Ausschlusswirkung nicht erfasst.

Nicht raumbedeutsame Anlagen zur Windenergienutzung innerhalb der 12-Seemeilen-Zone, z. B. Einzelanlagen im Nahbereich von Hafenanlagen, unterliegen nicht der Ausschlusswirkung; über die Raumbedeutsamkeit entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde im Einzelfall. Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Zulassung raumbedeutsamer Einzelanlagen in atypischen Einzelfällen (Zielabweichungsverfahren, § 35 BauGB) bleiben unberührt. Für bereits genehmigte und errichtete Anlagen besteht Bestandsschutz.

Bei der Zugrundelegung der in Satz 5 festgelegten Ziele und der daraus abgeleiteten Kriterien für die Bestimmung der Eignungsgebiete zur Erprobung der Windenergienutzung auf See ergeben sich nördlich Juist bis nördlich Langeoog drei Flächen, die von den gesetzten Abständen und Restriktionen zwar nicht erfasst werden, die aber dennoch unter die Ausschlusswirkung fallen, weil Größe und Zuschnitt der jeweiligen Flächen in einem ungünstigen Verhältnis zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen und daher als nicht geeignet einzustufen sind.

Zu Ziffer 05, Satz 10:

Ausgehend von der Begründung zu den Sätzen 2 und 3, die darlegt, weshalb innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen ein schwerpunktmäßiger Ausbau und dauerhafter Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung raumordnerisch nicht verträglich und nur eine zeitlich befristete Erprobung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete hinnehmbar ist, erfolgt in dieser Konsequenz durch Satz 10 die zeitliche Befristung für die Gültigkeit der Eignungsgebiete bis zum 31.12.2010.

Entscheidend für diese zeitliche Befristung ist, dass die besonderen Funktionen dieses Naturraumes nicht auf Dauer eingeschränkt werden sollen und davon ausgegangen werden kann, dass die Errichtung der Windenergieanlagen zur anlagen-, bau- und betriebstechnischen Erprobung der Windenergienutzung auf See innerhalb dieses Zeitrahmens abgeschlossen ist.

Nach dem 31.12.2010 wird die Ausschlusswirkung auf die gesamte 12-Seemeilen-Zone ausgeweitet; im Hinblick auf § 77 Abs. 1 Satz 1 NBauO und § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG können bis zum 31.12.2010 bewilligte Anlagen innerhalb der gesetzlichen oder durch Genehmigungsbescheid geregelten Frist auch noch nach dem 31.12.2010 errichtet werden. Eine Genehmigung beantragter und bis zum



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

31.12.2010 nicht bewilligter Vorhaben kann danach nicht mehr erfolgen. Bis zum 31.12.2010 bzw. innerhalb der zulässigen Frist errichtete Anlagen genießen auf der Grundlage bestehender Einzelgenehmigungen Bestandsschutz. Auflagen wie z. B. zum Rückbau von Anlagen zur Windenergienutzung sind mit der jeweiligen Anlagen-Zulassung zu bestimmen.

Zu Ziffer 05, Satz 11:

Die Planung und Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung ist ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 NNatG und fällt unter die Anwendung der Regelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die für dieses Programm durchgeführte Prüfung hinsichtlich der Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten gemäß § 34 c Abs. 6 NNatG ersetzt nicht die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene.

Zu Ziffer 05, Satz 12:

Für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung aus den Pilotphasen von Windparks, die in der AWZ errichtet werden, wird in diesem Programm eine Kabeltrasse als Vorranggebiet für die gebündelte Stromableitung festgelegt.

Die Trasse führt über die Insel Norderney durch das Wattenmeer bis Hilgenriedersiel, Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich. Die Trasse wurde im Rahmen eines von der Bezirksregierung Weser-Ems 2002 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens landesplanerisch festgestellt; sie ist derzeit die einzige für eine Bündelung mehrerer Leitungssysteme in diesem Planungsraum als geeignet befundene Trasse. Alle weiteren Prüfungen von Trassenalternativen konnten bisher hinsichtlich ihrer Bündelungseignung nicht positiv beschieden werden.

Bei einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung in der AWZ über die sog. Pilotphase der Windparks hinaus werden zusätzliche Möglichkeiten zur Energieabführung sowohl innerhalb des Wattenmeeres als auch an Land erforderlich sein. Wie diese Energieabführung realisiert werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die derzeit noch nicht geklärt werden können (u. a. weiterer Ausbau der Offshore-Windparks, Kabeltechnologie, vorhandene Leitungskapazitäten, Speichermöglichkeiten durch Wasserstofftechnologie).

Um eine Querung der Fahrwasser von Ems, Jade, Weser und Elbe und damit eine Behinderung der Schifffahrt bei der Ansteuerung der Häfen zu vermeiden und die Vorranggebiete Schifffahrt möglichst dauerhaft von störenden Einrichtungen freizuhalten, sollte geprüft werden, ob künftige Offshore-Windparks im nördlichen und östlichen Bereich der AWZ nach Schleswig-Holstein angebunden werden können.

Für die mögliche Ableitung des Stromes aus dem Eignungsgebiet Nordergründe wurde im Rahmen eines von der Bezirksregierung Lüneburg 2004 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens eine Kabeltrasse raumordnerisch festgestellt. Da sie als Bündelungstrasse für weitere Kabelsysteme aus anderen Windparks der AWZ nach derzeitigem Stand der Bewertung nicht geeignet erscheint, wird sie in dieses Programm nicht übernommen.

Für die mögliche Ableitung des Stroms aus dem Eignungsgebiet Riffgat wurde für eine Trasse ein Raumordnungsverfahren mit landesplanerischer Feststellung vom 31.08.2006 abgeschlossen.

Zu Ziffer 05, Satz 13:

Die als Vorranggebiet festgelegte Kabeltrasse über die Insel Norderney soll vorrangig für die Netzanbindung der vor der niedersächsischen Küste zwischen den Verkehrstrennungsgebieten „Terschelling German Bight“ und „German Bight Western Approach“ gelegenen Pilotphasen der Windparks in der AWZ dienen. Die Kabeltrasse eignet sich im Hinblick auf das Bündelungsgebot bei technischer Optimierung grundsätzlich auch für die Energieableitung aus Pilotphasen weiterer Windparks, soweit die Nutzung in dem in Satz 14 geregelten Rahmen bleibt.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

Zu Ziffer 05, Satz 14:

Um die Beeinträchtigung prioritärer Vorhaben und ihrer Lebensräume durch Bautätigkeiten im Nationalpark wirksam und vorsorgend zu begrenzen, ist die Verlegung von Leitungen im Bereich von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie Seehundsbänken auf den Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres zu beschränken. Negativauswirkungen, die durch zeitlich versetzte Arbeiten entstehen und im Extremfall zu Dauerbelastungen führen könnten, sollen dadurch vermieden werden. Da die Auswirkungen von Verlegearbeiten auf Natur und Landschaft derzeit – insbesondere im Hinblick auf Kumulationswirkungen - noch nicht sicher eingeschätzt werden können, ist vorsorglich festgelegt, dass Kabelverlegungen nur bis einschließlich 2010 durchgeführt werden dürfen. Bis dahin sind vorliegende Erkenntnisse zu ggf. aufgetretenen Beeinträchtigungen zu bewerten, so dass über eine Verlängerung des für Verlegearbeiten zulässigen Zeitraumes entschieden werden kann.

Bei Beachtung dieser Anforderungen können Beeinträchtigungen von Vogelbrut-/Vogelrastgebieten und von Seehundsbänken wirksam begrenzt werden.

Zu Ziffer 06:

Mit der Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms 2006 ist im Bereich der 12-Seemeilen-Zone eine Kabeltrasse zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone über die Insel Norderney festgelegt worden (s. Ziffer 05 Satz 12). Die Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms 2006 hat keine Festlegungen für das Festland getroffen. Für die Weiterführung der Kabeltrasse aus der 12-Seemeilen-Zone auf dem Festland bis zum Anschluss an das Hoch- und Höchstspannungsübertragungsnetz erfolgt mit der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms die textliche Festlegung, dass eine geeignete Trasse für die unterirdische Verlegung der Netzanbindung gesichert werden soll.

Eine weitere Prüfung und Abstimmung des Trassenverlaufs ist auf der Ebene der Regionalplanung notwendig bzw. in Teilen bereits erfolgt. So wurde auf dem Gebiet des Landkreises Leer eine Trassenführung raumordnerisch geprüft und abgestimmt, die Grundlage für die Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm sein soll. Da bei unterirdischer Verlegung keine weiteren Planverfahren zur Anwendung kommen können, ermöglicht die Sicherung dieser abgestimmten Trasse im Regionalen Raumordnungsprogramm die raumverträgliche Netzanbindung und zügige Umsetzung der Vorhaben.

Es ist zu prüfen und anzustreben, dass der Trassenabschnitt im Landkreis Leer auch für die gem. Ziffer 08 abzuleitende Energie genutzt wird.

Für das Gebiet des Landkreises Aurich kommen neben der raumordnerisch geprüften und abgestimmten Trasse weitere alternative Trassenverläufe in Betracht, die für eine raumordnerische Sicherung in Frage kommen. Eine weitere Prüfung und Abstimmung ist auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich.

Die Festlegung als Vorranggebiet Kabeltrasse umfasst alle technischen Varianten der unterirdischen Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Für die Zuführungen zum Übertragungsnetz ist die Festlegung auf die unterirdische Führung mit den bundesgesetzlichen Regelungen vereinbar, da sie nicht den selben hohen Anforderungen an die Versorgungssicherheit genügen müssen, wie diese für Leitungen innerhalb des Übertragungsnetzes gelten.

Zu Ziffer 07, Satz 1:

Das in Niedersachsen installierte elektrische Übertragungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV ist Teil des europäischen Verbundnetzes. Der steigende Durchleitungsbedarf macht den Ausbau dieses Verbundnetzes auf der Hoch- und Höchstspannungsebene erforderlich. Der Ausbau dieses Verbundnetzes ist zudem zwingende Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Energiewirtschaft in

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

Niedersachsen. Die Zeichnerische Darstellung (Anlage 2) enthält sowohl vorhandene Leitungstrassen als auch geplante Leitungstrassen (Ganderkesee – St. Hülfe – Wehrendorf, Wilhelmshaven – Conneforde, Stade – Dollern). Die derzeit noch in Planung befindlichen Trassen sind in nachfolgenden Verfahren unter Berücksichtigung schützenswerter Belange und erforderlicher Mindestabstände zu konkretisieren.

Für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven - Conneforde sind die Ergebnisse der raumordnerischen Prüfung und Abstimmung in einem Prüfbericht zusammengefasst. Die Ergebnisse waren Grundlage für die Festlegung des Vorranggebietes Leitungstrasse. Dieses Vorranggebiet ist solange vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Für die im Raum Stade in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen geplanten Ergänzungen im 380-kV-Höchstspannungsleitungsnetz erfolgt die raumordnerische Prüfung der zu berücksichtigenden Belange im Planfeststellungsverfahren.

Für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee - St. Hülfe – Wehrendorf erfolgte die Festlegung des Vorranggebietes Leitungstrasse auf der Grundlage der landesplanerischen Feststellung. Dieses Vorranggebiet ist solange vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

Zu Ziffer 07, Sätze 2 und 3:

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit anderen Raumnutzungen sind vorrangig die vorhandenen Trassen für den Ausbau und die Ergänzung des Verbundnetzes zu nutzen und Leitungen möglichst in einer Trasse zu bündeln (Bündelungsgebot). Sofern vorsorgende Gründe des Schutzes der Siedlungsstruktur oder von Natur und Landschaft dies erfordern, schließt das Bündelungsgebot eine Neutrassierung nicht aus.

Trasse im Sinne dieser Regelungen ist der räumliche Verlauf der Leitungen innerhalb des Verbundnetzes. Sofern bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände und Vorbelastungen nicht wesentlich überschritten werden, bilden sie eine gemeinsame Trasse. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse im Sinne dieser Regelungen handelt es sich auch, wenn die vorhandenen betrieblichen Einrichtungen, insbesondere die das Erscheinungsbild prägenden Maststandorte, und die Streckenführung grundsätzlich beibehalten werden und nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden.

Zu Ziffer 07, Sätze 4 und 5:

Zur Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Siedlungsstruktur und zum Schutz der Wohnbevölkerung sind vorrangig die Möglichkeiten der unterirdischen Verlegung auszuschöpfen. Es ist daher projektbezogen zu prüfen, ob für eine Hoch- bzw. Höchstspannungsleitung eine geeignete unterirdisch verlegte Leitungstrasse (unterirdische Rohrleitung bzw. Kabel) möglich ist. Allerdings entspricht die unterirdische Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV derzeit noch nicht generell dem Stand der Technik.

Regelungen zum Bau und Betrieb von Hoch- und Höchstspannungsleitungen des Übertragungsnetzes enthält das Energiewirtschaftsgesetz des Bundes (EnWG). Bei einer unterirdischen Verlegung ist daher jeweils zu prüfen, ob die Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet ist, wie dies in § 1 Abs. 1 EnWG festgelegt ist. Ferner ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Einzelfall zu berücksichtigen, weil dies bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften gefordert ist. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG darf die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle für den Ausbau und Betrieb des Energieversorgungsnetzes nicht überschritten werden, weil dadurch letztlich auch die in § 1 Abs. 1 EnWG geforderte preisgünstige Energieversorgung der Allgemeinheit in Frage gestellt wäre. Die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle könnte überschritten werden, wenn die Mehrkosten für unterirdische Übertragungssysteme vom Netzbetreiber nicht auf die Netzgebühren umgelegt werden können. Außerdem dürfen die durch unterirdi-

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008** **Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

sche Verlegung verursachten Schäden und Beeinträchtigungen nicht größer sein, als die gegenüber der Freileitung vermeidbaren Schäden und Beeinträchtigungen. Von einer unterirdischen Verlegung zugunsten einer Ausführung als Freileitung kann dann abgesehen werden, wenn eine der genannten Bedingungen erfüllt ist. Dies könnte der Fall sein, wenn Abstände zu sensiblen Bereichen eingehalten oder im Zuge von Ausbauvorhaben vorhandene Freileitungen genutzt werden können (Ausnahmefall).

Nach EnWG kann für die Ausführungsvariante „unterirdische Verlegung“ eine Planfeststellung zur Genehmigung nur beantragt werden, wenn entsprechende Möglichkeiten landesrechtlich geregelt sind. Der Niedersächsische Landtag hat diese mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz) im Dezember 2007 geschaffen.

#### Zu Ziffer 07, Sätze 6 bis 8:

Der notwendige zeitnahe Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes der Hoch- und Höchstspannungsebene mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV löst auf großen Längen eine hohe Konflikthaftigkeit aus, die dringend eine Konflikt lösende, koordinierte raumordnerische Trassenplanung erfordert. Sofern Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV aus den in Satz 5 genannten Gründen nicht unterirdisch verlegt werden können, kommt der Nutzungs- und Berücksichtigung betroffener Belange eine hohe Bedeutung zu. Dabei ist es geboten, einen Maßstab für die Abstandsplanung zu Wohngebäuden und für den Landschaftsschutz zu setzen, der für die Planungspraxis eine begründete und gleichzeitig handhabbare Grundlage ist, um sensible Bereiche frühzeitig zu identifizieren und zügig geeignete Alternativen zu prüfen. Denn die Versorgung mit Energie soll u. a. umweltverträglich sein (§ 2 Nr. 8 NROG) und den Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung genügen (§ 1 Abs. 2 ROG).

Wohngebäude und das nahe Wohnumfeld stellen insoweit einen sensiblen Bereich dar. In diesen sollen einbezogen werden Kindergärten und Schulen sowie noch nicht bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Baulücken im Innenbereich, auf denen diese Nutzungen zulässig sind. Durch die Festlegung von Abständen sollen mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vorsorgend vermieden und Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes minimiert werden.

Nutzungs- und Berücksichtigung betroffener Belange, die die Gesundheit der Bevölkerung und die Wohnumfeldqualitäten betreffen, finden ihre Grundlage in der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. In § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG ist jeweils das Vorsorgeprinzip festgelegt, nach dem für einzelne Raumnutzungen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung entsprechende Vorsorge zu treffen ist. Hieraus leitet sich auch der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab. Dieser raumordnerische Auftrag zielt auf eine großräumige Betrachtung ab und kann insoweit über das Fachrecht hinausgehen. Eine vergleichbare Vorsorgeregelung liegt auch den Festlegungen zum Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen (s. Ziffer 2.1 08) sowie den Festlegungen zur Windenergienutzung auf See (s. Ziffer 4.2 05) zugrunde.

Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine weitere Verdoppelung zur Wohnbebauung im Innenbereich berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei.

Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen und sich darin begründen, dass dadurch die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

Ordnung erreicht werden können (§ 1 Abs. 2 ROG).

Bei Wohngebäuden im Außenbereich ist die Festlegung eines geringeren Abstandes angemessen, da dieser grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist und sich dort andere Nutzungen durchsetzen sollen. Bei einer 380 kV-Leitung üblicher Bauart ist davon auszugehen, dass auch bei einem Abstand von 200 m von der Trassenmitte bis zum Wohngebäude gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Dieser Abstand ist auch bereits geeignet Wohnumfeldstörungen, z.B. Sichtbeeinträchtigungen, deutlich zu verringern. Bei Neutrassierungen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist dieser Abstand daher zu Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen, anzulegen. Allerdings ist bei Wohngebäuden im Außenbereich im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Abstandsregelung von 200 m im Einzelfall zu prüfen, ob ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Gesundheit und der Wohnumfeldqualitäten auch gewährleistet werden kann, wenn der Abstand in besonders gelagerten Einzelfällen geringfügig unterschritten wird (z.B. wegen topographischer Besonderheiten). Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzes der Gesundheit und der Wohnumfeldqualitäten im Rahmen raumordnerischer Vorsorge ist hierbei jedoch der strenge Maßstab einer Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Schutzes vor Beeinträchtigungen anzulegen.

Die Möglichkeiten eines Zielabweichungsverfahrens für atypische Einzelfälle, die bei der Festlegung der Mindestabstände nicht gesehen wurden, bleiben unberührt.

Zu Ziffer 07, Satz 9:

Satz 9 regelt die Konfliktminimierung im Verhältnis zum Natur- und Landschaftsschutz.

Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete sind bereits aufgrund fachspezifischer naturschutzrechtlicher Regelungen so stark geschützt, dass in diesen Räumen die Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Eine entsprechende – rein deklaratorische – Regelung ist daher im Interesse der Normensparsamkeit nicht erforderlich.

Für Landschaftsschutzgebiete stellt sich das Fachrecht dagegen anders dar. Grundsätzlich ist in Landschaftsschutzgebieten alles erlaubt, was nicht ausdrücklich in der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung verboten wurde. Um Konflikte durch Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten infolge neuer Freileitungen zu vermeiden, muss daher ein Querungsverbot zum Schutz dieser Gebiete normiert werden. Landschaftsschutzgebiete sind überwiegend sehr große zusammenhängende Gebiete, bei denen die gesetzliche Voraussetzung eines vielfältigen, eigenartigen oder schönen Landschaftsbildes erfüllt ist (§ 26 NNatG). Sie haben aufgrund ihrer Ausdehnung (20,3 % Anteil an der Landesfläche Niedersachsens) und der weitgehend uneingeschränkten Zugänglichkeit eine besondere Funktion für das Landschaftserleben sowie für Freizeit und Erholung in der Landschaft.

Freileitungen bringen durch die Höhe der Masten und deren Zahl bzw. Aufstellung eine durchgängige Belastung des Landschaftsbildes. Die landschaftlichen Beeinträchtigungen sind in der Regel nicht vermeidbar. Nur in seltenen Fällen ist eine optische Abdeckung weit entfernt liegender Leitungen realisierbar. Für die Kompensation der landschaftsästhetischen Nahwirkung gibt es keine geeigneten Maßnahmen.

Die Möglichkeiten eines Zielabweichungsverfahrens für atypische Einzelfälle, die bei der Festlegung der Mindestabstände nicht gesehen wurden, bleiben unberührt.

Mit der Bezugnahme zum Stichtag 15. Oktober 2007 soll gewährleistet werden, dass für die notwendigen Ausbauplanungen und die dafür vorgesehenen Verfahren Planungssicherheit geschaffen wird.

Zu Ziffer 07, Sätze 10 und 11:

Die Weiterleitung der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnenen Energie sowie neue Kraftwerkskapazitäten an Land erfordern den Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsübertragungsnetzes vom Netzknoten Diele, Landkreis Leer, in die Verbrauchsschwerpunkte in enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungstrassen. Darüber hinaus ist der Neubau einer Höchstspannungsleitung zwischen Wahle, Landkreis Peine, und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen, notwendig (vgl. Studie

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 Erläuterungen**

### **zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

„Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore“ der Deutschen Energie-Agentur GmbH, 2005).

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet durch die Änderung des EnWG im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 die Netzbetreiber zum zügigen Ausbau, die Länder zu schnellen Planungs- und Genehmigungsverfahren und verlangt einen wirtschaftlichen und sicheren Ausbau, um die Netzpreise niedrig zu halten.

Über die mit den Sätzen 4 bis 9 bestimmten Regelungen hinaus sollen die Möglichkeiten zur Erprobung der unterirdischen Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen über längere Distanzen pilothaft angestrebt werden, um Fortschritte in der großräumigen Anwendung zu erzielen.

Für die Verbindung vom Netzknoten Diele in Richtung Niederrhein wurden Trassenvarianten raumordnerisch geprüft. In drei Teilbereichen, in denen eine einvernehmliche Trassenführung noch nicht gefunden werden konnte, sind Lösungsmöglichkeiten erkennbar, die einer weiteren raumordnerischen Prüfung bedürfen. Diese soll im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erfolgen.

Für die Verbindung zwischen den Netzknoten Wahle und Mecklar konnte bisher keine raumordnerisch verträgliche Trassenführung abgestimmt werden. Auch hierzu soll die weitere Prüfung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erfolgen.

Einzelheiten zum erreichten Stand der Prüfung im Rahmen dieser LROP-Änderung sind in Prüfberichten zusammengefasst, die als Information in nachfolgende Planungsverfahren eingehen.

#### Zu Ziffer 08, Satz 1:

Die Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone macht den Transport der erzeugten Energie in die Verbrauchsschwerpunkte erforderlich. Räumliche Lösungen sind in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen betroffenen Küstenländern und den Niederlanden zu finden, um

- Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren,
- vorhandene Infrastrukturen nachhaltig zu nutzen,
- zu technisch und wirtschaftlich optimierten Lösungen zu kommen.

Der Ausbau der Windenergienutzung und damit der Bedarf für Transportleitungen erfolgt stufenweise. Auf der Grundlage der Studie im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu der unter Ziffer 4.2 05, Satz 12, festgelegten sog. Norderneytrasse für die leistungsstärkere Ausbauphase der Offshore-Windenergienutzung bis zum Jahr 2015 weiterer Ableitungsbedarf durch die 12-Seemeilen-Zone besteht. Um diesen in optimierter und verträglicher Weise auf nur einer Trasse zu realisieren, werden technische und räumliche Voraussetzungen, die eine Minimierung der Eingriffe bei maximaler technischer Nutzung ermöglichen sollen, bestimmt.

Für die Ausbauphase nach 2015 ist zu erwarten, dass ein weiterer Infrastrukturkorridor erforderlich wird. Hierfür sind die Zielsetzungen zu gegebener Zeit zu ergänzen.

#### Zu Ziffer 08, Sätze 2 bis 4:

Im Zuge dieser Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms ist es derzeit noch nicht möglich, eine Trasse durch die 12-Seemeilen-Zone räumlich konkret festzulegen. Durch das Landes-Raumordnungsprogramm sollen jedoch Regelungen getroffen werden, die einen Rahmen für die nachfolgenden Verfahrensschritte, insbesondere das Raumordnungsverfahren, setzen.

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 c Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) muss geprüft werden, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura 2000 Gebiete minimiert werden können. Hierbei ist zu

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.2, - Energie -**

beachten, dass auch westlich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ das gesamte Emsgebiet ab Eemshaven (NL) von den Niederlanden und Niedersachsen gemeinsam als FFH-Gebiet „Emsästuar“ gegenüber der EU gemeldet ist.

Wenn eine Querung außerhalb oder am Rande des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ erfolgen soll, gibt es zunächst Möglichkeiten einer Trassenführung westlich des Nationalparks im Bereich der Außenems und östlich des Nationalparks im Bereich Außenjade. Andere räumliche Varianten scheiden nach derzeitigem Erkenntnisstand aus.

Die Variante „Bereich Außenjade“ entfällt, weil der Netzknoten Wilhelmshaven zur Aufnahme von Strom aus Offshore-Anlagen nicht zur Verfügung steht. Für die Weiterleitung an Land müssten hier zunächst zusätzliche Kapazitäten (neue 380 kV-Leitungen) geschaffen werden.

Zu Ziffer 08, Satz 5:

Um Beeinträchtigungen der Schutz- und Nutzfunktionen sowohl des Küstenmeeres als auch an Land zu vermeiden bzw. zu minimieren, sollen Leitungen gebündelt und als Erdkabel geführt werden.

Unterirdisch verlegte Übertragungstechniken, die als Stickleitungen der Netzzuführung dienen, sind in ihren Eigenschaften und Wirkungen anders zu beurteilen als Teilstücke im Verbundnetz. Erdverlegte Netzzuführungen werden für technisch und wirtschaftlich vertretbar gehalten. Für Stickleitungen zur Leistungsabführung aus einem Kraftwerk oder Windenergieanlagenpark sind nicht die hohen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Systemstabilität zu stellen, wie sie für das öffentliche Verbundnetz unabdingbar sind.

Zu Ziffer 08, Sätze 6 und 7:

Für die Anbindung der durch die 12-Seemeilen-Zone zu führenden Trasse wird vom zuständigen Netzbetreiber der Netzknoten Diele, Landkreis Leer, vorgesehen. Die Festlegungen zur Kapazität der Trasse sollen eine möglichst hohe Auslastung ermöglichen. Durch die Verwendung von Gleichstromkabeln kann der erforderliche Flächenbedarf minimiert werden.

Zu Ziffer 09:

Dem bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für den leitungsgebundenen Energieträger Erdgas kommt hinsichtlich Bereitstellung, Transport und Speicherung eine hohe Bedeutung zu. Wenngleich das Gastransportnetz wegen der unterirdischen Führung keine landesbedeutsame Raumrelevanz hat und daher nicht in der Anlage 2 festgelegt ist, sind der weitere Ausbaubedarf, Speichermöglichkeiten und die vorhandenen Leitungen und Strukturen bei Planungen und Standortentscheidungen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 10, Satz 1:

Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sind auch die Möglichkeiten der Regionalplanung zur Flächensicherung für Standorte und Trassen der regionalen Energieversorgung zwingend zu nutzen.

Zu Ziffer 10, Satz 2:

Soweit entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Windenergienutzung oder für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt werden, kommt der Nutzungskoordination und Berücksichtigung betroffener Belange sowie der Bestimmung und Festlegung hinreichender Abstände zu konkurrierenden Nutzungen im Hinblick auf die Akzeptanz dieser Gebiete eine hohe Bedeutung zu. Entsprechendes gilt für die Festlegung von Eignungsgebieten.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Abschnitt 4.3, - sonstige Standort- und Flächenanforderungen -**

Zu Ziffer 10, Satz 3:

Aus Vorsorgegründen sind zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken größtmögliche Abstände zwischen Wohnbebauung und Freileitungen einzuhalten.

#### **4.3 sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

Zu Ziffer 01:

Es gibt absehbar keinen Bedarf für eine raumordnerische Standortsicherung für neue Deponiestandorte. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes von 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), legt Grundsätze zur Abfallvermeidung und -verwertung fest. Danach können Abfälle entweder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie eingesetzt werden. Stoffliche und energetische Verwertung stehen gleichrangig nebeneinander. Durch das Prinzip "Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallbeseitigung" ist der Bedarf an Standorten zur Beseitigung von Siedlungsabfällen gesunken. Die vorhandene Entsorgungsinfrastruktur ist ausreichend. Allerdings kann für vorhandene Deponiestandorte auch weiterhin eine raumordnerische Sicherung notwendig sein, um ein Heranrücken sensibler Nutzungen, die die Nutzbarkeit der Deponien einschränken könnten, zu vermeiden. Die Standorte der in Betrieb befindlichen Siedlungsabfalldeponien können daher in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als „Vorranggebiete Siedlungsabfalldeponien“ gesichert werden.

Insbesondere zu den Altlasten verdächtigen Flächen bzw. den Altlasten, die aus Altstandorten entstanden sein können, liegt bisher noch kein vollständiger Kenntnisstand vor. Es ist deshalb erforderlich, dass die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten verdächtigen Flächen bzw. von Altlasten fortgeführt wird. Neben den Altstandorten sind auch Altablagerungen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 02:

Durch die Festlegungen der Vorranggebiete 'Entsorgung radioaktiver Abfälle' werden raumbedeutsame Maßnahmen oder planerische Festlegungen abgewendet, die einer späteren Nutzung des Endlagers Schacht Konrad und einer weiteren Erkundung und ggf. späteren Nutzung als Endlager am Standort Gorleben entgegenstehen würden. Die Wirkung der Vorrangfestlegung erstreckt sich auf die obertägigen Betriebsgelände und -anlagen sowie auf Planungen bzw. Maßnahmen untertage, die die vorrangige Nutzung an den genannten Standorten beeinträchtigen könnten.

Für den Standort Gorleben ergänzt die raumordnerische Sicherung die vom Bund erlassene befristete Veränderungssperre. Für den Salzstock Gorleben ist ein Eignungsnachweis für eine Endablagerung radioaktiver Abfälle bisher nicht geführt worden. Inwieweit eine Endablagerung möglich sein wird, wird erst nach Abschluss der derzeit ruhenden Erkundungsarbeiten beurteilt werden können. Den Ergebnissen der Erkundung wird mit der Vorrangfestlegung im Landes-Raumordnungsprogramm in keiner Weise vorgegriffen. Die Festlegung bewirkt keine Einschränkung für eine Suche nach möglichen Standortalternativen zu Gorleben.



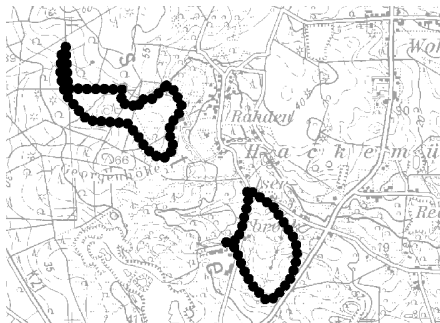
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008  
Erläuterungen

zu Anhang 3, - kleinflächige Rohstoff-Lagerstätten -

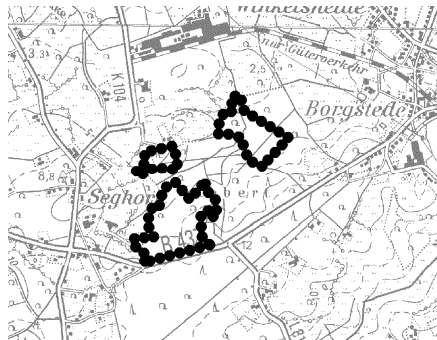
Zu Anhang 3

Lageskizzen zu den in Ziffer 3.2 03 und Anhang 3 festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (kleinflächige Rohstoff-Lagerstätten kleiner als 25 ha)

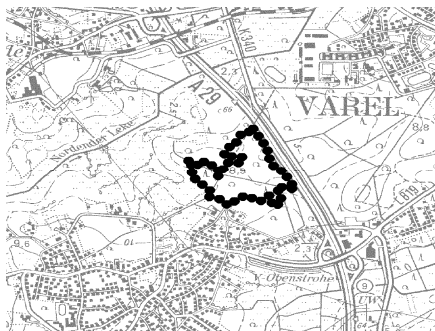
**Abbildung 1:**  
Flächen 1009.1 und 1009.3



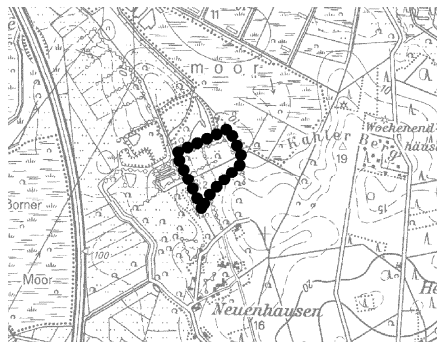
**Abbildung 2:**  
Flächen 1030, 1032.1 und 1032.2



**Abbildung 3:**  
Fläche 1031.2



**Abbildung 4:**  
Fläche 1047.2



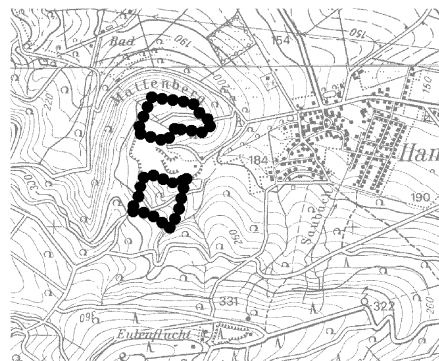
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008  
Erläuterungen

zu Anhang 3, - kleinflächige Rohstoff-Lagerstätten -

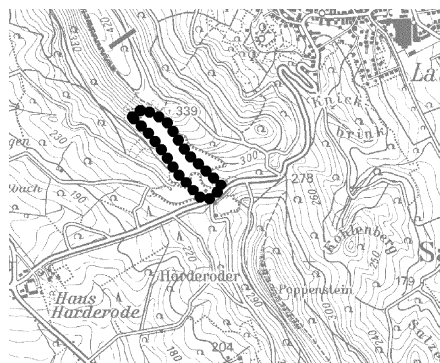
**Abbildung 5:**  
Fläche 1188



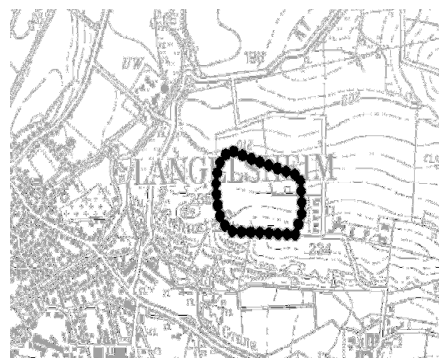
**Abbildung 6:**  
Flächen 1195.1 und 1195.2



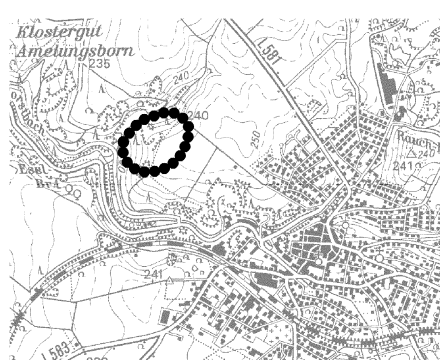
**Abbildung 7:**  
Fläche 1217



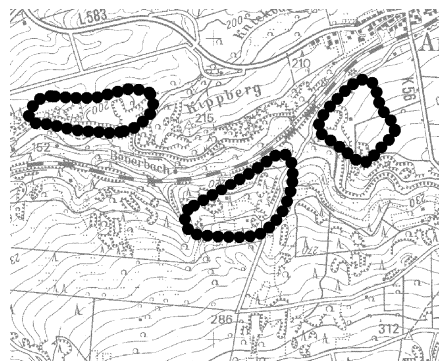
**Abbildung 8:**  
Fläche 1230



**Abbildung 9:**  
Fläche 1236.2



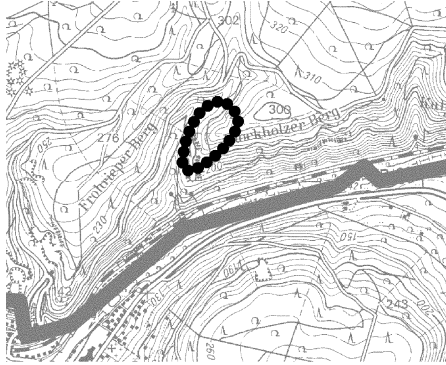
**Abbildung 10:**  
Flächen 1240.1, 1240.2 und 1240.4



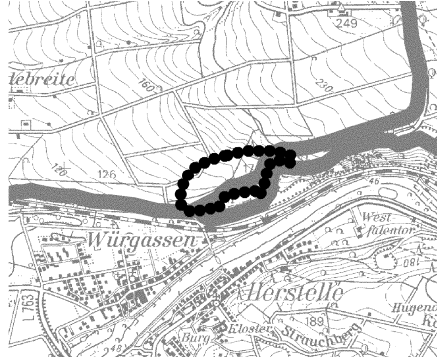
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008  
Erläuterungen

zu Anhang 3, - kleinflächige Rohstoff-Lagerstätten -

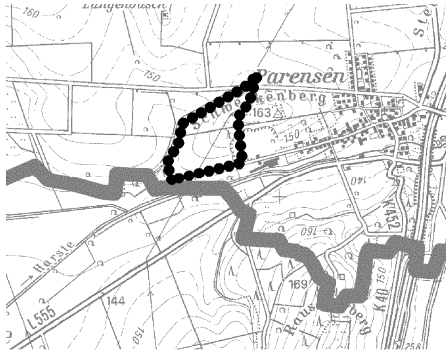
**Abbildung 11:**  
Fläche 1253.2



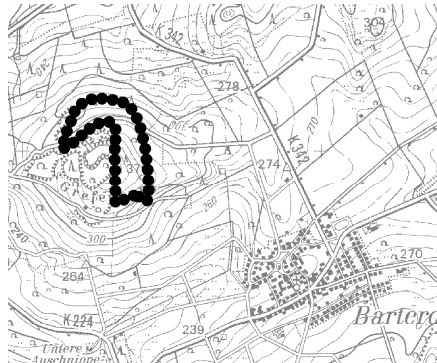
**Abbildung 12:**  
Fläche 1253.3



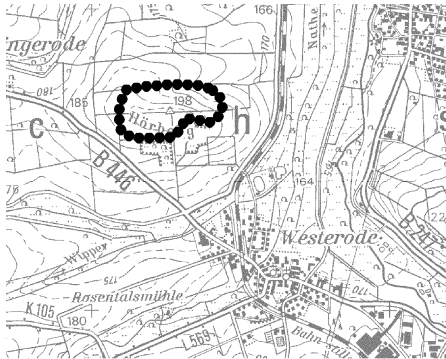
**Abbildung 13:**  
Fläche 1259



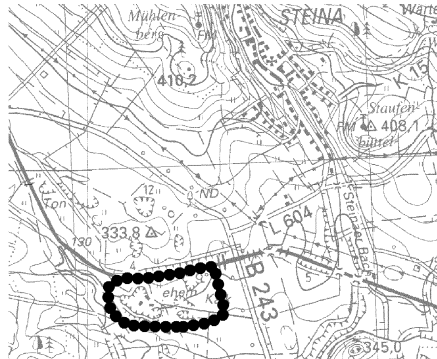
**Abbildung 14:**  
Fläche 1266



**Abbildung 15:**  
Fläche 1268



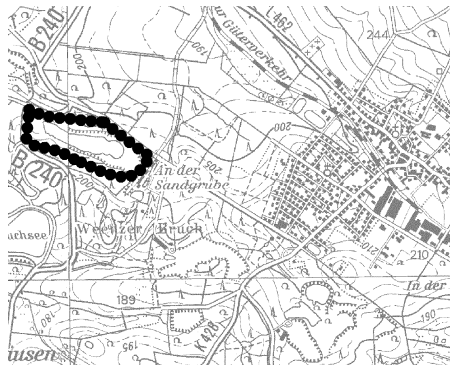
**Abbildung 16:**  
Fläche 1282



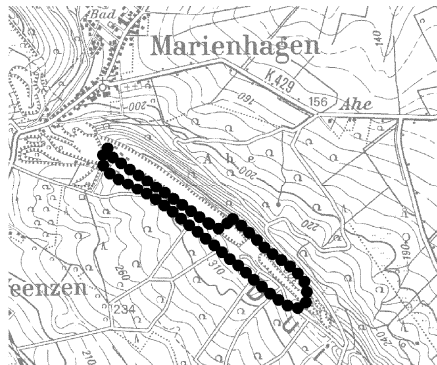
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008  
Erläuterungen

zu Anhang 3, - kleinflächige Rohstoff-Lagerstätten -

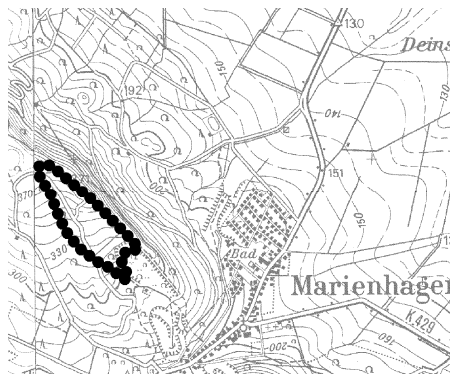
**Abbildung 17:**  
Fläche 1284.2



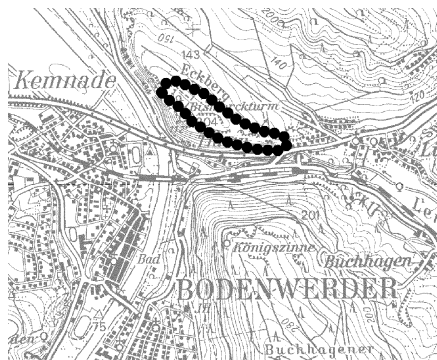
**Abbildung 18:**  
Fläche 1289



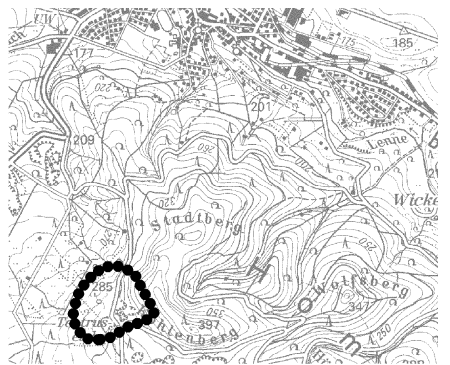
**Abbildung 19:**  
Fläche 1290



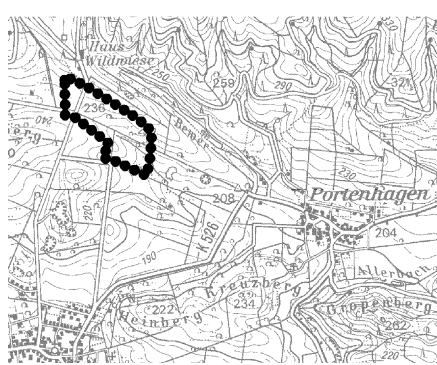
**Abbildung 20:**  
Fläche 1293



**Abbildung 21:**  
Fläche 1307



**Abbildung 22:**  
Fläche 1308



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Erläuterungen**

**zu Anlage 3, - Aufbau der RROP, Planzeichen -**

**zu Anlage 3**

**Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Regelungsinhalte von Planzeichen**

Zu Ziffer 01:

Ein in den Grundzügen einheitlicher Aufbau der beschreibenden und der zeichnerischen Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme bietet erhebliche Vorteile, insbesondere

- eine einfachere Abstimmung zwischen benachbarten Planungsträgern,
- eine leichtere Handhabung der Programme, insbesondere durch überregionale Nutzer,
- eine bessere Vergleichbarkeit und Auswertung auf Landesebene,
- eine Kosteneinsparung durch Standardisierung.

Die geforderte Vergleichbarkeit und Entsprechung in den Grundzügen zwischen den beschreibenden Darstellungen der Regionale Raumordnungsprogramme und des Landes-Raumordnungsprogramms ist dann gegeben, wenn die Grobstruktur des Landes-Raumordnungsprogramms mit den Abschnitten 1 bis 4 und – soweit für den jeweiligen Planungsraum sinnvoll möglich – die dort zugeordneten Unterabschnitte in den Regionale Raumordnungsprogrammen aufgegriffen werden.

Anlage 3 übernimmt weiterhin erforderliche Regelungsinhalte der bisherigen „Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme“ (VerfVO-RROP vom 26.07.1995, geändert durch Verordnung vom 19.11.2001, Nds. GVBl. S. 724), soweit sie nicht in die Novellierung des NROG Eingang gefunden haben. Die VerfVO-RROP wird damit entbehrlich und entfällt.

Zu den Ziffern 02 und 04:

In Anlehnung an entsprechende Vorgaben der VerfVO-RROP werden der Kartenmaßstab und Planzeichen für die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bestimmt.

Die mit Ziffer 04 der Anlage 3 vorgegebenen Planzeichen beschränken sich auf diejenigen Festlegungen,

- für die das Landes-Raumordnungsprogramm gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 NROG eine Übernahme- bzw. Konkretisierungspflicht formuliert,
- die gem. § 8 Abs. 3 Satz 3 NROG den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind.

Die Standardisierung dieser Planzeichen ist im Hinblick auf Vergleichbarkeit der RROP erforderlich.

Darüber hinaus sind die Träger der Regionalplanung nach § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 NROG grundsätzlich ermächtigt, weitere Festlegungen in regionaler Verantwortung zu treffen. Für derartige Festlegungen können Planzeichen verwendet werden, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind. Die Träger der Regionalplanung entscheiden darüber, inwieweit weitere Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung des Regionale Raumordnungsprogramms genutzt werden sollen.

Für neue Planzeichen besteht lediglich die Anforderung einer Abstimmung zwischen dem Träger der Regionalplanung und der obersten Landesplanungsbehörde. Sofern ein Planzeichen mit einem der beabsichtigten Festlegung vergleichbaren Regelungsgehalt bereits in einem anderen Planungsraum verwendet worden ist, soll dieses berücksichtigt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde wird Informationen darüber bereitstellen, für welche Planzeichen bereits eine Abstimmung mit Trägern der Regionalplanung stattgefunden hat. Diese Planzeichen können von jedem Planungsträger ohne weiteres Abstimmungserfordernis genutzt werden.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008  
Erläuterungen**

**zu Anlage 3, - Aufbau der RROP, Planzeichen -**

Zu Ziffer 03:

Die Karten (‘zeichnerischen Darstellungen’) der Raumordnungsprogramme sind soweit möglich auf die verbindlichen Festlegungen mit Ziel- und Grundsatzqualität zu konzentrieren, um ihrem Charakter als Bestandteil einer Rechtsnorm gerecht zu werden. Weitere Darstellungen mit nachrichtlichem Informationsgehalt können zum besseren Verständnis der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge aufgenommen werden, sollten dabei jedoch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Ein umfassender Überblick über rechtsverbindliche Planungen und den Bestand an Nutzungen im Raum soll dem Raumordnungskataster und Fachinformationssystemen vorbehalten bleiben.

## **Umweltbericht**

(Strategische Umweltprüfung gem. § 7 Abs. 5 ROG)

### Hinweis:

Das Verfahren zur LROP-Änderungsverordnung vom 21.01.2008 wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (Nds. MBL. Nr. 15 vom 04.05.2005) eingeleitet. Gemäß § 4 NROG hat in diesem Verfahren eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme stattgefunden.

Hier abgedruckt sind nur diejenigen Ausführungen des Umweltberichts zu dessen Grundkonzept, Aufbau und Datengrundlagen sowie eine Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des LROP und der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen.

Abgedruckt ist auch die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 2 NROG.

Der umfangreiche vollständige Text des Umweltberichts ist eingestellt in die Internetseiten der niedersächsischen Landesregierung unter

[www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de)

Ein vollständiges Inhaltsverzeichnis des Umweltberichtes finden Sie am Schluss dieses Abschnittes.

## **1 Einführung**

### **1.1 Grundkonzept und wesentliche Inhalte der Umweltprüfung**

Gemäß § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) durchzuführen. Die Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen unterliegt dieser Regelung. In dem hier vorliegenden Umweltbericht erfolgt gemäß den Kriterien des Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung des Landes-Raumordnungsprogramms auf die Umwelt hat. Sich aufdrängende Alternativen sowie die wesentlichen Zwecke des Landes-Raumordnungsprogramms, d. h. seine Steuerungswirkung im Hinblick auf die nachgeordneten Regionalen Raumordnungsprogramme, werden dabei berücksichtigt.

Zu prüfen sind nach Artikel 3 Absatz 2 der SUP-RL aus dem Bereich Raumordnung alle Pläne und Programme, das schließt grundsätzlich auch deren Änderungen ein. Es sind jedoch nur die Informationen vorzulegen, die sich auf erhebliche Umweltauswirkungen beziehen. Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2003) können dieses Planbestandteile sein, die einen Rahmen für die Durchführung von Projekten festlegen. Eine Überprüfung sollte sich „vorrangig auf den Teil konzentrieren, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dennoch sollten alle Teile überprüft werden, da diese zusammengenommen erhebliche Auswirkungen haben könnten“ (S. 29, ähnlich auch die Ersten Hinweise der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), vom Mai 2004 zur Umsetzung der RL 2001/42/EG).

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008

### Auszüge aus dem Umweltbericht

Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen des Programms und seiner Festlegungen (Kap. 4 des Umweltberichts). In die Bearbeitung einbezogen wurden

- Inhalte der textlichen Darstellung mit Zielcharakter sowie mit Grundsatzcharakter und
- Inhalte der zeichnerischen Darstellung.

Die Ausführungen zu Umweltwirkungen von Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen können nur in einer Detaillierung erfolgen, wie diese Wirkungen bereits für die Maßstabebene des Landes-Raumordnungsprogramms (Maßstab 1 : 500.000) erkennbar sind. Basis ist die Darstellung des Umweltzustands in Niedersachsen (Planungsraum des Landes-Raumordnungsprogramms) und relevanter Ziele des Umweltschutzes (Kap. 3 des Umweltberichts).

Um den Bezug auf den Gesamtplan sowie dessen Teile zu gewährleisten, wurde in der Umweltprüfung zweistufig vorgegangen:

**In einem ersten Schritt** wurden die im Einzelnen relevanten Planinhalte untersucht, die geeignet sind, erhebliche - und insbesondere erhebliche nachteilige - Umweltauswirkungen zu entfalten. Dies betrifft in der Regel Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms mit Bezug zu einzelnen Vorhaben oder solche Festlegungen, aus denen sich nach Konkretisierung durch nachfolgende Planungsstufen konkrete Projekte ergeben können. Darüber hinaus können sich auch aus anderen, nicht konkret vorhabensbezogenen Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms oder auch aus unmittelbar die Umwelt bzw. einzelne Medien schützenden Festlegungen umweltrelevante Wirkungen bei der Umsetzung des Plans ergeben. Die Beurteilung der Programminhalte beinhaltet auch die Berücksichtigung von positiven Wirkungen, wie sie insbesondere mit einer Festlegung von Vorranggebieten zum Schutz bestimmter Umweltgüter verbunden sind.

Stehen bestimmte Festlegungen in einem eindeutigen inhaltlich-konzeptionellen Zusammenhang, wurden sie gebündelt bearbeitet.

Soweit Alternativen zu den Planinhalten in Betracht kommen, werden deren Umweltauswirkungen in dem Maße untersucht, wie dies für eine ggf. zu treffende Auswahlentscheidung notwendig ist.

Die Beurteilung berücksichtigt die übergeordnete Stellung des Landes-Raumordnungsprogramms in der Hierarchie der Instrumente der räumlichen Gesamtplanung. Auf den nachgeordneten Planungsebenen der Regionalplanung und Bauleitplanung kann eine vertiefte Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen notwendig werden.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen kann es zweckmäßig sein, bereits vorliegende, v.a. auf Vorhaben und Projektplanungen bezogene Prüfergebnisse zu berücksichtigen.

Bezüglich des Prüfumfangs und der Prüftiefe ergeben sich somit im Wesentlichen folgende Unterscheidungen:

- a) **Allgemeine Beurteilung:** Mit den Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen sind allgemeine Zielaussagen verbunden, die sich räumlich nicht konkretisieren lassen. Eine Beurteilung ist nur verbalargumentativ möglich; relevante Umwelteffekte werden ggf. bei der summarischen Beurteilung einbezogen.
- b) **Raumbezogen unspezifische Beurteilung:** Mit den Programminhalten gehen Festlegungen für raumbezogene Nutzungen etc. einher, die nur textlich, nicht aber kartographisch gefasst werden bzw. die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben und damit einen weiten Rahmen setzen.
- c) **Raumbezogen spezifische Beurteilung:** Mit den Programminhalten gehen Festlegungen für raumbezogene Nutzungen einher, die zeichnerisch gebietsscharf konkretisiert werden. Die Beurteilung erfolgt dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen. Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen werden gegebenenfalls als Vorbelastung der Umweltsituation berücksichtigt.

**In einem zweiten Schritt** erfolgte die Prüfung der vorgesehenen Änderungen des gesamten Landes-Raumordnungsprogramms. Eine Betrachtung des Gesamtplans erfolgt nur, damit die Umweltauswirkungen der geänderten Festlegungen im Kontext mit den unverändert fortbestehenden Festlegungen eingeschätzt werden können. Basierend auf den Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Landes-Raumordnungsprogramms in seinen einzelnen Planinhalten ergeben, werden -soweit zweckmäßig- auch Wechselwirkungen ermittelt und beurteilt, die sich in der Gesamtschau kumulativ bzw. summarisch aufgrund



**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Auszüge aus dem Umweltbericht**

von Wirkungsbeziehungen zwischen verschiedenen Planinhalten ergeben. Positive wie auch negative Umweltauswirkungen werden berücksichtigt.

Auf beiden Betrachtungsebenen wird abschließend ein Vergleich zu der erwarteten Entwicklung der Umweltsituation ohne die vorgesehenen Festlegungen gezogen. Als Grundlage für diesen Vergleich wird die in Kapitel 3 aufgezeigte Entwicklung der Umweltsituation bei Fortgeltung des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 (Status-quo-Prognose) herangezogen. Für die Gesamtbewertung kommt es also maßgeblich auf die Unterschiede an, die sich aus veränderten Festlegungen gegenüber dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 ergeben.

Für die Beurteilung ist die veränderte Grundkonzeption der landesplanerischen Festlegungen von maßgeblicher Bedeutung. Die Festlegungen in Teil C des Landes-Raumordnungsprogramm 1994 – Ziele der Raumordnung, beschreibende Darstellung - sind nicht näher in Ziele und Grundsätze der Landesplanung differenziert. Der aktuelle Landes-Raumordnungsprogramm-Entwurf enthält hingegen differenzierte Festlegungen von landesplanerischen Zielen und Grundsätzen. In vielen Fällen wird die Bindungswirkung formell abgeschwächt (Ziele werden zu Grundsätzen). Die Spielräume der nachgeordneten Planungsebenen werden in diesen Fällen vergrößert.

Beim Vergleich der geänderten Festlegungen mit dem bisher geltenden Programm ist dies zu berücksichtigen, denn die mit den zu prüfenden Festlegungen verbundenen Bindungswirkungen für nachfolgende Planungen sind auch im Rahmen der Umweltprüfung von Bedeutung. Während Zielfestlegungen direkt im Hinblick auf die damit verbundenen Umweltauswirkungen beurteilt werden können, gelten entsprechende Aussagen bezogen auf die Festlegung von Grundsätzen immer nur vorbehaltlich der Umsetzung dieser Grundsätze durch die jeweils angesprochenen zuständigen Stellen.

Dies vergrößert die Prognoseunsicherheit und führt letztlich zu Abschichtungserfordernissen. Erst auf nachgeordneten Planungsebenen kann in Abhängigkeit von den dort erfolgenden Konkretisierungen der landesplanerischen Grundsätze eine genauere Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgen.

Mit Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht auszuschließen, so sind für den jeweiligen Bestandteil des Landes-Raumordnungsprogramms zugleich Aussagen zur FFH - Verträglichkeit getroffen worden (§ 34 c (6) Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatG, i. v. m. § 4 (1) NROG). Auswirkungen auf einzelne FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete werden entsprechend der Planungsstufe und dem Detaillierungsgrad des Landes-Raumordnungsprogramms beurteilt. Dies erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung, jedoch jeweils als eigenständiger Baustein, in dem die der Planungsebene entsprechenden Aussagen zu möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden. Soweit vorhanden, wurden die Ergebnisse von bereits durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen aus Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und der im Rahmen der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2002 (Teil Rohstoffgewinnung) vorgenommenen Prüfung einbezogen. Zur Beurteilung möglicher Konsequenzen auf Natura 2000 Gebiete wurden im Einzelfall ergänzend Informationen zu den Schutzziele der Gebiete hinzugezogen.

Folgende Ergebniskategorien werden unterschieden:

- a) Keine oder vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen, z.B. wenn das Vorhaben sich in einem ausreichenden Abstand oder einer verträglichen Lagebeziehung zu den Gebieten befindet, erfahrungsgemäß Vermeidungsmaßnahmen möglich sind oder Varianten und Anpassungsmöglichkeiten bestehen um erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich ausschließen zu können; auf nachfolgenden Planungsebenen ist die Notwendigkeit einer vertieften FFH-VP zu prüfen.
- b) Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen, wenn eine Bewertung analog Buchstabe a) aufgrund der Sachlage nicht möglich ist; eine Prüfung mit dem Ziel der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Regionalen Raumordnungsprogramme vorzunehmen, wobei eine Anpassung der Festlegungen auf regionaler Ebene erforderlich werden kann.
- c) Erhebliche Beeinträchtigungen sind (voraussichtlich) zu erwarten. Die Zwischenergebnisse der Prüfung wurden in diesem Fällen bei der Erarbeitung des Entwurfs der vorhabensbezogenen Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms berücksichtigt, indem die zeichnerischen und textlichen Darstellungen angepasst wurden. Hierdurch konnte in der Regel eine der Planungsebene entsprechende Konfliktlösung in der Form herbeigeführt werden, dass zumindest eine Einstufung in die Fallgruppe b möglich wurde.

Weitergehende Aussagen zu den Auswirkungen können nur nach näherer Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungen und Verfahren, ggf. bereits im Rahmen der Regionalen Raumordnungsprogramme – jedenfalls im

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Auszüge aus dem Umweltbericht**

Rahmen der Bauleitplanung – getroffen werden. Hierbei ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete vertieft zu prüfen und insbesondere auch die Konzeption von Schutzvorkehrungen und -maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen –wie z.B. die Einhaltung ausreichender Abstände zu den Gebieten (Pufferflächen bzw. Schutzzonen) oder die Durchführung technischer Maßnahmen zur Vermeidung z. B. von nachteiligen Immissionen und ihre Wirksamkeit näher zu untersuchen.

## **1.2 Aufbau des Umweltberichtes<sup>2</sup>**

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisdokumentation der inhaltlichen Prüfung des Landes-Raumordnungsprogramm - Entwurfs dar.

Der Umweltbericht umfasst folgende Kapitel:

### 1. Einführung

enthält neben der Übersicht zu Inhalten und Zweck des Umweltberichts Angaben zur verwendeten Datenbasis einschließlich Datenlücken, sowie die Nichttechnische Zusammenfassung (entspricht den Buchstaben h (teilweise) und j im Anhang I der SUP-RL).

### 2. Kurzdarstellung

zu Inhalten und wichtigsten Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms sowie der Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen erfolgt in Kapitel 2 (entspricht dem Buchstaben a im Anhang I der SUP-RL).

### 3. Umweltzustand in Niedersachsen

Ein Überblick zum Planungsraum des Landes-Raumordnungsprogramms sowie den relevanten Umweltzielen wird in Kapitel 3 gegeben (entspricht den Buchstaben b, d und e im Anhang I der SUP-RL). Es erfolgt eine schutzgutbezogene Untergliederung: Schutzgut Mensch, Tiere / Pflanzen (Biodiversität), Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Sachgüter. Die Darstellung enthält jeweils einen Überblick zu

- relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- dessen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Landes-Raumordnungsprogramm - Änderung,
- derzeit relevanten Umweltproblemen im Planungsraum, soweit erkennbar und relevant,
- auf internationaler, EG-, Bundes- und Landesebene festgelegten Zielen des Umweltschutzes, soweit für das Landes-Raumordnungsprogramm relevant.

### 4. Umweltwirkungen der künftigen Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen

(entspricht den Buchstaben c, d, f, g und h (teilweise) im Anhang I der SUP-RL)

Die Untergliederung entspricht der Landes-Raumordnungsprogramm-Gliederung. Eine weitergehende Untergliederung richtet sich nach den jeweils maßgeblichen Sachzusammenhängen innerhalb der Hauptabschnitte des Landes-Raumordnungsprogramms. Die Analyse und Bewertung der Umweltwirkungen enthält jeweils

- die Darstellung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Festlegungen. Werden raumkonkrete Wirkungen erwartet, so werden die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete berücksichtigt,
- Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung, Ausgleich negativer Umweltauswirkungen,
- Hinweise zum Vorhandensein realistischer Alternativen und ggf. Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen.

Mögliche erhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Festlegungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete werden, soweit relevant, in separaten Unterkapiteln dargestellt.

Eine Summarische Prüfung des Plans insgesamt unter Berücksichtigung bedeutender Wechselwirkungen zwischen den Umweltwirkungen betrachteter Landes-Raumordnungsprogramm-Festlegungen erfolgt in einem separaten Unterkapitel. Die summarische Prüfung des Plans erfolgt durch einen überschlägigen qualitativen Vergleich mit dem Prognose-Null-Fall. Es werden sowohl umweltbelastende als auch umweltentlastende Aussagen einbezogen. Die unterschiedliche Aussageschärfe der einzubeziehenden Einzelaussagen wird berücksichtigt. Basierend auf den Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des

---

<sup>2</sup> Siehe Hinweise zu Beginn des Inhaltsverzeichnisses zum Umweltbericht

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Auszüge aus dem Umweltbericht**

Landes-Raumordnungsprogramms in seinen einzelnen Planinhalten ergeben, werden -soweit erkennbar- auch Wechselwirkungen ermittelt und beurteilt, die sich in der Gesamtschau kumulativ bzw. summarisch aufgrund von Wirkungsbeziehungen zwischen verschiedenen Planinhalten ergeben. Positive wie auch negative Umweltauswirkungen werden berücksichtigt.

5. Geplante Überwachungsmaßnahmen  
(entspricht Buchstabe i im Anhang I der SUP-RL) werden abschließend separat dargestellt.

### **1.3 Datengrundlage für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Landes-Raumordnungsprogramms**

#### Umweltbezogene Datengrundlagen

Die Bearbeitung des Umweltberichts ist unter Verwendung der landesweit verfügbaren Umweltdaten erfolgt. Umweltdaten der lokalen oder regionalen Ebene sind aufgrund des Planungsmaßstabs von 1 : 500.000 nicht systematisch einbezogen worden.

Sofern raumkonkrete Umweltauswirkungen erwartet wurden, sind raumbezogene Umweltdaten sowie entsprechende raumbezogene Umweltziele im Rahmen einzelfallbezogener verbal-argumentativer Auswertungen oder systematischer, GIS-gestützter Analysen verwendet worden. Die wesentlichen Datenquellen dafür waren das Niedersächsische Umweltinformationssystem (NUMIS) sowie weitere Datenbestände etwa des Nds. Landesamtes für Bodenforschung zum Schutzgut Boden und des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege zum Schutzgut Kulturelle Sachgüter. Zusätzlich zu den schutzgutbezogenen Informationen wurden im Einzelfall topographische Karten und Satellitenbilder sowie satellitengestützte Bodenbedeckungsdaten (CORINE Land Cover) verwendet.

Im Einzelfall wurden Informationen aus anderen Planungen herangezogenen, beispielsweise der Umweltrisikoeinschätzung der Bundesverkehrswegeplanung für Vorhaben im Bereich der Verkehrswege.

Die textlichen wie auch die zeichnerischen Darstellungen des Landes-Raumordnungsprogramms 1994 einschl. seiner Fortschreibungen 1998 und 2002 wurden als Vergleichsbasis für die Beurteilung insbesondere bei der Prognose des Umweltzustands ohne die vorgesehenen Festlegungen (vgl. Kapitel 3 des Umweltberichts) herangezogen.

#### Datenlücken / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bezogen auf das Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter waren nur begrenzt maßstabsbezogen aussagekräftige raumkonkrete Informationen verfügbar.

Auch zum Schutzgut Klima / Luft waren keine maßstabsbezogenen geeigneten (flächendeckenden) Informationen zum Umweltzustand verfügbar. Jedoch spielt dieses Schutzgut in seiner raumkonkreten Ausprägung für die Beurteilung landesplanerischer Festlegungen ohnedies eine untergeordnete Rolle.

#### Hinweis zur Abschichtung von Bearbeitungsinhalten

Im Hinblick auf die verwendeten Umweltdaten und die Detaillierung der Umweltprüfung ist nochmals ausdrücklich auf den Planungsmaßstab von 1 : 500.000 zu verweisen. Eine ergänzende Einbeziehung kleinräumigerer und detailliertere Umweltdaten von regionaler und lokaler Ebene ist im Zuge der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen erforderlich.

## **2. Kurzdarstellung der Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms, der wichtigsten Ziele und der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist der zusammenfassende und übergeordnete Raumordnungsplan, der die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes darstellt. Ein solcher Raumordnungsplan ist gemäß bundesgesetzlicher Vorgaben für jedes Bundesland aufzustellen. Das Landes-Raumordnungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde, dem Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, entworfen. Es durchläuft einen umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozess, in dem u.a. die Öffentlichkeit, Kommunen und sonstige öffentliche Stellen, Verbände,

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**

### **Auszüge aus dem Umweltbericht**

Nachbarländer und -staaten ihre Belange und Interessen in die Planung einbringen können. Der Landtag erhält ebenfalls Gelegenheit, zum Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Stellung zu nehmen. Nach Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Programmentwurf und zu dessen Umweltauswirkungen wird dieses Landes-Raumordnungsprogramm bzw. dessen Änderungen von der Landesregierung als Verordnung beschlossen werden.

Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms haben eine gesetzlich klar geregelte Verbindlichkeit gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. Kommunen, Fachbehörden) und unter bestimmten Bedingungen auch gegenüber Personen des Privatrechts. Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms, die in ihrem Sach- und Raumbezug eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind („Ziele der Raumordnung“), bewirken eine sog. Beachtungspflicht, d.h. diese Ziele beruhen auf einer abschließenden Abwägung des Planungsträgers. Eine erneute Abwägung dieser Ziele in nachfolgenden Entscheidungen ist nicht zulässig. Neben den „Zielen der Raumordnung“ beinhaltet das Landes-Raumordnungsprogramm auch „Grundsätze der Raumordnung“, d.h. allgemein gehaltene Aussagen zur Entwicklung oder Ordnung des Raums, die eine sog. Berücksichtigungspflicht auslösen. Berücksichtigungspflicht heißt: „Grundsätze“ wirken als Vorgaben für nachfolgende Entscheidungen, von denen in begründeten Fällen aber abgewichen werden darf. Eine erneute Abwägung der Grundsätze ist damit möglich.

Die beschriebene Bindungswirkung des Landes-Raumordnungsprogramms gilt auch für die Träger der Regionalplanung, die in Niedersachsen die Regionalen Raumordnungsprogramme aufstellen. Die Regionalen Raumordnungsprogramme sind aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln. An die Ziele beider Planungsebenen – Landes-Raumordnungsprogramm und Regionale Raumordnungsprogramme - sind wiederum die von den Gemeinden aufzustellenden Bauleitpläne anzupassen. Umgekehrt sind die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (wie Gemeinden, Regionen) bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung eines Gesamttraums zu berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung mit Landes-Raumordnungsprogramm, Regionalen Raumordnungsprogrammen und Bauleitplänen gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen.

Fachpläne und Fachprogramme, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung des Raums definieren, bilden eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme. Werden Inhalte von unverbindlichen Fachplänen, die keine eigene Rechtswirkung entfalten (z.B. Landschaftsrahmenpläne, forstliche Rahmenpläne), in die Raumordnungsprogramme übernommen, entwickeln sie dort die nach Raumordnungsrecht vorgesehene Bindungswirkung (Beachtens- oder Berücksichtigungspflicht). Für einzelne Fachpläne oder -programme sieht das jeweilige Fachrecht in sog. Raumordnungsklauseln vor, dass bei der Aufstellung dieser Pläne die Inhalte der Raumordnungspläne zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Als Gesamtkonzeption für eine tragfähige Landesentwicklung und als Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme muss das Landes-Raumordnungsprogramm aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Nach der letzten grundlegenden Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms aus dem Jahre 1994 erfolgten drei Teilfortschreibungen (1998, 2002, 2006).

Mit der nunmehr vorliegenden, grundlegenden Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms werden Schwerpunkte für eine Neuausrichtung der Raumordnungs- und Landesentwicklungspolitik in Niedersachsen gesetzt. Die Programmnovellierung verfolgt eine Stärkung der kommunalen Planungsebenen und betont den orientierenden Charakter der Raumordnung auf Landesebene. Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogramms sollen mit dieser Novellierung auf solche Festlegungen beschränkt werden, die über kommunale und fachliche Zuständigkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten eindeutig hinausgehen.

Die neue Grundstruktur des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst vier Abschnitte mit

1. Zielen und Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes, der ländlichen Regionen und seiner Teilräume
2. Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen,
3. Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen und
4. Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und zu raumstrukturellen Standortpotenzialen.

## Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008

### Auszüge aus dem Umweltbericht

Die Inhalte und wichtigsten Festlegungen dieser Abschnitte sind kurz gefasst folgende:

Abschnitt 1 enthält Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, zur Einbindung des Landes in die norddeutsche und die europäische Entwicklung sowie zur Nutzungskoordination im Planungsraum Nordsee. Erstmals werden im Landes-Raumordnungsprogramm Ziele und Grundsätze für ein integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) formuliert. Das Programm trägt damit den besonderen Schutz- und Entwicklungserfordernissen dieses wertvollen Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraumes Rechnung und trägt damit der EU-Empfehlung zum „Integrierten Küstenzonenmanagement“ sowie der nationalen IKZM-Strategie Rechnung.

Abschnitt 2 trifft Festlegungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, zur Entwicklung der Zentralen Orte und zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen. Bei diesen Themen bestehen vielfach Berührungspunkte zu kommunalen und fachlichen Belangen der Daseinsvorsorge. Die Regelungen in diesem Abschnitt zielen i.w. auf folgende Anliegen ab:

Den regionalen Planungserfordernissen soll stärker Rechnung getragen werden. In Frage kommen Kooperations- und Verbundlösungen mehrerer Zentren und die Möglichkeit, bestimmte Spezialisierungen zu unterstützen.

Der Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen soll eine größere Bedeutung zugemessen werden, da sie angesichts einer z.T. abnehmenden Bevölkerung und einer Ausdünnung von Versorgungsangeboten in der Fläche vor neuen Herausforderungen steht.

Die dauerhafte Tragfähigkeit von Einrichtungen und Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge soll angesichts des demographischen Wandels neu bewertet werden.

In Abschnitt 3 sind Festlegungen zum Freiraum (d. h. nicht durch Besiedlung, Verkehrswege und sonstige Einrichtungen beanspruchte Gebiete) und zu den Nutzungen im Freiraum zu finden. Das Landes-Raumordnungsprogramm formuliert hier Anforderungen an die Sicherung und den Verbund der Freiräume untereinander. Weitere Regelungen beziehen sich auf spezifische Schutzerfordernisse von Natur und Landschaft, Großschutzgebiete und die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Mit diesem Programm wird das Land weitgehend auf gebietsscharfe Festlegungen bereits im Landes-Raumordnungsprogramm und auf differenzierte Vorgaben zu erforderlichen Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen verzichtet. Die Ausfüllung des Freiraumverbundes und planerische Sicherung wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft wird in die Verantwortung der Träger der Regionalplanung gelegt. Im Landes-Raumordnungsprogramm beschränken sich die räumlich konkreten Festlegungen auf die Gebiete des Netzes „Natura 2000“.

Im Abschnitt zu den Freiraumnutzungen enthält das Landes-Raumordnungsprogramm Anforderungen für die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Rohstoffsicherung, Erholung und Wassermanagement. Die Sicherung von Rohstofflagerstätten erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm durch 'Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung'. Diese Vorranggebiete sind bereits Bestandteil des bisherigen Landes-Raumordnungsprogramms; sie sind nicht Gegenstand dieses laufenden Landes-Raumordnungsprogramm - Änderungsverfahrens. Veränderungen gegenüber dem bisherigen Programm beschränken sich auf wenige Änderungen von Vorranggebieten in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms und auf einzelne Ergänzungen der textlichen Festlegungen. Im Umweltbericht wird dennoch der gesamte Abschnitt Rohstoffgewinnung geprüft, um so den Zusammenhang und die Wechselwirkungen innerhalb dieses Themenbereichs aufzeigen zu können.

Der Abschnitt 'Wassermanagement' zielt wesentlich auf die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Etablierung eines räumlich integrierten Wassermanagements. Die Inhalte dieses Landes-Raumordnungsprogramm-Abschnitts beziehen sich auf die Anforderungen an unterschiedliche Nutzungen wie Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt. Weitere Schwerpunkte sind die vorsorgende Sicherung der Trinkwasservorkommen im Lande und der vorsorgende Hochwasserschutz. Bereits im Landes-Raumordnungsprogramm werden 'Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung' dargestellt, die dem Schutz wichtiger Trinkwasserressourcen dienen. An die Adresse der Regionalplanung werden darüber hinaus konkrete Aufträge zur Sicherung weiterer Trinkwassergebiete und zur Ausweisung von Gebieten für den vorsorgenden Hochwasserschutz gerichtet.

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**  
**Auszüge aus dem Umweltbericht**

Abschnitt 4 beinhaltet Regelungen zu den räumlich relevanten Aspekten der Themen Logistik, Verkehr, Energie, Altlasten und Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die logistische Standortgunst in Niedersachsen soll genutzt und die logistischen Knoten weiter entwickelt werden. Für die verschiedenen Verkehrsträger benennt das Landes-Raumordnungsprogramm Sicherungs- und Entwicklungsziele. Für Trassen (z.B. Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken) und Standorte (Güterverkehrszentren, Seehäfen) erfolgt eine Sicherung durch Vorrangfestlegungen in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms.

Die Festlegungen zur Energieversorgung und zum Netzausbau sind den Anforderungen eines europäischen Verbundnetzes und eines liberalisierten Energiemarktes angepasst. Sie sollen dazu beitragen, den Ausbau der regenerativen Energiegewinnung innerhalb der vorhandenen Standort- und Nutzungsstrukturen sowie den Ausbau des Leitungsnetzes verträglich zu gestalten.

Mit Festlegungen zur Entsorgung radioaktiver Stoffe sichert das Landes-Raumordnungsprogramm in Abschnitt 4 die oberirdischen Standorte der beiden untertägigen Anlagen zur Erkundung bzw. Endlagerung radioaktiver Abfälle.

<b>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008</b> <b>Zusammenfassende Erklärung</b>
--

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 2 NROG**

Die Gesamtnovellierung des Landes-Raumordnungsprogramms wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (Nds. MBl. Nr.15 vom 04.05.2005) eingeleitet. Gemäß § 4 NROG wurde in diesem Rahmen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Planungsträger ist das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML).

### **Auswahl der festgelegten Planinhalte nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten (vernünftige Alternativen)**

Wesentliche Erfordernisse für die Aktualisierung des LROP insgesamt und damit zugleich für die Auswahl der festgelegten Planinhalte und die Auswahl realistischer Alternativen ergeben sich aus den veränderten Rahmenbedingungen für die niedersächsische Landesentwicklung aufgrund der fortschreitenden internationalen Vernetzung und des Standortwettbewerbs, der fortschreitenden europäischen Integration und aus der veränderten Bevölkerungsentwicklung, aus neuen Fach- und Rechtsgrundlagen sowie aus den landespolitischen Zielen zur Deregulierung.

Das LROP wird in den verbindlichen Festlegungen nunmehr auf die Themen und Regelungsgehalte reduziert, die über die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die kommunalen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig hinausgehen und die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume von grundlegender Bedeutung sind. Die Regelungsinhalte werden neu zugeordnet. Aufbau und Gliederung des Landes-Raumordnungsprogramms sind daher gegenüber der geltenden Fassung erheblich verändert.

Während die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung und zur Windenergienutzung auf See in den Grundzügen unverändert übernommen werden, ergeben sich wesentliche Veränderungen in den Regelungsgehalten

- zur Entwicklung des Landes und seiner Teilräume,
- zur Einbindung des Landes in die großräumige Entwicklung,
- zum Verhältnis zwischen ländlichen und verdichteten Räumen,
- zur Entwicklung im Planungsraum Nordsee,
- zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen sowie der Zentralen Orte,
- zu Freiraumfunktionen und -nutzungen,
- zu Mobilität, Verkehr, Logistik,
- zur Energie und weitere Standort-/Flächenanforderungen.

Ein Verzicht auf die Änderung des LROP oder auf die aufgelisteten Veränderungen in den Regelungsgehalten unter Beibehaltung des bestehenden Regelwerks zum Landes-Raumordnungsprogramm stünde im Widerspruch zu den beschriebenen landespolitischen Zielen und Erfordernissen.

Für die landesplanerische Einbeziehung von Alternativen zu standortbezogenen Festlegungen sind folgende Faktoren maßgeblich:

- Einschränkend auf die Alternativenauswahl wirken die erforderliche Orientierung an bestehenden Nutzungen oder funktionalen Bezügen (z. B. Zentrale Orte), sowie Vorgaben von fachplanerischer bzw. fachrechtlicher Seite als standörtliche Eignungskriterien (z.B. für Vorranggebiete Rohstoffabbau, hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen, Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung), bzw. Restriktionskriterien, wie z.B. die Flächenkulisse der Natura – 2000 – Gebietsmeldungen.
- Wesentlich für die Bewertung von Alternativen sind die Konkretisierungsmöglichkeiten für die jeweiligen LROP-Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, i. w. durch die Regionalen Raumordnungsprogramme.

Im Rahmen der Umweltprüfung und einer darin integrierten FFH - Vorprüfung ist für die standortbezogenen Festlegungen eine erweiterte Einbeziehung umweltbezogener standörtlicher Restriktionskriterien erfolgt. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert.

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008**

### **Zusammenfassende Erklärung**

#### **Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Programmaufstellung**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Landes Niedersachsen haben Umwelterwägungen bei der Programmaufstellung eine maßgebliche Rolle gespielt:

- Umwelterwägungen bezeichnen die direkt auf Schutz, Sicherung und Entwicklung der Umwelt ausgerichteten Inhalte des LROP. Hierzu zählen maßgeblich die Inhalte des Abschnitts 3.1 zur Entwicklung des landesweiten Freiraumverbundes. Grundlage hierfür ist insbesondere die Regelung zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Schonung der Naturgüter und zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverschmutzung in § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG.
- Umwelterwägungen entsprechend der Anforderungen aus § 2 Abs. 2 ROG spielen im Rahmen von Festlegungen zu anderen Programminhalten eine wesentliche Rolle.

Hierbei sind zu unterscheiden

- Festlegungen, die direkt auf Schutz, Sicherung und Entwicklung der Umwelt ausgerichtete Teilinhalte aufweisen, wie beispielsweise in den Ziffern 1.4 04 bzw. 1.4 06 und 1.4 07 (Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres), oder 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz), Nrn. 01 – 05
- Festlegungen, die sich nicht direkt auf Schutz, Sicherung und Entwicklung der Umwelt beziehen: Umwelterwägungen sind im Rahmen der landesplanerischen Abwägungen entsprechend § 2 Abs. 2 ROG bzw. § 2 NROG in einer der Planungsebene entsprechenden Form eingeflossen. Soweit Umwelterwägungen für diese Festlegungen eine herausgehobene Rolle spielen, wird dies in der fachlichen Einzelbegründung (Teil C) dargestellt.

#### **Planungsbegleitende Berücksichtigung des Umweltberichts**

Der Umweltbericht wurde basierend auf dem LROP-Entwurf für das Beteiligungsverfahren erstellt. Die im Zuge der Überprüfung der FFH – Verträglichkeit konstatierten möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen haben in Einzelfällen zu Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festlegungen geführt. Eine darüber hinaus gehende planungsbegleitende Berücksichtigung des Umweltberichtes im Sinne von Änderungen oder Anpassungen des LROP-Entwurfs ist aufgrund der erläuterten weitgehenden planungsintegrierten Berücksichtigung von Umwelterwägungen nicht erforderlich gewesen.

#### **Berücksichtigung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen**

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Scoping) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms wurde im November 2005 (Az. 303.3-20302/ 23-3-7) in schriftlicher Form begonnen. Darüber hinaus sind mit einzelnen Umweltbehörden Abstimmungsgespräche zur Festlegung des Untersuchungsrahmens geführt worden. Der Zeitpunkt für das Scoping wurde so gewählt, dass die beabsichtigten Programminhalte bereits in ihren Grundzügen aufgezeigt werden konnten. Die Stellungnahmefrist endete am 08.12.2005. Auch später eingehende Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die Auswertung wurde dokumentiert. Soweit wertvolle Anregungen für die Durchführung der Umweltprüfung enthalten waren, wurden diese berücksichtigt. Die Stellungnahmen bezogen sich jedoch überwiegend nicht auf die beabsichtigte Vorgehensweise bei der Umweltprüfung, sondern auf die eigentlichen Planungsabsichten.

Mit Schreiben vom 10. November 2006 (Az.: 303.1-20 302/23-5-1) wurde das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren für den Entwurf der Änderung und Ergänzung des LROP (LROP-Entwurf 2006) eröffnet. Die dreimonatige Frist zur Stellungnahme endete am 15. Februar 2007.

Beteiligt waren gem. § 5 Abs. 4 NROG (entspr. § 6 Abs. 2 NROG - alte Fassung) die Träger der Regionalplanung, Landkreise und kreisfreie Städte, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die kommunalen Spitzenverbände, die nach § 60 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) anerkannten Verbände, Kammern und Vereinigungen der Industrie und des Handwerks, die obersten sowie die nachgeordneten Bundesbehörden, die Niederlande, die Nachbarländer sowie weitere öffentliche Planungsträger, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist. Beteiligt wurden auch Unternehmen und Vereinigungen z.B. aus der Energieversorgung, der Landwirtschaft, der Rohstoffversorgung und des Verkehrswesens.

Auf Grundlage von § 5 Abs. 6 NROG (entspr. § 7 Abs. 6 ROG) wurde zudem erstmalig eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.



<p style="text-align: center;"><b>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008</b> <b>Zusammenfassende Erklärung</b></p>
--

Parallel zum innerstaatlichen Beteiligungsverfahren haben gem. § 5 Abs. 9 NROG (entspr. § 7 Abs. 6 ROG) Konsultationen mit den Niederlanden als möglicherweise von Umweltauswirkungen betroffenem Nachbarstaat stattgefunden. Die Beteiligung der niederländischen Stellen wurde in Anlehnung an das zwischenstaatliche Abkommen zur gegenseitigen Beteiligung bei UVP-pflichtigen Planungsvorhaben durchgeführt. Hierzu wurden Teile der Unterlagen ins Niederländische übersetzt und von den zuständigen niederländischen Behörden für einen Zeitraum von 1 Monat ausgelegt.

Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens haben rd. 620 Einwender qualifizierte Stellungnahmen abgegeben; insgesamt waren dies etwa 4.000 Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den einzelnen Entwurfsinhalten. Etwa 130 davon beziehen sich auf den Umweltbericht. Alle Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung einbezogen und bei der Abwägung und daraus folgenden Überarbeitung des LROP-Entwurfs berücksichtigt. Gleich lautende Musterstellungnahmen wurden in zusammengefasster Form bearbeitet.

Mittels einer Datenbank gestützten Dokumentation der Stellungnahmen wurde eine Übersicht zu den jeweils zu einzelnen Abschnitten vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen erzeugt. Darauf basierend sind vom Planungsträger

- Prüfungen und Bewertungen der Stellungnahmen vorgenommen worden,
- Abwägungsvorschläge jeweils zu den vorgetragenen Hinweisen, Anregungen oder Bedenken sowie Vorschläge zur Änderung des LROP-Entwurfs erstellt worden.

Vorschläge für Änderung des LROP-Entwurfs gegenüber der Entwurfsfassung November 2006, die sich auf Grund des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung dazu ergeben haben, sind dokumentiert in dem Vermerk ML, Az.: 303.1 20 302/23-7-3: Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Hinweise, Anregungen und Bedenken, die zu Änderungen der Entwurfsfassung führen.

Die Anregungen und Bedenken, die von den Trägern der Regionalplanung, den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nicht selbst Träger der Regionalplanung sind, den kommunalen Spitzenverbänden und den nach § 60 NNatG anerkannten Verbänden vorgebracht wurden, waren gem. § 5 Abs. 8 NROG (entspr. § 6 Abs. 2 NROG - alte Fassung) mit diesen Stellen zu erörtern. Diese Erörterungen haben nach Auswertung der Stellungnahmen im Mai 2007 stattgefunden. Auch im Ergebnis der Erörterungen haben sich weitere Änderungen am LROP-Entwurf ergeben, die interministeriell abgestimmt worden sind. Gem. § 7 Abs. 3 NROG (entspr. § 6 Abs. 4 NROG - alte Fassung) erhält zudem der Niedersächsische Landtag Gelegenheit zu einer Stellungnahme.



## **Inhaltsverzeichnis des Umweltberichts (gem. § 5 Abs. 2 NROG)**

### Hinweis:

*Der Umweltbericht basiert in seinen Kapiteln 1 bis 4 auf der LROP-Entwurfssfassung vom November 2006, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war. Die im Umweltbericht (Kapitel 4) verwendeten Nummerierungen und Bezeichnungen der einzelnen LROP-Abschnitte beziehen sich daher auf diese Entwurfssfassung und können von der auf der Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens überarbeiteten abschließenden Fassung der LROP-Änderungsverordnung aufweisen.*

*Soweit sich durch das Beteiligungsverfahren und die Abwägung maßgebliche Veränderungen gegenüber der LROP-Entwurfssfassung vom November 2006 ergeben haben, ist hierzu eine ergänzende Beurteilung im Hinblick auf relevante Umweltauswirkungen erfolgt. Die Dokumentation dazu ist als Teilaktualisierung in den Umweltbericht (Kapitel 6) integriert.*

*Der umfangreiche vollständige Text des Umweltberichts ist eingestellt in die Internetseiten der niedersächsischen Landesregierung unter*

*[www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de)*

### **1. Einführung**

- 1.1 Grundkonzept und wesentliche Inhalte der Umweltprüfung
- 1.2 Aufbau des Umweltberichts
- 1.3 Datengrundlage für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des LROP

### **2. Kurzdarstellung der Inhalte des LROP, der wichtigsten Ziele und der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

### **3. Ziele des Umweltschutzes und Umweltzustand in Niedersachsen**

- 3.1 Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit
- 3.2 Arten und Lebensräume
- 3.3 Boden
- 3.4 Wasser
- 3.5 Klima, Luft
- 3.6 Landschaft
- 3.7 Kulturelle Sachgüter

### **4. Umweltwirkungen der LROP-Festlegungen**

#### **4.1 Ziele und Grundsätze zur gesamtäumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

- 4.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, der ländlichen Regionen und der Metropolregionen
- 4.1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung
- 4.1.3 Entwicklung der Teilräume
- 4.1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

#### **4.2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

- 4.2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur
  - Aussagen zur FFH-Verträglichkeit
- 4.2.2 Entwicklung der Zentralen Orte
- 4.2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

<b>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 noch Umweltbericht</b>
--

### **4.3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

#### **4.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

4.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

4.3.1.2 Natur und Landschaft

4.3.1.3 Natura 2000

4.3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

#### **4.3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

4.3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

4.3.2.2 Rohstoffgewinnung

➤ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit

4.3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

4.3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

➤ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit

### **4.4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

#### **4.4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

4.4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

4.4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

➤ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit

4.4.1.3 Straßenverkehr

➤ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit

4.4.1.4 Schifffahrt, Häfen

➤ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit

4.4.1.5 Luftverkehr

#### **4.4.2 Energie**

➤ Aussagen zur FFH-Verträglichkeit

#### **4.4.3 sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

### **4.5. Zusammenfassende Prüfung des Gesamtplans**

4.5.1 Belastungskumulation durch raumkonkrete Festlegungen

4.5.2 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

4.5.3 Summarische Beurteilung

## **5. Geplante Überwachungsmaßnahmen**

## **6. Teilaktualisierung des Umweltberichts aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren**

6.1 Teilaktualisierung des Umweltberichts aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 5 NROG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung)

6.2 Teilaktualisierung des Umweltberichts aufgrund der Stellungnahmen des Niedersächsischen Landtages gem. § 7 Abs. 3 NROG

## **Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 2 NROG)**

